J. N. 41.

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

XIII. Band.

Finanz-Gegenstände.

Von

G. Döllinger.

K. B. KR. BIBLIOTH. O. REG.

München, 1824.

Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

09 D 1 - 73

Deutsche Sprachlehre

075 820 491

Inhalt.

M.

	Seite
Mehrbezüge der Staatsdiener	1
Meßgelder	1
Militär	2
Moderation	2

N.

Nachlässe	3
Nachmonat	53
Nachsteuer	53
Natural-Gefälle	53
National-Garde II. Klasse	53
Neben-Rechnung der Rentämter	53
Nebenrechnung der Staats-Güter	54
Normalpreis	99

O.

Oberaufschlagsbeamte	100
Oberbergkommissariat	100
Oberbau-Inspektoren	100
Obereigenthum. Bestimmung über die Ablösung desselben	100
Oberförster. Die Bestimmung der Diäten	100
Oberstthofmeisterstaab	100
Oberster Rechnungshof	105
Obligationen des Staats, welche dem Aerar durch Realitäten-Verkäufe zufallen, die Annahme und Behandlung derselben	105
1) Einlösung	108

*

	Seite
2) Liquidirung derselben . .	110
3) Prüfung	111
4) Die Stemplung und Quittungen der Obligationen . . .	113
5) Umschreibung und Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere . . .	114
Oede Gründe	125
P.	
Papierformat	126
Pensionen	126
a) Abfindungen der Beamten .	126
b) Abzüge	126
1) wegen Defekten der Beamten	126
2) wegen Schulden . . .	127
3) Versendung ins Ausland .	127
c) Aerzte, deren Wittwen und Kinder	130
d) Ansprüche auf Pensionen .	132
e) Anstalt der Advokaten . .	132
f) Bezahlung der Pensionen .	142
1) Durch welche Kassen . .	142
2) Ins Oesterreichische . .	143
g) Civil-Pensions-Verzeichnisse .	144
h) Der Dienerschaft . . .	163
i) Domkapitularen . . .	163
k) Eisengerichtsdiener, Gerichtsboten	163
l) Erlöschung der Pensionen .	165
m) Freizügigkeit . . .	167
n) Gensd'armerie . . .	167
o) Gerichtliche Einmischung .	182
p) Gutsherrliche Beamten . .	184

Seite

q) Hof-Musikers-Wittwen . 192
r) Landrichters-Wittwen und Kinder 195
s) Militär 196
1) Pensions-Reglement . . 196
2) Abzüge 207
3) Anstellung im Civilfache . 207
4) Verehlichung . . . 207
5) Wittwen-Kasse . . . 209
6) Die Zahlung und das Rechnungswesen der Militärpensionen 210
t) Mönche in den Zentral-Klöstern 215
u) Oberaufschläger-Wirtwen u. Kinder 215
v) Quittungs- oder Schein-Ausstellungen 215
w) Reklamationen . . . 218
x) Rentbeamten, Wittwen u. Kinder 219
y) der Staatsdiener im Rheinkreise 219
z) Städtische Bedienstete . . 227
aa) Strassenbau-Personal . . 227
bb) Transferirungen der Pensionen 232
Perzeption der Staatsgefälle . . 235
Perzeptions-Register . . . 235
Pfarrgegenstände 235
a) Absenten 235
b) Besoldungen . . . 235
c) Besteuerung . . . 235
d) Druckkosten von Taufregistern 235
e) Funktions-Gehalte der Pfarrer und Hülfspriester . . . 235
f) Jahrtags-Deputate . . 236
g) Interkalar-Früchte . . 236

Seite

Pflegs-Absente 236
Prozente 236
Pupillar-Rechnungswesen . . . 236

Q.

Qualifikations-Buch 244
a) Finanzstellen . . . 244
b) Für alle Untergerichte . . 250
Quieszenten, die Reaktivirung derselben 269
Quittungen 271

R.

Rath, Regierungs-, die Abordnung desselben zur Installation des neuen Rentbeamten 272
Räthe, Kollegial-, die Verfügung der Disziplinar-Strafen gegen dieselben . 272
Rathspersonale bei den Regierungs-Finanzkammern 273
Real-Kautionen der Beamten . . 273

S.

Staats-Realitäten 274
a) Gärten 274
b) Gratifikationen . . . 274
c) Inseln, Auen . . . 274
d) Kirchen-Gebäude . . 275
e) Konkurrenz-Verbindlichkeiten und Befreiungen 276
f) Nachgebothe bei Verkäufen . 276
g) Veräußerungs- Zahlungs- und Verrechnungs-Normen . . 277
h) Verpachtungen . . . 299

Mehrbezüge der Staatsdiener.

M. s. Pensionen.

Meßgelder.

M. s. a. 8. Bd. S. 11.

26. Dez. 1820. 1) Den Rentamtsbothen, besonders angestellten Kastenknechten, Kornmessern und den Schreibern der Rentbeamten ist verboten, Meßgelder, sowohl bei der Eindienung als bei der Abgabe des Getreides, zu fordern, oder auch die ihnen ohne Forderung angebotenen anzunehmen. Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 953.

2) Gegen diejenigen, welche eigenmächtig derlei Gaben von den Unterthanen erheben oder annehmen, ist nach der Strenge der Gesetze einzuschreiten.

3) Da die Rentamtsdiener und besonders angestellten Kornmesser und Kastenknechte verbunden sind, für ihre ständige Besoldungen sich allen ordentlichen Verrichtungen ihres Dienstes willig und treu zu unterziehen, so dürfen besondere Meßgelder auf den Rentamtskassen für sie nicht verrechnet werden.

4) In dem Bezuge der Meßgelder dürfen nur diejenigen Rentamtsbothen und Kastenknechte ge-

lassen werden, welche ein erworbenes Recht darauf haben.

Hiezu ist die bloße Uebung nicht genügend, sondern die ausdrückliche Anweisung auf derlei Gelder in Dekreten oder Bestallungsbriefen erforderlich. Diejenigen, welchen zwar das Recht auf Meßgelder nach ihren früheren Dienstverhältnissen erweislich zustand, welche aber nachher eine ihren frühern Bezügen gleichkommende Besoldung oder sonst eine Entschädigung dafür erhalten haben, sind zur Erhebung und Annahme der Meßgelder nicht befugt.

Militär.

3. April 1821. Die Militär-Einstands-Gelder sind bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission nicht anders, als höchstens zu 4 Procent verzinslich anzunehmen. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1137.

Moderation.

M. s. 8. Bd. S. 19.

Nachlässe.

I. Titel.

Von Nachlässen.

I. Artikel.

Von den Fällen, in welchen Nachlässe ertheilt werden.

27. July 1818.

Nachlässe können nur bei außerordentlichen, jedoch vorübergehenden Unglücksfällen oder Beschädigungen bewilligt werden. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1056.

Zu diesen außerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet:

a) Hagelschlag,
b) Ueberschwemmung,
c) Mißwachs wegen Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß und andern Ursachen,
d) Feuersbrünste,
e) Viehseuchen und
f) Kriegsläufe, in so ferne sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen.

II. Artikel.

Von den Abgaben, an welchen Nachlässe Statt finden.

§. 1.

Unter den im nachfolgenden III. Artikel bemerkten Voraussetzungen und Bedingungen eignen

ſich nur die nachbenannten direkten Staatsauflagen und grundherrlichen Reichniſſe zum Nachlaſſe.

§. 2.

Die zum Nachlaſſe geeigneten direkten Staatsauflagen ſind:

a) in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Würzburg

α) die ordentliche und außerordentliche Grund-, Häuſer- und Gewerbsſteuer mit Einſchluß der zu beſtimmten Zwecken ausgeſchriebenen Simplen,

β) die Stadtſteuern,

γ) die Revenüen- oder Dominikal-Rentenſteuer,

δ) die Klerikalſteuer und

ε) die Dezimationsſteuer;

b) in den ehemals fuldaiſchen und Aſchaffenburgiſchen Amtsbezirken die ſogenannte Chriſten-Schatzung oder ordinäre Landſteuer, nebſt den hiernach berechneten, zu beſondern Zwecken beſtimmten Extraſchatzungen;

c) in den ehemals heſſiſchen Aemtern die ordinäre Landſteuer, gleichfalls mit den darnach berechneten Extraanlagen.

Sämmtliche unter lit. a. b. und c. aufgeführten Steuern ſind nur in ſoweit eines Nachlaſſes fähig, als eine landesherrliche Kaſſe darauf Anſpruch zu machen hat.

§. 3.

Ein Nachlaß findet nicht Statt

a) an den in verschiedenen Distrikten herkömmlichen Beetgeldern,

b) an allen Personal-Auflagen.

§. 4.

An den — aus dem grundherrlichen Verbande im wahren und strengen Sinne fließenden, jährlich zu leistenden Abgaben können Nachlässe ertheilt werden.

Dahin gehören:

a) die jährlichen grundherrlichen Abgaben in Geld (Grundstifte oder Zinse ꝛc., wie sie immer Namen haben mögen),

b) die jährlichen Reichnisse an Feldfrüchten, als Getreid- und Weingülten, Beetweine oder Beetmöste ꝛc.

c) die jährlichen Küchen- oder Kleindienste, als Zinshühner, Zinsgänse, Zinskühe, Zinseier ꝛc., oder deren Geldsurrogat,

d) die Scharwerke, Frohnden, Roboten, oder deren Surrogate in Geld und Naturalien, und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogteizins, Vogteigült, Vogteihaber, Vogteischarwerk u. s. w. vorkommen.

§. 5.

Zufolge des im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Grundsatzes sind zu Nachlässen nicht geeignet:

a) die Lehenbürden;
b) die Geldstiften oder Grundzinse solcher Objekte, die in keinem grundherrlichen Verbande stehen, sondern die Natur eines vollen Eigenthumes haben;
c) die Kornbodenzinse, welche ihrer Entstehung und Natur gemäß nur als Interessen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden Kapitals angesehen werden können;

(In so ferne aber ehemalige grundherrliche Reichnisse, wie z. B. Stiften, Gülten und andere Abgaben solcher Güter, deren Obereigenthum von den Besitzern abgelöst wurde, nur die Benennung von Grund- oder Bodenzinsen angenommen haben, dürfen sie in den geeigneten Fällen rücksichtlich der Nachlässe, wie die wahren grundherrlichen Bürden behandelt werden.)

d) die Laudemien, Kauf- und Tausch-, Erb- und Sterbhandlöhne, Besthäupter, Hauptrechte, oder wie immer die Gebühren heißen mögen, welche dem Grundherrn nur in Besitzveränderungsfällen entrichtet werden;
e) die sogenannten Maierschaftsfristen, oder überhaupt alle Leistungen, welche nur als Fristenzahlungen des Laudemiums, Handlohns u. s. w. betrachtet werden können;
f) die Zehenten, wenn dieselben mit Rücksicht auf die — durch außerordentliche Ereignisse bereits eingetretene Beschädigung der zehentbaren Früchte in Körnern oder um Geld verpachtet, oder auch in einem festge-

setzten, und nach einem mehrjährigen Durchschnitte bemessenen Betrage an Geld oder Naturalien entrichtet werden.

Wenn aber die Zehenten nicht auf mehrere Jahre nach einem mittleren Ertrags-Durchschnitte, sondern jährlich nach jenem Stande der Früchte, welcher sich bei der Zehentbeschreibung und zur Zeit der Verpachtung darstellt, also nach dem vollen zu erwartenden Ertrage verpachtet, die Zehentfrüchte jedoch erst nach der Verpachtung bis zur Erndte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Heereszüge, oder andere unabwendbare außerordentliche Ereignisse bedeutend beschädigt werden; so ist ein verhältnißmäßiger Nachlaß an den Pachtschillingen keineswegs ausgeschlossen. Nur dürfen Nachlässe dieser Art nicht mit jenen an grundherrlichen Reichnissen vermischt, sondern müssen in besondere Libelle aufgenommen werden, und zwar — wenn besondere Vertrags-Bedingnisse dießfalls festgesetzt sind, unter Anlage der Vertragsbriefe oder Protokolle, und der genehmigenden Entschliessungen in vidimirter Abschrift.

Ein Nachlaß ferner kann nicht bewilligt werden.

g) an allen Arten von Taxen und Sporteln, und in der Regel auch an Strafen: wenn jedoch letztere ausnahmsweise erlassen wer-

den, so sind die Beträge in ein besonderes Verzeichniß zu bringen;

h) an Forstgefällen, indem diese nicht in die Kategorie von Staatsabgaben eingereiht werden können, sondern die Käufer für das, was sie an den Staat bezahlen sollen, den Werth in natura empfangen haben;

i) an allen Arten von Regalien.

III. Artikel.

Von den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Nachlässe ertheilt werden.

§. 1.

Ein Nachlaß an den im II. Artikel §§. 2. und 4. bezeichneten Abgaben tritt nur dann ein, wenn die — in Folge außerordentlicher vorübergehender Ereignisse (Artikel I.) erlittenen Beschädigungen zugleich bedeutend, und die in den folgenden §§. gesetzten Bedingnisse als erfüllt nachgewiesen sind.

§. 2.

Als bedeutend sind die erwähnten Beschädigungen anzusehen:

a) Wenn dem Steuerpflichtigen und Grundholden durch die im I. Artikel genannten außerordentlichen Ereignisse wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages seines gesammten steuerbaren oder grundbaren Grundbesitzes oder Gutskomplexes entgeht, oder

b) der vierte Theil der bereits eingeerndeten Früchte in den Scheunen oder auf den Speichern zu Grunde geht;

c) wenn derselbe im Laufe eines Jahres wenigstens die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seines steuer- oder grundbaren Gutes erforderlichen Viehstandes verliert; oder

d) wenn er alle seine Baumannsfahrnisse im engern Sinne, d. i. alles, was unter dem Ausdrucke „Schiff und Geschirr“ verstanden wird, nämlich alle landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthschaften, einbüßt;

e) wenn dem Dominikal- oder Revenüensteuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachlässe für seine Privatgrundholden, wenigstens der vierte Theil der steuerbaren Dominikal-Renten schon in der Einnahme zurückbleibt, oder der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erst durch ein späteres Ereigniß zu Verlust geht;

f) wenn der Anschlag der Beschädigung eines für sich besteuerten Hauses den vierten Theil seines Werthes erreicht, ohne die Nothwendigkeit herbeizuführen, das beschädigte Haus von Grund auf neu erbauen zu müssen; endlich

g) wenn das besteuerte Gewerbe, oder dasjenige Gewerbe, welches zur Zeit noch grundbar und für sich, oder in Verbindung mit Grundbesitze, mit grundherrlichen Abgaben

belegt ist, wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Vorrichtungen, wodurch der Betrieb desselben bedingt wird, wenigstens ein Viertel-Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem Viertel-Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß.

§. 3.

Jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß gesucht wird, muß als Thatsache nicht nur in der Zeit, sondern auch seiner Größe nach, durch Besichtigung, legale Zeugnisse, Zeugenaussagen und Abschätzung nachgewiesen werden.

§. 4.

Den bedeutend beschädigten Grundholden der Privaten kann nur in so ferne ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß ertheilt werden, als sie sich durch ein legales Zeugniß ihrer respektiven Grundherrschaften ausweisen, an ihren grundherrlichen Reichnissen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten zu haben.

Dieses Zeugniß muß nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammtschuldigkeit an privat-grundherrlichen Abgaben enthalten, damit hieraus ersehen werden könne, welcher Theil der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze, oder $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ nachgelassen worden sey.

Hiebei wird bemerkt, daß zwar das Maß des attestirten grundherrlichen Abgaben-Nachlasses als Maßstab des Steuernachlasses für den betreffenden Privatgrundholden zu betrachten, sohin auf den Grund eines solchen Zeugnisses keine Reduktion des einschlägigen amtlichen Gutachtens zu verfügen sey; daß es jedoch allerdings gegen die Verläßigkeit der rentamtlichen Angaben Bedenklichkeiten errege, und Veranlassung zur näheren Untersuchung der ausgemittelten Schadensverhältnisse überhaupt gebe, wenn die — den grundherrlichen Abgabennachlässen der Privatgrundholden zur Basis dienenden Schadensverhältnisse mit den — vom königl. Amte ausgemmittelten — in einem allzu auffallenden Widerspruche stehen.

Damit einer Seits die beschädigten Privatgrundholden ihr Nachlaßgesuch bei der Grundherrschaft begründen können, anderer Seits diese letztere in den Stand gesetzt werde, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen; sind die königl. Rentämter gehalten, jenen Privatgrundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Steuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens-, respektive Besitz- und Ertragsbeschreibung unentgeltlich zu ertheilen, worauf es Sache der Privat-Grundholden ist, noch vor Auslauf der zur Anfertigung des Steuer-Nachlaßlibells bestimmten Zeit das privatgrundherrliche Zeugniß über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Reichniß verweigerten Nachlaß bei Ver-

meidung des Ausschlusses aus dem Steuernachlaß-Libell beizubringen.

§. 5.

Die Dominikal-Rentenbesitzer, welche einen Nachlaß an der Dominikal- oder Revenüensteuer wegen der nothwendigen Nachlässe an ihren Renten erhalten wollen, müssen ebenfalls die Wirklichkeit dieser Nachlässe durch legale, von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Bescheinigungen nachweisen.

§. 6.

Königlichen Grundholden kann an den im II. Artikel §. 4. genannten grundherrlichen Reichnissen in den geeigneten Fällen nur dann Nachlaß bewilligt werden, wenn der jährliche Gesammtbetrag jener Reichnisse die ordentliche Jahressteuer des grundbaren Objektes erreicht oder übersteigt.

Die unter den nachlaßfähigen grundherrlichen Reichnissen begriffenen Naturalien sind vorerst und bis auf weitere Bestimmungen nach folgenden Normalpreisen anzuschlagen, als:

Würzburger Gemäßes

ein Malter	Weitzen	11 fl.	— kr.
=	Korn	7 fl.	30 kr.

Großes Stadt-Baumaß

ein Malter	Dinkel	9 fl.	— kr.
=	Gerste	5 fl.	— kr.
=	Haber	9 fl.	— kr.
=	Erbsen	6 fl.	— kr.

"	Linsen	5 fl.	— kr.
"	Wicken	5 fl.	— kr.
ein Zentner	Heu	— fl.	45 kr.
=	Ohmet	— fl.	30 kr.
ein Schober	langes Stroh	3 fl.	— kr.
=	kurzes "	1 fl.	30 kr.
=	Werr= "	1 fl.	30 kr.
ein Fuder	Wein	90 fl.	— kr.
ein	Kalb	4 fl.	— kr.
ein	Lamm	— fl.	36 kr.
eine	Gans	— fl.	36 kr.
eine	Ente	— fl.	20 kr.
en	Huhn	— fl.	12 kr.
ein	Ei	— fl.	½ kr.
ein Pfund	Fische	— fl.	12 kr.
=	Schmalz	— fl.	20 kr.
=	Käs	— fl.	4 kr.
ein Hundert	Krebse oder Schnecken	— fl.	24 kr.

Die Preise der hier nicht genannten Artikel sind im Verhältniß zu den genannten anzusetzen.

§. 7.

In den jährlichen Gesammtbetrag der vorhin bezeichneten — grundherrlichen Abgaben dürfen zwar auch die vogteilichen Reichnisse, welche ein königl. Grundunterthan allenfalls an Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen zu leisten hat, eingerechnet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

a) daß ein solcher Grundhold, welcher Nachlaß an den zu einem königl. Rentamte schuldi-

gen — grundherrlichen Abgaben sucht, hinreichend nachweiset, auch von den Privaten ꝛc. an den ihnen zu leistenden Abgaben einen Nachlaß erhalten zu haben, ausgenommen, der an das Aerar zu zahlende Jahresbetrag der grundherrlichen Bürden erreichet schon für sich den Betrag der jährlichen ordentlichen Steuer;

b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß mit dem Maße der, an dasselbe zu entrichtenden Abgaben im Verhältnisse stehe.

§. 8.

Wer der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt ist, kann weder an Steuern, noch an grundherrlichen Reichnissen Nachlaß erhalten.

§. 9.

Jeder Nachlaß muß erbeten werden. Nur auf ausdrückliches Anrufen der Unterthanen, und niemals von Amtswegen findet eine Nachlaßbegutachtung Statt. Die schriftlichen oder mündlichen Gesuche müssen immer bei dem einschlägigen königl. Rentamte zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden noch gehörig erhoben werden kann.

Wird diese Zeit versäumt; so sind die Nachlaßgesuche ohne weiters von der Hand zu weisen.

Die schriftlichen Nachlaßgesuche; so wie alle Verhandlungen in Nachlaß-Sa-

chen, und die Genußbescheinigungen sind vom Stempel und allen Taxen frei.

Damit die Beschädigten nöthigen Falls nachweisen können, zur gehörigen Zeit um Nachlaß angesucht zu haben, ist jedes Rentamt gehalten, ihnen über die schriftlichen Gesuche Rezepisse auszustellen, über die mündlich angebrachten Gesuche aber, welche zu Protokoll genommen werden müssen, ein Zeugniß unentgeltlich mitzutheilen.

IV. Artikel.

Von der Ausmittlung und Beschreibung des Schadens.

§. 1.

Den königl. Rentämtern liegt, auf vorgängiges Ansuchen der Betheiligten um Nachlaß, die Ausmittlung der Beschädigungen, mithin auch die Verfassung der Schadenbeschreibungs-Protokolle in ihrem ganzen Amtsbezirke ausschließend ob, ausgenommen bei Viehseuchen und bei Brandunglücksfällen, wo die Erhebung und Beschreibung des Schadens den einschlägigen Gerichts- und Polizeibehörden zusteht. — Diese haben aber in solchen Fällen dem Beschädigten, der um einen Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlaß ansuchen will, eine vidimirte Abschrift des Schadensbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolls längstens bis zu jenem Termine, welcher für die Einsendung der Verhandlungen an die königl. Regierung, Kammer des Innern, durch die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 §. 31, und durch die derselben beigefügte Instruktion §. 7 (Reggsbl. v. J. 1811,

S. 157, 158, 174, 176) vorgeschrieben ist, mitzutheilen, damit er dieselbe dem treffenden Rentamte übergeben, und darauf sein Gesuch begründen könne.

Den Patrimonialgerichten kann weder eine Schadensbeschreibung, noch die Anfertigung partieller Nachlaß-Libelle überlassen werden.

§. 2.

Der Schaden muß in den durch vorstehenden §. nicht ausgenommenen Fällen von dem königl. Rentbeamten persönlich unter Beiziehung der Ortsvorstände und zweier unpartheiischer, zuvor von dem einschlägigen königl. Landgerichte beeidigter, Schätzleute an Ort und Stelle, und zwar in der Regel längstens in 14 Tagen nach dem Eintritte der, im I. Artikel unter lit. a. b. und f. genannten außerordentlichen Ereignisse besichtigt, genau ermäßigt, und darüber ein, von den Schätzleuten und Ortsvorständen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen werden.

Kann der Schaden erst später verläßig ausgemittelt werden (worüber die königl. Rentämter die Meinung und das Gutachten verständiger Landswirthe zu Protokoll zu nehmen haben), so sollen die königl. Rentbeamten bei eigener Verantwortlichkeit die Beschreibung und Ermäßigung zur passendsten Zeit eintreten lassen.

§. 3.

In so lange, als eine Aversal-Entschädigung für alle, von den königl. Rentbeamten zu ma-

chenden Dienstreisen noch nicht bewilligt ist, haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 7. Februar 1816 denselben für die Schadensbeschreibungen die regulativmäßigen Diäten mit folgenden Bestimmungen allergnädigst genehmigt:

a) die, nach der Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reggsbl. S. 768 und 769, Artikel I.) dem Aerar in Aufrechnung zu bringenden Diäten sollen einer strengen Liquidation und Revision unterliegen,

b) eine Vergütung derselben findet nur dann Statt, wenn die Berechnung mit dem Geschäfts-Tagebuche gehörig belegt ist, und

c) aus der Natur der Beschädigung, aus der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andere hinreichende Gründe bestimmt nachgewiesen wird, daß die Besichtigung und Beschreibung nicht gelegenheitlich der Zehentbeschreibung und Verpachtung habe vorgenommen werden können und sollen, woraus sich ergibt, daß für Erhebung der Beschädigungen der dem Aerar zehntbaren Feldfluren, wenn die Beschädigung vor der Zehentverpachtung eingetreten ist, keine Diäten passiren, wenn nicht die Unthunlichkeit der Schadensaufnahme gleichzeitig mit der Zehentverpachtung genügend dargethan wird, daß sohin nur in jenen Fällen Diätenverzeichnisse mit den Nachlaßakten vorgelegt werden dürfen, wenn die Beschädigungen

ganzer Fluren erst nach der Zehentverpachtung eingetreten, oder wenn die betroffenen Ortsfluren nicht dem Aerar, sondern Privaten, zehentbar sind, folglich die Gelegenheit der Zehentverpachtung zur gleichzeitigen Vornahme der Schadensbeschreibung nicht benutzt werden konnte. Wenn ferner

d) die Beschädigung nicht von der Art ist, daß ohnehin schon von der einschlägigen Landgerichts- und Polizeibehörde eine legale Beaugenscheinigung und Schadensabschätzung vorgenommen werden muß. (Siehe Art. IV. §. 1.)

§. 4.

Die Gebühren der zur Ermäßigung des Schadens beigezogenen Schätzleute sind nach Ortsverhältnissen zu bemessen; jedoch dürfen dieselben nie mehr als 30 kr. bis 1 fl. des Tags betragen. (Siehe die im vorhergenden §. 4 lit. a. bemerkte Verordnung.) Diese Gebühren sind von den die Besichtung und Schätzung nachsuchenden Partheien zu bezahlen.

§. 5.

Für die Schadensbeschreibungen zum Behufe der Nachlaßlibelle ist durchaus die portokollarische Form anzuwenden.

Ein beispielweise gefertigter Entwurf eines Schadenaufnahms-Protokolls wird zur Richtschnur der königl. Rentämter hier unter lit. A. beigefügt.

Bei diesem Formular ist die Beschädigung einer ganzen Ortsflur vorausgesetzt. Es wird deshalb bemerkt, daß die Protokolle über Beschädigungen einzelner Gegenstände die einzelnen vorausgegangenen, oft sehr von einander verschiedenen Thatsachen, welche die Beschädigung und den Nachlaß begründen, enthalten müssen, wobei die Fassung und der Vortrag eben wegen Verschiedenheit der Umstände, nicht wohl an ein Formular gebunden werden kann; sondern vielmehr der eigenen Einsicht der königl. Rentbeamten überlassen bleiben muß.

§. 6.

Aus der Schadensbeschreibung oder dem Schadenaufnahms-Protokolle sind die Ergebnisse in eine Tabelle über die Beschädigung nach dem unter lit. B. hier anliegenden Formular überzutragen, und darin die ausführlichere Berechnung vorzunehmen.

Diese Tabelle soll nach vollendeter Besichtigung und protokollarischer Schadenaufnahme im Amtssitze angefertigt werden, und zwar eine abgesonderte für jede Gemeinde.

Zur Erläuterung dient Nachstehendes:

a) die Hinweisung auf die Numern, unter welchen der beschädigte Unterthan im Schadenaufnahms-Protokolle aufgeführt ist, wird zur leichtern Nachsicht, ob die Angaben in der Tabelle richtig, und der protokollarischen Erhebung gemäß sind, erfordert.

b) Um bei Gutskomplexen den Umfang der beschädigten Objekte ganz übersehen, und das

angegebene Maß der Beschädigung näher würdigen zu können, muß in der Abtheilung Num. 4 der Flächeninhalt nicht bloß von den Aeckern, Weinbergen und Wiesen, sondern auch von den Waldungen und eingehörigen Grundbesitzungen angegeben, und nebstdem jedes nutzbare im Steuerkapitale des Komplexes begriffene, oder mit grundherrlichen Abgaben belastete Recht angeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Beschädigung an den bereits eingeerndteten Früchten, oder an dem Viehstande, oder an der Baumannsfahrniß Statt gebabt hat. (Siehe Art. III. §. 2.)

Eben so müssen in Fällen, wo Nachlässe an der Dominikal-(Revenüen-)Steuer nachgesucht werden, die verschiedenen Arbeiten und Größen der Dominikalrenten entweder in dem betreffenden Schadenaufnahms-Protokolle, oder durch Kataster-, resp. Steuerfassionsextrakte nachgewiesen werden.

c) Zu der 6ten Abtheilung müssen nach Bedürfniß für die Naturalien, z. B. für Wein, Kolumnen eingeschaltet werden.

d) Obgleich es bei Nachlässen nicht sowohl auf die Größe des Schadens an und für sich, als vielmehr auf das Verhältniß des Schadens oder Verlustes zum ganzen Ertrage der beschädigten Objekte, oder (bei Häusern) auf das Verhältniß des Anschlags der Beschädigung zum Werthe des ganzen Hauses, oder

(bei Gewerben) auf die Zeit des Stillstandes ankömmt, und es also gleichgiltig wäre, nach welchen Preisen der Schaden oder Verlust an Grunderzeugnissen oder Dominikal-Renten zu Geld angeschlagen wird, wenn nur die nämlichen Preise auch bei der Ertragsberechnung des ganzen Gutes, oder aller Dominikalrenten zu Grund gelegt werden; so wird doch zur Erzielung einer allgemein gleichen Verfahrungsweise hiemit verordnet, daß der Ertrag (Abtheilung Num. 6) so wie der Schaden (Abtheilung. Num 7) an Naturalien nach den Normalpreisen, oder wo keine solche bestehen, nach den Lokalpreisen des Jahrs der Beschädigung berechnet werden soll.

Bei Beschädigungen an dem Viehstande und an der Baumannsfahrniß hingegen kann von Geldanschlägen ganz Umgang genommen, und sich im ersten Falle bloß auf eine Aufzählung des gewöhnlichen Viehstandes einer Seits, dann der verlornen Stücke anderer Seits, und im letzten Falle bloß auf die Nachweisung, daß das Ganze zu Verlust gegangen, beschränkt werden.

e) Unter der 7ten Hauptabtheilung der Tabelle, welche die Beschädigung nachweiset, ist in der ersten Kolumne „Benennung des beschädigten Gegenstands“, im Falle die Erndte ganz oder theilweise nebst Fahrniß durch Brand zu Grunde gegangen, oder ein Theil des Viehstandes durch Seuche verloren worden, oder ein Gewerbe

eine Zeitlang stille gestanden, solches zu bemerken, dabei die Kolumne „Größe der Beschädigung nach der Morgenzahl“ zu durchstreichen, und nur in der Kolumne „Verhältniß der Beschädigung“ die treffende Bruchzahl, z. B. der Verlust der Hälfte des erforderlichen Viehstandes mit $\frac{1}{4}$, der drei Viertel desselben mit $\frac{2}{4}$, des ganzen Viehstandes mit $\frac{3}{4}$, der ganzen Baumannsfahrniß mit $\frac{1}{4}$, der vierteljährige Stillstand des Gewerbes mit $\frac{1}{4}$ u. s. w. einzusetzen.

f) In der 8ten Abtheilung müssen die grundherrlichen Gefälle spezifisch aufgeführt, und die darunter begriffenen Naturalien nach den, im Art. III. §. 6. festgesetzten Preisen zu Geld angeschlagen werden.

In der Rubrik „Jahressteuer“ sollen die, im Artikel II. §. 2. genannten, jedes beschädigte Individuum treffenden Steuern mit dem vollen jährlichen Betrage in Ansatz kommen.

Die Entscheidung der Frage, ob der Gesammtgeldbetrag der grundherrlichen Reichnisse die festgesetzte Zahl der Steuersimplen erreiche oder nicht, ob also an ersteren ein Nachlaß Statt finde, oder nicht, ergibt sich ohnehin leicht aus der Vergleichung mit dem zu multiplizirenden Simplum, und es bedarf hiezu in der Tabelle keiner besonsondern Berechnung. Wo jedoch der Beamte oder Resident zweifelhaft bleibt, mag er diese Berechnung für sich anstellen.

Da aber die königl. Rentämter die Steuern grösstentheils in Masse von den Gemeinden empfangen, und zur Zeit nicht im Besitze von individuell angelegten Katastern sind; so haben sich dieselben die Steuerkataster oder Schatzungsbücher der Gemeinden vorlegen zu lassen, daraus die einzelnen Schuldigkeiten zu entnehmen, und in die Tabelle in der Art einzutragen, daß das Steuer-Kapital, Simplum und der Jahres-Steuerbetrag

α) für Grundbesitzungen,
β) für Dominikalrenten,
γ) für Häuser und
δ) für Gewerbe,

welche nach der zur Zeit bestehenden Verfassung unter der Komplexualsteuer unausgeschieden begriffen sind, ausgeschieden erscheinen.

Diese Ausscheidung ist, wenn sie gleichwohl mit Mühe verbunden seyn sollte, doch unerläßlich nothwendig, und muß wenigstens approximativ bewirkt werden.

ε) Die Beschädigungs-Tabellen sind von den Ortsvorständen und Schätzleuten zur Bestätigung der darin enthaltenen Angaben unterschreiben zu lassen.

§. 7.

Die Nachlässe an der Dominikalsteuer beruhen nicht bloß auf den Nachlässen, welche die Privatgrundherrn an ihren Renten ertheilen; son-

dern können auch wegen eines bedeutenden (Art. III. §. 2. lit. e.) Verlustes an den bereits perzipirten Naturalrenten, und bei Zehenten, die in natura erhoben werden, selbst wegen eines bedeutenden Verlustes auf dem Felde Platz greifen. Wie aber hiebei das Maß oder Verhältniß des Schadens darzustellen sey, ist schon aus dem Vorhergehenden abzunehmen, und es wird nur noch die Bemerkung beigefügt, daß bei Beschädigung der Zehenten der Dominikalrentenbesitzer eine besondere Schadensbeschreibung selten oder gar nicht nöthig seyn werde, sondern sich auf die Schadensbeschreibung zum Behufe der Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlässe, wenn sie anders vorschriftsmäßig hergestellt ist, bezogen werden könne.

V. Artikel.

Von dem Verhältnisse des Nachlasses zu der Beschädigung.

§. 1.

Der Nachlaß an Steuern soll mit der Beschädigung in solchem Verhältnisse stehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrages seiner Grundbesitzungen und Dominikalrenten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach den vorausgehenden Bestimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude und Vorrichtungen sein Gewerbe ein Viertel-Jahr lang liegen lassen muß, auch den vierten Theil der nach Artikel II. §. 2., und nach Artikel IV.

§. 6. lit. k. α. β. und δ. treffenden Jahressteuer nachgelassen erhalte, und so der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig steige.

Das Nämliche gilt von den Nachlässen an der Haussteuer (Art. IV. §. 6. lit. f. γ.), wenn ein Haus ausser einem Brande in dem Maße beschädigt wird, daß ein Nachlaß Statt haben kann. (Siehe Art. III. §. 2. lit. f.)

§. 2.

Auch der Nachlaß an grundherrlichen Abgaben richtet sich nach dem Maße der Beschädigung dergestalt, daß er bei dem Verluste des vierten Theils an dem Ertrage des gesammten grundbaren Besitzes, oder bei einem Schaden an dem Viehstande, an der Baumannsfahrniß, und an dem Gewerbsbetriebe, welcher nach den obigen Bestimmungen jenem Verluste gleichgeachtet werden kann, den vierten Theil des Betrags der Abgaben erreicht, und so im Verhältnisse mit der Beschädigung steigen kann.

§. 3.

Treffen einen Unterthan in einem und dem nämlichen Jahre so viele Unglücksfälle, daß dem hieraus entstandenen Schaden der Nachlaß der ganzen bezüglichen Jahressteuer und aller grundherrlichen Abgaben Eines Jahrs nicht entspricht, so wird dieser verhältnißmäßig oder pro rata auch auf das folgende Jahr ausgedehnt.

Angenommen z. B., daß die ganze Erndte, die Baumannsfahrniß, und die Hälfte des Viehstandes durch ein außerordentliches Ereigniß zu Verlust geht; so beträgt das Verhältniß der Beschädigung resp. = = $\frac{4}{4}$

= = $\frac{1}{4}$

= = $\frac{1}{4}$

in Summa $\frac{6}{4}$

und der Erlaß besteht sonach in der ganzen Grundsteuer, und in allen grundherrlichen Reichnissen des laufenden Jahres, dann in der Hälfte derselben für das nächstfolgende Jahr.

§. 4.

Was Jemand in mehreren Gemeinden eines Rentamtes an Gründen oder Dominikalrenten besitzt, soll als ein Ganzes betrachtet, und bei eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß an den darauf ruhenden Grund- und Dominikalsteuern und grundherrlichen Abgaben nur in dem Verhältnisse Statt haben, in welchem die Beschädigung des Ganzen, abgesehen von dem, was das nämliche Individuum noch in andern Rentämtern besitzt, bedeutend ist.

Was Jemand neben Besitzungen in andern Rentämtern nur in einer Gemeinde irgend eines Rentamtes an Gründen oder Renten besitzt, ist bei bedeutenden Beschädigungen des verhältnißmäßigen Nachlasses, nur dann fähig, wenn es in einem bemaierten Gutskomplexe besteht, oder notorisch einen beträchtlichen Theil des genannten

steuer- und grundbaren Vermögens an Gründen oder Renten des betheiligten Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbsteuer aber kann den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, sie mögen außerdem, wo immer im Reiche, viel oder wenig besitzen.

§. 5.

In Ansehung der Gewerbsteuer ist sich streng an die im Art. III. §. 2. lit. g. ertheilte Vorschrift zu halten, mithin ein Nachlaß an derselben durchaus nur wegen Zerstörung der Gebäude und Vorrichtungen, wodurch der Betrieb des Gewerbes bedingt wird, in Antrag zu bringen.

§. 6.

Bei Brandschäden hingegen ist vor der Hand zu beobachten, was die Verordnungen über die allgemeine Brandassekuranzanstalt, und über die Freijahre der neuen Häuser mit sich bringen. Es wird jedoch dabei bemerkt:

a) daß unter dem, in dem I. Abschnitte, Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 1811 (Reggsbl. S. 136) zugesicherten Nachlaß an den hiezu geeigneten Abgaben nur jene Leistungen verstanden werden, welche als nachlaßfähig durch gegenwärtige Verordnung erklärt sind;

b) daß die Freijahre-Genießer wegen Brands-Unglück in den Nachlaß-Libellen unter einer besondern Abtheilung aufgeführt werden müssen.

§. 7.

Bei Begutachtung der Nachlässe sind ganz unbedeutende Beiträge von einigen Kreuzern außer Anfatz zu lassen, wenn der Nachlaßsucher nicht sehr dürftig ist; Pfenningbrüche sind ganz zu vermeiden.

§. 8.

Aus vorstehenden §§. 1. u. 7. wird nun klar seyn, welche Nachlaßgrößen in die 9te Abtheilung der Beschädigungstabelle (lit. B.) eingestellt werden dürfen.

VI. Artikel.

Von Moderationen wegen Abgaben-Ueberbürdung.

§. 1.

Die Gesuche um beständige Moderationen an Steuern und grundherrlichen Reichnissen, wegen bleibendem Mißverhältnisse zwischen diesen und dem Besitzthume, sind bei den königl. Rentämtern anzubringen, von diesen nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802 (Reggsbl. S. 63, 67) und 8. Februar 1805 (Reggsbl. S. 301, 306) zu behandeln, sofort mit besonderen Berichten der unterfertigten Stelle vorzulegen, welche über die Gültmoderationsgesuche entweder abweisend erkennen, oder die Verhandlungen zur Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung einsenden, die Reklamationen gegen Steuerassimilirungen aber, als in das Gebiet der fortschreitenden Steuerrektifikation fallend, selbst entscheiden wird.

Dergleichen Gesuche eignen sich nicht zur vorbeschriebenen Nachlaßbehandlung, und die geneh-

migten Minderungen eben so wenig in die gewöhnlichen Nachlaßlibelle.

§. 2.

Bei Gesuchen um zeitliche Moderationen ist von den königl. Rentämtern das Verhältniß zwischen den Abgaben und dem Besitzthume gleichfalls nach den oben angeführten Verordnungen auszumitteln, und hienach, dann nach dem Maße anderer, nachgewiesener oder notorischer Beweggründe bei Vorlage der gewöhnlichen Nachlaßlibelle, jedoch unter einer besondern Abtheilung ein verhältnißmäßiger Nachlaß zu begutachten.

VII. Artikel.

Von der Anfertigung der Nachlaß-Libelle und deren Belegen.

§. 1.

Die Nachläße an Steuern sind bei jedem Rentamte in ein Libell nach dem unter lit. C. anliegenden Formulare zu bringen, und die Nachläße an grundherrlichen Abgaben gleichfalls in ein gesondertes Libell nach dem Formular lit. D. aufzunehmen.

§. 2.

Die Nachlaßlibellen gründen sich ganz auf die Beschädigungstabellen, aus welchen die Ergebnisse in das einschlägige Libell übergetragen werden.

Die Nachlaßsucher sind in jedem Libelle nach den Gemeinden, und so viel möglich in der näm-

lichen Ordnung aufzuführen, in welcher sie in den Steuerkatastern und Schatzungsbüchern der Gemeinden erscheinen.

§. 3.

Wenn sich aus der Berechnung in den Beschädigungstabellen ergibt, daß bei einem Nachlaßsucher die zum Nachlasse erforderliche Schadensgröße (Siehe Art. III. §. 2) nicht erreicht ist, so soll derselbe in das Libell gar nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Als Belege zu dem Steuer-Nachlaßlibelle dienen die Gemeindenweise angefertigten Beschädigungstabellen, und als Unterbelege nachfolgende, den Beschädigungstabellen beizuzählende Produkte:

a) die Bittprotokolle, oder schriftlichen Gesuche um Nachlaß (Art. III. §. 9).

b) Die landgerichtlichen oder polizeilichen Zeugnisse, daß die Nachlaßsucher der Brand-Assekuranz einverleibt seyen (Art. III. §. 8). Für die Nachlaßsucher einer Gemeinde ist ein solches Zeugniß hinreichend, wenn die Individuen namentlich darin aufgeführt werden.

c) Bei Privatgrundholden, welche Steuer-Nachlaß suchen, die grundherrlichen Reichnisse über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Abgabe verweigerten Nachlaß (Art. III. §§. 4 und 7).

d) Bei Dominikalrentenbesitzern die Kataster- oder Steuerfassionsextrakte, wenn die Größe der Renten nicht schon im Schadenaufnahms-Protokolle nachgewiesen ist, (Art. IV. §. 6 lit. b.) und

e) bei denselben die Nachlaßbescheinigungen ihrer Grundholden in dem, im Art. III. §. 5 berührten Falle.

f) Die Schadenaufnahms-Protokolle (Art. IV. §§. 1 und 5).

Sämmtliche Belege müssen in Urschrift beigebracht werden.

§. 5.

In dem Nachlaßlibelle der grundherrlichen Abgaben wird sich bloß auf die Beilagen des Steuernachlaßlibells bezogen.

VIII. Artikel.

Von dem Termine zur Vorlage der Nachlaß-Libelle und dem Präjudiz der Versäumung desselben.

§. 1.

Da das Zahlungsvermögen der Unterthanen rücksichtlich der Staasauflagen eben so, wie bei den grundherrlichen Abgaben, nicht so fast von den Ereignissen des nämlichen Etats-Jahres, in welchem sie geleistet werden, als vielmehr von jenen des vorhergehenden Jahres abhängt; so sollen auch die Unglücksfälle des vorausgehenden immer die Nachlässe des darauffolgenden Etats-Jahrs bestimmen. Die im Laufe des Jahrs 1816 — 17 vorgefal-

lenen Beschädigungen begründen demnach die Erlässe für 1817 — 18 u. s. f.

§. 2.

Die Libelle über Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Abgaben müssen, und zwar ein jedes doppelt im ersten Quartale eines jeden Etatsjahres angefertigt werden, und mit einem und demnämlichen Berichte jährlich längstens bis zum 15. Februar gehörig belegt hieher eingesendet seyn.

Im Falle keine zu verfassen waren, ist bis zur nämlichen Zeit eine Fehlanzeige zu erstatten.

§. 3.

Die später einlaufenden Libelle werden zurückgewiesen, der säumige Beamte wird seiner Zeit zum Ersatze der, wegen nicht erfolgter Genehmigung der Nachlässe ausständig bleibenden Gefälle angehalten, und nebstdem den Nachlaßsuchern der Regreß gegen ihn auf gerichtlichem Wege vorbehalten.

§. 4.

Von den Bestimmungen in den vorhergehenden §§. 1 und 2 kann rücksichtlich der Staats-Auflagen nur in soferne noch eine Abweichung gestattet werden, als Brandschäden oder andere ausserordentliche Ereignisse im Laufe des Etats-Jahrs das Zahlungsvermögen der Unterthanen in dem Maße zerstören, daß es ihnen durchaus unmög-

lich wird, die noch übrigen Steuer-Ziele zu berichtigen.

Nur Fälle dieser Art können in Nachtrags-Nachlaß-Libelle gebracht werden, welche übrigens ganz nach den oben gedachten Vorschriften verfaßt, und bei Vermeidung des im §. 3 angedrohten Präjudizes längstens bis Ende des Monats August vorgelegt seyn müssen.

Für grundherrliche Abgaben, welche in der Regel immer schon in den ersten Monaten des Etatsjahres zu entrichten sind, haben durchaus keine Nachtragslibelle Statt.

IX. Artikel.

Von der Vergütung und Bescheinigung der ertheilten Nachlässe.

§. 1.

Die bewilligten Nachlässe müssen den treffenden Nachlaßgenießern an jenen Gefällen zu Gute gehen, wovon sie bewilligt worden sind, nämlich: die Grundsteuer-Nachlässe an der Grundsteuer, die Gewerbsteuer-Nachlässe an der Gewerbsteuer 2c., die Stifts-Nachlässe an den Geldstiften, die Gült-Nachlässe an den Grund-Gülten u. s. f.

§. 2.

Sie müssen ferner an der Schuldigkeit des nämlichen Etatsjahres, für welches die Genehmigung erfolgt ist, als Gutmachung abgerechnet werden, so, daß also die Jahresschuldigkeit nur nach Abzug der Nachlässe wirklich eingehoben werden darf. — Wenn sonach z. B. ein Grundunterthan wegen Feldschaden im Früh-Jahre 1817 die Hälfte seiner Grundsteuer und Gültschuldigkeit

für $18\frac{17}{18}$ nachgelassen erhielt, so dürfte nur die eine Hälfte der Grundsteuer und Gültschuldigkeit für $18\frac{17}{18}$ durch das Rentamt eingehoben werden.

Zur Realisirung dieser Vorschrift ist die Einhaltung des im Artikel VIII. §. 2 gesetzten Termines durchaus nothwendig.

Damit sich aber die königl. Rentämter auch im Laufe der Perzeption darnach benehmen können; so wird verfügt, daß dieselben die — schon in den ersten Monaten des Etatsjahres begutachteten Nachlässe sogleich in den einschlägigen Heberegistern vormerken, und in den Nachlaßlibellen auf diese hinweisen sollen.

Es können zwar allerdings Fälle eintreten, welche eine Ausnahme von der — im Eingange dieses Paragraphen aufgestellten — Regel nothwendig machen; z. B. wenn von einem Rentamte die Begutachtung der gesetzlichen Nachlässe unübersteiglicher und nachgewiesener Hindernisse wegen erst später und zu einer Zeit vorgenommen werden kann, wo schon die ganze Gültschuldigkeit und die meisten Steuer-Ziele verfallen, und von den — übrigens nicht Zahlungsunfähigen — Beschädigten nicht abgeführt worden sind.

Indessen können diese Fälle, wo eine Hinausvergütung des zuviel Entrichteten an die Nachlaßgenießer Statt finden muß, nur äußerst selten vorkommen, und es wird hiefür ausdrücklich festgesetzt, daß

§. 3.

die Vergütung des zu viel Bezahlten durchaus nicht mittels Hinauszahlung im Baaren ge-

schehen dürfe, sondern nur mittels Abrechnung an anderen Abgaben, und zwar:

a) zunächst an rückständigen Abgaben desselben Jahres, für welches die Nachlässe bewilligt worden sind, oder in so ferne keine Rückstände dieses Jahres mehr vorhanden seyn sollten,

b) an der ordentlichen Grundsteuerschuldigkeit des nächstfolgenden Jahres, so ferne der Abrechnungsrest von einem Grund-Steuernachlasse, an der Gültschuldigkeit, so ferne der Abrechnungsrest von einem Gültnachlasse herrühren sollte ꝛc.; so ferne jedoch

c) uneigentliche ruhende Gefälle oder Ausstände früherer Jahre vorhanden seyn sollten, an diesen statt an der Schuldigkeit des nächstfolgenden Jahrs; so daß diese Vergütung nur als eine bloße Kasse-Manipulation zu betrachten ist, durch welche z. B. ein bewilligter Steuernachlaß in keinen Gültnachlaß verwandelt wird.

§. 4.

Die Bescheinigung des Nachlaßgenusses soll nicht mittels einzelner Genußscheine, sondern in einem für jeden Rentamtsbezirk allgemeinen Abrechnungs- und Hinausvergütungs-Libelle nach dem unter lit. E. beigefügten Schema geschehen, welches Libell der Renten-Rechnung als Beleg beizuzählen ist.

Die Vergütung der in den besonderen Rechnungen zu verausgabenden Nachlässe ist gleichfalls

durch besondere nach dem mitgetheilten Muster zu verfassende Libelle nachzuweisen.

II. Titel.

Von ruhenden, niederzuschlagenden und absolut uneinbringlichen Gefällen.

§. 1.

Ausser den durch Nachlässe wegen Beschädigung herbeigeführten Entgängen an den Staats-Einnahmen, müssen vom Etatsjahre $18\frac{17}{18}$ anfangend, alle Gefälle bei Selbstha-tung der königl. Beamten rein eingebracht werden, wenn sie sich nicht, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, in die Kategorie der ruhend fortzuführenden, niederzuschlagenden oder abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Posten eignen.

§. 2.

Als ruhend oder Liquidations-Posten dürfen die Gefälle behandelt werden,

a) wenn deren Flüßigkeit von dem Ausgange eines Konkurs- oder anderen Prozesses abhängt;
b) wenn Instanzbefehle in Mitte liegen;
c) wenn die Termine der Erhebung durch ausdrückliche Bestimmungen auf ein künftiges Jahr hinausgeschoben sind;
d) wenn sie vorerst noch zu liquidiren sind.
e) Ferner gehören zu diesen Gefällen nach einem allerhöchsten Reskripte vom 18. Dezember 1812, die Rückstände jener Unterthanen, welche durch Natural-Lieferungen in Kreis- und Stations-Magazine sehr erschöpft wor-

den sind, ohne hiefür noch die Vergütung erhalten zu haben. Es sind aber hiebei nachstehende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten:

α) die ruhenden Gefälle dieser Art sind von jedem Rentamte in ein abgesondertes Verzeichniß zu bringen;

β) bei jedem Restanten muß der ganze Betrag, wofür derselbe wegen der geleisteten Lieferungen den Ersatz zu fordern hat, angemerkt, und dessen Liquidität von dem einschlägigen Untermarsch-Kommissariate bezeugt seyn;

γ) der Betrag der als ruhend zu behandelnden Gefälle, darf jenen der Forderung des Unterthans nicht übersteigen; endlich

δ) ist Sorge zu tragen, daß die auf solche Weise von den Unterthanen der Staatskasse gleichsam zedirten Forderung bei eintretender Bezahlung nicht den Restanten vergütet werden, sondern zur Berichtigung der als ruhend geführten Haftung der Rentamtskasse zufließen;

ε) als ruhend kann endlich behandelt werden die Hälfte der Steuern und Abgaben von solchen Besitzungen, bei welchen neuerlich eine Steuer-Assimilirung Statt gefunden hat, und deren Eigenthümer wegen vermeintlicher Ueberbürdung gegen die Belastung reklamirt haben, wenn die Reklamation gehörig nachgewiesen und begründet befunden worden ist.

§. 3.

Niederzuschlagende oder abzuschreibende Gefälle sind jene, deren Forderung

a) entweder wegen des entdeckten Irrthums ihrer Begründung, oder

b) wegen eines aber kennenden Rechtsspruches zessirt oder

c) deren rechtlicher Grund auf andere Art erloschen ist,

so, daß deren Erlaß nicht sowohl durch Gründe der Billigkeit und Gnade motivirt wird; sondern von Rechtswegen eintreten muß.

§. 4.

Als absolut uneinbringlich sprechen sich endlich jene Gefälle aus, welche zwar an sich liquid, und im strengen Sinne nach den oben ertheilten allgemeinen Normen auch nicht zum Nachlasse geeignet sind, aber wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit der Schuldner, und wegen gänzlichen Mangels angemessener Exekutions-Mittel nicht hereingebracht werden können.

Die königl. Rentämter haben sich in dieser Beziehung vor den Mißgriffen zu hüten, welche einer Seits aus einer zu strengen Deutung der Worte „absolut uneinbringlich," andrer Seits aber aus einer blinden Achtung für die nicht immer mit pflichtmäßiger Umsicht ausgestellten Armuths-Zeugnisse entstehen könnten. Sie sollen hiebei berücksichtigen, daß, wenn gleich die Einhebung der Gefälle mit Kraft und Strenge,

nöthigenfalls selbst mit jenen stufenweisen Zwangsmitteln, wozu ihnen die Verordnung vom 27. Februar 1807 (Reggsbl. S. 407 u. 408) und die Erläuterung vom 6. Oktober 1815 (Gerets Samml. Band V. S. 58 und 59) die Befugniß einräumt, betrieben werden muß, — es doch keineswegs die allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sey, daß zweckmäßige Strenge in schonungslose Härte ausarte, und daß sich die etwa erforderlichen Auspfändungen niemals auf die zum täglichen Gebrauche nöthigen Bedürfnisse an unentbehrlichen Kleidern, Betten ꝛc. oder auf das, zur ordentlichen Beschlagung des Gutes gehörige Vieh, auf die nothwendige Haus- und Baumannsfahrniß erstrecken dürfe.

§. 5.

Die in den §§. 2., 3. und 4. bezeichneten Gefälle müssen sowohl von den allgemeinen Rentämtern, als auch von allen besondern Perzeptionsämtern, nämlich den Taxaturämtern der königl. Kammern des Innern und der Finanzen, des k. Appellationsgerichts und der Stadtgerichte, von der Polizeidirektion und den Polizei-Kommissariaten, von dem Oberaufschlagamte, Siegelamte, Hofökonomie-Rentamte, von den königl. Landgerichten, Oekonomie-Inspektionen des Zucht- und Strafarbeits-Hauses ꝛc., jährlich in Verzeichnisse oder Libelle gebracht, und zur Genehmigung in duplo hieher vorgelegt werden.

§. 6.

Zu diesem Behufe, und um das ältere Ausstandswesen von den laufenden Gefällsentgängen, vom Rechnungsjahre $18\frac{17}{18}$ anfangend, zu trennen, wird verordnet:

a) die ruhenden, niederzuschlagenden oder abzuzuschreibenden, und absolut uneinbringlichen Gefälle sind in jene aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, und

b) in jene aus dem Anfalle des jedesmaligen laufenden Etatsjahres abzutheilen.

Ueber erstere muß ein Libell, über letztere aber müssen drei Libelle hergestellt werden.

Ad a. Zu dem Libelle der uneigentlich sogenannten ruhenden Gefälle aus den Vorjahren wird den allgemeinen Rentämtern das Formular unter lit. F., und jenen besondern Aemtern, welche nur Taxen, Sporteln und Strafen zu erheben haben, das Formular unter lit. G. vorgeschrieben.

Den übrigen besondern Perzeptionsämtern wird es nicht schwer fallen, ihren Libellen eine analoge zweckmäßige Einrichtung zu geben.

In dem Libelle ad lit a. ist alles dasjenige aufzunehmen, was aus den Rechnungen für $18\frac{16}{17}$ als ruhendes Gefäll oder Liquidationspost in die laufende Rechnung für $18\frac{17}{18}$ übergeht. Jedoch müssen hierin die Perioden oder Jahrgänge, in welchen die einzelnen Posten fällig geworden sind, in besondere Unterabtheilungen ausgeschieden seyn, welche am Schlusse zusammengestellt werden, wo-

bei sich von selbst versteht, daß die rekapitulirte Gesammtsumme dem Gesammtbetrage der — bei der Abrechnung für $18\frac{16}{17}$ mit Autorisation der kompetenten Stelle zur Auszeigung des Rechnungsaktivrestes verwendeten — Gefällsentgänge ganz gleich seyn müsse.

Derjenige Betrag, welcher von $18\frac{17}{18}$ an als ruhend oder Liquidationspost genehmigt werden wird, wächst der Summe der ruhenden Gefälle aus den Vorjahren zu, und eignet sich zur Aufnahme in das — für's folgende Jahr zu stellende dießfallsige Verzeichniß.

Ad b. gelten für die allgemeinen Rentämter die Formulare unter lit. H. I. und K., und für die Taxämter und Landgerichte das Formular lit. L.; die übrigen besondern Perzeptionsämter haben diese in analoge Anwendung zu bringen.

Für jede Gattung der Entgänge an Gefällen eines laufenden Jahres, nämlich:

α) für die ruhenden,

β) für die niederzuschlagenden, und

γ) für die absolut uneinbringlichen Gefällsposten muß ein besonderes Libell verfaßt werden.

§. 7.

Die Belege dieser Libelle, vielmehr der darin enthaltenen — amtlichen Motivirungen sind, und zwar

a) rücksichtlich der im Libell ad §. 6. lit. a. F. et G. vorkommenden — im Laufe eines Etatsjahrs, von $18\frac{17}{18}$ anfangend, nachgelassenen, oder als absolut uneinbringlich, oder

abzuschreiben genehmigten Posten die Originalentschließung der unterfertigten Stelle;

b) rücksichtlich der — in den Libellen ad §. 6. lit. a., und ad lit. b. γ. K. vorkommenden Nachlässe, resp. absolut uneinbringlichen Gefälle.

α) Die Nachlaßgesuche, resp. — Bittprotokolle der Restanten;

β) die Beweise rechtzeitig vorgenommener Perzeption, und der Anwendung zweckmäßiger Exekutionsmittel, nämlich: Ausschreibung oder Bekanntmachung der Perzeptionstage, Abordnungen von Mahnbothen, Exekutions-Stadelvisitations-Auspfändungs-Verfügungen ꝛc. oder die Beweise, daß diese Exekutionsmittel aus angeführten Gründen mit Erfolg nicht haben angewendet werden können;

γ) polizeiliche Armuthszeugnisse, welche zwar nicht einzeln für jeden zahlungsunfähigen Restanten ausgestellt seyn dürfen; jedoch sich auf eine Protokollar-Vernehmung der Gemeindevorstände, in welcher die Verhältnisse genau angegeben seyn sollen, gründen müssen;

δ) gerichtliche Schulden-Behandlungsakten über konkursmäßige Debenten, bei denen eine Rettung von dem förmlichen Konkurse noch möglich ist ꝛc.

c) Hinsichtlich der niederzuschlagenden oder abzuschreibenden Posten:

α) Der Rechtsspruch, durch den eine Forderung abgewiesen ist,

β) die Beweise der Nichtexistenz einer als abgabenpflichtig vorgetragenen Sache oder Person, durch Extrakte aus den Rechnungen resp. Saal- und Lagerbüchern, Katastern ꝛc. polizeiliche Atteste ꝛc.

d) Rücksichtlich der ruhenden Gefälle, endlich

α) die gerichtlichen Zertifikate, über anhängige Gant- s. a. Prozesse, von denen eines alle bei einer und derselben Gerichtsbehörde anhängigen Prozesse, auf deren Ausgang die Flüssigkeit von Gefällen beruht, enthalten darf, wenn nur der Stand eines jeden einzelnen Prozesses bemerkt ist,

β) die im vorstehenden §. 2 lit. e erwähnten Verzeichnisse der wegen Natural-Lieferungen zu machenden Forderungen jener momentan zahlungsunfähigen Unterthanen, deren Ausstände aber wegen dieser Forderungen als rushend behandelt wurden,

γ) die Gesuche der Unterthanen um die suspensive Wirkung ihrer Reklamation in den §. 2. lit. f. hier oben bemerkten Fällen, nebst dem Zeugnisse des Amtes, daß ihre Reklamation ordentlich eingeleitet, und begründet befunden worden sey.

δ) Lieferscheine über die zur königl. Finanz-Kammer erstatteten Berichte wegen Entscheidung solcher Anstände, welche die Perzeption eines Gefälles hindern.

c) Instanz-Verfügungen, welche entweder von der kompetenten höhern Administrativ- oder von einer Justizstelle getroffen worden sind,

d) die Orginal-Genehmigungs-Dekrete über die Verschiebung des Einhebungstermins auf ein folgendes Jahr.

§. 8.

Als Termine zur Vorlage der Libelle wird bestimmt:

a) für jene über ruhende Posten aus den Vor-Jahren und aus dem jedesmaligen zuletzt verflossenen Etatsjahre, dann über niederzuschlagende oder abzuschreibende Gefälle eines verflossenen Rechnungsjahres jährlich der 15. Oktober.

b) Für die absolut uneinbringlichen Gefälle, ein Monat vor der zum Rechnungs-Abschlusse bestimmten Frist. Wenn sich bei einem Amte keine dergleichen Gefällsentgänge ergeben, so sind demohngeachtet im Termine Fehlanzeigen einzusenden.

§. 9.

Alle dergleichen Posten, welche mit der Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht versehen sind, und in Ausgabe gebracht werden wollen, müssen bei der Rechnungs-Revision unnachsichtlich gestrichen, sofort bei der Abrechnung, wenn sie bis dahin nicht nachträglich genehmigt wurden, — dem Rechner, un-

ter Vorbehalt des Regresses an die Restanten, zur Last gelegt, und zum baaren Ersatze zugeschrieben werden.

Eben so wenig dürfen sogenannte unverborgte Ausstände, d. i. solche Rückstände, die zwar in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt sind, sondern vom Rechner zur Vereinigung der Rechnung für die Schuldner vorgeschossen seyn wollen, bei der Abrechnung als Gutmachung angenommen, sie müssen vielmehr bloß als Privat-Forderungen der Beamten an die Restanten behandelt werden. — Damit jedoch die Unterthanen durch nachläßige Beamte nicht um billige Nachlässe oder Zahlungs-Nachsicht verkürzt werden, so wird in Fällen, wo die Libelle über die uneinbringlichen Gefälle nicht zur gehörigen Zeit oder nicht entsprechend hergestellt sind, dieses Geschäft eigenen Kommissarien auf Kosten der säumigen Beamten übertragen werden.

§. 10.

Wegen der Vormerkung und Verrechnung der — gegen Rückersatz aus dem Vermögen der Delinquenten geleisteten — Kriminal-Gerichts-Kosten-Vorschüsse werden die kön. Rentämter auf die Verordnungen vom 24. Februar und 17. Juni 1815 (Gerets Sammlung Bd. V. Seite 94 — 96, dann 98 — 100) zur Darnachachtung mit dem Anhange hingewiesen, daß das Vormerkungsbuch mit der — in dulpo verfaßten — Auszeige über die im Laufe eines

Jahres erhobenen, niedergeschlagenen oder noch im Ausstande befangenen Beträge unter Anlage der erforderlichen Nachweisungen längstens bis zum 15. Oktober jeden Jahrs hieher eingesendet werden müssen.

A.

Beispielweise gefertigter Entwurf eines Flur-Schadens-Aufnahms-Protokolls.

In Gegenwart.

1) des Rentbeamten N. N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

3) des Flurers (Flurkundigen) N. N. zu N.

4) des Rentamtschreibers N. als Protokollführer.

Geschehen zu N. den —

Auf das unter dem angebrachte Gesuch der Gemeinde (königl. Grundholden) zu N. um Abgabennachlaß wegen Beschädigung ihrer dießjährigen Erndte durch das am ausgebrochene Hagelwetter (Gewitter und Ueberschwemmung) der am Statt gefundenen Nachtfröste (im Monate N. gefallenen schädlichen Thaues) im Monate N. während der Blüthe des Weitzens eingetretenen Regenwetters (großer Dürre) hat man sich heute hieher verfügt, und die Besichtigung gedachter Beschädigung vorgenommen, wobei Nachfolgendes zu bemerken gefunden worden ist:

A. Im Allgemeinen.

1) Die Aussaat beträgt in der N. Flur auf einen Morgen mittlerer Güte

Mltr. Weitzen,
Mltr. Korn,

Mltr. Dinkel,
Mltr. Gerste,
Mltr. Haber,

2) wovon in einem Mitteljahre

Schock Sch. Metzen an Körnern

— und — — Weitzen
— " — — Korn
— " — — Dinkel
— " — — Gerste
— " — — Haber

zur Erndte erlangt werden können.

3) Die fragliche Beschädigung nimmt ihren Anfang am südlichen Theile der N. Flur, und erstreckt sich nicht nur auf die ganze nördliche Hälfte, sondern auch auf einen Theil des östlich liegenden Flurbezirkes.

4) Die beschädigten Flurbezirke sind:

a) südwestlich

α) beinahe die Hälfte des südwestlich liegenden s. g. Schönthals, nämlich die an der linken Seite des Wiesengrundes liegenden Felder, beiläufig 100 Morgen.

β) Diese Felder sind sämmtlich mit Winterfrucht, und zwar mit Weitzen, Korn, und 10 bis 12 Morgen mit Dinkel bestellt.

γ) nach dem dermaligen Stande der Felder dieses Bezirks kann nicht mehr, als von einem

	Mrg. Weitzen	Schock,	u. vom Schock Schffl. Mtz.
	Mrg. Korn	—	— —
	Mrg. Dinkel	—	— —

gewonnen werden; mithin beträgt die Beschädigung in diesem Bezirke $\frac{1}{4}$.

b) Westlich

α) die Felder zwischen dem Schönfeld bis an die nördliche Flurgränze, und ostwärts bis zum Sandgraben (am Schönfelde und am Sandgraben genannt) beiläufig 80 Morgen enthaltend;

β) sind theils, ohngefähr 20 Morgen, mit Dinkel, theils, ohngefähr 40 Morgen, mit Kraut und grünen Früchten bestellt, und theils, nämlich 20 Mrg., liegen brach;

γ) das Kraut und die grünen Früchte haben durch die befragliche Beschädigung wenig gelitten, von den Dinkelfeldern aber kann nicht mehr, als beiläufig vom Morgen Schock, vom Schock Schäffel Mtz. gewonnen werden, wonach also die Beschädigung auf $\frac{2}{4}$ anzunehmen ist, wogegen bei den mit Kraut und grünen Früchten bestellten Feldern

die nur unbedeutende Beschädigung keine Rücksicht verdient.

c) Nördlich und norddstlich

α) der ganze nördliche und norddstliche Theil der Flur, die lange Au, das Bischofsgerent und die Steinach genannt, welcher beiläufig 200 Morgen enthält,

β) liegt zwar größen Theils, und zwar beiläufig 110 Morgen, brach, die übrigen 90 Morgen sind theils, und zwar beiläufig 60 Morgen mit Haber, 24 Morgen mit Gerste, und 6 Morgen mit Sommerkorn bestellt.

γ) Dieser Morgen ist auch am meisten beschädigt, dergestalt, daß von einem Morgen nicht mehr als

— Schock

und vom Schock Sch. Mtz. Haber

— — — Gerste

— — — Sommerkorn

wiedererlangt werden können, daher die Beschädigungen von diesem Flurtheil zu $\frac{3}{4}$ anzunehmen ist.

B. Insbesondere

wurden sonach die beschädigten Felder der N. Flur einzeln folgendermassen aufgenommen, nämlich

a) in dem oben unter a. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{1}{4}$ beschädigt sind, besitzt mit

	Weitzen	Korn	Gerste	Haber	Dinkel	Kraut und grüne Früchte	Brache
	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.
1. Johann N. N. Hofsfeld . .	2	6	1	6	—	1	4
2. Michael N. N. Hofsfeld . .	3	7	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen .	—	2	—	—	—	—	—
3. Franz N. N. Gutsfeld . .	2	5	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen	1	—	—	—	—	—	—
2c. 2c.							

b) in dem oben unter b. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{2}{4}$ beschädigt sind:

Max N. N.	—	—	—	4	4	2	1
2c. 2c.							

c) 2c. 2c.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen, vorgelesen und unterschrieben.

Geschehen wie oben.

N. N. Rentamtmann.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N. Protokollführer.

Zu Seite

B.

e l l e

die

d i g u n

Markung N.

Geme Hagelwetter (oder du gefundenen Frost (Mehlthau)

ormativmäßigen Nac

die Nachlaßgesuche als di

1.	2.	digung							9. ormativmäßiger Nachlaß an											10.
Fortlaufende Numern.	Numer des Schadenaufnahms-	Beschä- ch der zahl.	Reduktion auf ganze Morgen.	Geldanschlag d. Beschädigung special		total		Verhältniß d. Beschädigung.	Steuern 1817—18		für folgende Jahre		Grund-Abgaben für 1817—18.		für folgende Jahre		Summa.			Beilagen.
		u		Betrag.																
				fl.	kr.	fl.	kr.		r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			Nr.
1	1		1½																	
	–		3					¼	1											

Fortlaufende Nu

Ziffer und Numer Nachlaß-Libel

Seitenzahl der ei gigen Heberegi

ort, dann d milien- name des Gemi

total

vom laufen Jahre 1817-

der nach ordentli

chem de.

fr. | fl. | fr.

Resultate der — nach Gemeinden zu fertigenden — Beschädigungs-

eignen sich zur 18 —			11.	12.	
echnung Staats- entil- Steuer.	Summe.		Beilagen.	Allegirung der Steuerkataster oder Schatzungsbücher.	Bemer- kungen.
kr.	fl.	kr.	No.	Seite | Nro.	

10.	11.	12.
nweisung die Bei- gen des euernach- Glibells.	Allegirung des Hebe-Registers	Bemerkungen.
	Seite | Num.	

Verfaßt vom bis

Empfangsbescheinigung und Zeugniß üb
richtige Abrechnung u. Hinausvergütung

I

…nung übertragenen — ruhe… Rentamts N. N.

— 18.

B.

Nr. fortlaufende	Nach vorliegenden Umständen we… …asse						als absolut uneinb…						…h= …ls …d	Motivirung
	aus Staats-Gütern			aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien							
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.				pf.	
1	—			—			—							Vermög anliegender Originaldekretur vom rc.
	—			—			—							
2														
3	—			—			—							Ist die Gant noch nicht beendigt, vermög ldger. Certifikats vom rc.
	—			—			—							Zur Rettung dieses Debenten von d. Gant dürfte nach dem Beisp. der Privatgläubiger, wie anliegende Aktenstücke bewähren, die Hälfte der Ausstände gegen Abführung des Ueberrestes gnädigst nachgelassen werden.
	—			—			—							
	—			—			—							
	3			—			—							
	30	51		—			—							
	—			—			—							
	100	36		100	30		63	3						

Num.	der Gemeinden, Ortschaften und Restanten.	…ein… …fe.	aus Staats-Auflagen.	aus Staats-Regalien.
			fl. kr. pf.	fl. kr. pf. Sch.

ndgerichts) R.

Nach vorliegenden Umständen werden dermal begutachtet														Bemerkungen.
als chgelassen.			als absolut uneinbringlich.			zur Abschreibung			zur Fortführung als ruhend.					
fl.		kr.	fl.		kr.	fl.		kr.	fl.		kr.			

Angefertigt den 1. — 3. Oktober 1817.

S.	Geldanschlag und Geldreichnisse.			Summa.			Genehmigung.			Anmerkungen.	Belege.
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		

Hergestellt den 7. Oktober 1818.

Schema K

Libell über absolut uneinbringliche Kurrent-Gefälle

des Rentamtes N. N. für das Jahr 1817—18.

Verfaßt vom 12. bis 15. November 1818.

Normal-Preise.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortschaften und Restanten.	Gattung.	Der rückständigen Gefälle. Betrag in Körnern und in Geld. S. M. V. S. fl. kr. p.	Perzeptions-Hinderniße. Aus Staats-Auflagen.	Aus Staats-Regalien.	Nach dem Gutachten sind absolut uneinbringlich. Aus Staats-Gütern. Weitzen und Kern ꝛc. S. V. M. S.	Roggen. S. M. V. S.	Gerste. S. M. V. S.	Haber und Fesen ꝛc. S. M. V. S.	Geldanschlag u. Geldreichnisse.	Summa.	Genehmigung.	Anmerkungen.	Belege.

Nachlässe. 51

(Formular zu einem) **L**

Libell der ruhenden Gefälle

aus dem Jahre 1817 — 18

bei dem Taxator-Amte des königl. Appellations-Gerichts (Landgerichts) N.

zur Berechnung im Jahre 1817 — 18.

Mit Beilagen Num. 1 —

Fortlaufende Number. Nachlässe.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Veranlassung der Taxen, Sporteln und Strafen.	Numern des Rückständevormerkungsbuches.	Sportelbeträge der				Summe der vorstehenden Beträge.		Amtliche Erläuterung der Ursachen. a) der verhinderten Erhebung, b) der Abschreibung, c) der Uneinbringlichkeit.	Beilagen.	
				Taxen und Sporteln.		Strafen.						
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Bemerkung. Dieses Formular ist in gleicher Art bei den Libellen über die niederzuschlagenden oder abzuschreibenden, ingleichem über die uneinbringlichen Gefälle derjenigen besondern Rentämter, welche ausschlüßlich nur Taxen und Sporteln zu verrechnen haben, nämlich die Taxatur-Aemter und Landgerichte anzuwenden.

Nachmonat.

M. s. Pensionen.

Nachsteuer.

21. Juli 1815.	Von allen in fremde Länder exportirt werden= den Vermögen, mit welchen keine Freizügigkeits= Verträge bestehen, werden 10 Prozent erhoben.	Geret'sche Sammlung 5. Bd. S. 45.
26. Mai 1818.	§. 51. Die Standesherren behalten den Be= zug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deut= schen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits=Verträge geschlossen sind.	Gesetzblatt 1818. S. 208.
— —	§. 115. Wo sich die Gerichtsherrn im Be= sitz des Nachsteuerrechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügig= keitsverträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bun= des, und gegen andere Staaten, mit welchen Frei= zügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht Statt.	— —

Natural=Gefälle.

M. s. Rechnungs= und Kassewesen.

National=Garde II. Klasse.

M. s. XIV. Bd., Bürgermilitär.

Nebenrechnung der Rentämter.

M. s. Rechnungswesen.

Nebenrechnung
der Staats-Güter.

Instruktion zur Verrechnung der Kaufschillinge, resp. Ablösungsgelder von Staatsgütern, Staats-Renten und nutzbaren Rechten in Bezug auf die im Reichsintelligenzblatte vom Jahre 1818 Stück LII. abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1818. *)

23. Dez. 1818. Nachdem durch die oben angezogene allerhöchste Verordnung in unmittelbarer Beziehung auf die

Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1145.

---

*) Wir haben durch die Verfassungs-Urkunde Unsers Reiches Tit. III. §. 3. sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes auf ewig als unveräußerlich erklärt, hievon aber §. 6.

solche einzelne Veräußerungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst-Regie für gut befunden werden,

ausgenommen, und solche ferner:

jedoch unter der Bedingung (§. 7.) gestattet, daß hiedurch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente, wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werde.

Da sich zu neuen Erwerbungen nicht immer eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, die aus solchen Verkäufen zu erlösenden Summen aber sogleich wieder nutzbringlich verwendet werden sollen; so wollen Wir, daß von nun an die Kaufschillinge aller Staats-

Bestimmungen des Tit. III. §. 3., resp. 6. der Staatsverfassungs-Urkunde vom 26. Mai h. a.

Realitäten, deren Veräußerung nach den oben angeführten Bestimmungen Unserer Konstitution zuläßig ist, einstweilen dem Schuldentilgungs-Fond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückersaz, im Falle solche zu neuen Erwerbungen, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten erforderlich seyn würden, überlassen werden sollen, und finden Uns zur sichern Erreichung dieser Unserer Allerhöchsten Absicht, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Alle Stellen, Aemter und Kassen, welche solche Veräußerungen zu besorgen und die Kaufschillinge einzuziehen haben, sind verpflichtet, hierüber eine eigene Neben-Rechnung zu führen, und in derselben nicht nur die veräußerten Objekte und die hiefür erlösten Kaufschillinge, sondern auch die Fristen, in welche selbe zu erlegen, die Zinsen, welche für die Fristenzahlungen bedungen, die Fristen, welche zwar verfallen, aber noch nicht eingehoben sind, genau und umständlich vorzutragen.

II. Die wirklich, entweder in Geld, oder in Staatspapieren eingeflossenen Kaufschillinge, müssen von den Aemtern jedesmal sogleich an die vorgesetzte Kreis- oder Central-Administrations-Kasse, von dieser sodann, eben so unverweilt, ohne sie zu andern Ausgaben benützen zu dürfen, unter der genau zu bezeichneten Rubrik, wofür? und mit einer genauen Bezeichnung der baaren Summen und der Papiere, zur Central-Staats-Kasse eingesendet, von dieser aber an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegeben, und von jeder der emgfangenden Kasse zur Belegung der künftigen Abrechnung besonders deutlich und bestimmt ausquittirt werden.

III. Die Schuldentilgungs-Anstalt, welche diese Kapitalien, wie verzinsliche Vorschüsse oder Anlehen empfängt, ist verbunden, solche der Central-Staats-Kasse, damit dieser die Renten der veräu-

die weitere Bestimmung erfolgte, daß die Kaufschillinge und resp. Ablösungsgelder von allen seit

---

ßerten Objekte nicht entzogen werden, mit 4 pr. Cent pünktlich zu verzinsen.

Dieselbe darf ferner

IV. diese ihr vorgeschossenen Kapitalien nicht zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, auch nicht mit ihren ordentlichen Fonds vermengen, sondern ist gehalten, selbe in einer getrennten Kasse und in einer getrennten Verrechnung zu behandeln, und nur zur Einlösung verfallener Passiven, oder zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Kurse zu benützen, deßwegen

V. mit diesen und andern ähnlichen Fonds eine besondere Nebenkasse zu bilden, welche von den ordentlichen Fonds der Staats-Schuldentilgungs-Kasse die Zinsen von den, auf solche Weise eingelösten, so wie von jenen durch die Central-Staatskasse als Kaufschilling erhaltenen Obligationen zu erheben, mit denselben zunächst der Central-Staatskasse die oben ad III. bemerkte Verzinsung zu leisten, und den Rest zu fernerer Einlösung von Staats-Passiven zu verwenden hat.

VI. Wenn seiner Zeit ein Theil dieser, der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt zur Benützung überlassenen Kapitalien, den Bestimmungen der Konstitutions-Urkunde gemäß, zu neuen Erwerbungen, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten, auch zum Ankauf neuer Staats-Gebäude erforderlich sind, so hat die gedachte Nebenkasse die Verbindlichkeit, die erforderlichen Summen wieder zu restituiren, mit der Beschränkung jedoch, daß zum Ankauf neuer Staats-Gebäude nur die, aus dem Verkauf anderer entbehrlicher Gebäude erlöste Summe verwendet und respective von der Schuldentilgungs-Anstalt zurückgefordert werden dürfe.

VII. Da auf solche Weise beide Kassen miteinander in stetem Wechselverkehr des Vorschußes und Wieder-Empfanges stehen, so haben sie ein gemeinschaftliches ununterbrochenes Abrechnungsbuch, (conte cur-

dem 26. Mai 1818 veräußerten und fernerhin noch veräußert werdenden Staatsgüter-Realitäten,

---

rente.) zu eröffnen, alle Vierteljahr miteinander abzurechnen und das Resultat Unserm Staats-Ministerium der Finanzen im Extrakte vorzulegen.

VIII. Der oberste Rechnungshof hat die Verpflichtung bei der Rechnungs-Aufnahme in den Kreisen und bei der Superrevision der Kreis-, der Central-Administrations-, dann der Schuldentilgungs-, so wie der Central-Staats-Kasse-Rechnungen, desgleichen bei der Abrechnung der erstern mit der letztern darüber zu wachen, daß die, in den vorliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und deßwegen nach vollzogener Abrechnung, aus allen den besondern Rechnungen eine General-Uebersicht, respective eine Hauptrechnung zusammen zu stellen und solche Unserm Staats-Ministerium der Finanzen für jedes Jahr so bald als möglich, mit einem besondern Bericht vorzulegen.

Auch empfängt gedachter oberster Rechnungshof

IX. zur pünktlichen und gleichförmigen Vollziehung der hier oben von I. bis VIII. gefaßten Beschlüße den Auftrag, umständliche Rechnungs-Vorschriften zu entwerfen, solche zur Einsicht und Genehmigung an Unser Finanz-Ministerium einzusenden, und sodann auf den Grund derselben die Rechnungsaufnahms-Kommissarien und sein Rechnungs-Kommissariat gehörig zu instruiren.

X. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen, die Erlöse aus veräußerten Mobilien, Utensilien s. a., indem diese Objekte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zu Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind, und deßwegen der Kurrent-Einnahme nicht entzogen werden dürfen.

XI. Diese Unsere Verordnung tritt mit der Staats-Verfassung Unsers Reiches, nämlich mit dem 26. Mai d. J. in Wirkung, daher alle seitdem vorgenommene Veräußerungen hienach zu behandeln sind.

16. October 1818. Intelligenz-Blatt 1818, S. 1215.

Renten und nutzbaren Rechten nicht mehr für die laufenden Staats-Ausgaben verwendet, sondern mittelst besonderer Nebenrechnungen von den ordentlichen Staatseinnahmen ausgeschieden gehalten, und, bis sich zu ihrer verfassungsmäßigen Verwendung eine schickliche Gelegenheit findet, jeder Zeit so schleunig als möglich bei dem königl. Staatsschuldentilgungsfond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückersatz nutzbringlich angelegt werden sollen; so wird nunmehr in Folge der §§. VIII. u. IX. der besagten allerhöchsten Verordnung vom 16. Okt. 1818 über die Behandlung und Verrechnungs-Pflege der Staatsrealitäten-Kaufschillings- und resp. Ablösungsgelder für sämmtliche betreffende Finanzämter, Kassen und Stellen des Reiches nachstehende Instruktion erlassen:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff der Realitäten-Kaufschillinge und resp. Ablösungs-Gelder.

Unter den in die Staatsgüter-Verkaufsrechnung aufzunehmenden und dadurch von den Kurrenteinnahmen des Staatsärars abgesöndert zu haltenden Kaufschillingen und Ablösungsgeldern werden alle diejenigen Geldsummen, resp. Kapitalsgrößen verstanden, welche aus der Veräußerung irgend eines ständigen Staatsguts, dieselbe mag unter welch immer einem Rechtstitel statt haben, als voller oder theilweiser Ersatz des veräußerten

Staatsguts erfolgen. Es gehören demnach auch dahin z. B. die Aufgelder, welche hie und da bei Vertauschungen von Gütern zur Werthsausgleichung des einen Tauschobjektes bezahlt werden.

Das hier in Frage stehende ständige Staatsgut aber begreift nicht bloß die Staatsrealitäten im engern Sinne, sondern neben den liegenden Gütern an Gebäuden und Grundeigenthum, auch das lehen- und grundherrliche Obereigenthum, alle aus der Lehen-, Grund-, Vogt- und Gerichtsherrlichkeit fließenden ständigen Geld- und Naturalgefälle, alle dem Staatsärar zugehörige Grund- und Bodenzinse, Zehenten und Frohnen, und endlich alle besondere nutzbare Rechte, welche dem Staate auf ein Privatstiftungs- und Kommun-Eigenthum zustehen.

§. 2.

Verrechnende Behörden und Kassen.

Dem zu Folge betrifft die gesönderte Verrechnungspflege und Behandlung solcher Staatsgüter-Kaufschillinge, resp. Ablösungsgelder nicht bloß die allgemeinen und besondern Rentämter und Kreiskassen; sondern alle und jene Staatsfinanzämter und Staatsfinanz-Administrations-Behörden, welchen irgend ein Theil oder Objekt des obbezeichneten Staatsguts zur Verwaltung oder Verrechnung anvertraut ist, folglich auch die königl. Hofstäbe, die Hofintendanzen, die sämmtlichen Salinenämter und Salinenhauptkasse, die Postämter und Posthauptkasse, die Maut- und Zollämter und Maut- und Zollhauptkasse, die Lottoämter und

Lottohauptkasse, die sämmtlichen Berg- und Hüttenwerksämter und die Berg- und Hüttenwerks-Hauptkasse, die Centraladministration der Staatsgüter zu Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und das Oberlehenhoftaxamt, so wie die königl. Centralstaatskasse, haben alljährlich — sobald eine Veräußerung irgend eines ihrer Verwaltung und Verrechnung anvertrauten ständigen Staatsguts vorkömmt — über die angefallenen Kaufschillinge oder Ablösungsgelder eine besondere Nebenrechnung zu ihrer jährlichen Hauptrechnung zu stellen, oder Falls eine solche Veräußerung sich nicht ereignet, und von frühern Veräußerungen keine nachträgliche Verrechnung zu pflegen ist, die jährliche Hauptrechnung bei der betreffenden Rechnungsrubrik mit einer Fehlanzeige zu belegen.

§. 3.

Erlöse aus Mobiliarschaften.

Dagegen sind nach §. X. der obenangezogenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober h. a. von der Aufnahme in die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen gänzlich ausgenommen alle und jede Erlössummen aus veräußerten Mobilien, Utensilien und andern unständigen beweglichen Gütern; indem diese Objekte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zu Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind. Derlei Kaufschillinge oder Erlöse sind also fernerhin nach den bisherigen Vorschriften in den einschlägigen jährlichen Hauptrechnungen unter der geeigneten Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

§. 4.

Gesöndert-Haltung der Staats-Güter-Verkaufs-Gelder.

Alle und jede Finanzämter und Kassen haben die nach §. 1. zur besondern Verrechnung geeigneten Staatsrealitäten, resp. Staatsgüter-Verkaufs- oder Ablösungsgelder, sie bestehen nun in Münze oder in Staatspapieren, resp. in dem baar Geld gleich zu achtenden Effekten bei einer Strafe von zwanzig Thaler für jeden Uebertretungsfall von den übrigen Kurrent-Einnahmen in ihren Kassen völlig abgesondert zu halten, damit dieselbe zu keiner Zeit, auch nicht aus Versehen zu den Kurrentausgaben verwendet werden.

§. 5.

Von Einhebung solcher Gelder.

Nicht minder wird den sämmtlichen Aemtern und Behörden zur Pflicht gelegt: alle diese Staatsgüter-Verkaufsgelder jeder Zeit auf die bedungenen Verfalltermine, und in der stipulirten Zahlungsart zu erheben. Jeder Beamte, welcher sich hiebei eine Pflichtversäumniß zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich gehalten: für jede solche ungerechtfertigte verspätete Einhebung fünf Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen, welche auch noch dann von ihm erhoben werden, wenn der Käufer selbst schon die Kaufschillinge oder Kaufschillingsfristen an das Staatsärar zu verzinsen hat.

§. 6.

Von Ablieferung der eingehobenen Kaufschillinge, resp. Ablösungsgelder.

Eben so streng sind sämmtliche Aemter und Kassen verpflichtet: die bereits eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder, sie bestehen nun in baar Geld- oder in dem baaren Geld gleichzuachtenden Effekten, jeder Zeit mit dem nächsten Postwagen oder ordinär Bothen, und zwar die Aemter an die vorgesetzte Kreis- oder Haupt-Kasse, diese an die Central-Staatskasse, und letztere an die Staatsschuldentilgungskasse ungesäumt abzuliefern. Derjenige Beamte und Kassier, welcher sich betreten läßt, die eingenommenen Kaufschillings-, resp. Ablösungsgelder länger als drei Wochen zurückbehalten zu haben, hat von dem 22. Tage an bis zu dem Tag, mit welchem die betreffenden Gelder bei der geeigneten Kasse einlaufen, zehn Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen.

§. 7.

Die Zertifizirung der Annehmbarkeit der Staatspapiere.

Damit aber auch die betreffenden Kassen an der rechtzeitigen Ablieferung der an den Kaufschillingen, resp. Ablösungssummen nach den Kaufbedingnissen statt baar Geld angenommenen Staatspapiere nicht gehindert werden, haben die vorgesetzten Stellen dieser Kassen die ihnen von letztern zur Zertifizirung der Annehmbarkeit übergebenen Staatsobligationen, Lotterieloose und andere der-

gleichen Effekten jedesmal unverzüglich zu prüfen, und dieselben hienach sofort, wenn Anstände gegen die Annehmbarkeit obwalten, zur Berichtigung hinauszugeben, oder wenn keine Anstände obwalten, mit dem vorschriftmäßigen, klar und bestimmt ausgestellten Annehmbarkeit-Zertifikat zurückzustellen; damit die einschlägige Haupt- oder Central-Staatskasse, so wie die Staatsschuldentilgungskasse über die Annehmbarkeit und Giltigkeit solcher Papiere statt baar Geld, außer Zweifel gesetzt werde.

Bei dieser Papierprüfung, und resp. Zertifizirung ist: 1) auf die Zahlungsbedingnisse des Kaufschillings, resp. der Ablösungssumme sowohl in Hinsicht des Quantums als auch der Art der Papiere; 2) auf die Aechtheit der Papiere; 3) auf die Legalität der Cessionsurkunde, wo solche nach der Natur der Papiere und nach den bestehenden Vorschriften nothwendig sind; 4) auf die richtige Anrechnung der bis zum Tage der Zahlung berechneten Jahres- oder Ratazinse, falls solche in Aufrechnung gebracht werden können; 5) auf das Daseyn der noch nicht verfallenen Zinskoupons, falls solche nach der Natur der Obligationen bestehen sollen, so wie auch 6) auf die geeignete Anwendung des Stempels, falls solcher nach den bestehenden Verordnungen nothwendig ist, Rücksicht zu nehmen, und solches in dem Zertifikat unter Allegirung des Verkaufs-, resp. Ablösungs-Ratifikations-Dekrets bestimmt auszudrücken.

§. 8.

Vormerkung, resp. Bebuchung der Verkaufs- oder Ablösungsfälle.

Sobald einem königl. Amte oder einer königl. Kasse ein Verkaufs-Ratifikations- oder Ablösungs-Dekret zukommt, und ihr durch selbes ein Kaufschilling oder Ablösungsgeld zur Perzeption und Verrechnung angewiesen wird; hat sie einen jeden solchen Verkaufs- oder Ablösungsfall und den davon zu erhebenden Kaufschilling oder die Ablösungssumme unverzüglich in das Manual, resp. Konzept der Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung vorzumerken, und in dieses Rechnungsbuch genau einzutragen. Für jeden einzelnen außer Vormerkung gelassenen Fall verfällt der Beamte oder Kassier in eine Ordnungsstrafe von funfzig Thaler.

Die den Aemtern und Kassen unmittelbar vorgesetzten Administrativstellen, welche die Verkaufs-, resp. Ablösungsgelder an erstere, zur Perzeption und Verrechnung einzuweisen haben, werden nicht unterlassen, über diese Einweisungen ebenfalls ein kontrolirendes Vormerkungsbuch mit aller Genauigkeit führen zu lassen.

II. Kapitel.

Von der Einrichtung der Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung.

§. 9.

Begriff dieser Rechnung überhaupt.

Die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung soll von einem Jahre zum andern vollständig wahr und treu darstellen:

1) die aus Staatsgüterverkäufen voriger Jahre angefallenen und noch einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder;
2) die im Laufe des Rechnungsjahres aus solchen Verkäufen neu angefallenen und einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder;
3) was für das befragte Rechnungsjahr an den ältern und neuern Kaufschillings- und Ablösungsbeträgen eingenommen werden soll;
4) was an dieser Solleinnahme des Jahres wirklich eingenommen worden ist;
5) welche Ausgaben auf den Anfall, die Perzeption und Verrechnung der im vorigen und im laufenden Jahre angefallenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder verwendet werden mußte; und endlich
6) wie der nach Abzug der Ausgaben von den wirklichen Einnahmen verbleibende Aktivbestand an die betreffende Kasse abgeliefert, resp. gutgemacht worden ist.

Diese 6 Momente müssen für jede dieser Nebenrechnungen theils durch Rückweisung auf die vorjährige justifizirte Rechnung, theils rücksichtlich der neuen Anfälle und Ausgaben durch die Befugniß- und Erfüllungs-Beweismittel legal erwiesen, und letztere der Nebenrechnung für Einnahme und Ausgabe in fortlaufenden Numern adnumerirt werden.

§. 10.

Von dem Rechnungs-Schematismus.

Damit von allen Aemtern und Kassen eine die Hauptzusammenstellung möglich machende Gleich-

förmigkeit und Uebereinstimmung in dem Bau und in dem formellen Vortrag aller Einnahms- und Ausgabsrubriken dieser Nebenrechnungen erzielt werde, hat man der gegenwärtigen Instruktion einen exemplifizirten Rechnungs-Schematismus anfügen lassen, welcher bis auf weiters von allen Behörden sowohl für die pro $18\frac{17}{18}$ das erstemal zu stellende, als auch für alle künftige derlei Nebenrechnungen zum Vorbild dienen soll.

§. 11.

Von dem Vortrage der Einnahmen.

Der Einnahmsvortrag besteht:

a) in der Vormerkung, resp. Darstellung des Anfalles;

b) in dem Auswurf der hievon treffenden Soll-Einnahme für das laufende Rechnungsjahr;

c) in dem Auswurfe der wirklichen Einnahme, und zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

1) in dem Vortrage, resp Uebertrag der noch einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder von Verkäufen in vorigen Jahren;

2) in dem Vortrage der im laufenden Rechnungsjahre neu angefallenen und einzuhebenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder.

Neben den Kaufschillings- und Ablösungsgeldern werden in diesen Nebenrechnungen übrigens auch die Fristenzinse und Verzugszinse, welche die Käufer in bestimmten Fällen nach dem Kaufskontrakt oder den bestehenden Gesetzen gemäß bis zum Verfalltermin oder bis zum Tage der Gelderlage zu bezahlen haben, einnahmlich verrechnet; weil

die richtige Berechnung und Detailverrechnung solcher Zinse gerade im Gegenhalt der Kapitalien hier am sichersten kontrolirt werden kann.

§. 12.

Fortsetzung.

Ueber den Rechnungsvortrag selbst werden folgende Bestimmungen ertheilt:

1) sowohl im ersten als auch im zweiten Abschnitt sind alle und jede Kaufs-, und resp. Ablösungsfälle genau in die vorgezeichneten Abtheilungen und Rubriken einzustellen, wohin sie ihrer Natur nach gehören; und wenn bei einem Amte für ein Rechnungsjahr unter einer oder anderer Rubrik keine Verkäufe oder Ablösungen zu verrechnen sind, so sind doch sämmtliche Abtheilungen und Rubriken in jedem Abschnitt einzustellen, die unerfüllbaren Rubriken aber mit o zu unterzeichnen;

2) in dem ersten Abschnitte werden zwar kurz, aber mit bestimmter Hinweisung auf die vorjährige Rechnung alle einzelne frühere Kaufs- und Ablösungsfälle übergetragen, von welchen in dem laufenden Jahre oder in den folgenden Rechnungsjahren noch Kaufschillinge, Fristen und Zinse zu erheben sind, so daß jede neue Rechnung auch die Vormerkung für die folgende Rechnung aufnimmt;

3) ganz vollständig müssen im zweiten Abschnitte die neuen Verkaufsfälle und davon zu erhebende Kaufschillinge und Ablösungsgelder und Zinse vorgetragen werden, und zwar derge-

stalt: daß hier nach Allegirung des Ratifikations=, resp. Einweisungs=Dekretes das Verkaufsobjekt nach seiner Natur, Benennung und Lage, der Tauf= und Familienname, dann öffentliche Stand= und Wohnort des Käufers hinlänglich bezeichnet, ferner die Kaufssumme, die Zahlungsmodalität, auf welche Termine und in welchen Fristen, wie viel auf jede Frist, wie viel baar, wie viel in Staatspapieren, und in welcher Art derselben, dann ob und welche Zinsen bis zur Erlag des Geldes bezahlt werden, und wie hoch sich dieselbe bis zum Verfalltermin jeder Frist berechnen, genau auseinandergesetzt werden.

4) Aus dieser Vormerkung der einzelnen Verkaufsfälle werden dann jeder Position gegen über in die Hauptkolumne Soll=Einnahme für das Rechnungsjahr mit Bemerkung der Verfalltermine, nur diejenigen Kaufschillinge, Fristen und Zinsbeträge, und zwar mit Ausscheidung, was in Staatspapieren und was in baarem Gelde zu erheben ist, ausgehoben, welche für das Rechnungsjahr wirklich vereinnahmt werden sollen. Falls von einem solchen Kaufschilling oder einer solchen Frist auch Verzugszinse, wegen verspäteter Zahlung in Verrechnung kommen müssen, so sind dieselben in dieser Kolumne erst dann vorzutragen, wenn sie wirklich fällig werden;

5) der ebenerwähnten Kolumne der Solleinnahme gegenüber werden dann in der folgenden Kolumne die wirklichen Einnahmen an Kauf=

schillingen und Zinsen in Staatspapieren und baar Geld, mit genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die Bezahlung erfolgt ist, eingetragen. Diese Vorträge müssen mit dem von dem Amte oder der Kasse an den Käufer oder die abliefernde Behörde ausgestellten Zahlungsquittungen, in welchen nicht nur die Zahlungssumme, sondern auch die Geld- oder Papiersorte, in welcher, und der Tag, an welchem bezahlt worden ist, genau ausgedrückt seyn sollen, pünktlich harmoniren; und sollte sich bei einem Untersuchungsfall eine Differenz zwischen der Quittung und dem Rechnungs-Vortrage entweder in Hinsicht des Zahlungstages oder der Zahlungsmodalität und Größe entdecken, so verfällt der Beamte oder Kassier in eine Ordnungsstrafe von zehn Thalern;

6) bei dem Abschlusse der Rechnung werden die einzelnen Beträge jeder Rubrik summirt, hienach die Summen derselben in die den Einnahmen angefügte Rekapitulation übergetragen, und erst hier die Rubrikenbeträge in Summen der Abschnitte, und diese in die Totalsumme der Einnahmen zusammengezogen. Damit man aber zugleich auch eine summarische Vormerkung erhalte, welcher Gesammtbetrag von den Kaufschillingsbeträgen der vorigen Jahre und des betreffenden Rechnungsjahrs, nach Abzug der effektiven Einnahmen des letztern auf das nächstfolgende Rechnungsjahr in dem I. Rechnungsabschnitte zu übertragen sey; so ist der Einnahmen-Rekapitula-

tion eine dießfallsige Abgleichung anzufügen, wobei aber die unter der effektiven Einnahme begriffenen Verzugszinse von dem eingehobenen ganzen Zinsbetrag abgeschlagen werden müssen; weil diese unter dem für die Einhebung vorgemerkten kontraktmäßigen Zinsbetrag nicht begriffen seyn können. Uebrigens versteht es sich von selbst und ist aus dem exemplifizirten Rechnungs-Schematismus sichtlich, daß die aus jener Abgleichung sich ergebende Bestandssumme an im nächsten Jahre und etwa auch noch in folgenden Jahren zu erhebenden Kaufschillingen, Fristen und Zinsen, nicht bloß summarisch, sondern vielmehr in die einzelnen Positionen auseinander gesetzt, übergetragen werden müsse; und soll jene summarische Abgleichung nur zur Kontroll dienen, daß alle Positionen richtig aufgefaßt werden.

§. 13.

Von dem Vortrag der Ausgaben.

Der Vortrag der Ausgaben zerfällt ebenfalls in zwey Abschnitte, nämlich in Ausgaben auf die Verkäufe voriger Jahre, und in Ausgaben auf die Verkäufe des laufenden Jahres, die einzelnen Ausgaben sind genau nach den in dem Schematismus vorgezeichneten Rubriken auszuscheiden, und bey jeder Position ist ausdrücklich auf den betreffenden Kaufschilling hinzuweisen, auf welchem die Ausgabe geleistet werden muß. Eine Zusammenstellung der auf jeden Verkauf oder auf jede Ablösung erwachsenen sämmtlichen Ausgaben ist aus dem Grunde unthunlich und unnöthig, weil

die auf einen solchen Verkauf erwachsenden Ausgaben oft erst später ratifizirt und angewiesen werden können, nachdem der korrespondirende Kaufschilling schon eingehoben und an die betreffende Kasse zugerechnet worden ist; und weil auch nur die Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder überhaupt für neue Erwerbungen und besondere Staatszwecke vorbehalten werden sollen, nicht aber der spezielle Kaufschilling jedes einzelnen Verkaufsobjekts einer besondern Bestimmung gewiedmet wird; es sind daher nur die unter Rechnungsrubrik zusammengestellte gleichwohl auf verschiedene Verkaufsobjekte, resp. Verkaufsfälle sich beziehende Ausgabspositionen gleicher Gattung zu summiren, und dann mittelst angefügter Rekapitulation der Rubriken-Summen die Hauptsummen der beyden Abschnitte, und mittelst Zusammenziehung dieser, die Total-Summe aller Ausgaben darzustellen.

§. 14

Von dem Rechnungs-Abschluß.

Der Rechnungs-Abschluß zerfällt in drei Abtheilungen:

1) in die Abgleichung der Soll-Einnahme und der wirklichen Einnahme für das Rechnungsjahr;
2) in die Bilanzirung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben; und
3) in den Aktivbestands-, resp. Gutmachungs-Ausweis.

Da in der Regel bei den Kaufschillingen und Ablösungsgeldern zwischen der effektiven Soll-Ein-

nahme und wirklichen Einnahme des Rechnungsjahres keine Differenz, folglich an ersterer kein Rückstand bestehen soll, so ist die Abgleichung beider nothwendig; und wenn sich hiebei wirklich eine Differenz ergiebt: so hat der Beamte dieselbe — weil die Rückstände an der Soll-Einnahme dieser Kaufschillingsgelder nicht mehr in den Libellen der übrigen ruhenden Gefälle oder Staatsgefällausstände erscheinen können, vielmehr unter dem gesammten beim Abschluß der Rechnung noch bestehenden unerhobenen Anfallsbetrag in die nächstfolgende Staats-Güterverkaufsrechnung übergehen — besonders zu rechtfertigen; welches theils durch Gerichts-Protokolls-Extrate, resp. Gerichtszeugnisse, theils durch höchste Rescripte bewerkstelligt werden kann.

Eine Bilanzirung der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben ist aus dem Grunde nothwendig: weil die Aemter nicht über jeden einzelnen nach Abzug der Ausgaben rein verbleibenden Kaufschilling, sondern nur über ihren gesammten nach Abzug aller Ausgaben verbleibenden Aktiv-Bestand der Kaufschillinge und Ablösungsgelder Abrechnung zu pflegen haben, und folglich dieser reine Aktivbestand des Rechnungsjahres bestimmt ausgemittelt werden muß.

Vorzüglich wichtig ist dann aber auch der genaue Ausweis dieses Aktivbestandes und seiner im Laufe des Jahres erfolgten Gutmachung; damit man sich einer Seits auf den Grund desselben überzeugen kann, daß, und in welchen Zeitmomenten und Beträgen die Aemter und Kassen ihre

in der Rechnung vereinnahmten Kaufschillingsgelder abgeliefert haben, sondern daß auch die Kontroll bis zur Staatsschulden-Tilgungskasse hinauf verfolgen könne: welche Beträge der Kaufschillinge in baar Geld, und welche in Staatspapieren und in welcher Gattung der letztern eingeflossen seyen, folglich in der Staatsschuldentilgungskasse-Nebenrechnung in Einnahme erscheinen sollen. Deswegen ist in dem befragten Bestande, resp. Gutmachungs-Ausweis unter Allegirung der Kassaquittungen bestimmt auseinander zu setzen: was in baar Geld, was in Staatspapieren und in welcher Gattung von Staatspapieren, deren Stückzahl und Werthbetrag zu bemerken ist, gutgemacht worden sey.

§. 15.

Von dem Rechnungs-Manual.

So wie zu jeder Rechnung, so haben die Aemter und Kassen auch zu der befragten Staats-Güterverkaufs-Nebenrechnung gleich mit Eintritt des Rechnungsjahres das Rechnungsmanual oder Rechnungskonzept anzulegen, in dasselbe im Laufe des Jahres die Anfallsvormerkung, die Soll-Einnahme, dann die wirkliche Einnahme und Ausgabe jeder Zeit auf der Stelle einzutragen, sobald sie dem Amt oder der Kasse bekannt, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe erfüllt wird, und dieses Manual so lange fortzuführen, resp. offen zu halten, bis die Hauptrechnung selbst abgeschlossen wird; wonach sodann aus Ersterm die be-

fragte Nebenrechnung ungesäumt gebildet werden kann.

Die Führung eines besondern Rechnungs-Journals aber kann in Beziehung auf diese Kaufschillingsgelder um so füglicher umgangen werden, als dieselben einer Seits in der Kasse selbst schon gesöndert gehalten werden sollen: andrer Seits aber vorbeschriebene Nebenrechnung, resp. das Rechnungsmanual schon eine solche Formation erhalten hat, daß es zugleich die Stelle des Journals vertreten kann, und außerdem die Einnahms- und Ausgabspositionen hier so zahlreich nicht sind, daß das Manual nicht nöthigen Falls zu jeder Stunde abgeschlossen, und der Kassa-Sollbestand mit dem effektiven Kassa-Bestand verglichen werden könnte.

Dagegen aber müssen alle Einnahmen und Ausgaben an solchen Kaufschillings- und Ablösungsgeldern unter Hinweisung auf das Staats-Güter-verkaufs-Rechnungsmanual um so mehr in das Hauptrechnungs-Journal eingetragen werden, als dieselben auch in die Hauptrechnung in Einnahme einlaufen, und zum Total-Kassebestand des Amtes gehören.

§. 16.

Von den Staats-Güter-Verkaufs-Neneben-Rechnungen der Kreis- und Haupt-Kassen, dann der Central-Staats-Kasse.

Da die königl. Kreiskassen, desgleichen die Hauptkassen der Central-Administrationen, und

die Central-Staatskasse in der Regel keine Kaufschillinge und Ablösungsgelder von verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unmittelbar einzunehmen, und auch keine Regieausgaben auf dieselbe zu leisten, sondern vielmehr nur die von den äußern Aemtern gutzumachenden Kaufschillings- und Ablösungsgelderbestände in Empfang zu nehmen, und zu ihrer Bestimmung zu fördern haben; so ist auch in der Regel die von ihnen zu stellende Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung, so wie das darüber zu führende Rechnungsmanual viel einfacher, und besteht vielmehr nur in einem Rechnungs-Verzeichniß der von jedem Amt, resp. jeder Kasse für jedes Rechnungsjahr gutzumachenden und wirklich gut gemachten Kaufschillings-Aktivbestände; welches, wie die oben beschriebene Nebenrechnung ebenfalls die Ausscheidung, was in baarem Geld und was in Papieren eingegangen ist, enthalten muß, und wozu die Solleinnahme durch die betreffende Stelle aus dem Resultat der Aemter-Rechnungsaufnahme eingewiesen, die wirkliche Einnahme aber durch die speziellen Abrechnungen mit den einzelnen Aemtern und Kassen belegt wird. Jedoch muß dem aus diesem Rechnungs-Verzeichniß sich ergebenden Einnahmsbestand ein dem in vorigem §. 14 vorgeschriebener ganz ähnlicher Bestands-, resp. Gutmachungs-Ausweis angefügt werden, wodurch die Kreis-, resp. die Hauptkasse nachweist, wie sie die eingenommenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder an die königl. Central-Staatskasse, und

diese wie sie ihren Empfang an den königl. Staatsschuldentilgungsfond gutgemacht habe.

Im Falle aber eine solche Kreis- oder Hauptkasse, oder die Central-Staaskasse Ausnahmsweise wirklich einen solchen Kaufschilling oder ein Ablösungsgeld zur unmittelbaren Perzeption oder eine Ausgabe auf Kaufschillings-Gelder zur unmittelbaren Leistung eingewiesen erhielte; so müßte dieselbe allerdings in solchem Falle eine der oben beschriebenen Rechnung ganz gleiche Kaufschillings-Nebenrechnung stellen, welche dann rücksichtlich der Einnahmen in zwei Haupttheile zerfällt: nämlich in die Vormerkung des Anfalls und in die diesem korrespondirende Einnahme aus unmittelbarer Perzeption, und in die Einnahme aus mittelbarer Perzeption, unter welcher letzterer dann wieder bloß die gutgemachten Aktivbestände der äußern Aemter oder Kassen aufgeführt werden.

III. Kapitel.

Von dem Verhalten der Staats-Güter-Verkaufs-Nebenrechnung zu den Haupt-Rechnungen.

§. 17.

Bestimmungen dieser Neben-Rechnungen.

Da Staatsgüterverkäufe nicht bei jedem Amt alljährlich vorkommen, die daraus anfallenden Kaufschillinge und Ablösungsgelder in manchem Rechnungsjahr und bei manchem Amt oft sehr unbeträchtliche Beträge ausmachen; so können die

Staatsgüterverkaufsrechnungen, ohne Verlustsgefahr nicht als gesönderte Hauptrechnungen behandelt werden; sondern sie sollen zwar diese Quelle der außerordentlichen Staatseinnahmen in reiner Absönderung von den ordentlichen Staatseinnahmen erhalten; jedoch nur als Nebenrechnungen zu jeder Amts- und Kasserechnung behandelt werden, damit auf diese Weise die Gesammt-Einnahmen jedes Amtes in einer und derselben Hauptrechnung zusammengehalten und zur vollen Uebersicht gebracht werden. Dieser Bestimmung zufolge bilden daher die Staats-Güterverkaufsrechnungen bei jedem Amte und bei jeder Kasse einen Bestandtheil, und resp. eine Beilage zu der jährlichen Hauptrechnung jedes Amtes und jeder Kasse; jedoch soll auch allein nur der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Aktivbestand dieser Neben-Rechnungen in die Hauptrechnung als außerordentliche Einnahme übergetragen werden, weil — wenn man auch die Ausgaben auf diese außerordentlichen Einnahmen durch die Hauptrechnung hindurch laufen ließe, dadurch entweder der Ausgabenbestand der Hauptrechnung entstellt, oder die besondere Abrechnung über diese Kaufschillings- und Ablösungsgelder erschwert würde, und weil auch nur der reine Bestand der letztern einer besondern Bestimmung gewiedmet bleiben soll.

§. 18.

Abtheilung der Hauptrechnungen in Beziehung auf dieselbe.

Damit man aber für alle Zukunft in den Hauptrechnungen jedes Amtes und jeder Kasse eine

reine Ausscheidung und Uebersicht der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben erhalte; so sind auch von nun an und wenigstens vom Rechnungsjahre $18\frac{1}{19}$ anfangend alle Aemter- und Kassenrechnungen in zwei Haupttheile zu fassen, nämlich:

I. Theil: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

I. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) aus dem Rechnungsbestand voriger Jahre.

II. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) des laufenden Rechnungsjahres.

II. Theil: Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben,

so daß, was bisher in jenen Rechnungen als I. und II. Theil bestanden hat, künftig nur als Unterabtheilung des ersten Theils besteht; und in dem zweiten Haupttheil der Rechnung sollen dann als besondere Einnahmsrubrik zunächst auch die aus den Staatsgüterverkaufs-Rechnungen nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibenden Aktivbestände der Kaufschillinge und Ablösungsgelder aus verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unter Allegirung der befragten Nebenrechnung summarisch in Einnahme gebracht werden. Welche Ausgaben aber in eben diesen zweiten Haupttheil der Rechnung eingestellt werden sollen; darüber wird man in jedem vorkommenden Falle solcher außerordentlicher Ausgaben die besondere Entschließung ertheilen.

§. 19.

Von Verrechnung der Fristenzinse und Verzugszinse aus den Kaufsschillings-Geldern.

Was aber die Fristenzinse und Verzugszinse anbelangt, welche von den Staatsgüterverkäufern bis zum Tag ihrer Kaufschillings- oder Ablösungsgeldererlage entweder kontrakt- oder gesetzmäßig bezahlt merden müssen; so hat man dieselben zwar in die Staatsgüterverkaufsrechnung aufgenommen, weil sie sich in dieser am leichtesten mit der Hauptkasse oder den Kapitalsgrößen kontroliren lassen; aber da die Zinse ein Ersatz für die Rente sind, welche der Käufer aus den ihm überwiesenen Staatsgütern zieht, der Staatsschuldentilgungs-Fond aber diese Rente in der ihm auferlegten 4prozentigen Verzinsung nur erst von dem Moment an ersetzt, mit welchem ihm die Kaufschillings- resp. Ablösungsbeträge zur Benützung abgeliefert worden sind; so sind jene von den Staatsgüterkäufern bezahlten Fristenzinse und Vezugszinse nicht an den Staatsschuldentilgungsfond abzuliefern, und daher auch nicht unter die außerordentlichen Einnahmen neben den Aktivbeständen der Kaufschillinge einzustellen; sondern als eine ordentliche Einnahme und laufende Rente unter Bezug auf den Abschluß der Staatsgüterverkaufsrechnung in der Hauptrechnung jeden Amtes und jeder Kasse, und zwar unter der Rnbrik

„Zinse aus Kaufschillingen und Ablösungs-
„Geldern verkaufte Staatsgüter“

an derjenigen Stelle in Einnahme zu verrechnen,

an welcher bisher an den befragten Hauptrechnungen die Staatsrealtäten-Kaufsschillinge und Ablösungsgelder verrechnet worden sind.

§. 20.

Kapitals- und Zins-Register der Central-Staatskasse.

Diejenigen Zinsen hingegen, welche der königl. Staatsschuldentilgungsfond jährlich mit vier Prozent von allen ihm zur aushülflichen Benützung zugewendeten Staatsrealitäten-Kaufsschillingen und Ablösungsgeldern in so lange zu entrichten hat, bis die Rückzahlung der Kapitalien selbst erfolgt, hat ausschließlich die königl. Central-Staatskasse unter ihren ordentlichen Einnahmen, und zwar unter dem vorerwähnten Titel zu verrechnen; und damit auch hierin mit strenger Ordnung verfahren werde, so soll die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission über alle und jede an sie abgelieferte Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder, sie bestehen nun in baar Geld oder in Staatspapieren, besondere jedoch zur äußern Cirkulation nicht geeignete Obligationen, resp. Kapitals- oder Haftscheine ausstellen; welche sodann die königl. Central-Staatskasse neben dem durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober h. a. sub §. VII. anbefohlenen gegenseitigen Abrechnungsbuch, resp. Conto currente in ein spezielles Kapitalien- und Zinsregister einzutragen, und hiernach auf den Grund des letztern, mit jährlicher Nachweisung der Ab- und Zugänge die Kapitalszinse einnahmlich zu verrechnen hat. Nebstdem aber wird der

Central-Staatskasse und der Schuldentilgungsanstalt zur Pflicht gelegt: daß beide mit Schluß jeden Monats ihre über diese Kaufschillinge und Ablösungsgelder gegenseitig fortlaufend zu haltende Conto currente sowohl in Einnahme als in Ausgabe gegen einander vergleichen, und unter die monatlich zu ziehenden Abschluß-Summen sich einander gegenseitig zertifiziren sollen: daß der Abschluß des Einen mit dem Abschluß des Andern in Uebereinstimmung gefunden worden.

IV. Kapitel.

Von der Zurechnung, resp. Ablieferung und Abrechnungs-Pflege der Staatsgüterverkaufs-Gelder.

§. 21.

Von der Ablieferungs-Form.

Alle Aemter, welche derlei Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder an die königl. Kreis- oder an die vorgesetzte Central-Administrations-kassen, und alle diese Kreis- oder Administrations-Hauptkassen, welche selbe an die Central-Staats-Kasse abliefern müssen, haben sich mit aller Vorsicht zu benehmen, daß die befragten Gelder nicht mit andern Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen, überhaupt nicht mit andern Geldern vermengt an die betreffenden Kassen gelangen, und von letztern ausquittirt werden. Zu dem Ende soll jede Ablieferung solcher Kaufschillinge und Ablösungsgelder jederzeit mittelst besonderer Ablieferungsverzeichnisse geschehen, wozu das Formular

dem hiebei angebogenen Rechnungs-Schematismus angefügt ist. In diesen Verzeichnissen müssen baar Geld und Staatspapiere ausgeschieden, von dem baaren Gelde die verschiedenen Gattungen der Münze, von den Staatspapieren aber die Arten und Benennungen derselben, die Stückzahl und der Geldwerth jeden Stückes besonders vorgetragen werden.

In dem Moment, wo das Amt oder die Kasse eine solche Lieferung absendet, hat sie auch gleichzeitig dieselbe in ihrem Staatsgüterverkaufs-Rechnungsmanual als Gutmachung mit Bezeichnung des Tages der Absendung vorzumerken; und hienach dieser Vormerkung die Quittung zu adnumeriren, sobald selbe von der einschlägigen Kasse erfolgt.

§. 22.

Von dem Ausquittiren der Kaufschillingsgelder.

Den Kreiskassen und Administrationshauptkassen, deßgleichen der Central-Staatskasse liegt ob, die ihnen mittelst der Ablieferungsverzeichnisse zugeflossenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder unverzüglich auszuzählen, und die richtig befundenen Beträge sofort dem betreffenden Amte oder der Kasse auszuquittiren. Diese Quittungen müssen aber nicht bloß die Größe der Lieferung, sondern auch das Datum, unter welchem dieselbe an die Kasse eingelaufen ist, die ausdrückliche Angabe für Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder, dann wie viel hieran in baarem Gelde, und wie viel in Staatspapieren, dann in welcher Gattung

von Staatspapieren abgeliefert worden, enthalten. Die diesen Quittungen zum Grunde liegenden Ablieferungsverzeichnisse sind bei der Kasse aufzubewahren, bis die betreffende Staatsgüterverkaufs-Rechnung dechargirt ist.

§. 23.

Von der Abrechnungspflege.

Damit man aber auch die volle Sicherheit erhalte, daß von jedem Amte und von jeder Kasse die angefallenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder richtig eingehoben und abgeliefert worden seyen, und damit zugleich auch zur Vermeidung jedes Mißbrauches von jeder Kasse die für derlei Gelder im Laufe des Jahres ausgestellten Spezial-Quittungen gegen eine quittirte Abrechnung wieder an sich gezogen werden können; so soll alle Jahre bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme auf den Grund der justifizirten Staatsgüterverkaufs-Rechnungen über die festgestellten Aktivbestände derselben zwischen dem Amte und der Kreis- oder Administrationskasse und zwischen dieser und der Central-Staatskasse eine besondere Final-Abrechnung gepflogen werden.

Zu dem Ende ist nach vollbrachter Justifikation der Staatsgüterverkaufs-Rechnung und der korrespondirenden Hauptrechnung durch die betreffende Rechnungsaufnahms-Behörde die unter dem Totalaktivbestand der Haupt-Rechnung begriffene Summe der Staatsgüterverkaufs- und Ablösungs-Gelder der dem Amte oder der Kasse vorgesetzten

Kasse als Soll-Einnahme einzuweisen, und letztere zur förmlichen Abrechnungspflege aufzufordern.

§. 24.

Form der Abrechnung.

Die formelle Einrichtung solcher Abrechnungen ist zwar die bisherige, jedoch sollen auch hier sowohl in der Schuldigkeit, als auch in der Gutmachung das baare Geld und die Staatspapiere ausgeschieden, und bei letzteren insbesondere auch die Arten und Stückzahl, dann der Geldwerth der einzelnen Stücke auseinander gesetzt werden. Sowohl die Einweisungs-Dekretur als auch das eine Duplikat der speziellen Abrechnung bilden hienach die Einnahmsbelege für die besondere Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung der höhern Kasse, so daß man mittelst derselben von den ämtlichen Spezialverkaufs-Rechnungen aus, bis zur königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt hinauf, genau zu kontrolliren vermag: was letztere in jedem Rechnungsjahre aus den Staatsgüterverkäufen an baarem Gelde und in Staatspapieren, dann in welchen Arten und Stückzahlen der Staatspapiere eingenommen habe.

V. Kapitel.

Von der Revision und Rechnungs-Aufnahme.

§. 25.

Aufsicht auf die Perzeption und Verrechnung.

Die Kreis- und Central-Administrations-Stellen

haben es sich zur besondern Pflicht zu machen: auf die Perzeption und Verrechnung der Kaufschillinge und Ablösungs-Gelder von veräußerten Staatsgütern schon im Laufe jeden Rechnungsjahres ein wachsames Auge zu führen; und sollen daher nicht nur die Vormerkung der Soll-Einnahme für jedes Amt und für jede Kasse genau wahrnehmen, sondern auch bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen fleißig darauf sehen lassen: daß die Erhebung der verfallenen Beträge, Fristen und Zinse rechtzeitig geschehe, daß die Gelder von den übrigen Amtsgeldern in der Kasse gesöndert gehalten, und die eingehobene Baarschaft sammt Papieren jederzeit bald möglichst an die höhere Kasse abgeliefert werden.

§. 26.

Rechnungs-Revision.

Bei der Revision der den Hauptrechnungen jährlich in duplo anzufügenden Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen muß insbesondere darauf geachtet werden, daß die Ueberträge der in vorigen Jahren angefallenen aber noch nicht eingehobenen Kaufschillinge, Fristen und Zinse mit Genauigkeit vollzogen, die Anfälle aus dem laufenden Jahre richtig aufgefaßt, die effektive Soll-Einnahme für das Rechnungsjahr rein ausgehoben, die Jahres- und Ratazinsen, so wie die Verzugszinsen überall richtig berechnet, die Einhebung der Gelder auf die Verfalltermine gehörig befolgt, jede Position in die geeignete Rechnungsrubrik eingestellt, der vorgezeichnete Rechnungs-Schema-

tismus in Einnahme, Ausgabe und Rechnungsabschluß pünktlich eingehalten, durch die Belege Einnahms- und Ausgabsbefugniß und Erfüllung legal nachgewiesen, die Einnahmen schon im Laufe des Jahres nach dem Bestandesausweis rechtzeitig zu der betreffenden Kasse abgeliefert, und überhaupt der Aktivbestand der Rechnung gehörig gutgemacht worden sey.

Im Falle aber vermög der Verkaufsablösungs- oder Veräußerungs-Dekrete und der diesen zum Grunde liegenden Verhandlungs-Protokolle auf ein solches veräußertes Staatsgut ständige Geld- oder Naturalabgaben radizirt sind; ist besonders darauf zu sehen, daß diese Abgaben von dem betreffenden Amte unter den Kurrenteinnahmen in Zugang verrechnet, und in die betreffenden Abgabenkataster gehörig eingetragen werden. Und um eine stetige Uebersicht zu erhalten, was dem Staatsfinanzärar durch solche Veräußerungen und Ablösungen an ordentlichen Grund-, Häuser-, Dominikal- und Gewerbe-Steuern, dann an andern Geld- oder Natural-Abgaben, z. B. Grund- oder Bodenzinsen aus den veräußerten Staatsgütern von Jahr zu Jahr für die Kurrent-Einnahme zuwächst, soll auch darüber alljährlich jeder Staatsgüterverkaufs-Rechnung nach dem dem Schematismus angefügten Formular, ein spezielles auf den zweiten Abschnitt der Rechnung sich beziehendes Verzeichniß angefügt werden; und wenn etwa diejenige Behörde, welche den Kaufschilling oder das Ablösungsgeld zu perzipiren und darum auch in ihre Staatsgüterverkaufs-Rechnung aufzunehmen

hat, nicht auch zugleich künftighin diese Steuer- und Abgabenzugänge selbst zu verrechnen hätte; sondern selbe von einer andern Behörde regulirt und perzipirt werden müßten; so hat sich erstere mit letzterer vor dem Staatsgüterverkaufs-Rechnungsabschlusse über den jährlichen Betrag dieser ordentlichen Steuer- und Abgabenzugänge aus den befragten Verkaufs- oder Ablösungs-Objekten, zu benehmen, um hienach jenes Verzeichniß ergänzen zu können.

§. 27.

Von der Rechnungs-Aufnahme und Dechargirung.

Der königl. oberste Rechnungshof, welchem die superrevisorische definitive Aufnahme und Dechargirung sämmtlicher Staats-Haupt- und Nebenrechnungen übertragen ist, hat theils unmittelbar, theils durch die in die Kreise abzuordnende Rechnungsaufnahms-Kommissionen strenge Aufsicht zu halten, daß nicht nur überall unter die ordentlichen Staatseinnahmen durchaus keine Erlöse aus den seit dem 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufen und Ablösungen einlaufen, sondern daß auch die von den Aemtern und Kassen nach obigen Vorschriften über derlei Kaufschillinge und Ablösungsgelder zu stellende besondere Nebenrechnungen ordnungsmäßig verfaßt, letztere gründlich revidirt, und über die Aktivbestände rein und vollständig Abrechnung gepflogen werde, wonach sodann die Decharge über diese Rechnungen und über die Gutmachung der Aktivbestände speziell in

das Hauptabsolutorium jeden Amtes und jeder Kasse aufzunehmen ist.

§. 28.

Von der Haupt-Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben an Kaufschillingen und Ablösungs-Geldern.

Um aber auch dem königl. Staatsfinanz-Ministerium über den Gang des Staatsgüter-Verkaufs- und Ablösungsgeschäfts und über die Verrechnungspflege der Kaufschillinge und Ablösungsgelder eine stetige und volle Uebersicht zu gewinnen, haben sowohl die in die Kreise abgeordneten Rechnungsaufnahms-Kommissionen, als auch die Central-Administrationen rücksichtlich der ihnen untergeordneten Aemter, desgleichen der königl. oberste Rechnungshof in Betreff derjenigen Kassen, deren Rechnungen von demselben unmittelbar aufgenommen werden, alljährig nach vollzogener Aufnahme sämmtlicher Staats-Güterverkaufs-Rechnungen, aus letztern eine genuine Zusammenstellung aller Einnahms-, Ausgabs- und Aktivbestands-Beträge herzustellen. Diese Zusammenstellungen sollen aus den Staatsgüterverkaufsrechnungen jeden Amtes und jeder Kasse, welche dergleichen Kaufschillinge und Ablösungsgelder unmittelbar zu perzipiren und zu verrechnen hat, die Summen jeder Einnahms- und Ausgabs-Rubrik, dann die Auszeige des Aktivbestandes, was nämlich in baar Geld und in Staatspapieren zur Staatsschuldentilgungsanstalt gelangen sollte, ferner denjenigen Betrag,

welcher aus den in vorigen Jahren und im betreffenden Rechnungsjahr angefallenen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern in die nächstjährige Rechnung zur Vereinnahmung vorzumerken ist, und endlich auch noch aus dem jeder dieser Rechnungen nach §. 26 angefügten Abgabenverzeichniß zugleich die Summen der Steuern und Abgaben aufnehmen, welche dem Staats-Aerar aus den Verkäufen und Ablösungen des betreffenden Rechnungsjahres neu zugegangen sind.

Aus diesen Zusammenstellungen der Kreis- und Central-Stellen hat sodann der kön. oberste Rechnungshof eine Haupt-Uebersicht zu bilden, welche ganz nach dem dieser Instruktion angefügten Rechnungs-Schematismus zu fassen, und als die über das ganze Reich sich erstreckende Staatsgüterverkaufs-Hauptrechnung dem kön. Staatsfinanz-Ministerium alljährlich mit Bericht vorzulegen ist.

VI. Kapitel.

Von dem Uebergang in diese neue Verrechnungs-Pflege.

§. 29.

Anfangs-Termin der neuen Verrechnungspflege.

Durch die oft angezogene allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober h. a. ist §. XI. bestimmt, daß dieselbe mit der Staatsverfassung des Reichs, also mit dem 26. Mai h. a. in Wirkung treten sollte. Hieraus geht hervor: daß auch schon für das Jahr $18\frac{17}{18}$ die befragten Staatsgüterverkaufs-

Rechnungen gestellt werden müssen, jedoch nur die Periode vom 26. Mai bis ultimo September 1818 umfassen dürfen, und daß daher zwar die ältern noch vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsschlusse $18\frac{17}{18}$ eingehobenen Staatsgüter-Kaufschillinge und Ablösungsgelder auf bisherige Weise, in den amtlichen Hauptrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ unter den Kurrent-Einnahmen verrechnet, und von der besondern neuen Staatsgüterveräußerungsrechnung ausgeschieden gehalten werden sollen, daß aber auch dagegen alle seit dem 26 Mai 1818 neu ratifizirten Verkäufe und Ablösungen und die davon angefallenen und eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder ganz genau und vollständig in diese neuen besondern Staatsgüterverkaufsrechnungen eingestellt werden müssen.

§. 30.

Von den ältern Kaufschillingen und Ablösungsgeldern und deren Fristen und Zinse.

Da sich indeß bei vielen Aemtern der Fall ergeben muß, daß auch von den schon vor dem 26. Mai 1818, theils in diesem Jahre selbst, theils in frühern Jahren ratifizirten Verkäufen und Ablösungen noch bedeutende Summen an Kaufschillingen, oder Ablösungsbeträgen, Fristen und Zinsen bestehen, welche nicht mehr vor dem Rechnungsschluß $18\frac{17}{18}$ eingebracht werden konnten, oder auch nach den Verkaufs- und Ablösungsbedingnissen erst in späterer Zeit erlegt werden dürfen; und

da man wenigstens vom Jahr $18\frac{18}{19}$ anfangend auch von jenen ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsschlusse $18\frac{17}{18}$ nicht mehr eingehobenen Staatsgüterkaufschillingen und Ablösungsgeldern nichts mehr unter den Kurrent-Einnahmen verrechnen, sondern selbe gleichfalls der besondern Bestimmung der neuern seit dem 26. Mai h. a. angefallenen Staatsgütererlöse widmen will; so folgt hieraus: daß auch von den ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen Kaufschillinge und Ablösungsgeldern diejenigen Beträge, welche nach dem Rechnungsschluß $18\frac{17}{18}$ noch nicht eingehoben waren, in die Staatsgüterveräußerungsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ zur separaten Perzeption und Verrechnung pro $18\frac{18}{19}$ und folgende Jahre vorgemerkt werden müssen. Dem zufolge ist rücksichtlich der Verrechnung der ältern und neuern Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder Folgendes zu beobachten:

1) diejenigen Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder, welche von vor dem 26. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablösungen herrühren, und welche auch schon bis zum amtlichen Rechnungsabschluß $18\frac{17}{18}$ baar oder in Staatspapieren eingehoben worden sind, werden nicht in die besondere Staatsgüterveräußerungsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ eingestellt, die Einhebung dieser Kaufschillinge mag nun vor oder nach dem 26. Mai 1818 erfolgt seyn.

2) Was aber aus eben diesen ältern vor dem 16. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablösungen

bis zum Rechnungsabschluß $18\frac{17}{18}$ von solchen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern nicht mehr eingehoben werden konnte, muß zwar in dem ersten Abschnitt der besondern Staatsgüterveräußerungsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ zum Behuf der nächstjährigen Rechnung sogleich vorgemerkt werden; jedoch kann hievon, wie sich von selbst versteht, in dieser ersten Rechnung nichts in Soll-Einnahme und nichts in wirkliche Einnahme gebracht werden. Dagegen aber muß

3) alles dasjenige an Kaufschillingen und Ablösungsgeldern, was erst seit dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden ist, es mag nun bis zum Hauptrechnungsabschluß pro $18\frac{17}{18}$ wirklich eingehoben worden seyn oder nicht, und eben so alles, was auf diese neuesten Kaufschillinge und Ablösungsgelder ausgegeben worden ist, vollständig in dem zweiten Abschnitt der ersten Staatsgüter-Verkaufsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ übergetragen werden.

Uebrigens wird hiebei noch besonders bemerkt daß mit dieser neuen Verrechnungsweise auch der Grund aufgehört habe, aus welchem bisher die Kaufschillinge von ehemaligen fürstl. Baireuthischen und fürstl. Regensburgischen Domänen, und die Kaufschillinge von Johanniter-Ordensgütern einer abgesönderten Verrechnung untergestellt worden sind: und daß daher auch alle und jede seit dem 26. Mai h. a. vorgegangene und ferners erfolgende Veräußerungen solcher ehemals Baireuthischen und Regensburgischen Domänen, dann der

Johanniter Ordensgüter, so wie, was bei dem Rechnungsschluß $18\frac{17}{18}$ aus solchen früher angefallenen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern uneingehoben besteht, ebenfalls und unausgeschieden von den übrigen Staatsgüterverkäufen in die neu angeordneten Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen, folglich in die pro $18\frac{17}{18}$ das erstemal eingetragen werden müssen.

§. 31.

Weitere Folge.

Wenn aber nun nach vorstehendem §. die erste Staatsgüterveräußerungs-Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ in dem ersten Abschnitte auch alle und jede beim Hauptrechnungsabschluße pro $18\frac{17}{18}$ noch uneingehobene Kaufschillinge, Ablösungsgelder, Fristen und Zinse von den in früheren Jahren und bis zum 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüter-Verkäufen und Ablösungen aufnehmen muß; so daß diese erste besondere Staatsgüterveräußerungs-Rechnung auch in Hinsicht jener Rückstände an ältern Verkäufen und Ablösungen zum Haupt-Anhaltspunkte der folgenden derlei Rechnungen dienen soll; so ergiebt sich daraus, daß dieser Uebertrag, resp. die Vormerkung jener Rückstände von vor dem 26. Mai 1818 erfolgten Verkäufen und Ablösungen mit der befriedigendsten Klarheit und Genauigkeit geschehen müsse; und es wird deßwegen ausdrücklich bestimmt: daß dieser erste Uebertrag der Rückstände aus frühern Verkäufen nicht bloß ganz kurz und unter Hinweisung auf den Rechnungsvortrag in der letzten Rechnung, wie solches

im exemplifizirten für künftige Rechnungsjahre geltenden Schematismus der Staatsgüterverkaufs-Rechnung ersichtlich ist, geschehen dürfe; sondern es muß in der befragten ersten Staatsgüterverkaufs-Rechnung, von jedem solchen frühern Verkaufe oder jeder solchen frühern Ablösung vor dem 26. Mai 1818, wovon noch ein Kaufschillings- oder Ablösungsrückstand überzutragen ist, nicht bloß das Verkaufs- oder Ablösungsobjekt und der Name des Käufers; sondern neben diesen auch unter Allegirung des ursprünglichen Verkaufs- und Ablösungsdekretes auch der Hauptinhalt der Kaufs-Bedingnisse und der Gesammtbetrag der ursprünglichen Kaufs- oder Ablösungssumme mit dem Anfügen intra Lineam auseinandergesetzt werden, was von dieser Kaufssumme oder Ablösung in jeder frühern Rechnung und in welcher effektiv zur zur Vereinnahmung gekommen sey; und daß folglich in der ersten Staatsgüterveräußerung nicht mehr als so und so viel als Rückstand zur Vormerkung für das nächstfolgende Rechnungsjahr in Auswurf gebracht werden dürfe. Auch versieht man sich zu den Oberadministrativstellen, ihren Rechnungs-Kommissariaten und den Rechnungs-Aufnahmsbehörden, daß sie eben wegen diesen Uebertrag die erste Staatsgüterveräußerungs-Rechnung $18\frac{17}{18}$ mit strenger Aufmerksamkeit prüfen werden.

§. 32.

Behandlungs-Modifikation in Beziehung auf die bereits im Werke begriffene Rechnungs-Stellung pro $18\frac{17}{18}$.

Weil aber auch noch ausserdem im gegenwärtigen Augenblicke ein großer Theil der äußern Aemter und Kassen bereits in der Stellung ihrer Amtsrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ begriffen sind, und bis ihnen gegenwärtige Instruktion zukommt, die vollständig abgeschlossenen Jahresrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ bereits an die vorgesetzte Stelle eingereicht haben können; nachdem die Aemter und Kassen weit den größern Theil der seit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Staatsgüterkaufsschillinge und Ablösungsgelder, sowohl an Baarschaft als an Staatspapieren unter den allgemeinen Titel von Renten-Ueberschüssen an die vorgesetzten Kreis- oder Hauptkassen und diese an die Central-Staatskasse abgeliefert haben, und darüber in gleicher Art ausquittirt seyn werden, folglich auch von ihnen die in gegenwärtiger Instruktion sub §. 21 vorgeschriebene Ablieferungsform der Kaufschillinge und Ablösungsgelder in Beziehung auf die bereits geschehenen Lieferungen nicht mehr beobachtet werden kann; so wird rücksichtlich dieser Verhältnisse über die auf das Jahrsratum von $18\frac{17}{18}$ zurückwirkende Geschäftsbehandlung noch Folgendes verordnet:

1) Die Jahreshauptrechnungen sämmtlicher Aemter und Spezialkassen mit einziger Ausnahme der Kreiskassen, der Hauptkassen und der Central-Staatskassen dürfen pro $18\frac{17}{18}$ rücksichtlich der

Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder, sie mögen vor oder nach dem 26. Mai angefallen seyn, noch ganz nach der bisherigen Einrichtung gestellt werden, so daß also für diesen Jahrgang die oben sub §. 18 angeordnete Rechnungs-Abtheilung noch unterbleiben, und erst in den Jahresrechnungen pro $18\frac{18}{19}$ das erstemal in Anwendung kommen soll.

2) Dagegen aber haben die Regierungsfinanz-Kammern und Oberadministrativbehörden aus allen diesen pro $18\frac{17}{18}$ einkommenden Jahresrechnungen der untergeordneten Aemter unverzüglich durch die Rechnungskommissariate alle und jede Einnahm- und Ausgabsbelege, welche auf die seit dem 26. Mai bis 30. September 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufe und die Verrechnung der davon angefallenen entweder ganz oder zum Theil erhobenen Kaufsschillinge und Ablösungsgelder Bezug haben, ausheben zu lassen, und diese Rechnungspapiere unter geeigneter Vormerkung in der hiedurch abgebrochenen Reihe der Rechnungsbelege, sofort an die betreffenden Aemter mit der Weisung hinauszuschließen: daß sie mittelst dieser Papiere und auf den Grund ihrer Rechnungs-Journale und Hauptbücher pro $18\frac{17}{18}$, worin die wirkliche Einnahme und Ausgabe der seit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufsschilling- und Ablösungsgelder, und was in baar Geld, was in Staatspapieren erhoben wurde, eingetragen seyn muß, dann mit strengster Auffassung alles desjenigen, was bei'm

Abschluß der letzten Hauptrechnung pro $18\frac{17}{18}$ von denjenigen Verkäufen und Ablösungen, welche vor dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden sind, an Kaufschillingen und Ablösungsgeldern noch uneingehoben noch ausständig war, ungesäumt die besondern Staatsgüterveräußerungs-Neben- und resp. Stückrechnung pro $18\frac{17}{18}$ ganz nach dem ertheilten Schematismus und nach den in vorigen Kapiteln enthaltenen Vorschriften herstellen, und in möglichster Bälde wieder an ihre vorgesetzte Stelle einreichen sollen. Nur allein rücksichtlich des Aktivbestandes, resp. Gutmachungs-Ausweises in diesen erstmaligen Nebenrechnungen muß gleichwohl die spezielle Angabe der einzelnen Ablieferungen nachgesehen werden; weil diese im Laufe des Jahres noch mit andern Rentgefällen vermengt, erfüllt und ausquittirt worden sind, und es ist sich daher einzig und allein auf die Angabe zu beschränken: was von dem Rechnungsaktivbestand dieser Kaufschillings- und Ablösungsgelder in Papieren und was in baar Geld gutgemacht worden sey.

3) Die auf solche Art von den äußern Aemtern und den Kassen nachträglich angefertigten Staatsgüterveräußerungsrechnungen müssen von den vorgesetzten Stellen und Rechnungaufnahmsbehörden auf's sorgfältigste geprüft werden; und sobald alsdann auch die korrespondirende Amtshauptrechnung vollständig justifizirt ist, haben die Rechnungsaufnahmsbehörden den durch die besondern Staatsgüterveräußerungs-

rechnung liquid gestellten Aktivbestand der seit den 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder an dem richtig gestellten Aktivbestand der Jahres-Hauptrechnungen abzuschlagen, und diesen Rest als wahren Aktivbestand der ordentlichen Renten-Einnahmen, desgleichen jenen Aktivbestand der Staatsgüterveräußernngsrechnung den einschlägigen Kreis- und Hauptkassen zur separaten Abrechnungspflege mit den betreffenden Aemtern einzuweisen, welche Abrechnungspflege dann mittelst Zusammenfassung der Total- Lieferungen und Ausquittirungen vom ganzen Rechnungsjahr unschwer vollzogen werden kann.

4) Auf diesem Wege erhalten die gedachten Kreis- und Hauptkassen ohne Störung des Rechnungswesens der untergeordneten Aemter noch nachträglich die Soll-Einnahme und effektive Einnahme der seit dem 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufschillinge und Ablösungsgelder, und können hienach sowohl über letztere als auch — falls ihnen Staatsgüterkaufschillinge zur unmittelbaren Perzeption eingewiesen worden sind, auch über diese Kaufschillinge die besondere Staatsgüterveräußerungsrechnung um so mehr vorschriftmäßig stellen, und noch die geeignete Zurechnung resp. Gutmachung der Aktivbestände der letztern bewirken, als die Rechnungsstellung dieser Kreis- und Hauptkassen ohnehin erst in einigen Monaten eintreten darf.

—)

erung

Amts

=Jahr

men.

em.

te

r. | pf

200	—
200	—

Rubrizirung.				der angefal
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilungen.	Numer der Rubriken.	Numer der Positionen.	Verkaufs=Ratifikat Käufer,
				Transp
			2	Laut derselben Rechnun von Isling, für den d 900 fl., und zwar a) die zweite Frist à 3 1818 baar b) die dritte Frist à 3 ber 1819 in Oblig bis 30. September c) die vierte Frist mit September 1820 Obligationen
		IV.		Steinbrüche, S
		V.		Von Staats=Forst
		VI.		
		VII.		Von Fabrike

Effektive Einnahmen pro $18\frac{17}{18}$.

ent-		Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufschillinge.						Fristen- und Verzugs-Zinsen.		
			in Staats-Papieren.			in baarem Gelde.					
r.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
		Transport									
—	—	Bezahlt am 10. Oktober 1818.	—	—	—	300	—	—	—	—	—
30	—	Bezahlt a. 15. Nov. 1819 incl. der Verzugs-Zinsen.	300	—	—	—	—	—	9	22	2
52	2										
22	2	— —	300	—	—	300	—	—	9	22	2

in einigen Monaten eintreten dürf.

für d

Erlags-

termine.

II.

Rekapitula

Gesammtbetrag der zu erhebenden Kaufschillinge und Zinsen.

Kaufschillinge fl.	kr.	pf	Zinsen fl.	kr.	pf	Rückweisung auf die Rechnung. pag.
500	—	—	27	30	—	1
1000	—	—	30	—	—	3 4
200	—	—	—	—	—	3 4
1700	—	—	67	30	—	
1500	—	—	37	30	—	5 6
per se						
3200	—	—	105	—	—	

I.
fa
I.
I2
I3
II
fo
I.
u
pf
pf

W
de
Ja
ab
a)
b)

Ausgaben.

der Ausgaben.	Geld-Betrag.					
	der Position.			der Rubriken.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
ufe vom vorigen Jahre.						
erkaufs-Kosten.						
und Vermessungs-Kosten:						
des alten Amtshauses, vid. oben Abtheil. I. Rubr.	2	—	—			
rderte und genehmigte Vermes- das im vorigen Jahre erkaufte Ander, vid. vorjährige Rechnung chn. II. Rub. Posit. 6 laut höch- tenverzeichniß und 12 Afterbelege	103	20	—			
Summa der Rubrik						
chreib-Gebühren.						
rissions-Kosten.						
eptions-Kosten.						
c.						
al-Aversum der Beamten.						

Zu

Rubrizirung.					R
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung.	Numer der Rubriken.	Hinweisung auf die Rechnung.		
			pag.		
II					
	I.	I.	I.	11	Einschätzunge
	II.	II.	I.	12	Einschätzunge
			II.	—	Ausschreib=C
			III.	—	Kommissions
		III.	I.	—	Perzeptions=
			II.	—	Schreib=Ma

chluß und Bestands-Ausweis.

	Fristen- und Verzugs-Zinsen.			Kaufschillinge								
				in Staats-Papieren.			in baarem Gelde.			Summa.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
ro $18\frac{17}{18}$ gegen												
= Einnahme	34	22	2	500	—	—	1550	—	—	2050	—	—
ive Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
Differenz	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
et C anliegende												
und Ausgabe.												
die Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
die Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	7	—
Aktiv-Bestand	34	22	2	—	—	—	—	—	—	1876	53	—
s-Ausweis.												
nd in der allge-												
t su mit	34	22	2									
	—	—	—	200	—	—						

h n i ß

ten Staats=Güter=B

pro $18\frac{18}{19}$ gehöriges Verze

en.

Steuern und Abgaben künf						nennung des Amts,
		In Geld.				chem die Perzeption
nikal=						Verrechnung dieser
uer.		Benennung derselben.	Geldbet			bgaben eingewie=
kr.	pf		fl.	kr		sen ist.
—	—	Bodenzins	—	1		Perzeption hat das erzeichnete Rentamt.
—	—	detto	—	4		
—	—	detto	—	1		
—	—	—	—	18		

K. K. königl. (Rent=) Beamt

7 *

5) Sobald aber auch diese Kreis- und Hauptkassen durch die Rechnungsaufnahmsbehörden von der Gutmachungsschuldigkeit der untergeordneten Aemter über die seit dem 26. Mai bis 30. September h. a. angefallenen und erhobenen Staatsgüterkaufschillinge und Ablösungsgelder in Kentniß gesetzt sind, und mit selben darüber Abrechnung gepflogen haben, soll von ihnen unverzüglich eine vorläufige Hauptübersicht resp. Hauptzurechnung dieser durch die Rentämter als auch von der Haupt- und Kreiskasse unmittelbar eingehobenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder hergestellt, und selbe an die Central-Staatskasse zur Umwechslung resp. Umschreibung der im Laufe des Jahres auf allgemeine Renten-Ueberschüsse ausgestellten Quittungen eingesendet werden, damit hienach die Central-Staatskasse sofort die geeigneten Ablieferungen an die königl. Staatsschuldentilgungsanstalt bewerkstelligen könne.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Kreisregierungs-Finanzkammern und Oberadministrationsstellen, desgleichen die Rechnungsaufnahmsbehörden und der königl. oberste Rechnungshof genauest zu achten, und allseitig dahin zu wirken: daß dieselbe gehörig in Vollzug gesetzt, und von den Aemtern und Kassen, so wie von den Rechnungs-Kommissariaten pünktlich befolgt werde.

M. s. a. Realitäten.

Normalpreis.

M. s. 8. Bd. S. 19. u. 10 — 19.

Oberaufschlagsbeamte.

M. s. 8. Bd. S. 197.

Oberbergkommissariat.

M. s. 8. Bd. S. 251.

Oberbauinspektoren.

M. s. 8. Bd. S. 381.

Obereigenthum.

Bestimmung über die Ablösung desselben.

M. s. 8. Bd. S. 72.

Oberförster.

Die Bestimmung der Diäten.

M. s. 8. Bd. S. 383.

Oberstthofmeisterstaab.

I.

18. Nov. 1818. Es soll von dem laufenden Etatsjahre anfangend bei Unserm Oberstthofmeisterstaabe eine eigene Unterstützungs-Anstalt bestehen, und diese den Zweck haben: Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 59.

A. den Hinterlassenen derjenigen Staatsdiener, welche nach der Konstitution des Reichs,

und nach Unſerer erläuternden Verordnung vom 6. Auguſt l. J. an der Wohlthat der Dienſt- und Penſionspragmatik vom 1. Jänner 1805 keinen Theil nehmen können, und folglich zwar nicht ſtreng penſionsfähig, aber im Dienſte verſtorben, oder ohne Verſchulden in Quieszenz gekommen ſind, einen nach der Lage der Umſtände und nach beſtimmten Normen, welche Wir demnächſt bekannt machen werden, bemeſſenen Unterhaltungsbeitrag:

B. den Hinterlaſſenen derjenigen Hof- und Staatsdiener, welche ſich durch vorzügliche Verdienſte Anſprüche, auch Unſere beſondere Allerhöchſte Gnade erworben haben, in Fällen erlittenen Unglücks, oder einer unverſchuldet drückenden Lage, oder ausgeſtandenen Krankheit u. ſ. w., in ſo ferne ſich mit dieſen Fällen eine erwieſene Vermögensloſigkeit verbindet, eine augenblickliche oder temporäre Unterſtützung zu gewähren.

II.

Wir werden über die Dotirungsmittel dieſer Anſtalt und über die Quantität derſelben erſt dann Unſere definitive Willensmeinung eröffnen können, wann Uns die nöthigen Notizen über die Zahl und Beſoldungsbezüge der für dieſes Inſtitut geeigneten Staatsdiener der niedern Klaſſe vorgelegt ſeyn werden, wozu Wir unterm heutigen die hiezu geeigneten Einleitungen getroffen haben.

Einſtweilen und für dieſes Etatsjahr beſtimmen Wir proviſoriſch zur Dotirung der Anſtalt:

1) diejenigen Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge, welche Unſere Staatsdiener nach der Verordnung vom 8. Juni 1808 von ihrem Gehalte zu leiſten haben, mit der runden Summe von — fl.;

2) einen Theil desjenigen Betrages, um welchen ſich die geſammte Penſionslaſt im vorigen Etats-Jahre vermindert hat, und zwar gleichfalls mit der runden Summe von — fl., welche nicht überſchritten werden dürfen, und endlich

3) den Ueberſchuß der Fonds Unſeres Hofkultus.

Zu dieſem Ende wollen Wir, daß über jene Fonds, welche in frühern oder ſpätern Zeiten zur Unterhaltung des Hofgottesdienſtes ausgeſetzt, beſtimmt oder geſtiftet ſeyn mögen, von dem allgemeinen Finanz- und Stiftungsvermögen ausgeſchieden, mit denſelben auch das Vermögen der St. Kajetans- und St. Michaelshofkirchen konſolidirt und in eine gemeinſchaftliche Adminiſtration bei Unſerm Oberſthofmeiſterſtaabe unter der unmittelbaren Leitung Unſeres Finanzminiſteriums vereinigt, der Hofkultus in den verſchiedenen Hofkirchen dahier aus dieſen kombinirten Fonds unterhalten, der Ueberſchuß aber als ein Theil des Fundirungsvermögens der Unterſtützungsanſtalt zugewieſen werden ſoll.

Unſer Oberſthofmeiſterſtaab hat Uns zu dieſem Ende ſogleich einen umſtändlichen Etat der fraglichen Fonds, in ſo weit ſolche deſſelben Admini-

ſtration bereits anvertraut ſind, und über die Geſammtausgabe des Hofkultus vorzulegen, ſo wie Wir auch unterm heutigen an die Zentral-Administration der Johanniter-Ordensgüter wegen Extradition des Vermögens und der Verwaltung der St. Michaels-Hofkirche, das Geeignete erlaſſen haben.

III.

Die Verwaltung dieſer neu gegründeten Unterſtützungsanſtalt übertragen Wir, wie Wir ſchon oben beſtimmt haben, Unſerm Oberſthofmeiſterſtaab, welchem auch bereits die Adminiſtration des Hofkultus und des Hofelemoſenariats obliegt, unter nachfolgenden Beſtimmmungen:

A. der gedachte Staab iſt nämlich gehalten und angewieſen:

1) über den Hofkultus,
2) über den Unterſtützungsfond, und
3) über das Hofelemoſenariat eine beſondere Verwaltung und Verrechnung zu führen.

B. Ueber jeden dieſer drei Gegenſtände aber ſogleich einen beſondern Etat und eine beſondere Rechnung anzufertigen.

C. Der Oekonomie-Rath des Staabs, welchen Wir hiedurch als den eigentlichen Adminiſtrator aufſtellen, hat die Einnahme und das Kaſſejournal; der Staabs-Sekretär das Detail der Ausgabe mit den hiezu nöthigen Regiſtern, Zahlungsliſten und Manualien, und mit dem Adminiſtrator zugleich, die wechſelſeitige Kontrolle.

Der Staabs-Offiziant endlich die übrigen formellen Arbeiten und Schreibereien zu besorgen.

D. Der Staab empfängt die vorläufig auf Unser Aerar radizirten Fonds dieser Anstalt von der Central-Staatskasse, und zwar nach besondern an solche zu erlassenden Weisungen und zu bestimmenden Raten.

E. Wir gestatten zwar, daß diejenigen Individuen, welche in den Kreisen wohnen, den ihnen zu bewilligenden Unterstützungs- oder Unterhaltsbeitrag auch bei den Kreis- oder andern Kassen beziehen dürfen. In diesem Falle haben aber die gedachten Kassen die hiefür erhobenen Quittungen der Centralstaatskasse, und diese dem Oberstihofmeisterstaabe à Conto der Dotation statt baarem Gelde zuzurechnen.

F. Als Belohnung für diese besondern Funktionen bewilligen Wir dem Administrations-Personale Ein Prozent von derjenigen Summe, welche es rücksichtlich der genannten drei Verwaltungsbranchen unmittelbar einzunehmen, und zu bezahlen haben wird. Unsere Entschließung über die Vertheilung desselben werden Wir aber am Ende eines jeden Rechnungsjahres auf einen vorläufigen Begutachtungs-Antrag, jedesmal besonders eröffnen.

IV.

Die Bezahlung einer Unterstützung oder eines Unterhaltsbeitrags darf nur auf den Grund eines Reskripts geleistet werden, und Wir bestimmen zu diesem Ende, daß

1) ſtrenge nur in den oben ad I. bezeichneten Fällen ein Unterſtützungs-Beitrag verliehen wird, und
2) der jährliche beſtimmte Fond in keinem Falle überſchritten werden darf, daß
3) die Verleihungen und Anweiſungen auf dieſe Anſtalt, inſoferne ſolche den Betrag von 150 fl. überſchreiten, nur von Uns ſelbſt ausfließen können, Aſſignationen und Bewilligungen aber unter dieſem Betrage, dem Ermeſſen Unſers Finanzminiſters überlaſſen bleiben ſollen.

V.

Damit endlich eine ſtete Ueberſicht und die Gewißheit erhalten werde, daß der feſtgeſetzte Unterſtützungsfond nie überſchritten werde, ſo wollen Wir, daß bei Unſerer Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen für die Verleihungen und Erlöſchungen ein beſonderes Vormerkungsbuch eröffnet, und mit demſelben mit jedem Monate die Bilance Unſerm geheimen Finanzminiſter vorgelegt werde.

Oberſter Rechnungshof.

M. ſ. Rechnungshof.

Obligationen

des Staats, welche dem Aerar durch Realitäten-Verkäufe zufallen, die Annahme und Behandlung derſelben.

M. ſ. 8. Bd. S. 67 — 69 und 234 — 237 und 11. Bd. S. 213 und 130 — 233.

12. Jan. 1810. Nur vier- und fünfprozentige Staatsobligationen, in soferne dieselben liquid, und bei einer organisirten Stadtsschuldentilgungs-Anstalt inkatastrirt sind, eignen sich zur Annahme bei Staatsrealitäten-Verkäufen, und mit solchen kann lediglich nur die zweite Hälfte des Kaufschillings berichtigt werden, indem die erste Hälfte immer baar entrichtet, und Ausnahmen dieser Regel nur in ganz besonderen Fällen begutachtet werden dürfen. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 375.

28. Aug. 1812. Es ist angezeigt worden, daß von verschiedenen Aemtern bei der bewilligten Abnahme von Staats-Obligationen an Zahlungsstatt, nicht gehörig darauf gesehen werde, ob der Zedent im rechtlichen Besitze der Obligation sey, worüber doch die Liquidations-Kommissärs, welche die Liquidität solcher Obligation attestiren, und deren Abschreibung im Kataster zu besorgen haben, eben so, wie über den Zeitpunkt, in welchem das zedirte Kapital an das Aerar übergeht, nothwendig unterrichtet seyn müssen. — — 3. Bd. S. 103.

Die königl. Finanzdirektion hat daher die untergebenen Aemter anzuweisen, daß sie bei Selbsthaftung die ihnen an Zahlungsstatt zukommenden Obligationen, in soweit solche ohnehin nicht au porteur lauten, in Beziehung auf die Besitznachweisung der Zehenten strenge, und nach der Reihenfolge der hierauf befindlichen Zessionen prüfen, und diejenigen, wobei sich Anstände hinsichtlich der Legalität der Zessionen ergeben, dem Inhaber zur Berichtigung dieser Anstände zurückgeben, übrigens aber auf den zur Liquiditäts-Attestation

an die Liquidationskommission übergebenden Obligationen jederzeit den Tag bemerken, mit welchem das Eigenthum derselben an das Aerarium übergeht, und bis zu welchem der vorige Besitzer die Zinsen hievon zu beziehen hat.

16. März 1813. Dreiprozentige Staatspapiere mögen bei Staats-Realitäten-Verkäufen, wenn derlei Papiere vorschriftsmäßig liquidirt, und einkatastirt, und nicht durch besondere allerhöchste Entschließungen von der Annahme bei derlei Verkäufen ausgeschlossen sind, allenthalben nach ihrem vollen Betrage angenommen werden, und in Hinsicht ihres unter vier Prozent stehenden Zinsfußes keiner Reduktion unterliegen, indem diese Reduktion nur für jene ältern vor 1796 bei dem Staate angelegten Kapitalien eintritt, deren Eigenthümer ihre baare Rückzahlung von der allgemeinen Verloosung verlangen, und erhalten. — Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 125.

26. Nov. 1813. Die Annahme der verzinslichen Lotterieanlehens-Loose, bei solchen Kaufschillingen, welche mit Staatspapieren berichtigt werden dürfen, unterliegt keinem Anstand. — — 3. Bd. S. 125.

13. Dez. 1813. Verzinsliche, so wie unverzinsliche Lotterie-Anlehensloose, seyen, in jenen Fällen, in welchen die Zahlung in Staatsobligationen stipulirt und nicht bestimmt verordnet ist, daß nur überhaupt verzinsliche, oder eine benannte Gattung von Papieren angenommen werden sollen, unbedenklich anzunehmen. — — 3. Bd. S. 126.

30. Mai 1820. Alle unter vier Prozent stehenden Staatspapiere, wenn sie bei Verkäufen von Staatsrealitäten an Zahlungsstatt angenommen werden sollen, — — 10. Bd. S. 955.

müssen in vierprozentige Papiere umgeschrieben und reduzirt werden.

25. März 1820. Zur Kompletirung der Zahlungsfristen bei Grundeigenthums-Ablösungen, welche mit Anlehens-Obligationen nicht ausgeglichen werden können, dürfen andere kleinere die nöthige Ergänznngssumme ausmachende Staats-Passiv-Obligationen, wenn sie liquid, inkatastrirt, und mit 5 und 4 Prozente verzinßt werden, angenommen werden. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 956.

Einlösung.

24. Feb. 1812. Zur größern Bequemlichkeit der Besitzer von Sola-Wechseln der unterzeichneten Kommission sind sämtliche königl. Auffschlagämter angewiesen, dieselben zu ihrer Verfallzeit an den Malzauffschlagsgefällen an Zahlungsstatt anzunehmen, und durch deren Einsendung mittels der königl. Oberauffschlagämter an die königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse zu verrechnen. — — 2. Bd. S. 254.

Gedachte königl. Auffschlagämter werden bei der Annahme solcher Sola-Wechsel an Zahlungsstatt dafür Sorge tragen, daß sie von dem rechtmäßigen Eigenthümer derselben auf der Rückseite unter der etwaigen Endossements unter Beisetzung des Orts und des Datums an sie acquittirt werden.

Ausserdem werden auch solche obengedachte Sola-Wechsel und Obligationen der unterzeichneten Kommission bei Ablösung von Aktivkapitalien, so wie bei den Zahlungen verkaufter Domainen nach vorheriger Abrechnung der treffenden Zinsenraten zu 5 Prozento im Jahre ihrer Verfallzeit an Zahlungsstatt angenommen.

5. März 1812. Nach dem §. III. Lit. B. des königl. Edikts von 20. August 1811 bilden die Aktiv-Kapitalien der sämmtlichen Schuldentilgungs- und Kreiskassen so wie der Centralstaatskasse einen Bestandtheil der zur Staatsschuldentilgung angewiesenen Fonds. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 255.

Um den Staatsschuldnern die Berichtigung ihrer dießfallsigen Haftungen zu erleichtern, und in die Behandlung der Staatsaktiv-Kapitalien durchgängige Gleichförmigkeit zu bringen, werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kentniß gebracht:

1) Der Schuldner kann das Kapital zu jeder Zeit, auch ohne vorgängige Aufkündung zurückzahlen, nur muß das Zinsratum bis zum Tage der erfolgenden Rückzahlung zugleich mit berichtigt werden,

2) keine Zahlung kann auf das Kapital gerechnet werden, so lange nicht die Zinsrückstände getilgt sind,

3) anstatt baar Geld werden hiebei angenommen:

a) Die von der unterzeichneten Kommission ausgestellten Wechsel und Obligationen mit Abrechnung der treffenden Zinsraten nach fünf von Hundert.

b) Diejenigen Staatsobligationen, welche nach dem §. VIII. des königl. Edikts vom 17. November, und den nachgefolgten allerhöchsten Reskripten, vom 14. und 27. Dezember 1811 den vierten Anspruch auf Zahlung aus dem Staatsschuldentilgungs-Fonde haben, nämlich die Obligationen:

aa) von den Staats-Anlehen, welche Dittmar im Jahre 1794, Aron Elias Seeligmann, Lit. A. und B. in den Jahren 1801 und 1808 und ebenderselbe im Jahre 1804, Rüppel und Harnier im Jahre 1801, Westheimer und Straßburger im Jahre 1802, die Gebrüder Rockher im Jahre 1806, die baierische Landschaft auf sogenannte Assekurationen im Jahre 1804 und 1805, dann die Neuburger Landschaft negozirt haben,

bb) von den allgemeinen Landanlehen von den Jahren 1809 und 1810

cc) von dem im Jahre 1804 von der Nürnberger Bank negozirten Anlehen von einer Million Gulden.

Liquidirung derselben.

17. Jan. 1812. 3) Was die Art der Liquidation selbst anbelangt; ist durchaus die Produktion der Orginalobligationen erforderlich, deren Inhalt mit den Rechnungen und Kassebüchern zu vergleichen und wovon die Resultate in den Liquidationsprotokollen umständiich aufzunehmen sind. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 152.

4) Die Gläubiger der noch nicht liquidirten Staatsschulden sind verbunden, bei der Vorzeigung ihrer nicht au porteur lautenden Original-Schuldurkunden zugleich Abschriften hievon zu übergeben, welche nach geschehener Kollationirung dem Liquidations-Protokolle beizulegen sind.

5) Die Eigenthümer von Kapitalien, wovon die Schuld-Dokumente zu Verlust gegangen sind,

sollen ohne Unterschied gehalten seyn, diese bei der einschlägigen Justizstelle amortisiren zu lassen, und wenn derley Kapitalien in den Büchern und Rechnungen richtig eingetragen und immer richtig verzinset worden sind, so mögen hiefür gegen Ausantwortung des Amortisations-Erkenntnisses neue Oblgationen ausgefertigt werden, wodurch inzwischen der Abschluß der Kataster, in welchen nur die nöthigen Vormerkungen gemacht zu werden brauchen, nicht aufgehalten werden darf.

6) Wenn sich endlich bezeigen sollte, daß die bereits vorliegenden Liquidationsprotokolle jene Staatsschulden, welche dermal nur mehr der Revision unterliegen, nicht durchgehends mit den Abschriften der Schuld-Dokumente belegt seyen, so sind diese Abschriften nachträglich zu erholen, ohne jedoch hiedurch eine Stockung in der durch die bloße Revision der Kataster wieder herbeigeführten Flüßigkeit der Zinsen zu veranlassen.

Prüfung.

1. Juli 1816. Um diejenigen Anstände zu beseitigen, welche sich bisher wegen Annahme der von den äußeren Kreiskassen zur Centralstaats-Kasse anstatt baar Geld einkommenden Staatspapiere so häufig ergeben haben, und um die Genehmigung der befraglichen Papier-Einlösungs-Geschäfte, nicht ferner bis zur Revision der betreffenden Staatsschuldentilgungs-Rechnungen, worin diese Papiere erst in definitive Ausgabe gestellt werden, hinaussetzen

Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 497.

zu dürfen, wird die königl. Finanzdirektion angewiesen, die geeignete Verfügung dahin zu treffen, daß alle von den äußeren Aemtern anstatt baar Geld zur Kreiskasse einkommenden Staatspapiere von letzterer noch vor ihrer Acception und wirklichen Ausquittirung mittelst eines schon von den äußern Aemtern in duplo herzustellenden Verzeichnisses an die königl. Finanzdirektion zu dem Ende übergeben werden, damit dieselbe durch das ihr untergeordnete Rechnungs-Kommissariat die bei der Einlösung der befraglichen Papiere statt gehabten Modalitäten, sohin die wirkliche Annehmbarkeit derselben in formeller und materieller Hinsicht auf den Grund der in Betreff der Staatsrealitäten-Kaufschillinge, der älteren Ausstände, der Grundeigenthums- und Kornbodenzins-Ablösungen, dann der Lehen-Eignungen ꝛc. bestehenden Verordnungen prüfen lasse, sofort die wirkliche Annehmbarkeit einer jeden Obligation unter ausdrücklicher Bemerkung der Gattung, des Numers und des Betrages derselben, des betreffenden damit zu berichtigenden Gefälls auf der Rückseite, oder im Mangel eines leeren Raumes, mittelst einer eigenen Beilage beurkunde. Wenn auf solche Weise die Staatspapiere wieder zur Kreis-Kasse zurückgekommen seyn werden, so sind solche dem betreffenden Amte, entweder definitiv auszuquittiren, oder mit der gegen die Annehmbarkeit derselben sich ergebenden Rügen zurückzusenden, wogegen über die als annehmbar bestätigten Papiere, sowohl von Seite der Kreis-, als auch von Seite der Centralstaats-, dann Schuldentil-

gungs-Hauptkasse jede weitere Prüfung zu unterbleiben hat, und die sich seiner Zeit ergebenden superrevisorischen Anstände lediglich von Seite der königl. Finanzdirektion zu berichtigen sind.

Da die Centralstaats-Kasse unter dem Heutigen angewiesen worden ist, von nun an alle anstatt baar Geld einkommenden Staatspapiere nur in so ferne zu acceptiren, als nach vorstehender Anordnung die Annehmbarkeit derselben bestätigt worden ist; so wird die königl. Finanzdirektion hienach die weitere geeignete Verfügung treffen, wobei es sich von selbst versteht, daß bei jedesmaliger Vorlage solcher Papiere von Seite der Kreiskasse die Prüfung derselben und die Bestätigung ihrer Annehmbarkeit, wegen der davon abhängenden wirklichen Ausquittirung der äußeren Aemter ohne allen Verzug geschehen müsse.

Die Stempelung und Quittungen der Obligationen.

23. Aug. 1814. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 498.

1) Alle Staats-Anlehen-Obligationen und Schuld-Verschreibungen sind ohne Unterschied der Benennungen von der Stempelpflichtigkeit mandatmäßig ausgenommen

2) Auf gleiche Weise sind alle Zessionen von Staats-Obligationen in der Regel von der Stempelung befreit.

3) Diese Regel leidet nur bei den Zessionen solcher Staatspapiere, welche auf einen bestimmten Gläubiger lauten, eine Ausnahme; jedoch dergestalt, daß nicht bei einer jeden von einem Privaten ꝛc. an den andern erfolgenden aussergericht-

lichen Mittel-Zession der Stempel adhibirt werden müsse, sondern daß lediglich die dießfallsige letzte Zession, und auch diese nur im dem Falle, wenn sie bei einer öffentlichen Stelle zur Produktion gelangt, dem betreffenden Gradations-Stempel unterliege.

4) Die Zessionen der auf bestimmte Gläubiger lautenden Staats-Papiere an das Aerar selbst sind, wie ad Num. 2 von den Zessionen im Allgemeinen bemerkt wurde, von der Stempelpflichtigkeit befreit.

5) Dagegen müssen die Quittungen über den Empfang der Zinsen und Quittungen über zurückbegahlte Kapitalien (jedoch nicht die Zins-Coupons von den au porteur lautenden Staats-Obligationen) mit dem treffenden Gradations-Stempel versehen werden.

Umschreibung und Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere.

1. Sept. 1812. Die kön. baier. allerhöchst subdelegirte Kommission zur Liquidation der Staatsschulden im Iller- dann ehemaligen Lech- und Oberdonaukreise, eröffnet hierdurch sämmtlichen Staatsgläubigern des Iller- dann vormaligen Lech- und Ober-Donaukreises, daß Se. Kön. Majestät mittels allerhöchsten Rescripts vom 14. Juni d. J. für die Fälle, in welchem bei Erbstheilungen, Cessionen, oder Kompensationen größere Staats-Obligationen auf kleinere und bestimmte Summen zertheilt werden sollen, allergnädigst nachgelassen haben, daß

Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 106.

diese Zertheilung zur Bequemlichkeit der Betheiligten auch jetzt schon, und vor dem Vollzuge des §. V. des Edikts vom 17. November 1811 mittelst Ausstellung interimistischer Partial-Obligationen unter nachstehenden Normen und Bedingungen geschehen könne:

1) Vor allem muß die Staats-Obligation nach der Liquidations-Vorschrift in Orginal produzirt, in vidimirter Abschrift übernommen, und als richtig anerkannt seyn.

2) Wer die Zertheilung einer Obligation auf Partial-Summen wünschet, hat sie bei dem Unterzeichneten nachzusuchen, und sich zugleich über das Eigenthum des Ganzen, oder des ihm zuständigen Antheils der Obligation durch schriftlichen rechtsgültigen Beweis zu legitimiren.

3) Die Interims-Partialobligationen werden auf jedesmalige Spezial-Auktorisation der königl. Zentral-Staatsschulden-Liquidationskommission zu München, auf erstatteten Vortrag der obengenannten kön. Subdelegations-Kommission unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Sieglung des Unterzeichneten, und des kön. Spezial-Staatsschuldentilgungskassiers ausgefertigt.

4) Die Theilhaber quittiren auf dem Original der Gesammt-Obligation den Empfang der gesammten Summe mittels Partialinterimsurkunden, und stellen ersteres gegen Empfang der letztern der unterzeichneten kön. Zentral-Staatsschulden-Liquidations-Kommission zu handen.

5) Die Inhaber der Partial-Obligationen werden hierauf im Kataster bei der Numer der alten Hauptobligation, und unter der Ziffer derselben mit den auf sie verlautenden Summen zur Sicherheit einzeln vorgemerkt.

Hiernach wolle sich nun jeder Betheiligte benehmen, und besonders den rechtlichen Nachweis ad 2. genau und vollständig beibringen, um nicht sich selbst und dem Unterzeichneten unnöthige Zeitversäumniß zu verursachen.

4.

23. Okt. 1810. Ad 4. Es liegt im Sinne des Rescripts vom 10. Aug. *) d. J., daß bei der Bezahlung der Ausstände, auch die hieran verfallenen Zinsen aufgerechnet und an dem Ausstand abgezogen werden. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 107.

Einige Weitläuftigkeiten sind hiebei nicht zu vermeiden, damit aber auch keine Irrungen bei den Schuldentilgungs-Kassen entstehen, und auch die Weitläuftigkeiten selbst möglichst beseitigt werden, so werden hiefür folgende Direktiven die zweckmäßigsten seyn.

Die an Zahlungsstatt einkommenden Obl. sind

a) dem perzipirenden Rentamte oder der perzipirenden Kasse als liquid und inkatastrirt entweder schon bekannt,

b) oder als solche nicht bekannt, welches bey allen Obligationen der Fall seyn wird, welche auf den Kreis einer andern Schuldentilgungs-Kasse, mit welchem das Amt oder die Kasse

*) M. s. 8. Bd. S. 232.

in keinem unmittelbaren Verkehr steht, radizirt sind.

Im letztern Falle muß nach Art. V. §. 1. der Verordnung vom 10. Aug. d. J. jede Obligation ohnehin von der einschlägigen Schuldentilgungs-Kasse mit einem Attest der Liquidät und der Inkatastrirung versehen werden, in welchem gar leicht bemerkt werden kann und soll, bis zu welchem Tage der Zins berichtigt oder von welchem Tage der Zins noch zu fordern ist, welches Ratum sodann unschwer berechnet und an Zahlungsstatt aufgerechnet werden kann.

Ist dagegen die Liquidät und die Inkatastrirung einer Obligation dem Amte schon bekannt, so weiß es auch den Zinstermin, welcher durch die Obligation in der Regel selbst ausgesprochen ist. In diesem Falle wird die Anrechnung des verfallenen Zins-Ratums, da die Vorausbezahlungen des Zinses nirgends statt finden darf, keinem Bedenken unterliegen. Sollte jedoch noch ein Zweifel obwalten, so ist, wie im ersten Falle das Zeugniß der einschlägigen Schuldentilgungs-Kasse hierüber beizubringen.

Bei den Obligationen au porteur, welche mit Zins-Koupons versehen sind, kann es den Restanten überlassen und freigestellt werden, ob sie die laufende Koupons bei ihrer Verfallzeit selbst einkassiren, oder sich solche lieber das bereits verfallene Ratum wollen anrechnen lassen.

d) Da nach dem Art. VII. Nro. 14. die auf solche Weise an Zahlungsstatt perzipirten Staatspapiere mittelst ordentlichen Verzeich-

nissen den einschlägigen Schuldentilgungs-Kassen mit jedem Monat zugestellt werden müssen, so ist auch eine Irrung in der Verrechnung bei den letztgenannten Kassen, zumal es sich von selbst versteht, daß auf den genannten Obligationen der Tag ihres Ertrags und das bezahlte resp. aufgerechnete Zins-Ratum bemerkt werden muß, nicht wohl zu besorgen.

5.

Ad 5. Wenn eine Staatsobligation mehr als der Ausstand, welcher durch jene getilgt werden will, beträgt, so kann auf folgende Weise verfahren werden.

a) Es wird a tergo der Obligation bemerkt, welche Ausstands-Summe durch dieselbe getilgt werde und wieviel sie hienach gelten.

b) Diese Ausstands-Berichtigung ist sodann wie eine Kapitals-Abschlagsbezahlung, welche häufig vorkommen, zu behandeln. Der Inhaber der Obligation stellt über den aufgerechneten Ausstands-Betrag eine auf die einschlägige Schuldentilgungs-Kasse lautende Quittung, als von gedachter Kasse eine gleiche Abschlagszahlung an seinen genau zu bezeichneten Obligationen sammt den verfallenen Zinsen erhalten, aus. Er empfängt dagegen mit der wiederrestituirten und auf obige Weise ad a. a tergo bezeichneten Obligation zugleich eine Quittung über eine gleiche Summe des berichtigten Ausstands.

e) Die Quittung des Obligations = Inhabers über die erhaltene Abschlags = Zahlung wird mit den übrigen Obligationen am Schluß jeden Monats der einschlägigen Schuldentilgungs-Kasse zugestellt, damit in den Schulden=Katastern die gemachte Abschlags = Zahlung instruktionsmäßig vorgemerkt werden kann.

d) Würde die Zerschlagung der Obligation nach Umständen in mehrere Partial = Obligationen durch die Schulden = Tilgungskasse wechselseitig als wünschenswerther befunden werden, so kann hiebei auch diese Behandlung in Anwendung kommen.

24. Apr. 1812. 1) Die ehemalige Spezialschuldentilgungs = Kasse — als Vorschußkasse — hat alle Quittungen und Scheine über die — in den Jahren $18\frac{09}{10}$ und $18\frac{10}{11}$ für die Zentralstaatskasse bezahlten Pensionen, Besoldungen, so anders in eine Spezifikation zu bringen, und an die Zentralstaatskasse zu übergeben, von dieser aber dagegen Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 261.

2) einen gleichgroßen Betrag von Zinsscheinen und Obligationen, welche sie für jene bezahlt und resp. eingelöst hat, zu empfangen.

3) Die Spezialschuldentilgungs = Kasse setzt diesen Betrag auf Zins = und Kapitalzahlung, die Zentralstaatskasse aber, auf Pensionen und Besoldungen s. a. in Ausgabe.

4) Der Ueberschuß, welchen die Zentralstaatskasse an eingelösten Coupons und Obligationen nach dem Reskript vom 13. März d. J. in einem Betrag von — — an die Staatsschuldentilgungs = Kommission zu übergeben hat,

wird an dieselbe, ohne Kompensation, gegen spezifische Quittungen oder einer quittirten Designation, extradirt, und in der Rechnung der Zentralstaatskasse auf das Staatsschuldenwesen in Ausgabe gebracht.

I.

Umschreibung der ältern Staatsobligationen.

29. Apr. 1812. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 262.

a) Die Staatsgläubiger haben allerdings wie es auch bereits verfügt ist, gleichlautende Abschriften von ihren ältern Schuldverschreibungen bei dem einschlagenden Spezial-Liquidations-Kommissär zu übergeben, welcher diese Abschriften mit den Orginal-Utkunden genau zu vergleichen, die Uebereinstimmung der ersten mit den letztern zu bescheinigen und die vidimirten Abschriften alsdann nebst den Liquidations-Protokollen hieher zur Staatsschuldenliquidations-Kommission zu übermachen hat.

b) Nach dem Antrage der Schuldentilgungs-Kommission ist die vorgelegte Obligation und ihre Abschrift sogleich mit der Protokolleinlaufs-Numer zu versehen, da die Kataster-Numer von der weitern Bearbeitung des Geschäfts abhängt, und nicht gleich bei der ersten Präsentation der Obligationen bekannt seyn kann.

c) Auf den Obligationsabschriften wird zugleich von dem Spezialliquidations-Kommissär bemerkt, seit welchem Termine die Zinsen im Ausstande begriffen sind, und diese Bemerkung wird von ihm gemeinschaftlich mit dem Kassier, der

bis dahin die Zinsenzahlung geleistet hat, unterzeichnet.

d) Was den Antrag der Schuldentilgungs-Kommission betrifft, die rückständigen Zinsen zum Kapital zu schlagen, so kann derselbe nur in so ferne genehmigt werden, als der Staatsgläubiger hiezu seine freie Zustimmung giebt, in welchem Falle auf der Obligationsabschrift sogleich bemerkt wird, durch welche neue Obligationen und Ergänzungsscheine das durch die Zinsen vergrößerte Kapital gut gemacht werden müsse. Willigt aber der Staatsgläubiger in diesen Zuschlag des Zinsenrückstandes zu dem Kapital nicht ein, so behält er die mit dem ersten verbundenen besondern Rechte, und die Schuldentilgungs-Kommission hat nach dem Maaße ihrer Kräfte für die gehörige Abführung desselben zu sorgen.

e) Vorerwähnte Abschriften der ältern Obligationen werden übrigens nicht an die Spezialkommissärs zurückgesendet, um von denselben den Staatsgläubigern wieder ausgehändigt zu werden; sondern letztere empfangen die anstatt der ältern neu ausgefertigten Obligationen, und was den Betrag der Zinsenrückstände betrifft, so liegt deren Anerkenntniß ohnehin schon in den mit ihnen gepflogenen, und ihnen mitgetheilten Protokollar-Verhandlungen. Jene Abschriften bilden demnach bloße Revissions-Aktenstücke, welche bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission dahier hinterlegt bleiben.

f) Bei der Uebergabe der neuen Obligationen und Ergänzungsscheine an die Staatsgläubiger

wird auf der eingelösten alten Obligation deren Guthaben nebst der Gutmachungsanzeige bemerkt, diese von dem Gläubiger mittelst seiner Unterschrift quittirt, und die quittirte Obligation zur Schuldenliquidations-Kommission eingesendet. Ist der Staatsgläubiger von dem Sitze der Spezialliquidations-Kommission zu weit entfernt, so kann ihm zu Ersparung der Reisekosten frei gestellt werden, die abzulösende Obligation mit der gehörigen Quittungs-Unterschrift an die Spezialkommission durch Uebersendung gelangen zu lassen, wogegen er von gedachter Kommission auf gleiche Weise die neue Obligation erhält.

II.

Form der neuen Obligationen und Kataster.

a) Die Form der von der Staatsschuldentilgungs-Kommission entworfenenen neuen Obligationen wird ganz zweckmäßig gefunden. Was aber die Unterzeichnung betrifft, so wollen Wir, daß diese nicht allein von dem Vorstande Unserer Liquidations-Kommission, sondern zugleich auch von dem Kassier Unserer Staatsschuldentilgungs-Kasse, so wie von dem Spezialliquidations-Kommissär und dem Spezialliquidations-Kassier, welche ihre Namen unter die obigen zu setzen haben, geschehe.

b) Die neuen Obligationen werden in der Regel zu 1000 fl., für geringere Summen aber auch Obligationen zu 200, 300, 400 und 500 fl. — ausgefertigt. Zur genauen Ausfüllung der Be-

träge kommen noch die nöthigen Ergänzungsscheine hinzu, welche auf den bestimmten Namen des Eigenthümers und nicht au porteur gestellt werden.

e) Die Verzinsung der Obligationen geschieht nach dem Antrage Unserer Staats-Schuldentilgungs-Kommission, gegen Quittung an die als rechtmäßige Eigenthümer sich ausweisenden Besitzer. Jede Zinsenquittung enthält die Katasterabtheilung und Numer; sodann das Datum und den Betrag der betreffenden Obligation. Auch müssen diese Quittungen einerlei Form und Größe haben, welches durch den Druck derselben am leichtesten erzielt werden kann. Jede Spezialschuldentilgungs-Kasse erhält alsdann eine hinlängliche Anzahl Exemplare solcher Zinsscheine in Vorrath.

d) Die neuen Obligationen werden von ihrer Ausfertigung an bis zu ihrer Verloosung und Rückbezahlung nicht mehr umgeschrieben, sondern nur zedirt. In den besondern Fällen jedoch, wie bei Erbschaften ꝛc., wo die Obligationsbeträge mehrere Eigenthümer erhalten, werden die Obligationen in die Anzahl der verschiedenen Eigenthümer getheilt, jeder Theil außer der Kataster-Numer, welcher für alle beibehalten wird, mit einer besondern Fraktions-Numer bezeichnet, so daß bei ihrer Aufnahme in das Kataster nicht die Ordnung der fortlaufenden Numern gestört werde.

e) Was die Katasterform betrifft, so wird der hierüber vorgelegte Entwurf Unserer Staatsschuldentilgungs-Kommission genehmigt. Nur dürfte es zweckmäßiger seyn, außer der laufenden Nu-

mer zugleich noch eine Rubrik für die Numern der ältern Obligationen einzuschalten.

f) Die Hauptabtheilung des Katasters geschieht nach den verschiedenen Landestheilen, worauf die Staatsschulden haften. In der hienach vorgenommenen Absonderung derselben werden die Kataster von dem Spezialliquidations-Kommissär zur Staatsschulden-Liquidations-Kommission eingesendet, welche ein jedes derselben in vier Zahlungstermins-Kataster und jedes dieser letztern wieder nach der Verschiedenheit der Zinsfüße abtheilt.

g) Die Zinszahlungs-Termine werden auf den ersten bis letzten November, ersten bis letzten Februar, ersten bis letzten Mai und ersten bis letzten August gestellt, und die Eintheilung wird so getroffen, daß so viel möglich gleiche Kapitalsbeträge nach allen Zinsfüßen auf jeden Termin fallen. Gleich bei Umschreibung der Obligationen muß auf diese Gleichheit der Betragseintheilung bei den Zinsenterminen Rücksicht genommen und hienach das Datum der neuen Obligation gestellt werden, wo sich alsdann von selbst versteht, daß die Zinsenraten der ältern Obligation dem Gläubiger bis zum Tage der neuen berechnet, und vergütet werden müssen.

Was das übrige Formelle, sowohl der Umschreibung der ältern Obligationen, als der Ausfertigung der neuen und der Katastereinrichtung betrifft, so werden hierüber die Anträge der Staatsschuldentilgungs-Kommission, wie sie in ihrem Berichte vom 29. Nov. v. Jahres enthalten sind, genehmigt.

Unsere Staatsschuldenliquidations-Kommission hat hiernach sich zu achten und in den erforderlichen Fällen das Geeignete zu verfügen.

Oede Gründe.

M. s. Steuerwesen.

Papierformat.

Nach dem Rescript vom 29. Oktober 1806 soll zu den Berichten und Bittschriften ein gleiches Papierformat (14 Zoll Höhe und 17 Zoll Breite) genommen werden. Erneuert am 10. April 1807. dann 16. Februar 1808 und 6. Jänner 1812., mit Ankündigung einer Strafe von — 30 kr. für jeden Unterlassungsfall. Später, und zwar unterm 18. April 1814, wurde weiters bestimmt, daß keine Eingabe, welche nicht jenes Format haben wird, angenommen, sondern zurückgegeben werden soll.

Pensionen.

a) Abfindungen der Beamten.

M. s. 8. Bd. S. 113.

b) Abzüge.

1) wegen Defekten der Beamten.

M. s. 8. Bd. S. 112.

25. Febr. 1814. Um in vorkommenden Fällen, wenn Gattinnen oder Kinder solcher Statsdiener, welche wegen Dienstesverbrechen ihres Amtes entsetzt werden, oder nach deren Tode sich erst Kassendefekte und andere Dienstesvergehen entdecken sollten, um Pen- Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 197.

sion der Unterstützung bitten werden, bestimmte Normen vorzuzeichnen, nach welchen die dießfallsigen gutachtlichen Anträge zu erstatten sind, wird nachstehendes beschlossen:

Wittwen resp. Gattinnen und Kinder solcher Staatsdiener können im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmässigen Pension einkommen, und Wir werden denselben nach Umständen und gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entziehen.

Im Falle eines Kassendefektes, oder was immer für liquide Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Resiguranten nicht getilgt werden können, werden Wir aber ein Dritttheil, oder nach Umständen einen andern aliquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten lassen, bis der Kassenrückstand getilgt seyn wird.

2) Wegen Schulden.

Auch die Militair-Pensionen ohne Unterschied sind dem Abzuge des $\frac{1}{3}$ zur Schulden-Abzahlung der Pensionaire unterworfen.

M. s. a. 8. Bd. S. 116.

3) Versendung in's Ausland.

7. Aug. 1812. I. Denjenigen Mitgliedern der aufgehobenen Mediat- und Domstifte, welche in den österreichischen Staaten wohnen, darf ihre Pension, wenn sie nach der Verordnung vom 30. Juni 1807 sich vier Monate in den königl. Staaten aufgehalten haben, abzugsfrei, jedoch nur in Einlösungs-

Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 56.

scheinen mit in §. II. *) folgender Begünstigung, wenn sie aber den bedungenen Aufenthalt von vier

*) Um die vielen von den ehemaligen Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Mediatstifte an Uns gelangenden Gesuche um Dispensationen von der Residenz-Verbindlichkeit durch eine allgemeine Verfügung zu beseitigen, und die alten nunmehr aufgelösten Stiftsverhältnisse gedachter Mitglieder auf das dermalige einfache Verhältniß derselben als Staatspensionärs zurückzuführen, finden Wir Uns bewogen, sowohl zur Befriedigung der gerechten Ansprüche des Staats, welcher die Pension verreicht, als der Billigkeitsrücksichten, die für die einzelnen Individuen dabei eintreten, folgendes zu beschließen:

I. Die ehemals bestandene Residenz-Verbindlichkeit der Mitglieder jener aufgehobenen Stifte wird für die Zukunft ganz aufgehoben, und an ihre Stelle die Verbindlichkeit eines viermonatlichen Aufenthalts in Unsern Staaten gesetzt; wobei übrigens die Wahl des Aufenthaltsortes einem jeden Individuum frei belassen wird.

II. Die ehemaligen Mitglieder gedachter Dom- und Mediatstifte, welche die Verbindlichkeit dieses viermonatlichen Aufenthaltes erfüllen, haben ihre volle Pension zu genießen; sie müssen sich aber jedes Jahr vor dem Bezuge des letzten Quartals derselben über die erfüllte Aufenthalts-Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse gehörig legitimiren. Diejenigen, welche dieses nicht gethan haben, können das letzte Quartal ihres Gehaltes nicht beziehen.

III. Auch diese Aufenthalts-Verbindlichkeit in Unseren Staaten erlassen Wir den ehemaligen Mitgliedern der Stifte gegen einen Abzug von 25 per Cent. an ihrem Pensions- oder Sustentations-Betrage; und diejenigen, welche sich dieser Dispensation erfreuen wollen, haben weiter nichts zu thun, als ihre Erklärung darüber an die geeignete Landes-Behörde einzusenden, die hierauf wegen der Auszahlung des übrigen Theiles der Pension gegen Belegung der

Monaten nicht gemacht haben, nur $\frac{3}{4}$ ihrer Pensionen, und gleichfalls nur in Einlösungsscheinen, bezahlt werden.

II. Diejenigen Mitglieder der aufgehobenen Dom- und Mediatstifter, welche in Oesterreich zwar ihre Wohnung genommen, im Königreich Baiern aber, nach der allegirten Verordnung jährlich vier

---

Quittungen mit einem ordnungsmäßigen Lebens-Zertifikate die nöthigen Verfügungen treffen wird.

IV. Die Dispensation von der Aufenthalts-Verbindlichkeit gegen erwähnten Abzug wird nicht bloß für einzelne Jahre; sondern auch für die ganze Lebenszeit der Individuen zugestanden.

V. Auch die Domizellaren, welche, um sich einem andern Stande widmen zu können, sich der Weihe des Subdiakonats nicht unterziehen zu dürfen wünschen, dispensiren Wir davon; und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domizellar-Sustentation belassen. Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Pension oder Sustentation, wo dasselbe gegenwärtig noch besteht, bei dem für sie sich ereignenden Falle; jedoch müssen sie sich alsdann wegen der Dispensation von dem Subdiakonate dem Abzuge eines Drittels von ihrer Kapitular-Sustentation unterwerfen, welcher Abzug übrigens keine Verbindung auf die Aufenthalt-Verbindlichkeit hat, die den obigen Bestimmungen nach, wie vor, unterliegt, und wovon die Freibelassung durch den festgesezten Abzug von 25 pr. Cent. an den von der Kapitular-Pension verbleibenden zwei Dritttheilen noch besonders redimirt werden muß.

VI. Sind über einzelne Domizellaren von Uns schon frühere Bestimmungen getroffen worden; so hat es bei diesem sein Bewenden, und die in dem vorhergehenden Artikel festgesezten kommen in keine Anwendung. Uebrigens derogirt gegenwärtige Verordnung allen vorherigen Verordnungen und Verfügungen, die Wir über diesen Gegenstand erlassen haben.

Monate oder länger, sich aufgehalten haben, darf für diese Zeit das treffende Ratum ihrer Pension, in baarem Gelde verabfolgt werden.

III. Da durch die mehrerwähnte Verordnung vom 30. Juni 1807 §. 3. ausdrücklich bewilligt ist, daß auch diese Aufenthalts = Verbindlichkeit von vier Monaten in den königl. Staaten, den ehemaligen Mitgliedern der Dom= und Mediatstifter, gegen einen Abzug von 25 Procent an ihren Pensionen, Sustentations=Beträgen, erlassen seyn soll, und diejenigen, welche sich dieser Dispensation erfreuen wollen, nur ihre Erklärung darüber an die geeignete Landesbehörde einzusenden brauchen, welche sonach wegen der Ausbezahlung des übrigen Theils der Pension, gegen Beilegung der Quittungen mit einem ordnungsmäßigen Lebensatteste, die nöthige Verfügung zu treffen authorisirt sey, so wird die kön. Finanz=Direktion auf ihre zweite Anfrage sich hieraus von selbst bescheiden.

M. s. a. 8. Bd. S. 116.

c) Aerzte, deren Wittwen und Kinder.

19. Juni 1810. 1) Die Stadt=Gerichtsärzte bei den Städten der ersten Klasse erhalten aus Unserm Staats=Aerarium vom 1. Oktober 1809 anfangend eine Geldbesoldung zu 600 fl. — bei den Städten der zweiten Klasse zu 500 fl. — bei den Städten der dritten Klasse zu 400 fl. — Diese Besoldungen sind unter den Besoldungen des Stadt=Gerichts=Personals aufzuführen und zu verrechnen. Reggsblatt 1810. S. 526.

2) In diese Besoldungen ist alles einzurechnen, was die Individuen aus Unsern Kassen bisher schon an Besoldungen, Pensionen, Gnadengeldern oder Emolumenten bezogen haben.

3) Jene Bezüge, welche sie bisher aus Stiftungs- und Gemeindekassen erhalten haben, unterliegen jenen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

4) Die Wittwen und Kinder der Stadt-Gerichtsärzte werden nach der Pragmatik vom 1. Jänner 1805 pensionirt.

7. Aug. 1810. Da schon öfters der Zweifel erhoben worden ist, ob die Wittwen der Land-Gerichtsärzte nach der bei ihrer ersten Institution erlassenen Spezial-Norme vom 28. Oktober 1803, oder nach den allgemein gleichen Normen der späterhin am 1. Jänner 1805 erlassenen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, so entscheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte, welche vor dem 1. Jänner 1805 angestellt worden sind, nach der Spezial-Norme vom 28. Oktober 1803, die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Jänner 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, wie Wir dieses Letztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadt-Gerichtsärzte bereits unterm 19. Juni l. J. erklärt haben. Reggsblatt 1810. S. 641.

d) Ansprüche auf Pensionen.

M. s. Döllinger I. Supplement zum Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern,

Edikt: die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

2. Nov. 1818. Wenn die Wittwen und Waisen derjenigen öffentlichen Diener, welche erst seit dem 1. Mai 1808 angestellt wurden, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. November 1812, in der Regel nach dem Pensions-Regulativ vom Jahre 1803 behandelt werden sollen, so können sie doch in keinem Falle besser als die Wittwen und Waisen der Staatsdiener, welche auf die Dienstes-Pragmatik Anspruch haben, behandelt werden, und somit in den Fällen, wo das Pensions-Regulativ vom Jahre 1803 günstiger, als die Dienstes-Pragmatik selbst ist, die Pensionen und Unterhalts-Beiträge derselben vielmehr mit billiger Annäherung nach dem pragmatischen Bestimmungen ermessen werden müssen. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 669.

a) Anstalt der Advokaten.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

27. Junt 1808. I. Artikel. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensions-Bestimmungen stehen, eine eigene Pensions-Anstalt gebildet werden. Reggsblatt 1808. S. 1449.

II. Art. Dieser Anstalt wird der Karakter einer Zentral-Anstalt gegeben, in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesezliche Rezeption bei den Justizstellen des Königreiches genießen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassen der Konsolidirung unterworfen werden.

III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen; sie wird unter den Schuz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesetzt; und der Verwaltungs-Siz in jenen der genannten Administration, also in die Residenzstadt München gelegt.

IV. Art. Die Glieder dieser Pensions-Anstalt sind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

V. Art. Diese Pensions-Anstalt tritt mit dem ersten Oktober 1808, also mit dem Eintritte des Etats-Jahres $180\frac{8}{9}$ in Wirkung.

II. Titel.

Vermögen der Pensions-Anstalt.

VI. Art. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher bestandenen, und nunmehr in

Konsolidirung übergehenden Wittwen- und Waisen-Kassen der Advokaten;

2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:

a) die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;

b) die Strafen der Advokaten;

c) die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schaukungen; und

d) die Ueberschüsse der Jahres-Rente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahres-Exigenz der Pensions-Anstalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlags-Rate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrag auf einmal erholt werden.

IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintritts-Gebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintritts-Gebühr von Einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahres-Beitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Gulden.

5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bei dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz und keine Verminderung des Jahres-Beitrages; entrichtet aber auch bei dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts-Gebühr.

6. §. Die Eintritts-Gebühr und derselben Komplement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahres-Beitrag in halbjährigen Raten und mit Anitizipation entrichtet.

7. §. Der Advokat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintritts-Gebühr weder zum Dienstes-Eide, noch zur Funktionirung, noch zum Traunngs-Akte zugelassen.

8. §. Alle Advokaten, welche am ersten Oktober 1808, als dem Eintritte dieser Pensions-Anstalt in ihre Wirkung, die Rezeption genießen, unterliegen nach jenem Standes-Verhältnisse, in

welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintritts-Gebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintritts-Gebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreiet;

diejenigen, welche eine mindere Eintritts-Gebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine größere Eintritts-Gebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersatze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtigt sind.

9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensions-Anstalt zu seyn.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintritts-Gebühren und Jahres-Beiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensions-Anstalt statt.

III. Titel.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst aus-

spricht, und welcher kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungs-Kosten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahres-Pension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt.

XII. Art. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünftn Theil; jene einer doppelten Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

XIII. Art. Die Bestimmung des untersten, oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionirungs-Falle von der obersten Siftungs-Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, ertheilt.

XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt.

XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standes-Veränderung;

2) bei ihrem Tode, mit dem Sterbemonate.

XVII. Art. Der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung

des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebens-Alters.
2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,
3) bei dem Tode, mit dem Sterbemonate.

XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zulässig:

1) bei bestehender Ehe-Scheidung der Aeltern;
2) bei der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer;
3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahjahres bei einer ganzen, oder theilweisen, ständigen, oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse.

XX. Art. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensions-Jahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung.

XXI. Art. Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensions-Rechte der ersten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt, und von der Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind.

IV. Titel.

Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besonderen Stiftungs-Administrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz-Tribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

XXIV. Art. Die Nominuation des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätigt, oder in anderen erneuert wird.

XXV. Art. Die Funktion des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; das Funktions-Gehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bei dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten

Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungs-Kuratel die Assignation ertheilt wird.

XXVI. Art. Die besondere Administration dieser Pensions-Anstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 errichteten Stiftungs-Administrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt.

XXVII. Art. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Konservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichts-Erstattung an die oberste Stiftungs-Kuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perzeption der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten; die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensions-Lasten, — und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation ob.

XXVIII. Art. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente, und zur sichern Erfüllung des Pensions-Zweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entstehenden Kapitalien in die Zentral-Stiftungskasse gelegt, welche theils die fünfperzentige Fruktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungs-Vermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.

XXIX. Art. Die Rechnung der besondern Administration dieser Pensions-Anstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Komissariate des Innern zur Erinnerung, und nach derselben Erfüllung, zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

XXX. Art. Das Zentral-Rechnungs-Komissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instruktiven Exekution dieses Organismus der Pensions-Anstalt beauftragt, und die Resultate werden dem Jahrbuche der General-Administration des Stiftungs-Vermögens einverleibt.

29. Dez. 1810. 1. Sämmtliche Appellationsgerichte und Justiz-Kanzleien Unseres Königreichs haben nach Vernehmung aller ihnen untergeordneten Gerichte, ein, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes verlässiges Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichts-Bezirken sich aufhaltenden, und denselben untergeordneten Advokaten und ihres Familienstandes, der Administration der Central-Pensions-Anstalt binnen drei Monaten vom 1. Januar 1810 angerechnet mitzutheilen, und jede Veränderung durch Todfälle, Beförderung oder Versetzung derselben jedesmal anzuzeigen; Reggsblatt 1810. S. 35

2. die obenerwähnten Stellen haben ferners die gedachte Administration immer in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Advokaten, oder irgend eine, der Advokaten-Wittwen-Kasse zu Guten kommende, Strafe verhängt wird;

3. den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensions-Anstalt ist zu eröffnen, daß ihnen zur Entrichtung der rückständigen Eintritts-Gebühren noch

eine halbjährige Frist vom 1. Januar bis letzten Juni 1810 unter dem Präjudiz des Ausschlußes aus der Gesellschaft und der Beiträge gestattet sey;

4. daß bei allen künftigen Mitgliedern mit unnachsichtiger Strenge darauf werde gehalten werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichteten Eintritts-Gebühr weder zum Funktions- noch zum Trauungs-Akte zugelassen werden solle.

Endlich

5. daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig mache, mit Verlust der entrichteten Eintritts-Gelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen, und öffentlich bekannt gemacht werde.

f) Bezahlung der Pensionen.

1. Durch welche Kassen.

13. Dez. 1811. Alle Besoldungen der Kreisstellen, alle Pensionen, so wie alle a conto der Zentral-Staatskasse in den Kreisen zu leistenden Zahlungen, liegen den Kreiskassen ob, und es darf nie in der Willkühr der letztern stehen, ihre Verpflichtungen auf andere Kassen oder Aemter überzutragen, oder mit denselben zu theilen. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 292.

Die Kreiskasse hat für solche Zahlungen einen eigenen Zahlmeister; die allgemeinen Rentämter sind reine Einnahmsämter, und sollen nie mit den Geschäften der Ausgaben, wofür nur die Kreiskassen da sind, und wofür jene nicht aufgestellt und bezahlt sind, belastet werden; es liegt sogar in den Forderungen einer ganz reinen Administration, jene

Aemter auch von den Besoldungszahlungen der Landgerichte und Forstämter s. a., wenn nicht in der Ausübung zu viel Schwierigkeiten sich fänden, zu befreien.

Die Rentbeamten haben ohnehin einen schweren Wirkungskreis, und genug zu thun, wenn sie die in demselben liegenden Verbindlichkeiten erfüllen sollen. Sie müssen daher mit allen heterogenen Geschäften so viel möglich verschont werden.

Die Pensionszahlungen gehören vorzugsweise nicht zu ihrem Refort, wenige, und einzelne Fälle ausgenommen, wenn das Individuum, welches nur einen kleinen Pensions- oder Unterstützungsbeitrag zu beziehen hat, zu weit von der Kreiskasse entfernt wohnt, und nicht ohne Unkosten den Empfang derselben sich verschaffen könnte. Pensionszahlungen in dem Sitz der Kreiskasse einem Rentamte überbürden zu wollen, kann daher von der Finanzdirektion auf keinen Fall bewilligt werden.

Hienach hat also die kön. Finanzdirektion die Kreiskasse zu belehren.

2) Ins Oesterreichische.

23. Okt. 1812. Auf den unterm 1. August d. J. wegen Bezahlung eines Pensionsrückstandes des augsburgischen Domkapitularen an seinen Erben den österreichischen Obersten ꝛc. erstatteten Bericht wird erwiedert, daß dieser Rückstand, gleich jeder andern Forderung eines österreichischen Unterthanes mit Einlösscheinen nach ihrem Nennwerthe zu bezahlen sey. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 63.

28. Dez. 1812. In Rücksicht der Vermögens- und Familien- Verhältnisse der Hofkanzlers-Wittwe N. N. von — — 3. Bd. S. 64.

N. N. und ihres hohen Alters, bei welchem sie der Pflege ihrer Verwandten zu Linz bedarf, genehmigen Se. Königl. Majestät auf den Bericht der Finanzdirektion des Salzachkreises vom 2. dieses Monats, daß derselben ihre Pension bis letzten August 1814 ohne Abzug, jedoch in Einlösungsscheinen in das Oesterreichische nach Linz, gleichwie im Jahre 1811 geschehen, verabfolgt werde.

g) Civil-Pensions-Verzeichnisse.

20. April 1821.

Durch die den Kreisfinanz-Buchhaltungen unterm 14. September 1818 ertheilte Dienstes-Instruktion, im §. 22. *) ist bereits die Nothwendigkeit der Herrstellung eines neuen Verzeichnisses des Civil-Pensionsstandes des Reiches ausgesprochen, da die alten Pensionslisten durch die Menge der seit ihrer Anfertigung eingetretenen Ab- und Zugänge so anderer Veränderungs-Bemerkungen bereits damals schon gänzlich überfüllt waren, und vorzüglich die im Jahre 1817 statt gehabte neue Kreiseintheilung beinahe ganz unbrauchbar geworden sind.

Geret'sche Sammlung 11. Bd. S. 1099.

Da nun dieser Zustand der alten Pensionslisten durch die jüngsthin erfolgte Ausscheidung der auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse übergegangenen Pensionen, wovon zugleich ein Theil dem Civilpensionsetat zugewiesen wurde, noch mehr einer baldigen Abhülfe bedürftig geworden ist: so erhält die königl. Regierung nunmehr den Auftrag, ein neues Verzeichniß des Civilpensionsstandes des Kreises genau nach den Bestimmungen der anliegenden Instruktion und auf das für diese neuen Pensionsverzeichnisse eigens lithographirte Papier,

---

*) M. s. 9. Bd. S. 202.

welches derselben von der königl. Staatsbuchhaltung in der erforderlichen Quantität mitgetheilt werden wird, mit möglichster Beschleunigung anzufertigen, und eine Reinschrift hievon erwähnter Staatsbuchhaltung längstens inner 3 Monaten nach Empfang dieß mitzutheilen.

Wenn das Pensionsverzeichniß, wider Erwarten, nicht genau instruktionsmäßig verfaßt einkommen sollte, so wird dasselbe der Kreisregierung auf Kosten der fehligen Dienst-Individuen zur Rektifikation und zur allenfalls nöthigen nuen Reinschreibung zurückgesendet werden.

Seine Königl. Majestät versehen Sich zu der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, daß dieselbe alle gute Sorgfalt anwenden werde, damit das herzustellende neue Pensionskataster die erforderliche Vollständigkeit und Verläßigkeit erhalte.

Instruktion zur richtigen Anfertigung der neuen Kataster oder Verzeichnisse der Civil-Pensionen in den Kreisen.

§. 1.

Bei Anfertigung der neuen Verzeichnisse der Civil-Pensionen sind diese in folgende Abtheilungen auszuscheiden.

I. Pensionen des Hofetats:

1. Gehaltsentschädigungs-Zulagen aktiver Diener,
2. Quiescenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen,
4. Legatarien.

II. Pensionen des Staatsraths-Etats:

1. Gehalts-Entschädigungszulagen aktiver Individuen,

2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

III. Pensionen des Etats der Reichsstände:
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Diener,
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

IV. Pensionen des Etats des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern:
1. Gehaltsentschädigungs-Zulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

V. Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Justiz:
1. Gehaltsentschädigungs-Zulagen aktiver Individuen:
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

VI. Gemeinsame Pensionen des Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern:
1. Gehaltsentschädigungs-Zulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Pensionisten,
3. Wittwen und Waisen.

VII. Pensionen des Etats des Staatsministeriums des Innern (mit Ausschluß der aus der Auflösung der Polizeidirektion und Polizeikommissariate hervorgegangenen Pensionen).
1. Gehaltsentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

VIII. Pensionen, welche aus der Auflösung der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate hervorgegangen sind:

1. Gehaltenschädigungs=Zulagen der auf andere Staats=Bedienstungen oder in magistratische Dienste gekommenen Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

IX. Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Finanzen:

1. Gehaltentschädigungs=Zulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Pensionisten.
3. Wittwen und Waisen.

X. Säkularisations= und Mediatisirungs=Pensionen, welche nicht auf die Staatsschuldentilgungs=Pensionskasse überwiesen worden sind:

1. Gehaltentschädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Geistliche Pensionisten.
3. Weltliche Quieszenten und Pensionisten.
4. Wittwen und Waisen.

XI. Französische Ordenspensionen.

XII. Uebrige Pensionen, welche sich in keine der obengenannten Abtheilungen eignen.

§. 2.

Zu einer jeden der so eben im ersten Paragraph angegebenen und mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen ist ein eigenes Heft Papier mit dem geeigneten Titelbogen zu nehmen.

Diese Unterabtheilungshefte werden sodann in den Umschlagbogen derjenigen hier oben mit römischen Zahlen bezeichneten Hauptabtheilung gelegt, zu der sie gehören, wie dieß alles durch das zu diesem Zweck eigens lithographirte, und den kön. Kreisregirungs=Finanzkammern in genügender Quantität von der Staatsbuchhaltung mitgetheilt werdende Katasterpapier von selbst anschaulich gemacht ist.

§. 3.

Bei dem Eintragen der Pensionen in das Kataster muß aufmerksamer Bedacht genommen werden, daß jede Pension in die geeignete Haupt- und Unterabtheilung gebracht werde.

Bei den meisten Pensionen ist es nicht wohl zu mißkennen, in welche Abtheilung sie gehören; es wird daher nur noch folgendes bemerkt:

a) zu den Pensionen des Hofetats gehören neben den Gehaltsentschädigungszulagen der aktiven Hofdiener nur die Quieszenz-Gehälter und Pensionen derjenigen Individuen, welche in Hofdiensten des baierischen Regentenhauses und der appanagirten fürstlichen Personen desselben gestanden haben, so wie die Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Hofdienst-Individuen.

Für diejenigen dieser Pensionen, welche aus besondern Vermächtnissen von fürstlichen Personen dieses Regentenhauses herrühren, und schon bisher in den Pensionslisten in einer besondern Unterabtheilung, unter der Benennung: Legatarien, vorgetragen worden sind, ist diese Unterabtheilung beibehalten.

b) Zu den Pensionen des Staatsrathsetats eignen sich neben den Gehaltsentschädigungszulagen des aktiven Staatsrathspersonals nur die Quienszensgehälter und Pensionen, welche aus diesem Personal nach und nach hervorgehen werden, und die Quieszenzgehälter und Pensionen des ehemaligen geheimen Rathsetats, so wie die dießfallsigen Wittwen- und Waisen-Pensionen.

c) So wie die Ausgaben auf die Ständeversammlung und auf das ständische Archiv auf dem Aktivitätsetat eine eigene Position erhalten haben, muß auch eine solche für die einstigen Pensionen des Dienstpersonals der Ständeversammlung auf dem Pensionsetat eröffnet werden, wenn gleich eben jetzt noch keine solche Pension besteht.

Daher die Abtheilung Nr. III., welche gleichwohl einstweilen leer erscheint.

d) Was die Pensionen der Ministerialetats betrift, kommen viele Quieszenten und Pensionisten vor, welche nach der Natur der Diensteigenschaft, in welcher sie quieszirt oder pensionirt worden sind, zu zwei oder wohl gar drei verschiedenen Ministerialetats gerechnet werden können, je nachdem sie nämlich in der erwähnten Diensteigenschaft einen justiziellen, polizeilichen und auch finanziellen Wirkungskreis zugleich hatten, wie z. B. die ehemaligen Pflegskommissärs und Gerichtsschreiber in Altbaiern.

Bei diesen Quieszenten und Pensionisten muß gleichwohl die vorzüglichere Eigenschaft ihres ehemaligen Wirkungskreises entscheiden, in welche Abtheilung des Civilpensionsetats sie einzutragen seyen; es sind also die erwähnten ehemaligen Pflegskommissärs in die VI. Abtheilung (gemeinsame Pensionen der Etats der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern) aufzunehmen, dagegen die erwähnten ehemaligen Gerichtsschreiber, welche

zwar das Aktuariat in den justiziellen und polizeilichen Geschäftsvorkommnissen bei den Pflegskommissariaten zu führen, aber vorzüglich das Rentamtliche zu besorgen hatten, unter die Pensionen des Etats des Staatsministeriums der Finanzen einzureihen.

e) In die mehrbenannte VI. Abtheilung gehören auch die Gehaltsentschädigungszulagen des Personals der Landgerichte, jedoch mit Ausschluß jener der Kriminaladjunkten und der Eisengerichtsdiener, welche sich ganz in die V. Abtheilung (Pensionen des Justizetats) eignen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Quieszenzgehältern und Pensionen des Landgerichtspersonals, so wie mit den Pensionen ihrer Wittwen und Waisen.

f) Daß die aus der Auflösung der Polizeidirektionen und Polizeikommissariate hervorgegangenen Gehaltsentschädigungs-Zulagen, Quieszenzgehälter und Pensionen ausgeschieden von den übrigen Pensionen des Etats des Staatsministeriums des Innern behandelt werden müssen, ist bereits durch frühere Verordnung bestimmt worden.

g) In die X. Abtheilung müssen bei jeder Unterabtheilung derselben auch die Natural-Pensionen des nur mit den Geld-Pensionen auf die Staatsschuldentilgungskasse überwiesenen Säkularisations- und Mediatisirungspersonals eingetragen werden. Es ist jedoch bei jedem dieser Individuen in der Kolonne der Bemerkungen die Numer anzugeben, un-

ter welcher dasselbe mit der Geldpension in dem Staatsschuldentilgungs-Pensionskataster vorkömmt. —

h) Weibliche Personen, welche nicht in der Eigenschaft als Wittwen und Waisen, sondern weil sie selbst in Hof- und Staatsdiensten gestanden haben, eine Pension und resp. einen Quieszenzgehalt beziehen, als z. B. Hofsängerinnen, Lehrerinnen u. dgl. dürfen nicht unter die Wittwen- und Waisenpensionen eingemengt werden, sondern sind bei den Quieszenten und Pensionisten vorzutragen.

§. 4.

In einer jeden der oben §. 1. mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen des neuen Pensionskatasters sind die Individuen in alphabetischer Ordnung vorzutragen, wobei jedoch nur auf den Anfangsbuchstaben der Zunamen zu sehen ist, indem keineswegs verlangt wird, daß die Individuen, deren Zunamen einen gleichen Anfangsbuchstaben haben, auch noch weiters unter sich nach der Folge der übrigen Buchstaben des Namens in streng alphabetischer Ordnung gereihet werden.

§. 5.

Die Individuen sind in fortlaufender Reihe zu numeriren, jedoch so, daß bei jeder der ebenerwähnten Unterabtheilungen mit Nr. 1. begonnen werde.

§. 6.

Damit bei jedem Individuum ein hinreichender Raum verbleibe, um die nach und nach wegen

eintretenden Veränderungen so andern Ursachen nöthig werdenden Beimerkungen eintragen zu können; so sind auf jeder Seite mehr nicht als 10 Individuen aufzuführen, weßwegen das zu diesen neuen Pensionsverzeichnissen lithographirte Papier bereits hiezu eingerichtet ist.

§. 7.

In der Kolonne: Stand oder Karakter ist das Individuum genügend zu bezeichnen. Es ist nämlich nicht hinreichend, wenn z. B. bei einem Sekretär ꝛc., welcher mit einer Gehaltsentschädigungszulage vorkommt, bloß gesagt werden wollte: Sekretär, sondern es ist auch anzugeben, bei welcher Geschäftsstelle sich derselbe als Sekretär in Aktivität befindet.

Eben so wenig wäre es genügend, wenn bei einem Quieszenten oder Pensionisten nur die Eigenschaft seiner ehemaligen Bedienstung, z. B. Landesdirektionsrath, angegeben werden wollte. Es muß auch beigefügt werden, wo oder bei welcher Landesdirektion, deren es in Baiern mehrere gab, und bei welcher Abtheilung, resp. Deputation derselbe gestanden hatte.

Desgleichen ist in der Unterabtheilung: Wittwen und Waisen, bei jedem Individuum bestimmt auszudrücken, ob es eine Wittwe oder eine Waise, und zwar, ob es eine einfache oder eine doppelte Waise sey, auch wer und wo der verstorbene Gatte oder Vater gewesen ist.

§. 8.

Bei den Naturalien-Pensionen muß auch der Geldbeschlag derselben angegeben werden.

Bei allen jenen Natural-Pensionen, bei welchen bisher schon in den Pensionslisten der Geldanschlag angegeben worden war, ist dieser Geldanschlagsbetrag beizubehalten, die übrigen Natural-Pensionen sind dort, wo keine Normal-Taxen für derlei Geldanschläge bestehen, nach dem Etatspreis vom Jahre $18\frac{18}{19}$ zu veranschlagen.

§. 9.

Die meisten Quieszenzgehälter und Pensionen sind zwar durch allerhöchste, d. i. von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Rescripte bewilligt oder genehmigt worden; es giebt jedoch auch Quieszenzgehälter und Pensionen, welche von den Kreisregierungs-Finanzkammern aus eigener Kompetenz regulirt und bewilligt worden sind.

In dem zum Behufe der neuen Pensions-Verzeichnisse lithographirten Papier sind deßwegen zwei Kolonnen zur Angabe des Datums der Bewilligungs-Rescripte gezogen.

§. 10.

Da mehrere Pensionen nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt worden sind, so ist zur Angabe dieser bestimmten Pensionsdauer eine eigene Kolonne aufgeführt. —

Wenn einer Waise die Pension oder der Alimentationsbeitrag auf lebenslang oder bis zur eintretenden Versorgung bewilligt worden ist, so muß dieser Umstand ebenfalls in dieser Kolonne angegeben werden.

Ueberhaupt sind in dieser Kolonne nur die besondern, von der allgemeinen Regel abweichenden

Terminsbestimmungen der Pensionsdauer anzugeben, denn die übrigen verstehen sich von selbst.

§. 11.

Das neue Pensionskataster muß in Hinsicht des Gesammtbetrags der Pensionen durchgängig lateriert und summirt werden. —

Es sind aber hiebei keine Transporte der Lateralbeträge auf die folgenden Seiten zu machen, sondern am Ende einer jeden Unterabtheilung ist ein Lateral-Zusammentrag zu formiren, und die Summe der Unterabtheilung zu ziehen.

Die Summen aller zu einer Hauptabtheilung gehörigen Unterabtheilungen sind in dem Umschlagbogen zu einer Gesammtsumme der Hauptabtheilung zusammenzustellen, wie das lithographirte Papier von selbst zeigt.

Eben so müssen die Gesammtsummen aller zwölf Hauptabtheilungen in dem Umschlagbogen des ganzen Katasters zu einer Totalsumme zusammengetragen werden.

§. 12.

Das auf diese Weise anzufertigende neue Civil-Pensionskataster hat die Gehaltszulagen aus Entschädigung, dann die Quieszenzgehälter und übrigen Pensionen genau nach jenem Stande anzugeben, welcher mit Schluß des gegenwärtigen Monats April besteht.

Hiebei ist also von den in dem lithographirten Papier aufgeführten 3 Veränderungskolonnen noch kein Gebrauch zu machen, indem diese 3 Kolon-

nen zur seinerzeitigen Eintragung derjenigen Pensionsveränderungen bestimmt sind, welche sich an dem katastrirten Pensionsstande vom 1. Mai an ergeben werden.

§. 13.

Die vor diesem neuen Civil-Pensionskataster an die Staatsbuchhaltung einzusendende gefertigte Reinschrift ist weder einbinden, noch im Papier beschneiden zu lassen.

§. 14.

Das bei der Kreisregierung verbleibende Original dieses neuen Pensionskatasters ist bei der Kreisfinanzbuchhaltung als ein neues Pensionsbuch zu verwenden, in welches von derselben alle an dem Civil-Pensionsstande, vom 1. Mai an, sich regenden Veränderungen, sobald sie zur Kenntniß der Kreisfinanzbuchhaltung kommen, jedesmal sogleich einzutragen sind, und aus welchem dieselbe monatlich die an die Staatsbuchhaltung einzusendende Anzeige der sich ergebenen Civil-Pensionsstandes-Veränderungen anzufertigen hat.

Daß diese Veränderungsanzeigen, welche in der bisherigen Form zu verfassen sind, im Vortrage des Pensionsstandes und der vorgegangenen Ab- und Zugänge die nämlichen Abtheilungen des Pensionsstandes erhalten müssen, wie sie oben im §. 1 vorgeschrieben sind, versteht sich ohnehin von selbst.

§. 15.

Das oben erwähnte Eintragen der, vom 1. Mai an, statt habenden Pensionsstands-Veränderungen

in das Pensionskataster hat auf folgende Weise zu geschehen.

Die Erhöhungen oder Verminderungen, welche an einer im Pensionskataster bereits vorgetragenen Pension eintreten, sind sogleich dort, wo diese Pension vorgetragen ist, in die rechter Hand befindlichen Veränderungskolonnen einzutragen.

Das nämliche hat auch zu geschehen, wenn eine im Pensionskataster vorgetragene Pension durch Todfall, Reaktivirung u. s. w. gänzlich erlöscht.

Wenn aber ein ganz neues Pensions-Individuum in Zugang kommt, muß dieser Zugang als ein Nachtrag im Kataster behandelt, folglich bei der betreffenden Unterabtheilung mit derjenigen Numer, welche auf die letzteingetragene unmittelbar folgt, als ein ganz neues Pensions-Individuum mit den nöthigen Angaben aufgeführt werden.

Daß bei diesen ganz neuen Zugängen nicht mehr die alphabetische Ordnung eingehalten werden kann, ist von selbst klar.

Zum Behufe dieser Katasternachträge muß nothwendigerweise bei jeder Unterabtheilung das erforderliche lithographirte Papier nach und nach beigeheftet werden.

§. 16.

Auf die nämliche Weise, wie bei der Kreis-Finanzbuchhaltung der Civil-Pensionsstand des Kreises durch eine fortwährende Ab- und Zuschreibung im Pensionskataster stets in Evidenz erhalten werden muß, hat ein Gleiches auch bei der Staatsbuchhaltung in dem dortigen Duplikat oder Reinschrift des mehrerwähnten Pensionskatasters

zum Behufe der General-Uebersicht des gesammten Pensionsstandes des Reiches zu geschehen, und es ist deßwegen unerläßlich nöthig, daß die Pensionskataster der Kreisfinanz-Buchhaltungen mit jenem bei der Staatsbuchhaltung, und so auch vice versa, immer gleichlautend seyen.

Zu diesem Ende muß in den von den Kreis-Finanzbuchhaltungen anzufertigenden und von den Kreisfinanzkammern an die Staatsbuchhaltung monatlich einzusendenden Civil-Pensionsstands-Veränderungsanzeigen bei jeder Veränderung auch die Numer allegirt werden, unter welchem der Eintrag der Veränderung in dem Originalkataster bei der Kreisfinanzbuchhaltung geschehen ist.

§. 17.

Sollten sich bei der Anfertigung dieser neuen Verzeichnisse des Civil-Pensionsstandes, oder bei den seinerzeitigen Ab- und Zugängen desselben, Zweifel und Anstände ergeben, so ist von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammern mit der Staatsbuchhaltung das geeignete Benehmen zu pflegen.

Form für Rubriken des Pen

Fortlaufende Numer.	Zu- / Vor- Namen.	Geburtsjahr.	Stand oder Charakter.	Pensionen: in Geld. fl.	kr.	pf.	in Naturalien: Benennung und Quantität.	Geldanschlag. fl.	kr.	Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien. fl.	kr.	pf.
			Latus									

ular die sions-Katasters.

Datum des Pensionsbewilligungs-Reskripts.		Dauer der Pension.	Zahlende Behörde.	Veränderungen.						Uebrige Bemerkungen.
				Benennung und Ursachen.	Zugang.			Abgang.		
Allerhöchste Bewilligung.	Kreisregierungs-Bewilligung.				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Zusammentrag der Lateral-Beträge.

Seiten.	Pensionen: in Geld.			Natural-geldan-schlag.			Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Latus 1									
= 2									
= 3									
= 4									
Transport									
Transport							Gesammt Summe.		

Seiten.	Pensionen: in Geld.			Natural-geldan-schlag.			Gesammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

30. July 1821. Damit die neuen Pensions-Kataster, wovon jenes über die Staatsschuldentilgungs-Pensionen bereits seit mehreren Monaten abgeschlossen und sanktionirt vorliegt, und jene über die Zivilpensionen allmählich bei der Staatsbuchhaltung einzukommen bereits angefangen haben, in Hinsicht der sich von Zeit zu Zeit ergebenen Pensions-Ab- und Zugänge fortwährend berichtigt und ergänzt werden können, ist es unausweislich nöthig, daß die Pensionsstands-Veränderungsanzeigen, welche von den Kreisen und der Zentral-Staatskasse an die Staatsbuchhaltung monatlich eingesendet werden müssen, eine den neuen Pensionskatastern entsprechende Form und Einrichtung erhalten.

Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1111.

Es ist daher der von der Staatsbuchhaltung vorgelegte Entwurf dieser Form genehmigt, und derselben der Auftrag ertheilt worden, das lithographirte Papier in der erforderlichen Anzahl an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu verabfolgen, um hienach von nun an die fraglichen Pensionsstands-Veränderungsanzeigen, so wie die besondere Anzeige über die Sterbnachmonate, dann über die überhauptigen Pensionsabfertigungen, und über die Umkleidungs- und Begräbnißkosten des Personals der Mendikanten-Klöster durch die Kreisfinanzbuchhaltuug anfertigen zu lassen.

Anzeige

1. des Sterb=Nachmonats von den Besoldungen der in Aktivität verstorbenen Hof= und Staatsdiener;
2. der überhauptigen Pensions=Abfertigungen;
3. der Umkleidungs= und Begräbnißkosten des Personals der Mendikanten=Klöster.

im Kreise für den Monat 18

Fortlaufende Nummer.	Namen und Stand der Individuen.	Betrag.									Bemerkungen.
		des Sterbnachmonats.			der überhauptigen Pensionsabfertigungen.			der Umkleidungs= und Begräbnißkosten des Personals der Mendikantenklöster			
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	

rungen
gs-Pen

18

des Mo

uieszirung
nsionirung.

Pensionsbetrag.		
fl.	kr.	pf

Etats und deren Abtheilungen.			Pensionsstand an Geld und Geldwerth der Naturalien mit Schluß des Monats 18			Name und Stand der Individuen mit welche sich eine Pensions- standsverä derung erg ben hat.
Nro. der	Hauptabtheilung.	Nebenabtheilungen. Benennung der Etats und deren Abtheilungen.	fl.	kr.	pf	

Kumer im Kataster.

…sammt- …me der …sions- gänge.		Es erscheint demnach der Pensionsstand mit Schluß des Monats 18 mit			Datum des Pensions-Bewilligungs-Reskripts.		Dauer der Pension.	Datum		Benennung Quantität und Geldwerth der unter den Ab- und Zugängen eingerechneten Naturalien.		Numer der Bemerkungen.
					Allerhöchste Bewilligung.	Kreisregierungsbewilligung.		des Anfangs der Pensionszugänge	des Zahlungsendes der Pensionsabgänge.	Abgänge	Zugänge	
kr.	pf	fl.	kr.	pf								

h) Der Dienerschaft.

M. s. 9. Bd. S. 230. §. 70. und S. 232. §. 72.

i) Domkapitularen.

Das Rescript vom 30. Juni 1807 legt diesen die Verbindlichkeit auf, im Lande zu wohnen, und dagegen ihre Pensionen abzugsfrei beziehen zu dürfen.

k) Eisengerichtsdiener, Gerichtsboten.

22. Jun. 1804. Auf den Bericht Unserer Landesdirektion vom 9. Juni in Betreff der Pensionirung der Eisengerichtsdiener beschließen Wir: Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1097.

1) es sollen nicht so viele Klassen, sondern eine allgemein gleichgeltende Summe als Regel bestimmt werden, und hierin wollen Wir die ehemals schon bestimmt gewesene Regel der jährlichen 104 fl. bei den gestiegenen Preisen der Dinge auf jährliche ein hundert sechzig Gulden fixiren.

2) Von dieser Regel sollen ausgenommen und nur auf den alten Status der ein hundertvier Gulden diejenigen gesetzt werden,

a) welche ein nicht unbeträchtliches Vermögen besitzen,

b) welche zwar eben nicht amotionsmäßig, aber doch nicht tadellos sind,

c) welche keine eigentliche Eisengerichtsdiener sind.

3) Was die Weiber betrift, welche bisher gegen alle Ordnung die Eisengerichtsdienersstellen durch ihre Kinder ohne Knechte haben versehen lassen, diese fallen in die gemeine Kathegorie von Witten; sie erhalten also nach dem schon jüngsthin

unter'm 15. Juni erlassenen Rescript bloß eine Pension von jährlichen zwei und fünfzig Gulden. — Jedes minderjährige Kind bis zum 21. Jahre jährlich zwölf Gulden — und die volljährigen aber noch nicht versorgten Kinder erhalten semel pro semper zwölf Gulden.

5) Diese Bestimmung ist retrogressiv auf den Zeitpunkt zurück, wo ihre Dienstesleistung und Sold aufgehört hat.

Zugleich solle der unausgesetzte Bedacht genommen werden, daß die Dienstfähigen und Verdienstleten unter diesen Pensionisten immer vor allen übrigen angestellt werden.

Die eingesendeten Akten folgen hiermit zurück.

7. Sept. 1804. Wir genehmigen ganz das Gutachten Unserer Landesdirektion vom 12. Juli, wornach die quiescirenden Gerichtsboten und Kastenknechte eben so, wie die Gebiets-Gerichtsdiener in 4 Klassen getheilt, und um in ein oder die andere Klasse gereiht zu werden, die nämlichen modifizirten Grundsätze angewendet werden, welche Wir bei den Gebietsgerichtsdienern vorgeschrieben haben. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1098.

Eben so ist auch die Uebernahme der wittiblichen Pensionen Unserer Gesinnung angemessen.

Wir remittiren also die Beilagen der hiemit ratifizirten Tabelle, die Tabelle selbst aber haben Wir zum vorkommenden Gebrauch bei den geheimen Rathsakten zurückbehalten. Die Pensionen fangen bei jedem Individuo von demjenigen Zeitpunkte an, wo der vorige Dienstgenuß aufgehört hat.

1) Erlöschung der Pensionen.

Nach dem Pensions-Regulativ vom 14. Juni 1803 §. 10. hören die Pensionsbezüge der Kinder verstorbener Staatsdiener mit dem vollendeten 20. Jahre auf.

19. Dez. 1809 — Was an die königl. Finanzdirektion des Oberdonau-Kreises erlassen wurde, zeigt Folgendes: Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 136.

Auf den Bericht der königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises vom 22. Nov. d. J. die Erlöschung der Pensionen betreffend, wird Folgendes beschlossen.

I.

In Rücksicht der Erlöschung der ordinären Pensionen, welche durch organische und administrative Verfügungen entstanden sind, werden die hierüber vorhandenen Bestimmungen der Pensionspragmatik in Anwendung gebracht, was aber

II.

Die außerordentlichen Pensionen, nämlich jene betrifft, welche durch Säkularisation und Mediatisirung entstanden sind, oder welche schon vor diesen Ereignissen vorhanden waren, so erlöschen dieselben.

A.

Bei weltlichen Beamten und Dienern:

1) durch Anstellung nach dem Verhältniß der damit verbundenen Besoldung, und zwar mit dem Tag des Anstellungs-Reskripts,

2) durch Auswanderung, mit dem Tage der ertheilten Konzession, endlich

3) durch den Tod mit dem Verfluß des Sterb- und Nachmonats.

B.

Bei geistlichen Individuen treten dieselben Bestimmungen ein, jedoch mit der Einschränkung, daß die Pensionen derselben bei erfolgenden Sterbfällen sich mit dem Sterb-Monat endigen.

C.

Bei Wittwen und Waisen zessiren dieselben,

1) durch Verehlichung vor dem Tage der Traumng,
2) durch Aufnahme in eine öffentliche Versorgungs-Anstalt,
3) insbesondere rücksichtlich der Waisen, durch den Eintritt in das ein und zwanzigste Lebens-Jahr,
4) durch Auswanderung, endlich
5) durch den Tod nach der oben sub lit. B. ertheilten Bestimmung.

III.

Da nach der berichtlichen Aufklärung die meisten der auf die Oberdonau-Kreis-Kasse angewiesenen Alimentations-Bezüge, mit den Pensionen eine analoge Beschaffenheit haben, indem dieselben nicht bloß auf dem Wege der Gnade, sondern wegen den dienerschaftlichen Verhältnissen bewilligt wurden, in welchen die betreffenden Individuen gestanden sind, so kommen auch die oben §. II. rücksichtlich der Pensionen bestimmten Grundsätze über die Erlöschung derselben bei den erwähnten Alimentations-Bezügen in Anwendung.

IV.

Auf den Fall, daß in Bezug auf einzelne Pensions- oder Alimentations-Perzipienten entweder von der vorigen oder von der gegenwärtigen aller-

höchsten Regierung wegen der Dauer dieser Bezüge, gegen die obigen Grundsätze eine besondere Begünstigung, oder Beschränkung ertheilt ist, so hat es hiebei sein Bewenden.

3. Jan. 1818. Indessen erhalten in den Fällen, wo hinterlassene Kinder verstorbener Staatsdiener bei deren Ableben das ein und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht oder überschritten haben, diese ohne dieß, nach Art. XXIV. §. 17 *) des gedachten Reglements, einen ganzen Jahresbetrag, und es ist demnach für billig anerkannt worden, daß, wenn das zwanzigste Jahr bei dem Tode des Vaters bereits angetreten — aber noch nicht vollendet ist, auf gleiche Weise künftig verfahren werde. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 663.

29. März 1809. Der Verlust der Pension bei den pensionirten Klostergeistlichen tritt dann ein, wenn sie sich verehlichen, oder zu einer andern Religion übertreten werden. Reggsblatt 1809. S. 593.

m) Freyzügigkeit.

M. s. Versendung der Pensionen in's Ausland.

n) Gensd'armerie.

9. März 1813. Wir haben in den eilften Titel Unseres, über die Organisation der Gensd'armerie unterm 11. Oktober vorigen Jahrs erlassenen Edikte verordnet, — — 1813. S. 369.

---

*) §. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensions-Bezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

daß die Wittwen und Waisen der Gensd'armen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge aus der Militär-Wittwen- und Waisenkasse erhalten, entgegen auch die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen dieses Korps zu dieser Klasse die verordnungsmäßigen Beiträge leisten sollen.

In Folge dieser Unserer Allerhöchsten Verfügung finden Wir Uns veranlaßt, zur Wissenschaft der betheiligten Individuen und der verrechnenden Behörden über den Betrag der zu leistenden Wittwenfonds-Beiträge, deren Verrechnung, und der für Wittwen und Waisen treffenden Unterstützungen s. a. folgende nähere Bestimmungen bekannt zu machen.

Von den Beiträgen, welche zur Wittwen- und Waisenkasse zu leisten sind.

§. 1. Alle Besoldeten der Gensda'rmerie, vom General abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der allenfalls beurlaubten Individuen, erlegen von jedem Gulden der Gage, Löhnung oder Pension einen halben Kreuzer, welcher ihnen monatlich an der Gebühr abgezogen wird.

§. 2. Alle jene Offiziere, welche die Heurathserlaubniß erhalten, erlegen drei Monats-Gagen, welche bei jeder nachfolgenden Beförderung in der Art zu ergänzen sind, daß z. B. der Lieutenant, der zum Oberlieutenant befördert wird, die Differenz zwischen drei Monats-Gagen eines Unterlieutenants, und drei Gagen eines Oberlieutenants u. s. w. zurückläßt.

§. 3. Jeder Offizier, welcher bei seiner Anstellung bereits verheurathet ist, erlegt bei dieser sogleich die drei Monats-Gagen seines Grades,

welche bei jeder Beförderung und Gage-Vermehrung auf die oben erwähnte Weise zu ergänzen sind.

§. 4. Die Offiziere, welche bei ihrer Anstellung unverheurathet sind, elegen zwei Monatsgagen, welche bei Beförderungen und Gagevermehrungen auf eben diese Art jedesmal ergänzt werden müssen.

Bei ihrer Verheurathung sind sie nach dem §. 2. zu behandeln, haben sohin drei Monatsgagen nenerdings zu erlegen, und bei Beförderungen und Besoldungs-Vermehrungen den Betrag der Differenz, statt von zwei, von drei Monatsgagen zurückzulassen.

§. 5. Die Unteroffiziere und Gemeinen, welche schon verheurathet angenommen werden, oder während ihrer Dienstzeit die Heuraths-Bewilligung erhalten, erlegen, so bald sie nach Verordnung des nachstehenden §. 39. in die statusmäßige Zahl der für jede Kompagnie und Eskadron bestimmten sechs beweibten Individuen eintreten, den Betrag von drei Monatslöhnungen, wenn sie anderst diesen Betrag während ihrer Dienstzeit bei dem Linienmilitär nicht schon geleistet haben.

§. 6. Die Pensionisten haben, im Falle der nachgesuchten und erhaltenen Heuraths-Erlaubniß, ohne Unterschied den Betrag einer ganzen Jahrespension zu erlegen.

§. 7. Ferner hat jeder Offizier, als eine gleichfalls für den Wittwen- und Waisenfond bestimmte Taxe, für das ihm zukommende Anstellungspatent, und bei jeder Beförderung, für welche eine besondere Patent-Ausfertigung statt findet, eine Monatsgage des betreffenden Grades zu entrichten.

§. 8. Jeder mit Abschied austretende Offizier zahlt den vierten Theil einer Monatsgage des betreffenden Grades, und endlich

§. 9. hat jeder mit Urlaub nach dem Auslande reisende Offizier, neben der gewöhnlichen Paßtaxe, noch besonders fünf Gulden für den gedachten Fond zu erlegen.

§. 10. Unter den Gagen und Löhnungen, nach welchen die monatlichen Wittwenfonds-Abzüge bemessen, und wovon die hier bestimmten Monats-Raten als Beitrag zurückgelassen werden müssen, sind jedoch keineswegs die vollen Gagen und Löhnungen verstanden, welche die Gensd'armerie nach dem achten Titel des Edikts vom 11. Oktober vorigen Jahrs bezieht, sondern lediglich jene Beträge, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, wenn sie ihren Graden gemäß gleich den Linien-Truppen bezahlt wären, zu beziehen haben würden.

§. 11. Hiernach besteht der monatliche Wittwenfonds-Beitrag:

a) der Chefs der Gensd'armerie nach der Gage eines General-Majors und Brigadiers pr. monatlich 291 fl. 40 kr., mit monatlich 2 fl. 26 kr.

b) eines Legions-Chefs nach seinem Grade, und zwar als Oberst an der Gage zu 180 fl., in monatlich 1 fl. 30 kr.; — als Oberstlieutenant an der Gage zu 130 fl., in monatlich 1 fl. 5 kr.; — als Major an der Gage zu 120 fl., in monatlich 1 fl.;

c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns nach der Gage eines Kapitäns erster Klasse zu 80 fl., in monatlich 40 kr.;

d) eines Lieutenants und Quartiermeisters nach der Gage eines Oberlieutenants zu 36 fl., in monatlich 18 kr.

e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels nach dem Gehalte eines Junkers zu 14 fl., in monatlich 7 kr.;

f) eines zweiten Wachtmeisters oder Sergeanten nach monatlich 12 fl., in 6 kr.

g) eines Brigadiers ohne Unterschied nach monatlichen 10 fl. 30 kr., in $5\frac{1}{4}$ kr.

h) eines Gensd'armen zu Pferd und zu Fuß nach monatlichen 9 fl., in $4\frac{1}{2}$ kr.;

i) des Staabs-Auditors nach monatlichen 81 fl. 40 kr., in 40 kr.;

k) des Profosen nach monatlichen 12 fl., in 6 kr.

§. 12. Nach diesem Maßstabe werden auch die Monatsgagen berechnet, welche bei Verheurathungen, Anstellungen und Entlassungen zu entrichten sind, und nur die Beiträge von den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen werden nach dem vollen Pensions-Beitrage berechnet, und bezahlt.

§. 13. Uebrigens versteht sich von selbst, daß jene Individuen, welche bereits während ihrer Dienste in der Armee die vorgeschriebenen Beiträge, welche die §§. 2. 3. 4. und 5. enthalten, nach ihrem Grade, mit dem sie in die Gensd'armerie eintreten, entrichtet haben, nur die Ergänzung derselben bei dem Vorrücken in höhere Grade zu bezahlen schuldig sind.

Von der Verrechnung der Wittwenfonds-Beiträge.

§. 14. Die monatlichen Beiträge, welche die verschiedenen Individuen der Gensd'armerie nach Vorschrift der §§. 1. und 11. zu leisten haben, werden vom Eskadrons- und Kompagnie-Rechnungsführer nach Vorschrift des 13. Paragraphen

ihrer Rechnungs-Instruktion bei Hinausbezahlung der Gagen und Löhnungen erhoben, resp. abgezogen, und mit einer summarischen Uebersicht, welche die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gensd'armen nach ihren Graden, und den hiernach treffenden Normal-Beiträgen enthält, mit dem Schluße jeden Monats an den Legions-Chef eingesendet, welcher dann die ihm selbst, seinen Adjutanten und Quartiermeister treffende Beiträge beifügt, durch Letzteren das Hauptverzeichniß über den Monatsbeitrag des ganzen zur Legion gehörigen Personals anfertigen läßt, und solches sammt dem Gelde unmittelbar an die Wittwen- und Waisenfonds-Kasse gegen Quittung übermacht, welche dann von dem Quartiermeister die Quartals-Rechnung als Nachweisung der geschehenen Abführung dieser besondern Schuldigkeit beigelegt werden muß.

§. 15. Jene Beiträge, welche nach den §§. 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. bei Verheurathungen, Anstellungen, Beförderungen und Beurlaubungen zu leisten sind, werden durch die einschlägigen Finanzdirektionen auf Requisition des Zentralrechnungs-Führers der Gensd'armerie in vorkommenden Fällen erhoben, oder vielmehr den Betheiligten bei Hinausbezahlung der Gagen in Abzug gebracht, an den Zentral-Rechnungsführer eingesendet, und von demselben vierteljährig mit einem spezifischen Verzeichnisse der Wittwen- und Waisenfonds-Kasse gegen Quittung hinüber gegeben; wenn sich kein Anfall ergiebt, erhält die Wittwenkasse durch den Rechnungsführer eine Fehl-Anzeige.

Von Bemessung der Pensionen der Wittwen und der Unterhalts-Beiträge für die Waisen.

§. 16. Nach demselben Grundsatze, welcher oben §. 10. bei Bestimmung der Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde in Anwendung gekommen ist, werden auch die Pensionen der Wittwen, und die Unterstützungen der Waisen bei der Gensd'armerie nach dem bei den übrigen Linien-Truppen bestehenden Gage- und Löhnungsbeitrage des treffenden Dienstgrades berechnet, wornach die Wittwen-Gehälter durch alle Diensstesstufen in dem dritten Theile desjenigen Gagebetrages bestehen, von welchem gemäß §. 11. der normalmäßige Wittwenfonds-Beitrag geleistet worden ist, der Verstorbene mag sich zur Zeit seines Ablebens übrigens in Aktivität oder im Ruhestand befunden haben.

§. 17. Es beträgt daher die Pension:

a) einer Wittwe des Chefs des Gensd'armerie-Korps monatlich 97 fl. 13⅓ kr.

b) eines Legionschefs, wenn er Oberst ist, 60 fl., wenn er Oberstlieutenant ist, 43 fl. 20 kr., wenn er Major ist, 40 fl.;

c) eines Rittmeisters oder Hauptmanns ohne Unterschied 26 fl. 40 kr.;

d) eines Lieutenants ohne Unterschied, so wie eines Quartiermeisters 12 fl.;

e) eines ersten Wachtmeisters oder Feldwebels 4 fl. 40 kr.

f) eines zweiten Wachtmeisters oder Sergeanten 4 fl.;

g) eines Brigadiers ohne Unterschied 3 fl. 30 kr.;

h) eines gemeinen Gensd'armen ohne Unterschied 3 fl.

i) eines Staabs-Auditors 27 fl. 13⅓ kr.;

k) eines Profosen gleich jener für die Wittwen der Sergeanten und zweiten Wachtmeister 4 fl.

§. 18. Jede Wittwe eines im Dienste gebliebenen, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde verstorbenen Offiziers, Unteroffiziers und Gensd'armen erhält die dem gehalbten Grade ihres verstorbenen Gatten vorhergehende höhere Wittwenpension.

§. 19. Die Erziehungsbeiträge für die hinterlassenen Offiziers-Kinder bestehen:

a) bei den Kindern des Generals, der Legions-Chefs und des Staabsauditors, wenn sie einfache oder vaterlose Waisen sind, in $\frac{1}{25}$ Theil, und wenn sie doppelte, oder vater- und mutterlose Waisen sind, in $\frac{3}{50}$ Theil des Gehalts ihres verstorbenen Vaters, von welchem die Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde geleistet wurden;

b) bei den Kindern der Rittmeister und Kapitäns als einfachen Waisen monatlich 3 fl. 30 kr., als doppelten aber 5 fl. 15 kr. für jedes;

c) bei den Kindern der Lieutenants und der Quartiermeister in 3 fl. monatlich für die einfachen Waisen, und 4 fl. 30 kr. für die doppelten Waisen.

Die Offizierskinder, deren Vater im Dienste, oder an den Folgen einer im Dienste erhaltenen Wunde gestorben ist, erhalten ebenfalls den um einen Grad erhöhten Unterstützungs-Beitrag.

§. 20. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterstützungs-Beiträge jener Rang-Klasse, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn der Vater nicht im Militärstande lebte.

§. 21. Die hinterlassenen Kinder der Unteroffiziere und Gemeinen erhalten, ohne Unterschied, ob sie einfache oder doppelte Waisen sind, monatlich 3 fl. als Erziehungs-Beitrag, jedoch die einfachen Waisen erst dann, wenn sie das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22. Die verwaisten Knaben werden nach erreichtem dreizehnten Lebensjahre zur Erlernung eines ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Handwerks angehalten, wozu der Wittwen- und Waisenfond die Kosten beiträgt.

Die verwaisten Mädchen entgegen müssen, nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre bei rechtlichen Leuten in Dienst treten, und erhalten als Ausfertigung, und zur Anschaffung der benöthigten Kleidung überhaupt zwanzig Gulden aus dem Waisenfonde.

Von der Dauer der Pensionen und Unterstützungen.

§. 23. Der Pensions-Bezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 24. Der Unterstützungs-Beitrag der Offizierskinder dauert in der Regel bis zum Schluße des zwanzigsten Lebensjahres, und ist mit dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr, oder mit dem Antritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 25. Von dieser Regel sind ausgeschlossen:

die Söhne und Töchter des Generals und der Legions-Chefs, welche in einer fünf und zwanzigjährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebens-Alter in der Pension befindlich sind; diesen wird

der Unterhalts-Beitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 26. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal nachgewiesene physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder für eine gewiße Zeit, oder für immer beraubt sind.

§. 27. Diese legale Nachweisung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Sanitäts-Kommission, oder wo eine solche nicht besteht, eines ämtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung des Polizei-Vorstandes oder Gemeinde-Vorstehers des Aufenthaltsortes mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermög welcher entweder:

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unmöglichkeit einer Neben-Unterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit, oder

c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Unfähigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 28. Nach diesen drei Gradationen wird nach dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen oder verliehen, und im dritten

Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte vermehrt.

§. 29. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeibehörden ꝛc. müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letztern Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterstützungs-Beitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 30. Die Unterhaltsbeiträge der Kinder verbleiben denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 31. Stiefmütter treten in die Pensions-Rechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waisen.

§. 32. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das ein und zwanzigste Jahr von einem Unterstützungs-Beitrag ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 33. Wenn solche Kinder, welche nach dem frühern Absterben ihres Vaters schon diese Abfertigung als vaterlose oder einfache Waisen bezogen haben, bei dem Absterben ihrer Mutter noch nicht versorgt sind, so soll denselben die treffende Differenz dieser Abfertigung als doppelten Waisen nachgetragen werden.

§. 34. Bei erfolgtem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonat erloschen.

§. 35. Die Pensionsansprüche zessiren völlig bei Wittwen und Kindern derjenigen:

a) welche den Dienst quittiren,
b) welche ihre Entlassung als Strafe erhalten,
c) welche sich ohne allerhöchste Bewilligung, ohne Erfüllung der bestehenden Verordnungen, und ohne Leistung der zum Wittwenfonde bestimmten Beitrage verehelicht haben,
d) bei Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, in so ferne derselben Betrag die betreffende Unterstützungs-Beitragssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Unterstützung ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium während des Bezuges des Unterstützungs-Beitrages aufhört, der Eintritt in den vollen Bezug desselben zugestanden.

Von den Heuraths-Bewilligungen und Kautionen.

§. 36. Damit die Heurathen der verschiedenen Individuen der Gensd'armerie nicht zu sehr vervielfältigt, und auf jeden Fall das Schicksal der Hinterlassenen derselben so viel möglich sicher gestellt werde, sollen auch hier jene Beschränkungen in Anwendung kommen, welche bei den übrigen Linienmilitär vorgeschrieben sind.

§. 37. Es liegt nämlich jedem Gensd'armen, welcher sich verehelicht, ob, ein nach Verhältniß der Dienstesgrade bemessenes, eigenthümliches, hinlänglich verhypothezirtes Vermögen im Inlande

auszuweisen, welches für die Dauer des Bestandes der Ehe in seiner Wesenheit unangreifbar ist, und wovon während dieser Dauer den Eheleuten nur die Früchte zu gute kommen können.

§. 38. Das Quantum der in baarem Gelde, in liquiden Obligationen, oder mit liegenden Gründen zu leistenden Heurathskaution ist berechnet:

für einen	Oberst zu	. . . . .	13000 fl.
= =	Oberstlieutenant	. . .	9000 fl.
= =	Major	. . . . .	8000 fl.
= =	Kapitän erster Klasse oder Rittmeister	. . . . .	6000 fl.
= =	Ober- oder Unterlieutenant, dann Quartiermeister	. .	4000 fl.
= =	Staabs-Auditor	. . .	6000 fl.

§. 39. Nach dem Inhalte des Art. 20 des Ediktes vom 11. Oktober vorigen Jahrs sollen bei keiner Eskadron oder Kompagnie mehr als sechs beweibte Gensd'armen aufgenommen werden, und wenn auch diese Zahl bei der Formation des Korps in Hinsicht der übrigen vortheilhaften Eigenschaften der vorhandenen vielen verheuratheten Kompetenten überschritten werden sollte, so können doch nur die Weiber und Kinder der normalmäßigen Anzahl von sechs Individuen auf die Vortheile gegenwärtiger Pensionsverordnung Anspruch machen.

§. 40. Die Heuraths-Bewilligungen sind im gewöhnlichen Dienstwege nachzusuchen, und werden bei den Offizieren von Uns selbst auf den Antrag Unsers geheimen Kriegsministeriums, welches sich hierüber mit Unserm geheimen Ministerium des Innern benehmen wird, und für die Gemeinen und Unteroffiziere durch Unser geheimes Kriegsministerium nach vorgängigen gleichen Benehmen ertheilt, wobei die bei Unserm Linienmilitär vorgeschriebenen

Erfordernisse zu berücksichtigen sind, und insbesondere die zu erhebenden Kautions-Instrumente der gewöhnlichen Prüfung des Generalauditoriats unterliegen.

9. Juni 1813. Reggsblatt 1813. S. 777.

In Folge der von Uns in dem 108. Artikel des Edikts vom 11. Oktober 12 Unsererer Gensd'armen ertheilten Zusicherung, bestimmen Wir für die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen dieses Korps folgendes Pensions-Regulativ.

I. Die Pension der Korps-Kommandanten wird in jedem eintretenden Falle nach dem Range, welche derselbe bei Unserer Armee hat, und nach seinen übrigen Verhältnissen regulirt werden, kann aber nie geringer, als die eines Generalmajors Unserer Armee seyn.

II. Die volle Normal-Pension eines Legions-Chefs, er habe übrigens den Grad eines Majors, Oberstlieutenants oder Obersten der Armee, besteht monatlich in . . . . . 100 fl.
jene des Staabs-Auditors in monatlich 60 fl.
des Legions-Quartiermeisters in monatlich 50 fl.
des Staabsaktuars in . . . . . 25 fl.
des Staabsprofosen in . . . . . 15 fl.

III. Die volle monatliche Normal-Pension eines Ritrmeisters oder Hauptmanns der Gensd'armerie besteht in 60 fl.
jene eines Lieutenants der Kavallerie oder Infanterie, er stehe in einem Grade in welchem er wolle in 50 fl.
die Adjutanten des Korpskommandanten und der Legions-Chefs haben auf die Pension der Lieutenants oder Hauptleute Anspruch, je nachdem sie in einem oder dem andern Grade stehen.

IV. Die monatliche volle Normalpension eines ersten Wachtmeisters und Feldwäbels beträgt 20 fl.

jene eines zweiten Wachtmeisters oder Sergeanten 15 fl.
jene eines Brigadiers 12 fl.
jene eines Gemeinen der Infanterie oder Kavallerie 10 fl.

V. Vorstehende volle Normal-Pension findet ihre Anwendung bei jedem Gensd'armen, welcher zwanzig Dienstjahre zurückgelegt hat, und nach beigebrachten legalen Zeugnissen seiner Vorgesetzten, dann zweier unparteiischen Sachverständigen, ohne sein Verschulden zur fernern Dienstesleistung untauglich geworden ist.

VI. In die erforderliche Anzahl von Dienstjahren werden auch diejenigen eingerechnet, welche die Gensd'armen bei dem Liniemmilitär oder in andern Diensten des Staats zugebracht haben, so wie die Zeit des geleisteten Felddienstes doppelt gerechnet werden darf.

VII. Wenn ein Gensd'arm nach erreichtem bosten Lebensjahre seine Pensionirung selbst verlangt, ohne daß zugleich die im vorstehenden Artikel V. vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, wenn er wegen Mangels der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, oder wegen übler Aufführung in den Pensionsstand versetzt wird, so erhält derselbe eine geringere Pension, welche jedoch unter der im nachstehenden Artikel für Unteroffiziere und Gemeine enthaltenen Beschränkung nicht weniger als die Hälfte, und nicht mehr als zwei Drittheile der Normalpension betragen kann.

VIII. Wenn Unteroffiziere oder Gemeine noch vor vollständig bei dem Korps der Gensd'armerie zurückgelegten zwei Dienstjahren, wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, oder wegen übler Aufführung

entlassen werden, so gebühre ihm in der Regel gar kein Anspruch auf Pension oder Unterhalts-Beitrag, und Wir behalten Uns lediglich vor, einzelne Ausnahmen in jenem Falle zu bestimmen, wenn der Entlassene wenigstens achtzehen Militär-Dienstjahre zählt, und sich seinen Unterhalt anderwärts zu erwerben völlig unvermögend ist.

IX. Die Erhöhung der Normalpension findet nur bei ganz außerordentlichen Umständen, nämlich bei den von Pensionirten sich erworbenen besonders ausgezeichneten Verdiensten, oder bei einer im Dienste entstandenen Dienstuntauglichkeit, welche die Folge gänzlicher Verstümmelung oder eines andern Krankheits-Zustandes ist, wodurch fremde Hülfe fortwährend nöthig gemacht wird.

X. Wenn ein Gensd'arm seine Entlassung in Folge eines Ausspruches des Disziplinarraths, oder eines Militärgerichts erhält, so wird hiebei ausdrücklich, Falls er nicht ohnehin nach vorstehendem Artikel VIII. seinen Anspruch auf Pensionirung gänzlich verliert, erkannt, ob ihm noch eine Unterstützung zu seinem Unterhalte gebühre, oder nicht, und im ersten Falle, welchen Theil der Normal-Pension diese Unterstützung erreichen solle.

XI. Die Pensionisten der Gensd'armerie sind übrigens verbunden, ihre Pensionen in Unsern Staaten zu verzehren, und können dieselben außer Landes nur mit Unserer besondern allerhöchsten Bewilligung, und gegen Abzug des dritten Theiles derselben beziehen.

o) Gerichtliche Einmischung.

25. Okt. 1811. Da Se. Königl. Majestät die den Justizstellen zu Bamberg vom 5. Juni 1805 eingeräumte Befugniß in Beschwerden über Pensions-Bestimmun- Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 143.

gen Recht zu sprechen, aus bewegenden Gründen nachgehends wieder renovirt, und durch ein allgemeines Rescript vom 16. Sept. der obersten Justizstelle in Franken bedeutet haben, daß die Interpretation des Reichs-Deputations-Hauptschlusses den Gerichtshöfen nicht zustehe. Da Se. Kön. Majestät ferner bei Gelegenheit eines Spezialfalls vom 7. Dezember 1806 dem Hofgerichte zu Bamberg bestimmt erklärt haben, daß die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Individuum sich wegen seiner Diensteigenschaft zur Anwendung des §. 59. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses eigne, nicht zur Justiz gehöre, sondern im Gebiethe der politischen Staatsgewalt liege, — und da endlich in einer bald darauf am 8. Jan. 1807 über diesen Gegenstand dem Hofgerichte zu Bamberg im allgemeinen gegebenen sehr umständlichen Instruktion §. 3. verordnet sey, daß solche Pensions-Streitigkeiten vor die Justizstellen nur dann kommen können, wenn der Sinn des Pensionsgesetzes und die allgemeine Eigenschaft des Pension-Anspruches unbezweifelt sey, und wenn also nur von den zur Subsumption des Anspruches unter das Gesetz nöthigen Beweise die Rede sey, so können die eben von der Anwendung des erwähnten Reichs-Deputations-Regresses abhangenden Fragen, ob dem N. N. eine Besoldung oder Pension und folglich auch eine Rückstandforderung daran zustehe, nicht von den Justizstellen, sondern nur im administrativen Wege entschieden werden, und es dürfen sonach der kön. Kronfiskal auf die ihm mitgetheilte Klage des N. sich keineswegs einlassen. Uebrigens sey die Ein-

leitung bereits getroffen, um die Entscheidung dieser Sache im administrativen Wege demnächst zu bewirken.

26. Mai 1818. §. 29. Alle dem Gehalte dieses constitutionellen Ediktes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. Gesetzblatt 1818. S. 348.

p) Gutsherrliche Beamten.

Satzungen der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

29. März 1823. Art. 1. Für die Wittwen und Waisen sämmtlicher guts- und standesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Pensions-Anstalt im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet. Regsblatt 1823. S. 411.

Art. 2. Alle Mitglieder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, Herrschaftsrichter, Actuare der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die gutsherrlichen Rent- und Oekonomie-Beamten haben Anspruch, daran Theil zu nehmen; es können sowohl die Gutsherrn für ihre Beamten, als diese für sich beitreten.

Art. 3. Diese Verbindung gehört in die Klasse der Wohlthätigkeits-Anstalten, und steht unter der Curatel der Regierung des Isarkreises.

Art. 4. Die bereits angestellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung der Anstalt, dann die später anzustellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anstellung die Beitritts-Erklärung erfolgt, verlieren den Anspruch auf Theilnahme an der Anstalt.

Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen spätern Eintritt anzunehmen, wenn solcher mit Rücksicht auf das Alter und die Familienverhältnisse des Beitretenden für die Anstalt vortheilhaft scheint.

Art. 4. Die Anstalt wird eröffnet, sobald sie 60 Mitglieder zählt, es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach dessen Bildung sind die Mitglieder die Eintrittsgelder einzusenden gehalten.

Die jährlichen Beiträge werden fällig, und die Pensionen der Hinterlassenen, der etwa in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu fließen an.

Titel. II.

Vermögen der Anstalt.

Art. 6. Das Vermögen der Pensionsanstalt bildet sich:

1) aus den Eintritts-Geldern;
2) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3) den Geldstrafen, welche der Anstalt etwa zugewiesen werden;
4) Schenkungen und Erbschaften;

5) den Intressen der aufgelegten Kapitalien, und
6) den ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Art. 7. Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Maßstabe entrichtet:

a. Jedes Mitglied, welches bei seinem Eintritt das 45ste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und sich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintritts-Gebühr von 100 fl.

In denselben Verhältnissen ist nach zurückgelegtem 45sten bis zum 55sten Jahre einschlüssig, eine Eintritts-Gebühr von 140 fl., und in dem Alter über 55 Jahre eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten.

b. Dasjenige Mitglied, welches sich bei dem Eintritte ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder unter 12 Jahren befindet, entrichtet ohne Unterschied des Alters 50 fl. Eintritts-Gebühr.

c. Tritt ein solches Mitglied nach der Hand in den Stand der Ehe, so entrichtet dasselbe die oben a. bestimmte Eintritts-Gebühr, nach Verhältniß seines Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereis bezahlten 50 fl.

Art. 8. Die ordentlichen Jahres-Beiträge werden in dem Verhältniß zur Eintritts-Gebühr mit 12 Prozent der Einlage entrichtet.

a. Die Zahlung der jährlichen Beiträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleistet; jedem Mitglied steht es jedoch frei, den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen.

b. Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintritts-Gebühr nach der Bestimmung Art. 7. lit. a. entrichtet hat, und später in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückersatz, noch eine Minderung des Jahres-Beitrages fordern, der dagegen auch bei dem Uebergang in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt.

c. Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anstalt zugehen werden, zahlen beim Eintritt außer den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beitrag, sie mögen am Anfange oder Ende des Semesters zugegangen seyn.

Art. 9. Beim Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Bestimmungen ein:

a. Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen entlassen oder kassirt wurde, hört auf, ein Mitglied dieser Anstalt zu seyn, entrichtet von diesem Augenblick an keine Beiträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahres-Beiträgen, noch von der Eintritts-Gebühr etwas zurück; jedoch steht es der unschuldigen Gattin, eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anstalt getretenen Beamten, frei, durch fortwährende Entrichtung der bestimmten Beiträge bis zu ihres Gatten Tod, sich und ihre Kinder des Pensionsgenußes zu versichern.

b. Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienst oder einen lebenslänglichen Gemeindedienst übergeht, oder überhaupt auf eine andere als im Art. 9. lit. a. bemerkte Art aus der

Klasse der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahres = Beiträge, Mitglied der Anstalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückersatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beiträge.

c. Pensionirung oder Quieszirung wird nicht als Austritt aus der Klasse der Beamten angesehen.

Art. 10. Außerordentliche Beiträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchst unerwartete Vermehrung der Lasten der Anstalt, ihr Vermögen sich bis zum Betrage von 4000 fl. Kapital vermindern sollte.

a. Sie werden nach den Jahresbeiträgen ausgeschlagen, und

b. dürfen nie die Hälfte derselben übersteigen.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. 11. Das Vermögen der Anstalt ist dazu bestimmt, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle des Unterhalts und der Erziehungskosten zu eröffnen.

Art. 12. Die Jahres=Pension einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waisen auf 30 fl. und jene eines ganzen Waisen auf 50 fl. jährlich festgesetzt. —

Art. 13. Wenn in der Folge (jedoch auf keinen Fall vor Verlauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Anstalt) das Vermögen der Anstalt eine höhere Pension zuläßt, soll eine solche Erhöhung nach dem

Gutachten des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Curatel ausgesprochen werden können.

Art. 14. Eine Verminderung der oben bestimmten Pensions-Bezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß selbst mit Hülfe der außerordentlichen Beiträge (Art. 10.) die regulativmäßigen Pensionen nicht bezahlt werden könnten.

In diesem Falle wird das Defizit unter alle Pensionisten nach dem Betrage ihrer Pension vertheilt.

Art. 15. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

Art. 16. Die Pensionen werden auf vorher an den Cassier portofrei eingesendete, mit legalen Lebens-Zeugnissen versehene, Quittungen, in Quartals-Raten bezahlt.

Art. 17. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standes Veränderung;
2) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonat;
3) der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat, nicht aber bei einer Ehescheidung von Tisch und Bett.

Art. 18. Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe hat dieselben Pensions-Ansprüche, wie die frühere Gattin.

Art. 19. Die Pensionen der Waisen hören auf:

a) mit dem Schlusse des 18ten Lebens-Jahres;

b) vor dieser Zeit mit dem Eintritt einer erfolgten Versorgung,

c) bei dem Tode mit dem Sterb-Monat.

Art. 20. Die Waisen haben ohngeachtet einer bestehenden Ehescheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anspruch auf Pension.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann Pensionsfähig, wenn ihr rechter Vater bei seinem Tode Mitglied der Anstalt war.

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

Art. 21. Die Verwaltung der Anstalt wird in München durch ein Comité besorgt, das die Mitglieder aus den der Anstalt beigetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählet.

a) Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, wovon, nach eigener Vertheilung zunächst eines die Leitung, das andere die Kassa-Angelegenheiten, das dritte das Sekretariat besorgt.

b) Alle 2 Jahre treten 2 Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden.

c) Die Comité-Mitglieder versehen ihre Funktionen unentgeltlich,

d) zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

Art. 22. Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rech-

nungsstellung wählt das Comité einen Kassier, der für dieß Geschäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält.

Art. 23. Kanzlei- und Büreau-Geschäfte werden auf Kosten der Anstalt bestritten, und das Comité hat dabei sein Augenmerk auf die möglichste Ersparung zu richten.

Art. 24. Das Comité führt ein Siegel mit der Inschrift: „Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.“

Art. 25. Der Wirkungskreis des Comité erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Anstalt.

Es prüft die Ansprüche auf Pension und beschließt hierüber, so wie über die Aufnahme der sich anmeldenden Mitglieder, sorgt für die sichere Anlegung der Kapitalien mit möglichster Vermeidung der Administrationskosten, giebt dem Kassier die nöthigen Anweisungen, nimmt am Schlusse des Jahres die Rechnung ab, prüft sie, und sendet sie mit seinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die seit der letzten Rechnung neu entstandenen Pensionen, an die Curatel ein.

Art. 26. Rechtsgeschäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus seiner oder durch Rechtsanwälde besorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis- und Stadtgericht daselbst die erste Instanz bei Klagen gegen die Anstalt.

Art. 27. Zur Kontrolle der Verwaltung legt der Kassier dem Comité alle Monate eine

Abschrift seines Tagebuchs und alle Quartale einen Rechnungs-Extrakt vor.

Auch steht die Kasse der Anstalt unter dem doppelten Verschlusse des Kassiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité.

Von der Geschäftsführung des Comité kann nicht nur die Kuratel zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede ist auf Verlangen diese Einsicht zu gestatten. Die Jahresrechnung bleibt vor der Einsendung an die Kuratel, an zu bestimmenden Tagen im Geschäfslokal der Anstalt zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von denselben gemachten Bemerkungen werden mit den allenfallsigen Gegenerinnerungen des Comité als Beilagen zur Rechnung der Kuratel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallsigen Bedenken gegen dessen Geschäftsführung mittheilt, und die dießfalls nöthig scheinenden Weisungen an dasselbe erläßt. Die Resultate der Rechenschaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die hierüber hergestellten Uebersichten jedem Mitgliede zugeschickt.

Art. 28. Sollten nach der Eröffnung der Anstalt Abänderungen einzelner formeller Bestimmungen dieser Satzungen nöthig scheinen, so können solche auf Antrag des Comité und der Kreis-Kuratel vom Königl. Staats-Ministerium des Innern verfügt werden.

q) Hof-Musikers-Wittwen.

10. Sept. 1803. Regsblatt 1803. S. 729.

1. Wir scheiden, so wie bei dem Staatsdie-

ner, die Pensionen der Wittwen von dem Unterhaltsbeitrage der Kinder aus.

2. Für die Wittwen ordnen Wir folgende Klassen:

I. Klasse. Die Wittwe eines Hofmusik-Intendanten erhält jährlich 1200 fl. Pension.

II. Klasse. Die Wittwen der Kapellmeister, Musik-Direktoren und Konzertmeister jährlich 300 fl.

III. Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig mehr als jährliche 800 fl. Besoldung genossen haben, erhalten 200 fl. Pension.

IV. Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 501 bis 800 fl. Besoldung genossen haben, 150 fl. Pension.

V. Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Musik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 500 fl. oder weniger als 500 fl. Besoldung genossen haben, 100 fl. Pension.

VI. Klasse. Die Wittwen der Buchhalter, Kopisten und Klavierstimmer 75 fl. Pension.

VII. Klasse. Die Wittwen der Kalkanten 52 fl. Pension.

3. Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im Allgemeinen so lange, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesetzt wird, wodurch dasselbe nie geschmä-

lert werden solle, sondern eher erhöht werden kann, — im Besonderen aber nur in so lange, als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem Unserer sämmtlichen Staaten sich aufhalten wird.

4. Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die Kathegorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste.

5. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder ist verschieden, je nachdem die Mutter noch lebt, und selbst eine Pension bezieht, mithin das Kind nur eine einfache Waise ist, — oder je nachdem Vater und Mutter verstorben sind, und also das Kind eine doppelte Waise ist.

Individuell aber erhält dieser Unterhaltsbeitrag der Kinder folgende Abstufungen:

	Einer einfachen Waise	Einer doppelten Waise
von der I. Klasse jährl.	120 fl.	180 fl.
von der II. u. III. Klasse	50 fl.	75 fl.
von der IV. Klasse	40 fl.	60 fl.
von der V. Klasse	30 fl.	45 fl.
von der VI. Klasse	20 fl.	30 fl.
von der VII. Klasse	12 fl.	18 fl.

6. Bei dem Unterhaltsbeitrage dieser Kinder wollen Wir alle jene Beschränkungen, Ausdehnungen und Ausnahmen anwenden lassen, welche Wir in dem Pensions-Regulativ vom 14. Juni dieses Jahrs bei den Kindern der Staatsdiener in den Paragraphen 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. bestimmt haben.

7. Gegenwärtige Norme ist auf alle Wittwen und Kinder des Hof-Musiketats, welche Wir bei Unserm Regierungsantritte angetroffen haben, und auf jene, welche während Unserer Regierung in den Wittwen- und Waisenstand versetzt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur allein auf die Wittwen, und zwar in dem beschränkten Maße retrogressiv, daß diejenigen, deren bisherige Pension nicht etwa ohnehin schon dieses neue Regulativ erreicht, von dem 1. Oktober dieses Jahres anfangend, den vierten Theil ihrer bisherigen Pension zur jährlichen Zulage erhalten sollen, so ferne der Zuschlag dieses vierten Theiles nicht etwa dieses neue Regulativ überschreiten würde; auf solchen Fall dürfte die Zulage nicht weiter, als bis zur Erreichung des neuen Regulatives statt finden. Unsere Hofmusik-Intendanz hat Uns ein bestimmtes Verzeichniß der nach den obigen Grundsätzen an dieser Zulage Antheil nehmenden Wittwen vorzulegen, damit hiernach die Anweisung an die Kassen geschehen könne.

8. Bei denjenigen Individuen, welche nicht entschieden wegen Alter, oder wegen einer durch Unglück entstandenen Dienstunfähigkeit in die Ruhe gesetzt, sondern aus anderen Ursachen der Dienste begeben, oder entlassen werden, hört der Pensions-Anspruch der Wittwen und Kinder auf.

r) Landrichters Wittwen und Kinder.

26. Mai 1818. §. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter Gesetzblatt 1818. S. 345.

in allen Quieszenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geld-Gehalt.

s) Militär.

1) Pensions-Reglement.

24. Juli 1803. Da das bisherige Regulativ der Militärpensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seit dem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel steht, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche uns bewogen haben, unter dem 14. vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen; so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militärpensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanzsitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrages, und nach reifer Erwägung der Motiven, worauf derselbe beruht, beschließen Wir: Regsblatt 1803. S. 593.

A.

Rücksichtlich der männlichen Militärpensionen:

1) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1. August dieses Jahres anfangend fest: für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr., für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr., für den Major von 45 fl. 50 kr., für den Kapitän von

37 fl. 30 kr., für den Staabs-Kapitän von 33 fl. 20 kr., für den Oberlieutenant von 24 fl. und für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämmtliche dermal schon pensionirte Offiziere nach ihren verschiedenen Dienstesstufen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze, in Absicht der Pensionsfähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittelnorme beziehen, und worüber Wir uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich: für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Kapitän 41 fl. 40 kr., für den Staabskapitän 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1sten des künftigen Monats anfangend, in den Pensionsstand gesetzt werden.

3) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Realinvaliden-Traktament monatlich; für den Feldwebel, Fourier, ersten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, zweiten Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Kasern-Hausmeister, Oberknecht und Magazinsaufseher auf 7 fl. 30 kr., für Korporäls auf 7 fl., für Gefreite, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich: für den Feldwebel, Fourier, ersten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Kasern-Hausmeister, Oberknecht, Magazinsaufseher auf 5 fl., für Korporäls auf 4 fl. 30 kr., für Gefreite, Duvriers, Fuhrknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subjekt 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

7) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum fernern Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension, sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlangt seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrei geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheiischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beiträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer anderen angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7) In Vergehungs-Fällen, welche entweder die Entlassung oder Kassation nach sich ziehen, be-

stimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey.

In andern Fällen, wo Jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beibehalten werden kann, obgleich bei ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwei Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nur die Hälfte der Pension erhalten.

8) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bei der Dienstaktivität wirklich bekleidet, nicht aber derjenigen, worauf er bloß als Titular das Patent erhalten hat, so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Kapitän nur die Kapitäns-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9) Von den festgesetzten Normalpensions-Bestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen, z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung, gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die dem Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beistand ihm unentbehrlich machen.

In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten ge-

sorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unseren Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllt wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthaltes, wofern er nur in Unseren Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1. August anfangend, folgende Mittel-Norme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest:

Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Wittwe 50 fl., für die Wittwe eines General-Majors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20 kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Kapitäns 10 fl., eines Ober- und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittelnorme die Hartschierswittwe monatlich 3 fl., die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, ersten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Wittwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, zweiten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl., die Wittwe eines Gefreiten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittelnorme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen: daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach

Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4) Als künftige Norm-Wittwen-Pension setzen wir monatlich fest: für eine Feldmarschalls-Wittwe 166 fl. 40 kr., für die Wittwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Kapitäns 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers-Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, ersten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, zweiten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreiten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 2 fl.

6) Diese Normalpension haben die Militär-Wittwen, welche künftig erst in diesen Stand versetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagenabzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Wittwen-Pensionsfonde ihre Raten beigetragen haben.

7) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder schon pensionirten Wittwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bei ihrer Verheurathung zwar ausgestellt haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen, sondern auch diese Gnade auf alle reversirten Wittwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige

Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8) Uebrigens finden auch bei den Militär-Wittwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bei einer neuen Verheurathung die Pensionen der Wittwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staatskasse einen Fond für obige Pensionsvermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maßregeln eintreten zu lassen beschlossen.

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Offizieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstufungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegskasse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzlei, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleien zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesen Ueberschuß die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämmtliche Besoldete des Militärs-Standes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten und der beurlaubten Offiziere und Gemeinen leisten von dem 1sten des künf-

tigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage = Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beitrag von einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen und zum Behufe der Pensions=Vermehrung verwendet wird. Dem beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beitrag an ihrer Monturs = Gebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heiraths = Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreimonatliche Gage, welche bei jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstufe verheirathet und also drei Lieutenants = Gagen erlegt hat, bei seiner Beförderung zum Kapitän, die Differenz der drei Lieutenants = und Kapitäns = Gagen noch nachtragen und hiemit bei allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältniße fortffahren muß, als er nicht in den Wittwenstand versetzt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensions = Verzicht wirklich verheiratheten Offiziere eine Monats = Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal = Pension für ihre nachgelassenen Wittwen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage = Beiträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heirathserlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Wittwenkasse zu erlegen.

e) Wir haben schon bei Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Offiziers-chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besondern Gründen Uns bewogen finden, einen Offizier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Chargen gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen andern mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Offizier ausser den 10 Prozenten, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 Prozente an den Wittwenfond zu entrichten.

Die Verkaufs-Summen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Offiziers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staats-Grundsätzen nicht gemäß finden, folgendermassen festgesetzt: für eine Unterlieutenants-Stelle 2400 fl., für eine Oberlieutenants-Stelle 3600 fl., für eine Staabs-Kapitäns-Stelle 4800 fl., für eine wirkliche Kapitäns-Stelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwei Monate unbesetzt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besetzt wird, dennoch die Gage der beiden ersten Monate nach der Erledigung dem Wittwenfonde zugewendet werden, hingegen wird die Verordnung vom 27. April 1801 wegen der 6 monatlichen Gage-Karenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Wittwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beiträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch Statt, welchen Namen auch dieser haben möge. Das nämliche gilt auch von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Wittwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beiträge zu dem Wittwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensions-System vermittelst obiger Beiträge gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird, so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisirt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beiträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschliessende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulativ und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sessionen näher zu prüfen und Uns zur weitern höchsten Entschliessung vorzulegen ist.

k) Alle übrigen rücksichtlich der zu stellenden Heiraths-Kautionen, und sonst in Betreff der Verheirathung bei dem Militär erlassenen Verordnungen sollen auch in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden; und Wir haben an sämmtlich

kommandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesetzte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Kaserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus, eine Heiraths-Erlaubniß unter eigener Haftung des Regiments-Kommandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

1) Um die Verfertigung des nähern Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Offiziers-, als der übrigen verwaisten Soldaten-Kinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worin spezifizirt wird, wie viele und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militär-Verwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können.

22. Aug. 1788. Die Gagen und Pensionen bei Abgang durch Sterbfälle werden für den ganzen Monat paßirt, so wie sämmtliche Gagenzulagen und Pensionen nicht mehr vom Tage des Rescripts, sondern vom ersten Tage des nächst eintretenden Monats an von der Kriegs-Hauptbuchhalterei vorgemerkt, und darnach geschehen sollen. Genera. Samml. 1797. S. 519.

2) Abzüge.

6. Aug. 1802. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordres vom 10. Juni und 28. Juli gnädigst beschlossen, daß die Militär-Pensionisten ohne Unterschied gleichfalls dem ein Dritttheil Gehalts-Abzüge zu Gunsten der Gläubiger unterworfen seyn sollen. Reggsblatt 1802. S. 569.

3) Anstellung im Civilfache.

13. Nov. 1812. Wenn Militär-Pensionisten zu Civildiensten definitiv oder auch nur auf unbestimmte Zeit angestellt werden, so ist hievon jedesmal die treffende Kommandantschaft, oder jene Behörde, wobei das Individuum die Pension bezieht, um so gewisser in Kenntniß zu setzen, als im Falle der Unterlassung dieser Anzeigen, die treffende Behörde zum Rückersatze der von dergleichen Pensionisten während ihrer Anstellung im Civile zur Ungebühr bezogenen Militär-Pensionen angehalten werden würden. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 62.

22. Mai 1813. Se. Kön. Majestät gedenken der Einziehung der Pensionen nur bei jenen Individuen, welchen ihre Anstellung weniger als 5 fl. ausmacht, statt zu geben, und selbst im entgegengesetzten Falle die Berücksichtigung der — für die Beibehaltung der Pension etwa sprechenden ganz besondern Umstände keineswegs auszuschließen. Auch ausdrücklich vorbehalten, daß angestellte Militärpensionisten, wenn sie wegen Unbrauchbarkeit, oder in Folge administrativer Verfügungen ohne ihre Schuld wieder entlassen werden, in den Genuß ihrer ehemaligen Militär-Pension zurücktreten sollen. — — 3. Bd. S. 63.

4) Verehligung.

23. Nov. 1805. Wir haben aus häufig vorgekommenen Fällen Reggsblatt 1805. S. 1218.

ersehen, daß Civil-Obrigkeiten, besonders Hofmarktsgerichte und die Magistrate kleinerer Städte, den männlichen Militär-Pensionisten, anstatt sie mit ihren Heirathsgesuchen den bestehenden Verordnungen gemäß an die betreffenden Kommandantschaften hinzuweisen, ohne weiters die Heirathslizenz ertheilen. Da aber dergleichen unbefugte Heirathsbewilligungen keineswegs zur Belästigung des Militär-Wittwen-Fonds gereichen können, sondern die nachgelassenen Wittwen und Kinder solcher Pensionisten, die sich ohne Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen Militär-Behörden verheirathet haben, von jedem Anspruche auf eine Pension, oder einen Unterstützungs-Beitrag aus Unserm Militär-Aerar ausgeschlossen bleiben müssen; so haben sämmtliche Civil-Behörden keinem verabschiedeten Soldaten mehr die Heirathslizenz zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz zuverläßig hergestellt worden, daß der um den Heiraths-Konsens bittende Mann völlig verabschiedet und nicht ein pensionirtes Militär-Individuum ist. In letzterm Falle ist er von der Civil-Behörde ohne weiters mit seinem Gesuche um die Heiraths-Erlaubniß an die einschlägige Kommandantschaft hinzuweisen.

Sämmtlichen Militär-Behörden ist übrigens schon der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn sie in Pension versetzt werden, vor ihrem Abgange von den Regimentern und Bataillons bei Verlust ihrer Pension die Verheirathung ohne vorherige von ihrer nächsten Kommandantschaft erholte Erlaubniß allgemein zu untersagen.

Unsere baierische Landesdirektion hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und Nachachtung der einschlägigen Obrigkeiten zu bringen.

5) Wittwen-Kasse.

15. Apr. 1807. Auf die Vorstellung Unseres Kriegs-Oekonomie-Rathes, vom 31. v. M., daß das Landgericht Burghausen Anstand nehme, von denjenigen Kantonspflichtigen Individuen, welche bloß der Muster-Rolle, nicht aber wirklich dem Militär-körper einverleibt sind, den Beitrag zum Militär-Wittwen- und Waisenfond bei der Ansäßigmachung derselben zu entrichten, eröffnen Wir Unserer Landes-Direktion von Baiern, Unsere aus den bisherigen Verordnungen über diesen Gegenstand schon von selbst hervorgehende Willens-Meinung wiederholt dahin, daß bei allen Befreiungen von der Militär-Pflichtigkeit, ohne Unterschied, die Individuen mögen schon dem Militär-Körper einverleibt, oder nur in den Musterrollen eingetragen seyn, jener Beitrag zum Militär-Wittwenfond entrichtet werden solle. Das Landgericht Burghausen ist also hienach anzuweisen, und hat die seit der ersten Bekanntmachung der Verordnung über erwähnten Beitrag, nämlich vom 11. Juni 1804 an, die dem Militär-Wittwenfond angefallenen Beiträge noch zu erholen, und zum Kriegs-Oekonomie-Rath einzusenden.

Reggsblatt 1807. S. 730.

11. Jun. 1804. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben bei Errichtung der Militär-Wittwen- und Waisen-Kasse derselben für jede Befreiung von der Militär-

— — 1804. S. 591.

pflichtigkeit — ausser dem gesetzmäßigen Redemptions-Quantum — eine besondere Erhebung von fünf Gulden als Beitrag zu ihrem Fonde bewilligt, welches hiemit vermög höchster Entschließung vom 26. v. M. zur geeigneten Wissenschaft und genauen Nachachtung sämmtlich einschlägigen Behörden bekannt gemacht wird.

6) Die Zahlung und das Rechnungswesen der Militär-Pensionen.

27. Sept. 1821. Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1259.

§. 1. Mit dem 1. Oktober 1821 anfangend werden vierteljährig 2 Pensionszahlungslisten, nämlich eine für die männlichen Pensionen und eine für die Wittwen und Waisen, und zwar von den Rentämtern nach dem Formular Lit. A. und von den Kreiskassen nach Formular Lit. B. aufgestellt, und durch die Kreis- resp. Central-Staats- an die Militär-Hauptkasse vorschriftsmäßig überrechnet.

§. 2. Den vierteljährigen Zahlungslisten, in welchen die zahlenden Aemter nur die wirklich geleisteten Zahlungen aufnehmen dürfen, wofür sie mit ihrer amtlichen Bestätigung und Unterschrift haften, werden im 1., 2. und 3. Quartal keine andere monatliche Pensions-Bescheinigungen mehr angelegt, als von denjenigen Individuen, welche auf was immer für eine Art abgegangen sind, und keine Hauptquittung, wie sie im folgenden §. vorgeschrieben ist, beigelegt werden kann.

§. 3. Der Zahlungsliste vom 4. Quartal hingegen werden Hauptquittungen nach dem Formular Lit. C. von allen in dieser Liste noch vorkommenden Individuen beigefügt.

§. 4. Da die drei Formularien der beiderlei

Zahlungslisten und der Hauptquittung ohnehin alles an Handen geben, was dabei zu beobachten ist, und worauf es hauptsächlich ankommt, so wird sich nur darauf bezogen, und die pünktlichste Erfüllung anempfohlen.

§. 5. Die Erstellung und Einsendung vierteljähriger unbelegter Zahlungslisten, und einer Jahreshauptquittung, machen in den bisherigen Pensionszahlungen nicht den geringsten Unterschied, vielmehr sollen die Militärpensionen nach wie vor vorschriftsmäßig und bei persönlicher Verantwortung der Rentbeamten monatlich richtig bezahlt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich letztere auf eine denselben zusagende Weise, entweder durch Bescheinigung in ihrem Zahlungslisten-Manual, oder durch am Ende des Jahres zu kassirende Interimsquittungen ꝛc. gegen jede Reklamation gehörig sicher stellen.

§. 6. Dahingegen bleibt auch die Stempelpflichtigkeit der Pensionäre, wie sich von selbst versteht, ganz unverändert; nur wird derjenige gesetzliche Siegel auf — oder bei der Jahres-Hauptquittung erfüllt, welchen die nicht mehr einzusendenden, also auch nicht mehr zu siegelnden 12 Monatsscheine erfordert hätten.

§. 7. Bei der Rheinkreiskassa geschehen die Zahlungen und Ueberrechnungen der von Frankreich übernommenen Pensionen vor der Hand unverändert nach der bisherigen Einrichtung fort, und sind die vorstehenden instruktiven Vorschriften nur auf die bei gedachter Kasse angewiesenen eigentlich baierischen Pensionisten anzuwenden.

Formulare A.

K. B. Rentamt N. Militär-Pensions-Aufrechnung pro . . Quart. 18

Zahlungs-Liste

der bei diesem Rentamte zum Bezug angewiesenen männlichen und weiblichen Militär-Pensionisten vom Oktober, bis ultimo Dezember 1821.

Numero.	Grad.	Namen.	Stand.	Dermaliger Aufenthalts-Ort.	Dauer der Pension.	Monatliche Pension. fl.	kr.	pf.	Betrag der pro 1 Quartal 1821/22 geleisteten Zahlungen über Abzug des Wittibbeitrags à 2 pf. pr. Gulden. fl.	kr.	pf.	Numer der Beilage.	Bemerkungen.
1	Soldat	Die Namen werden nach alphabetischer Reihe angesetzt.	ledig	N. N.	lebenslänglich .	5	—	—	14	52	4		
†	Feldw.		detto.		detto.	10	—	—	19	50	—	1 u. 2	den Nov. 1821 gestorben. Todtenschein und Pensionsquittung liegen bei.
2	Soldat		verheirathet		bis ulto. Dez. 1821	2	30	—	7 6	26	2		2 fl. monatl. Zulage aus dem Invalidenfonde. Cessat ult. Nov. 1821.
—	detto.		ledig		bis ulto. Nov. 1821	5	—	—	9	55	—	3	Die Pens. Quit. liegt bei. Med. Zulage à 6 kr. tägl.
3	Corporal		Wittwer		lebenslänglich .	7	—	—	9	12	—		Ausser Militär-Verband.
					Summa								

In dem besonders zu erstellenden Verzeichnisse für die Wittwen und Waisen, wo keine Beiträge abzuziehen sind, waren auch allenfallsige besondere monatliche Beiträge aus dem milden Stiftungsfonde aufzunehmen.

Die richtig geschehene Zahlung vorangesetzter Pensions-Gebühren an die bezeichneten Individuen — zusammen im Betrage von . . . . . erklärt pflichtmäßig N. den ten 18...

Das königl. Rentamt N.

(L. S.)

N. N. Rentbeamter.

Formulare B.

K. B. . . . . Kreis=Kassa.

Militär=Pensions=Aufrechnung
pro ... Quartal 18

Verzeichniß

über die von den königl. Rentämtern im ..... Kreise im ... Quartal 18
bezahlten und der Kreiskassa in ..... statt baar zugerechneten Militär=Pensionen der Wittwen und Waisen, dann männlichen Individuen, welches mit anliegenden rentamtlichen Zahlungslisten (im 4ten Quartal kommt hiezu und Original=Jahres=Quittungen der Empfänger) der königl. Militär=Hauptkassa in München zur Acceptation des Betrages hiemit eingesendet wird.

Numer der anliegenden Kreiskassa und rentamtlichen Zalungslisten.	Benennung der Rentämter, welche Zahlungen geleistet haben.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkung.
	Summa der Aufrechnungen				

(L. S.)
N. den ten 18..

Königliche ..... Kreis=Kassa.

N. Kreis=Kassier. N. Controlleur.

Etempel.

Formulare C.

Jahres=Quittung pro 18

Der Unterzeichnete hat seine allergnädigst bewilligte Pension von monatlich 5 fl. vom 1. Oktober 1821 bis Ende September 1822 (mut. mut. bei Zu= und Abgang im Laufe des Jahres mit . . . . . 60 fl. — kr.
und nach Abzug der Wittwen=Kassa=Beiträge von . . . . . — fl. 30 kr.
mit einem Rest von . . . . . 59 fl. 30 kr.
richtig durch das königl. Rentamt N. in monatlichen Raten ausbezahlt erhalten, und hat überhaupt auf seine Pension bis Ende September 18 nichts mehr zu fordern.

N. den 25. September 1822.

Eigenhändige Unterschrift des Empfängers, oder wenn er nicht schreiben kann, dessen Handzeichen mit gehöriger Beglaubigung.

Lebens= und Standes=Attest.

Daß der oben unterzeichnete Militär=Pensionist N. N. noch lebe, und ledig oder verheurathet, oder Wittwer, oder (bei Kindern) unversorgt sey, auch sich dermal in N. N. aufhalte, und nirgends in königlichen Diensten oder Anstalten mit einem ständigen Gehalte stehe, oder auf königl. und Staatsrechnung versorgt sey, wird pflichtmäßig attestirt.

N. den 25. September 1822.

Unterschrift und Siegel der Stelle, oder Behörde, welcher die Bestätigung obliegt.

Bemerkungen.

1. Linien=Militär=Pensionisten, die Medaille=Zulagen genießen, quittiren dieselbe, indem sie deren Betrag ihrer Pensionsquittung sogleich, jedoch in eigener Summe beisetzen; hingegen müssen diejenigen, welche monatliche Beiträge aus dem Invaliden=Fonde beziehen, und
2. die pensionirten Gensd'armen ihre etwaigen Medaille=Bezüge ganz abgesondert quittiren.
3. Die Quittungen über Pensionen der Militär=Wittwen und Waisen werden analog mit obigem Formulare ausgestellt, und mit ähnlichem Lebensatteste versehen. Sollte jedoch eine oder die andere Wittwe oder Waise aus dem Militär milden Stiftungsfonde eine monatliche Unterstützung beziehen, so muß dieser Betrag ganz abgesondert quittirt werden.

t. Mönche in den Zentral-Klöstern.

20. Juli 1806. Durch eine allerhöchste Entschließung vom 12. dieses Monats haben Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht, daß der bisherige Alimentations-Beitrag der Bettelmönche in den Zentral-Klöstern von 125 fl. für die Zukunft auf 150 fl. pr. Kopf erhöhet werden soll. Regsblatt 1806. S. 287.

Die königl. baierischen Rentämter erhalten daher den allergnädigsten Auftrag, diese Kompetenz-Erhöhung vom 1. August dieses Jahres anfangend eintreten zu lassen.

u. Oberaufschläger-Wittwen und Kinder.

26. Jan. 1818. Nachdem den Oberaufschlägern bloß wegen der ihnen bewilligten, bedeutenden Tantieme gleich den Rentbeamten ein minderer fixer Gehalt angewiesen worden ist, so sind ihre Wittwen und Kinder in Pensionsfällen auch den Wittwen der Rentbeamten gleich zu achten, sohin nach der Verordnung vom 8. Februar 1805 zu behandeln. Wir bewilligen daher der Oberaufschlägers-Wittwe N. N. eine jährliche Pension von dreihundert Gulden, und den drei noch unversorgten Töchtern eine Abfertigungs-Summe von 60 fl., zusammen 180 Gulden. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 663.

v. Quittungs- oder Schein-Ausstellungen.

3. Sept. 1806. Es wird die allergnädigste Entschließung der allerhöchsten Stelle vom 19ten April dieses Jahres, wegen Kontrasignation der Regsblt. 1806. S. 339.

Pensions-Scheine der entlassenen Straßen-Ueberseher durch die treffenden Straßenbau-Inspektionen, dahin erklärt, daß die königl. baierische Provinzial-Hauptkasse allhier hinlänglich gedeckt sey, wenn am Ende eines jeden Etats-Jahres diejenigen, die eine Pension beziehen, förmliche Lebens-Zertifikate von den Orts-Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, den königl. Rentämtern geben, die von denselben an die königl. baierische Provinzial-Hauptkasse einzusenden sind, wo dann die Kontrasignation der Pensions-Scheine durch die Straßenbau-Inspektionen aufhören kann.

15. Aug. 1808. Regsblatt 1808. S. 1757.

Sämmtliche Pensions-Scheine für das letzte Monat des Etats-Jahres, nämlich für den nächsten September, sind durch die Jurisdiktions-Behörde des Orts, oder der Gegend, wo der Pensionist sich aufhält, folgendermassen zertifiren zu lassen.

„Daß nebenstehender Pensionist vor dem nach-
„gesetzten N. N. Gerichte persönlich sich gestellt
„habe, und seine Pension im Inlande und in dem
„Stande verzehre, in dem er sie erhalten hat,
„wird hiemit amtlich bezeugt.“

N. N. Gericht.
N. N. Beamter.

Die königl. Rentämter erhalten den Auftrag, die ohne diese Zertifikation präsentirten Pensions-Scheine für erwähnten Monat September nicht zu bezahlen; so wie auch die hiesige Provinzial-Hauptkasse angewiesen worden ist, solche Scheine statt baaren Geldes nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken.

17. Dez. 1820. Um zu verhüten, daß Pensionen nach dem Tode der Pensionisten fortbezahlt werden, ist eine rechtzeitige Kenntniß von den Sterbfällen derselben nothwendig, das jährliche Lebenszeugniß nicht genügend; ehe aber Se. Kön. Majestät deßhalb eine Verfügung treffen, sollen die Kreisregierungen, Finanzkammern, die Polizeibehörden der größern Städte vernehmen, und Gutachten erstatten, wie das Ziel auf dem kürzesten Wege und ohne viele Schreiberei erreicht werden kann. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1179.

15. Sept. 1821. Um die erforderliche Sicherheit zu erlangen, daß nicht Pensionen und Erziehungsbeiträge noch einige Zeit fort entrichtet werden, nachdem entweder der Pensionist verstorben, die Wittwe wieder in den Ehestand eingetreten, oder die Kinder noch vor vollendetem 20sten Jahre eine Versorgung erhalten haben, wie sich Fälle dieser Art bisher schon ergeben haben, haben Se. Kön. Majestät eine genaue Kontrolle durch die betreffenden Polizeibehörden anzuordnen für nöthig gefunden. — — 11. Bd. S. 1181.

Die kön. Regierung des N. Kreises erhält daher in der Anlage abschriftlich die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern deßhalb erlassene allgemeine Entschließung vom 17. Juni l. J. um sogleich sämmtlichen ihr untergeordneten kön. Kassen, welche Pensionen, Quieszenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen haben, davon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur unverzüglichen Einsendung vollständiger Verzeichnisse der zu den angeführten Bezügen berechtigten Individuen an die betreffenden Polizeibehörden anzuweisen und genau darüber zu wachen, daß diese Anzeigen von den

Polizeibehörden den betreffenden Kassieren und Rentbeamten gehörig mitgetheilt werden.

17. Jun. 1821. 2) Die Polizeistellen sind angewiesen, jeden Todesfall, jede Wohnorts-Veränderung und Verheirathung der befragten pensionsberechtigten Individuen unverzüglich bei eigener Haftung der treffenden Finanzkammer anzuzeigen. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1181.

3) Wegen Beifügung des Lebenszeugnißes auf die Pensionsbezugsscheine für den Monat September jeden Jahres, verbleibt es übrigens bei den bisherigen Bestimmungen.

w) Reklamationen.

M. s. gerichtliche Einmischung.

13. Sept. 1816. Der königl. Ministerial-Sektion wird auf ihre beiden Anträge vom 28. Juni und 23 Aug. l. J. bemerkt, daß in Pensions- und Gehals-Entschädigungs-Gegenständen, wenn hierüber nach vorgängiger Untersuchung bereits eine definitive Entschließung erlassen worden, es sein Bewenden haben müsse, und alle neuere Reklamationen zurückzuweisen seyen, in soferne nicht die Betheiligten wegen Gegenständen, die früher der Aufmerksamkeit entgangen, oder nicht zur Anzeige gekommen sind, eine nochmalige Würdigung billig in Anspruch nehmen können. — — 6. Bd. S. 306.

Es würde kein Ende nehmen, und eine unübersehbare Verwirrung im Pensionswesen herbeiführen, wenn bei wirklich erneuerten Reklamationen neuerlich in die Materie eingegangen und neuerliche Prüfungen vorgenommen und die definitive

allerhöchste Bestimmung als nicht gegeben, würde angenommen werden.

Die Sektion mußte sich selbst überzeugen, aus wie vielartigen, mannichfaltigen, zersplitterten kleinartigen Bezügen, die vorigen Diener der säkularisirten Stifte, Klöster, ihren Gehalt geschöpft haben, wie liberal dieselben im Ganzen behandelt worden, und wie viel größeren Vorzug es gewähre, wenn alle jene oft so zahlreiche Gebühren und Accidenzien nunmehr in einer runden Summe in 12 monatlichen Raten richtig ausbezahlt werden.

x) Rentbeamten, Wittwen und Kinder.

M. s. I. Supplements-Band zum Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern von Döllinger. Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

y) Der Staatsdiener im Rheinkreise.

2. April 1819. §. 2. Der Quieszenz-Gehalt oder die Pension der erwähnten Beamten kann im vorliegenden Falle nur nach ihrem Haupt-Geld-Bezuge, d. h. bei den Bezirks-Kassen nur nach . . 1200 fl. bei der Domainen-Inspektion nach . 1800 fl. bei den Verifikaturen nach . . . 1400 fl. bei den Steuer-Kontroleuren nach . 1100 fl. resp. 950 fl. bemessen, und nach der Vorschrift des §. 8.* des Ediktes vom 26. Mai 1818 berechnet werden. Geret'sche Samml. 9. Bd. S. 775.

*) M. s. I. Supplement-Band zum Repertorium der Staatsverwaltung des Königreich Baiern. Edikt,

12. Jun. 1812. Durch die neue Verfassungs-Urkunde, welche wir Unserm Reiche gegeben, haben Wir Titel V. §. 6. ausgesprochen: Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 664.

„daß die Dienstes-Verhältniße und Pensions-
„Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen
„Beamten, nach der Dienstes-Pragmatik sich
„richten."

Wir haben dadurch den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge gleiche Ansprüche eingeräumt.

Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform in den übrigen Kreisen abweichende Einrichtungen, zum Theil auch verschiedene Besoldungs-Regulative bestehen, so finden Wir in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modifikatioues nöthig, welche Wir in folgenden Bestimmungen festsetzen.

I.

Unser Edikt vom 26. Mai 1818 über die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Unserer weitern Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen, oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, wel-

---

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

che nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine definitive Bestimmung seitdem von Uns getroffen worden ist.

II.

Die nach den Bestimmungen des §. 22 und 23 dieses Edikts treffende Quieszenz-Gehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligende Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

Dem zu Folge werden die Pensionen der Quieszenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteesklassen, welche ihren Gehalt aus den sogenannten Finanz-Fonds empfangen, auf diesen, jene der übrigen Diensteesklassen aber, welche ihren Gehalt aus dem Kreisfond der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese letztere überwiesen.

III.

Wenn ein Quieszent, welcher aus einer oder dem andern z. B. Kreisfond seine Pension bezieht, zu einer provisorischen Aktivität bei einer auf die Finanz-Fonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Funktion

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig ist, den durch den §. 26 des genannten Edikts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus den Finanz-Fonds,

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbe-

stimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushülfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenz-Gehalt, wie bisher aus dem Kreis — und nur den treffenden Dienstes- oder Funktions-Gehalt aus den Finanz-Fonds zu beziehen, welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein aus den Finanzfonds angewiesener Quieszent zur Aushülfe oder Dienstesleistung bei einer aus den Kreisfonds bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet.

c) Wenn der zur provisorischen Dienstesleistung berufene Quieszent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen, der Kasse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quieszenz-Gehalt bezogen hat.

IV.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quieszenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf denjenigen Fonds, oder derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quieszenzgehalt bezogen hat.

V.

In Hinsicht derjenigen Dienstesstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungs-System, oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung

der Dienstes-Pragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten.

1) Der Ruhe-Gehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen oder Tantiemen beziehen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensions-Normen nach dem Durchschnitts-Ertrage dieser sämmtlichen Remisen der drei letzten Jahre, welche der Quieszenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in so ferne der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuer-Einnehmer, da sie zugleich Gemeinde-Einnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensions-Pragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden, oder sich an eine andere ähnliche Klasse anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt bloß als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staats-Dienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medizinal-Comités, wie es dermal organisirt ist, gehören nicht in die Kathegorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstesleistung bloß in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in gleichen oder ähnlichen Kathegorien stehen, z. B. Strassenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensions-Ansprüche, können aber nach Umständen nach Unserer Verordnung vom 1. Jänner 1805 Art XXVI. §. 21 *), und nach jener vom 28. November 1812 §. 11 berücksichtigt werden. Wir behalten Uns aber vor, hierüber, wenn Uns alle hier zu berücksichtigende Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so, wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeriten-Anstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Wir auch schon die Interkalar-Früchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensions-Ansprüche dem Forstpersonale der ältern Kreise gleichgestellt.

VI.

Indem Wir Unsern Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstes-Pragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1817 angeordneten Besol-

*) M. s. 1. Supplement-Band zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

dungs-Abzug, d. h. einem Wittwenfonds-Beitrag, unterworfen worden, über dessen Maßstab Wir aber durch den §. 28 des Edikts vom 26. Mai für die Zukunft Unsere weitere Verfügung noch vorbehalten haben.

Da nun in Frankreich, wovon der Rheinkreis ehemals einen Bestandtheil bildete, ein solcher Abzug für die verschiedenen dort errichteten Pensions-Anstalten der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent, ohne Unterschied festgesetzt war, so erwarten Wir von Unserer Regierung ein wohlbemessenes Gutachten, in wie ferne und unter welchen Modifikationen diese gesetzliche Bestimmung im Rheinkreise noch ferner ihre Kraft behalten soll, und bestimmen schon vorläufig, daß

VII.

die Besoldungs-Abzüge oder Pensionsfonds-Beiträge derjenigen Staatsdiener, welche ihren Gehalt aus den Finanzfonds empfangen, bei den Finanzkassen, und zwar ausschließlich bei der Kreishauptkasse, die Abzüge der auf die Kreisfonds angewiesenen Beamten und Diener aber bei diesen in Einnahme gestellt werden sollen.

VIII.

Aus dem Ertrage der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der auf den Kreisfonds angewiesenen Staatsdiener werden die Wittwen- und Waisen-Pensionen dieser Klasse, aus den Steuer-Beischlägen aber die Ruhe-Gehälter bestritten.

IX.

Wenn der jährliche Ertrag jener Beiträge nicht hinreicht, die angefallenen und regulativmäßig bestimmten Pensionen der Wittwen und Waisen zu bestreiten, so ist der Abgang gleichfalls durch besondere Beischläge zu decken.

X.

Sollten im Laufe des hierauf folgenden Jahres die neuen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anfälle nach Abzug der Heimfälle den Ertrag der Pensions-Fonds-Beiträge und resp. der hiefür bewilligten Steuer-Beischläge übersteigen, so wird der Abgang für dieses Jahr aus den Kreis-Reserve-Fonds geschöpft.

Bietet aber die Einnahme einen Ueberschuß, so fällt solcher dem Kreisfonde zu gut, und wird admassirt.

XI.

Damit der Landrath die nöthigen Steuerbeischläge bestimmen kann, so soll demselben alle Jahre

a) der Exigenz-Etat der Ruhegehälter,

b) der Exigenz-Etat der Wittwen- und Waisen-Pensionen mit der entsprechenden Einnahme an Wittwenfonds-Beiträgen für das folgende Jahr, und

c) die besonders anzufertigende Rechnung über die im vergangenen Jahre wirklich gepflogene Einnahme und wirklich bestrittene Ausgabe zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden.

z) Städtische Bedienstete.

M. s. Rentbeamten, Wittwen und Kinder.

aa) Straßenbau-Personal.

29. April 1806. Wiewohl der Straßenübersteher auf eine Pension nicht Anspruch machen können, so wollen Wir doch nach dem von den General-Landeskomissariate zu München über die Unterstützung der überflüßigen und zum Dienste untauglichen Uebersteher unterm 10. Februar erstatteten Berichte die am 30. September von demselben und dem Chef des technischen geheimen Central- Wasser- und Straßenbau-Büreau vorgeschlagene Stufenfolge von 3 bis 10 fl. monatlich als einen Beitrag zu ihrem Unterhalte, bis sie ein anderes Fortkommen haben, bewilligen. Es müssen jedoch nach dem 3. §. jenes Vorschlages die Brauchbarsten zu Weg- und Brückengelderheber angestellt werden, worüber von 6 zu 6 Monaten an das geheime Ministerial-Finanzdepartement die Anzeige zu erstatten, und die nöthige Verfügung zu treffen ist. Diejenigen aber, welche von ihrem Vermögen leben können, oder ein Handwerk treiben, erhalten nach jenem Antrage keine Unterstützung. Auch müssen die Scheine, welche die Rentämter von dem Uebersteher erhalten, von denjenigen Straßenbau-Inspektionen unterschrieben seyn, in deren Inspektion die Uebersteher ehemals ihre Funktion verrichtet haben. *)

Regasblatt 1806. S. 177.

1. Sept. 1807. 1) Die Amovibilität der Wegmeister und Wegmacher bleibt festgesetzt, und dieselben können, erstere von dem geheimen Zentral- Weg- und Straßenbau-Büreau nach vorläufigem Berichte an Unser

— —

1807. S. 1461.

M. s. 11. Bd. S. 3 — 63.

geheimes Ministerium des Innern, letztere von den Provinzial=Straßen=Direktionen, nach vorläufigem Berichte an das geheime Zentral= Weg= und Straßenbau=Büreau zu jeder Zeit entlassen werden.

2) Liegt der Grund der Entlassung in solchen Dienstgebrechen, worauf sie ohnehin als Strafe gesetzt ist; oder hat der Entlassene noch nicht das fünfte Dienstjahr zurück gelegt (wozu auch die außer dem Straßenbau in Unseren sonstigen Diensten zugebrachte Zeit gerechnet wird), so hat er weder in dem einen, noch dem andern Falle auf eine Unterstützung aus den Staatskassen Anspruch zu machen.

3) Ist aber die Entlassung in einer durch das Alter, oder durch Verunglückungen im Dienste herbeigeführte Unfähigkeit zu ferneren Diensten gegründet, oder ist sie die Folge von Dienstesverfügungen, die nicht von Dienstgebrechen des Entlassenen herrühren, so werden die Wegmeister nach den verschiedenen Abstufungen der Dienstjahre, wie sie in der Tabelle Lit. A bezeichnet sind; die Wegmacher hingegen nach den verschiedenen Abstufungen der Tabelle Lit. B behandelt.

4) Die Wittwen und Waisen des unteren Straßenbau=Personals erhalten, den Entlassungsfall der Ehegatten und Väter wegen Dienstgebrechen ausgenommen, Unterstützungs=Beiträge aus den Staatskassen ebenfalls nach den Gradationen jener Tabellen.

5) Die Entlassungen werden von den Straßenbau=Behörden verfügt, und alle sich darauf beziehenden Fälle gehören, wenn Berichtserstattungen vorhergehen müssen, zum geheimen Ministerium des Innern; die Regulirung der Unterstützungs=Beiträge aber nach den Dienstjahren, so wie die deßfallsige

vorläufige Instruirung gehört zu den Landesdirektionen, oder den obersten administrativen Behörden in den Provinzen, welche noch keine Landesdirektionen haben. Alle Berichtserstattungen darüber gehen, als über Kassagegenstände, an Unser geheimes Ministerium der Finanzen.

Was von Pensionsfällen, die sich auf Wegmeister und Wegmacher beziehen, und worüber schon Bericht erstattet worden, noch unentschieden geblieben ist, erhält durch obige Vorschriften seine Erledigung; so wie alle künftig sich ereignenden Fälle dieser Art nach denselben auf das genaueste zu behandeln sind.

Lit. A.

Monatlicher Unterstützungs-Beitrag

für die zu fernerem Dienste unfähigen Wegmeister und für ihre hinterlassene Wittwen und Kinder.

Dienstjahre überhaupt sowohl bei dem Straßenbau als sonstigem königlichen Militär- oder Civil-Dienste.	Betrag der Unterstützung													
	für diejenigen, welche keines andern Erwerbes mehr fähig sind.				für diejenigen, welche noch einige Erwerbfähigkeit besitzen.				für die von ihnen hinterlassenen					
									Wittwen.		Kinder — bis nach zurückgelegtem 17ten Jahre.			
	I. Klasse.		II. Klasse.		I. Klasse.		II. Klasse.				Einfache Waisen.		Doppelte Waisen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von — bis														
— — 5	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6 — 10	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11 — 15	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16 — 20	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21 — 25	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26 — 30	18	—	16	30	15	—	13	45	5	30	3	—	3	30

Lit. B.

Monatlicher Unterstützungs-Beitrag

für die zu fernerem Dienste unfähigen Wegmacher und ihre hinterlassenen Wittwen.

Dienstjahre überhaupt sowohl bei dem Straßenbau als in sonstigem königlichen Militär- oder Civil-Dienste.			Betrag der Unterstützung					
			für diejenigen, welche keines Erwerbs mehr fähig sind.		für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit besitzen.		Für die von ihnen hinterlassenen Wittwen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von	—	bis						
—	—	5	2	—	1	—	1	—
6	—	10	3	—	1	30	1	20
11	—	20	4	—	2	30	1	40
21	—	30	5	—	3	30	2	—

bb) Transferirungen der Pensionen.

18. Dez. 1810. Regsblatt 1810. S. 1465.

I. Wenn ein pensionirtes Individuum seinen Wohnsitz in einem andern Kreise nehmen, und auch dort seine Pension beziehen will, so hat es diese seine Absicht bei der Finanz-Direktion desjenigen Kreises, in welchem es bisher seine Pension genossen hat, mit der Bitte zu eröffnen, die Einleitung zu treffen, daß seine Pension auf den Kreis seines künftigen Wohnsitzes angewiesen, und transferirt werden möge.

II. Dieser Vorstellung schließt es zugleich ein Attestat der Kreiskasse, oder desjenigen Rentamtes, bei welchem es seine Pension auf Rechnung jener Kasse bezogen hat, bei, in welchem der Pensionist den Betrag seiner Pension, und das bis jetzt bezahlte Pensions-Ratum (oder der Monat für welchen derselbe das letztemal bezahlt wurde) genau bezeichnet seyn muß.

III. Die Kasse oder das Rentamt, welches ein solches Attestat auf die Erklärung des Pensionisten, seine Pension in Zukunft bei einer andern Kasse beziehen zu wollen, ausstellt, darf von diesem Momente an den Betheiligten keine weitere Bezahlung mehr leisten.

IV. Die königl. Finanz-Direktion erläßt auf den Grund dieser Vorstellung, und des fraglichen Attestats an die Kreiskasse die Weisung, von diesem Zeitpunkte an, die Pensions-Zahlung an den Betheiligten zu sistiren, in dem solche vom dem Monate N. an, auf den Kreis N. überwiesen worden sey.

V. Mit diesem Finanz-Direktions-Dekret belegt die gedachte Kasse ihre Rechnung, das heißt: die bis dahin bezahlte, und von nun an sistirte Pension des Betheiligten.

VI. Die Finanz-Direktion erläßt zu gleicher Zeit an die Finanz-Direktion desjenigen Kreises, in welchem sich der Pensionist niederlassen will, ein Requisitions-Schreiben mit dem Ersuchen, die Pension des Bittestellers nunmehr auf die dortige Kreiskasse anzuweisen, oder durch dieselbe an das bezeichnete Rentamt assigniren zu lassen.

Diesem Schreiben wird nicht nur die genaue Bezeichnung des Pensionärs, seines Pensions- oder Quieszenz-Gehaltes des Tages, bis zu welchem er bei der vorigen Kasse bezahlt wurde, das dießfallsige Attest dieser Kasse, sondern auch die auf dieses Individuum einschlägigen Akten, in soweit solche zu dem fraglichen Zweck erforderlich sind, beigeschlossen.

VII. Diese Finanz-Direktion besorgt nun auch auf den Gund dieser Requisition die fragliche Pensions-Anweisung ohne Bedenken, und instruirt die Kasse über den Pensions-Betrag, und dann über die Zeit, wo die Bezahlung anzufangen hat, welche auch ihrer Seits ihre Verrechnung mit diesem Dekrete (wie oben V.) belegt.

VIII. In den monatlichen zu Unserm geheimen Finanz-Ministerium einzusendenden Pensions-Anzeigen werden diese Transferirungen nach ihrem spezifischen Betrage in Zu- oder Abgang geschrieben, und in einer besondern Kolumne der dießfallsigen Tabelle vorgemerkt.

IX. Wenn ein Individuum in demselben Kreise von einem Rentamte an ein anderes, oder von der Kasse auf ein Rentamt angewiesen werden will, so hängt die Transferirung im ersten Falle von der Assignation der Kreiskasse, im letztern Falle aber, wenn hiefür besondere Bewilligungs-Gründe vorliegen, von der Genehmigung, und besondern Anweisung der Finanz-Direktion ab. Hienach haben sich sämmtliche Stellen zu achten.

14. Jan. 1812. Da bei der Bestimmung der Zentral-Staats-Kasse-Dotation, ausser den übrigen Kreis-Auslagen, auch der zu Anfang des Etatsjahres statt gefundene Pensionsstand eines jeden Kreises, der Berechnung zum Grunde gelegt wurde; so kann zwar auch für die Zukunft die Umschreibung einer Pension, von einer — mit der Kreiskasse in Abrechnung stehenden Kasse auf die andere in demselben Kreise; nicht aber die Transferirung von einem auf den andern Kreis während des Laufes eines Etats-Jahres zugegeben werden, sondern diese Transferirung einer Pension von einem Kreise in den andern, muß schon im Anfange eines jeden Etats-Jahres, ehe noch die Etatsgenehmigung und die Bestimmung der Dotation erfolgt, nachgesucht und eingeleitet, und jedesmal für das ganze Jahr in demselben Kreise erhoben und verrechnet werden. Reggsblt. 1812. S. 233.

10. July 1812. Von dieser Beschränkung der Pensions-Transferirung während dem Laufe eines Finanz-Jahres sind jedoch die Militär-Personen ausgenommen, weil die Militär-Pensions-Quittungen von den — — 1812. S. 1361.

Kreisen an die Zentral-Staats-Kasse statt baarem Gelde eingesendet werden dürfen.

Perzeption der Staats-Gefälle.

M. s. Rentämter.

Perzeptions-Register.

M. s. Rentämter, resp. Hebregister.

Pfarrgegenstände.

a) Absenten.

M. s. 8. Bd. S. 112.

b) Besoldungen.

26. Nov. 1812. Ein allerhöchstes Rescript vom 9. d. Monats verordnet, daß in allen vorkommenden Erledigungsfällen protestantischer Pfarreien, ohne deren Wiederbesetzung abzuwarten, die von den königl. Rentämtern zu leistende Besoldungsbezüge fortbezahlt werden sollen, indem diese Besoldungen durch einen Todfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe, oder die Pfarrverwesung, oder die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche nach den Bestimmungen des Ediktes von 25. März vorigen Jahres solche zu beziehen haben. Gerat'sche Samml. 3. Bd. S. 54.

A. s. m. II. Supplement zum Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern von Döllinger.

c) Besteuerung.

M. s. 9. Bd. S. 311.

d) Druckkosten von Taufregistern.

M. s. 9. Bd. S. 117.

e) Funktions-Gehälter der Pfarrer und Hilfspriester.

M. s. 10. Bd. S. 101.

f) Jahrstags-Deputate.

1. Dez. 1821. Auf die im Bericht vom 10. Jänner erhobene Frage:

Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1097.

ob die am 25. Juli 1816 angeordnete Einrechnung der ständigen Jahrtagsgebühren in die Besoldung der Pfarrer bei organisirten Klosterpfarreien auch bei jenen Jahrtagen Statt finde, welche neuerlich nach erfolgter Organisation der Pfarreien gestiftet wurden?

wird erwiedert, daß derlei Stiftungen besondere, von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen seyen, welche die Regierung nicht wie die ältern zu den Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbesoldung nicht einrechnen könne.

g) Interkalar-Früchte.

M. s. 10. Bd. S. 402.

Pflegs-Absente.

M. s. 8. Bd. S. 112.

Prozente.

M. s. 9. Bd. S. 157. und Rentämter.

Pupillar-Rechnungswesen.

24. Jan. 1806. §. 1. Die Waisen- oder Pupillen-Rechnungen sind bisher in verschiedenen, und zum Theile ganz unbrauchbaren Formen eingekommen.

Regsblatt 1806. S. 81.

Zur Herstellung einer gänzlichen Gleichförmigkeit und Konkurrenz mit der übrigen für die königl. baierische Provinz Schwaben eingeführten Rechnungsform sollen aber auch die Waisen- oder Pupillen-Rechnungen eine ganz gleiche Einrichtung haben, folglich alle dieselben Hauptrubriken und Ordnung enthalten, des Endes also jede Pupillen-Rechnungsstelle

ein diesem Rechnungswesen anpassendes Schema und Spezial-Instruktion hierüber erhält.

§. 2. Sämmtliche Pupillen- und Vormundschafts-Rechnungen, welche bis zum 1 Oktober 1806 nicht schon gestellt, und zur Justifikation eingelegt sind, müssen nach der jetzt vorgeschriebenen Form in dulpo verfaßt, und wie es in Zukunft allemal zu beobachten ist, das Duplikat hievon allererst zum königl. Stempelamte, damit dieses dem ersten Bogen jeder Pupillen-Rechnung den Gradations-Stempel und den der Bogenzahl aufdrücke, eingesendet werden, welches sodann diese Rechnungen der Rechnungsstelle zu dem Ende wieder reimttirt, damit sie solche ordentlich binden lassen, und hienach zum königl. Rechnungs-Justifikations-Büreau Nro. 2 einschicken könne.

§. 3. Die Belege sind jeder Rechnung am Ende beyzubinden. Weil aber die Original-Belege an die Rechnungsstelle nach der Revission wieder zurückgehen, so wird den übrigen Verifikanten nur die Abschrift des Originals beigebunden. Auch muß die geringste Beilage das Format eines halben Bogens haben.

§. 4. Eine Rechnung über das Vermögen mehrerer Geschwister wird nicht angenommen, sondern so wie für jeden Pupillen das väterliche oder mütterliche Vermögen schon bei der Erbsvertheilung besonders und spezifisch ausgezeigt werden muß, so muß auch, so bald dieses Vermögen ganz oder auch nur zum Theile zu rentiren anfängt, für jeden eine eigene Rechnung auf- und fortgeführt werden.

§. 5. Da die Waisen-Rechnungen nur alle zwei Jahre, folglich vom 1. Oktober 1805 bis letzten September 1807 und so fort erst wieder gestellt werden dürfen, so wird der Fall öfters eintreten, daß die erste Rechnung eines Pupillen, wenn diese auf den zweijährigen Rechnungs-Termin beschränkt werden wollte, außer der allgemeinen Rechnungs-Periode fällt, und daß die Gerichte solchergestalten alle Jahre einige Waisen-Rechnungen zu stellen hätten. Dieses zu hindern, und den einmal eingeführten Rechnungs-Perioden ihren Lauf zu sichern, muß über jenes Pupillar-Vermögen, welches auch nur ein Vierteljahr vor dem Ende der laufenden Rechnungs-Periode zu rentiren angefangen hat, schon die erste Rechnung gestellt und eingereiht werden.

§. 6. Damit man aber wisse, welcher Pupillen Vermögen von Zeit zu Zeit sich zur Rechnung eignet, muß ein Pupillen-Vormerkungsbuch bis letzten September 1807 hergestellt seyn, und forthin unterhalten werden, in welches das einem vater- oder mutterlosen Waisen angefallene Vermögen sogleich nach der Kinds- oder Erbs-Abtheilung eingetragen, und welches allemal mit den Rechnungen eingesendet werden muß.

§. 7. So wie die Vormünder die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und zu Anfertigung der Rechnung in einem von ihnen zu führenden Manuale dem königl. Land- oder Stadtgericht alle zwei Jahre vorzulegen haben, und hiefür, so wie für das ganze Pupillar-Vermögen überhaupts verantwortlich sind, so haben die Land- und

Stadtgerichte das Vormerkungsbuch und das Formelle der Rechnung zu besorgen, und sind für die pünktliche Einlage zur Justifikation verantwortlich.

§. 8. In Hinsicht der sich ergebenden kleinern Geldreste, deren verzinsliche Anlegung nicht thunlich ist, haben sich sämmtliche Waisen-Administrationen nach Inhalt der General-Verordnung vom 1. März 1804 des schwäbischen Provinzial-Regierungsblattes Nro. XI. Seite 180 und 181, §. 2, Nro. 2 und 5 zu benehmen, wozu auch die städtischen Waisen-Administrationen hiemit ausdrücklich angewiesen werden.

§. 9. Hat ein noch unter Vormundschaft stehender Pupill seine Volljährigkeit erreicht, und wird er von Seite seiner Obrigkeit zur Selbstverwaltung seines Vermögens für fähig erklärt; so ist die Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung mit Ende der zur solchen Zeit laufenden Rechnungs-Periode zu stellen, und demselben die Selbstverwaltung seines Vermögens zu überlassen.

4. Mai 1807. I. „Der Justizrichter, vor welchem der Vater der Pupillen seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, hat die Vormundschaft derselben anzuordnen und zu leiten.“ Reggsblatt 1807. S. 915.

II. „Die Rekurse gegen die Verfügungen dieser Vormundschafts-Behörde gehen an den unmittelbar obern Richter.“

III. „Die Oberaufsicht über die Vormundschaften der Pupillen Unsiegelmäßiger (welche von den Untergerichten bestellt werden) ist euch im Allgemeinen aufgetragen. Diesem gemäß

„A. sind die Rechnungen der Vormünder Unsiegelmäßiger zwar von den einschlägigen Untergerichten aufzunehmen, von diesen aber an euch zur Revision und Justifikation einzusenden.“

„B. Ihr seyd ermächtiget und angewiesen, für die gesetzmäßige Behandlung der Vormundschaften bei den Untergerichten zu sorgen, desfallsige Unordnungen zu untersuchen, abzustellen, zurechtzuweisen, und in wichtigeren Fällen des Endes eine Kommission auf Kosten des Schuldigen abzuordnen.“

IV. „Bis eine neue für Unser Königreich allgemein gesetzliche Vormundschafts-Ordnung gegeben werden kann, sind einsweil in Schwaben die Verordnungen des baierischen Civil-Gesetzbuches, im I. Theile, VII. Kapitel als provisorisches Gesez zu beobachten; sohin

A. „in jenen Landestheilen, wo keine besondere Vormundschafts-Ordnungen hergebracht sind, durchaus unbedingt gesetzlich anzuwenden.

B. „Wo aber besondere Vormundschafts-Pfleg-Tragney-Ordnungen, und dergleichen bestehen, soll diesen gemäß verfahren werden.“

C. „In Fällen jedoch, wofür in diesen besondern Verordnungen unbestimmte oder mangelhafte Vorschriften enthalten wären, sollen auch da die baierischen Verordnungen als subsidiarisches Gesetz die Erläuterung, und resp. die mangelnde Entscheidung geben.“

Diese allerhöchste Verordnung wird nun hiemit den sämmtlichen Stadt-Land- und Patrimonial-Gerichten der Provinz Schwaben zu ihrer Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, die §. III. Lit. A. bemerkten Rechnungen, nach der schon bestehenden enthaltenen Vorschrift verfaßt, in dem in dieser Verordnung festgesetzten Rechnungs-Termine, statt an die kön.

Landes-Direktion in Schwaben, an die unterfertigte Stelle einzusenden; übrigens aber sich in Verfertigung der Rechnungen sowohl, als der Einsendungszeit genau nach der schon angeführten Provinzial-Verordnung zu richten; wobei noch unverhalten bleibt, daß auch die zur königl. Landes-Direktion eingesendeten Rechnungen der Unsiegelmäßigen von dort an die unterzeichnete Stelle abgegeben werden, daher alle in Beziehung auf diesen Gegenstand etwa nöthig werdende Anfragen einzelner Aemter oder Vormünder von nun an an diesseitige Stelle zu gehen haben.

Was nun die bisher ausschlüßlich dem königl. Hofgerichte unmittelbar untergeben gewesenen Vormundschaften der Pupillen siegelmäßiger, und einen befreiten Gerichtsstand genießender Individuen, und die Rechnungsform über derselben Vermögen betrifft, so ist durch das Eingangs angeführte allergnädigste Rescript dieser Stelle zugleich allergnädigst aufgetragen worden, das durch das Regierungsblatt vom Jahre 1806 bereits aufgestellte Rechnungs-Normal mit den geeigneten formellen Abänderungen auch bei diesen Vormundschaften anzuwenden, und eben so ein Vormerkungsbuch beim Hofgerichte einzuführen.

Diesem gemäß erhalten nun alle jetzige und künftige Vormünder solcher siegelmäßiger, und des Gerichts-Standes befreiter Pupillen andurch den allergnädigsten Auftrag, sowohl die daselbst enthaltene General- als auch Spezial-Instruktion, nebst den Rechnungs-Formularen, sich zur genauesten Nachachtung und Befolgung zur Richtschnur zu nehmen; indem diejenigen Rechnungen, die nicht darnach und nach den unten vorkommenden Modifikationen eingerichtet wären, ohne weiters auf Kosten

der Vormünder denselben zur Verbesserung und andern Einrichtung zurückgehen würden. Hierbei wird es wohl kaum einer Erinnerung bedürfen, daß dasjenige, was den Unterbehörden, als Rechnungsstellen, daselbst vorgeschrieben worden, bei den Rechnungen der siegelmäßigen ꝛc. Pupillen deren Vormünder betreffe, indem solche ganz an die Stelle dieser Behörden treten; und daß eben so auch dasjenige, was daselbst diesen untern Behörden, als Richtern, vorgeschrieben ist, bei den Vormundschaften der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. diesseitige Stelle betreffe; somit auch das Vormerkungsbuch hier eingerichtet und gehalten werde. Im Betreff der bei der General-Instruktion eintretenden Modifikationen, resp. Abänderungen, wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Die §. 2. vorgeschriebene Einsendung des Duplikats der Rechnung an das Stempelamt zessirt bei den Vormündern siegelmäßiger ꝛc. ꝛc. Pupillen; indem diese Einsendung an das Stempelamt von dem königl. Hofgerichte geschieht. Eben so zessirt die Einsendung der Rechnungen zum königl. Rechnungs-Justifikations-Büreau Nro. 2. bei den Rechnungen der Siegelmäßigen ꝛc. von selbst; da diese Rechnungen von dem Hofgerichte zur Revision hinausgeschossen worden; und bei den Rechnungen der Unsiegelmäßigen hört diese Einsendung der Rechnungen an besagtes Rechnungs-Justifikations-Büreau von nun an aus gleichen Gründen auf, und sind solche Rechnungen unsiegelmäßiger Pupillen, nach der von dem k. Stempelamte an die betreffenden Rechnungsstellen erfolgten Revision derselben, an das Hofgericht einzusenden.

2. Die daselbst §. 3. vorkommenden, und, statt an die Rechnungsstelle, bei den Unsiegelmäßigen

zurückgehenden Beilagen werden den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. zurückgestellt, und zugleich bemerket, daß dergleichen Beilagen, insoferne sie bloß unterschriebene Konten und Quittungen enthalten, welche einem Vormund für bezahlte Rechnungen ausgestellt werden, weder dem Urkunden- noch Quittungs-Stempel unterworfen sind, indem die Rechnung selbst eigentlich die Urkunde über die Administration des Pupillen-Vermögens ausmacht.

3. Die §. 5. vorkommende, und für die Rechnungen der Unsiegelmäßigen eingeführte Rechnungs-Periode wird für die Rechnungen der siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. Pupillen dahin bestimmt, daß die Rechnung alle Jahre zu stellen sey.

4. Werden die §. 8. vorkommenden kleinern Geldreste einer administrativen Stelle zugestellt, und dieserhalben den Vormündern siegelmäßiger Pupillen das weitere eröffnet werden.

Was die Spezial-Instruktion betrifft, so sind

a) die Seite 88. im I. Abschnitte vorkommenden I. und II. Titel für Stellung der Rechnung, für Stempel-Gebühr, von den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. offen zu lassen; indem der Betrag dieser beiden Rubriken bei dem königl. Hofgerichte an- und eingesetzt werden wird.

b) Rücksichtlich des IV. Titel berührten Gebühren der Vormünder für deren Bemühung wird zwar die Bestimmung solcher Gebühren den Vormündern selbst anheimgestellt; man erwartet aber, daß selbe hierin mäßig zu Werke gehen; da sie sonst in der Revision den Durchstrich oder Moderation zu gewärtigen hätten.*)

*) A. s. m. 8. Bd. S. 248.

Qualifikations-Buch.

a) Finanzstellen.

11. Jan. 1811. Wir haben uns bei verschiedenen Gelegenheiten von dem Nachtheile überzeugt, welcher dem Staatsdienst und Unserem Aerar durch jene Einseitigkeit der Ansichten verursacht wird, von welcher Unsere Finanz-Behörden bei ihrem Gutachten über Besetzung erledigter Stellen, theils aus Abgang einer vollständigen Personal-Kenntniß aller zu den betreffenden Diensten qualifizirten Individuen, theils aus einer gewissen Vorliebe für die ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Amtsdistrikte geleitet werden. Da Wir indessen bei den Vorrückungen ausgezeichneter Staatsdiener in einträglichere Aemter bei Reaktivirung tauglicher Quieszenten, und bei Anstellung von Accessisten, Rechnungsgehülfen, Diurnisten und andern Adspiranten zum Staatsdienst jeden Unterschied beseitigt wissen wollen, der bloß in der Verschiedenheit ihres Aufenthalts und ihrer vorhergehenden Verwendung in diesem oder jenem Distrikt Unseres Reiches liegen könnte, und da Wir nicht zugeben können, daß die mindertauglichen Individuen des einen Kreises, den tauglichern des andern auf irgend eine Art vorgezogen, und Stellen,

Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 1.

wofür noch taugliche Quieszenten vorhanden sind, mit solchen Subjekten besetzt werden, welche noch nicht in den Staatsdienst eingetreten sind; so haben Wir nach dem Antrage Unsers geheimen Finanzministeriums beschlossen wie folgt:

I. Bei der Steuer- und Domainen-Sektion Unseres geheimen Finanz-Ministeriums soll ein Vormerkungsbuch eröffnet werden, welches in drei Hauptabtheilungen die Qualifikation

a) aller im Finanzfach bereits angestellten höhern und niedern Staatsdiener ohne Ausnahme,

b) aller zu irgend einer dem Finanz-Ministerium untergeordneten Stelle noch tauglichen Quieszenten,

c) aller noch nicht definitiv angestellten Adspiranten zu höhern oder niedern Stellen im Finanzfach

enthält, und sämmtliche Individuen in jeder einzelnen Hauptabtheilung in alphabetischer Ordnung aufführt.

II. Die Qualifikations-Vormerkung muß sich auf das bestimmte und pflichtmäßige Gutachten der Finanz-Behörden gründen, unter deren unmittelbaren Aufsicht sich die Angestellten gegenwärtig befinden, die Quieszenten gedient, oder provisorische Aushülfe geleistet, und die Adspiranten als Accessisten, Gehülfen ꝛc. gearbeitet oder ihre Prüfung abgelegt haben, und muß jederzeit die ausdrückliche Angabe enthalten, zu welcher Stelle im Finanzfach das bezeichnete Subjekt verwendet werden könne, wobei die größere oder mindere Tauglichkeit hiezu nach drei Klassen, nämlich

mit I. für die ausgezeichnete, mit II. für die vorzügliche, und mit III. für die gewöhnliche Tauglichkeit zu bezeichnen ist.

III. Als Nebenrubriken werden bei dem Vormerkungsbuch erfordert, das physische und Dienstesalter, Familienstand, vorhergegangene Anstellungen, Besoldung, resp. Pension, und bei der dritten Hauptabtheilung der Aspiranten die Bemerkung, ob und wie sie ihre Studien und Praxis vollendet und in welche Klasse sie bei der besonderen Konkursprüfung gereiht worden sind.

IV. Individuen, welche sich der vorgeschriebenen Prüfung nicht unterworfen haben, und die allgemeinen nach Unserer Verordnung vom 15. Nov. 1803 §. 8 erforderlichen Eigenschaften zum Eintritt in den Staatsdienst nicht besitzen, können in das Vormerkungsbuch nicht aufgenommen werden, und die Gutachten der Unterbehörden zu den bestimmten Stellen, wozu sich die verschiedenen Subjekte qualifiziren, sind streng nach den Vorschriften des erwähnten Paragraphes Unserer Verordnung zu bemessen.

V. Unsere Steuer- und Domainen-Sektion erhält die Listen und Qualifikations-Anzeigen der Quieszenten von Unserm geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar, indem solche von diesem bereits zu einem andern Behufe von sämmtlichen Finanz-Behörden abgefordert worden sind, und durch deren Benützung für Anfertigung des Dienst-Qualifikationsbuches deren besondere Einsendung erspart werden kann. Die Listen und Qualifikations-Anzeigen der angestellten Staats-

diener und der Adspiranten zum Staatsdienst hingegen haben Unsere Finanzdirektionen ohne Verzug herzustellen und an Unsere Steuer- und Domainen-Sektion zu übergeben. Die zentralisirten Behörden haben ebenfalls solche Listen und Qualifikations-Anzeigen anzufertigen, und an das General-Sekretariat des geheimen Finanz-Ministeriums einzusenden, von welchem dieselben auf jedesmaliges Begehren, jedoch gegen schleunige Remission der Steuer- und Domainen-Sektion mitgetheilt werden sollen.

VI. Sollte der Fall eintreten, daß Unsere Steuer- und Domainen-Sektion nach ihren Dienstverhältnissen die Qualifikation des einen oder des andern Individuums selbst beurtheilen könnte, wenn dasselbe gleich nicht ihrer unmittelbaren Aufsicht untergeben ist, und sollte diese Beurtheilung von jener der einschlägigen Finanz-Behörde abweichen; so ist diese Abweichung im Vormerkungsbuche besonders zu bemerken, übrigens aber versteht es sich von selbst, daß die Qualifikation jenes Personals, welches von der benannten Sektion unmittelbar respizirt wird, auch von ihr durch kollegiale Berathung beurtheilt, und hiernach dem Vormerkungsbuche einverleibt werden müsse, welches auch bei den zentralisirten Administrationen durchaus zu beobachten ist.

VII. Damit dieses angeordnete Qualifikationsbuch, wovon ein Duplikat bei dem General-Sekretariat Unsers geheimen Finanz-Ministeriums zu hinterlegen ist, fortwährend in jenem Zustand erhalten werde, welcher erforderlich ist, um nach

demselben die Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche würdigen, oder Anstellungen und Beförderungen von Amtswegen vornehmen zu können, haben sämmtliche Stellen vierteljährig die Anzeige der sich bei den Quieszenten ergebenden Veränderungen, und der eingekommenen neuen Anstellungs-Gesuche an Unsere Steuer- und Domainen-Sektion einzusenden, welche hienach das Vormerkungsbuch zu ergänzen und die Hauptübersicht dieser Veränderungen dem General-Sekretariat Unseres Finanz-Ministeriums, wohin die Zentral-Behörden diese Anzeigen unmittelbar übersenden, mitzutheilen hat, damit von diesem auch das bei ihm hinterlegte Duplikat des Vormerkungsbuches ergänzt werden könne.

VIII. Was die Anwendung dieses Vormerkungsbuches bei künftigen Begutachtungen der zu befördernden und neu anzustellenden Individuen anbelangt, wollen Wir, daß

1) alle Gutachten über Verleihung finanzieller Stellen, in soferne sie nicht besonderen zentralisirten Behörden untergeordnet sind, durch Unsere Steuer- und Domainen-Sektion nach vorhergegangener kollegialer Abstimmung aller Mitglieder derselben, an Unser geheimes Finanz-Ministerium erstattet werden sollen; wobei zwar derselben unbenommen ist, auch für einzelne Fälle noch die Gutachten der Unterbehörden zu erholen, jedoch jederzeit ihre Meinung durch das Vormerkungsbuch, wovon ein Auszug beizulegen ist, begründet werden muß.

2) Unsere zentralisirten Finanz-Behörden erstatten ihre Dienstverleihungs-Gutachten wie bisher, unmittelbar an Unser geheimes Finanz-Ministerium: da jedoch auch ihr sämmtliches aktives und quieszirtes Personale, wie Wir ad §. 5 verordnet haben, in das Vormerkungsbuch eingetragen seyn muß, so haben sie sich auf ihre eingereichten Qualifikationslisten und die hierin angetragene Klassifikation zu beziehen.

IX. Als allgemeine Norm für sämmtliche auf das Vormerkungsbuch gegründete Gutachten zu finanziellen Dienstverleihungen bestimmen Wir, daß bei jeder Dienstes-Erledigung

a) zuerst auf taugliche Quieszenten, welche sich vorhin in einer dem Range und der Besoldung nach gleichen Dienst-Kategorie befunden;

b) dann auf bereits Angestellte, welche sich durch längerere Dienstjahre und Auszeichnung im Dienste einer Beförderung würdig gemacht haben,

c) und endlich auf Accessisten, Gehülfen, Diurnisten ꝛc. und andere neu anzustellende Individuen Rücksicht zu nehmen sey.

X. Zur Erleichterung der Uebersicht und der speziellen Benützung des Vormerkungsbuches bei Diensterledigungen wird Unsere Steuer- und Domainen-Sektion sowohl, als die zentralisirten Administrationen in einem summarischen Auszug die in denselben eingetragenen Individuen nach den verschiedenen Dienstklassen, wozu sie sich qualifiziren, und zwar bei jeder Klasse nach den drei Hauptabtheilungen des Buches ordnen, und auch von

diesem Auszug ein quartalsweise zu berichtigendes Duplikat an das General-Sekretariat Unseres geheimen Finanz-Ministeriums abgeben.

XI. Da das hiemit angeordnete Dienstesvormerkungsbuch den Zweck hat, auch bei Erledigung kleiner Dienststellen vorzugsweise, besoldete Quiescenten zum Nutzen des Aerars zu verwenden; so sind in dasselbe allerdings auch diejenigen besoldeten Individuen, welche sich zur Anstellung als Kanzellisten, Diener und Bothen eignen, aufzunehmen, jedoch zur leichtern Auffindung in einem eigenen Abschnitt vorzutragen, wozu sämmtliche Finanz-Behörden gleichfalls die erforderlichen Materialien zu liefern haben.

b) Für alle Untergerichte.

A. Aktivitäts-Etat.

Das Formular hierzu enthält die Anlage Zifer I. (13. Febr. 1811. Reggsblt. 1811. S. 249.)

1. Dieses Buch ist nicht nach alphabetischer Ordnung der Untergerichte, sondern nach alphabetischer Namensordnung der einzelnen Individuen, ohne allen Unterschied, bei welchem Gerichte sie angestellt sind, einzurichten.

2. Daraus folgt von selbst, daß dasselbe gar keines Registers bedarf.

3. Da dieser Etat sich von Zeit zu Zeit verändert, mithin dessen erste Aufnahme denselben nicht für immer vollständig und getreu darstellen kann, so muß zwischen den einzelnen Namen ein hinreichender leerer Raum gelassen werden, da-

mit die mit den darin schon stehenden Personen vorgehenden Veränderungen sowohl, als die neu hinzukommenden Individuen eingeschaltet werden können, sohin das erste Buch für mehrere Jahre brauchbar bleibe, und nicht nöthig werde, mit jedem Jahr ein neues anzulegen.

4. Was unter jeder Rubrik einzutragen sey, ist aus der Ueberschrift deutlich genug zu entnehmen. Nur wegen der Schluß-Rubrik fügen Wir noch hinzu, daß darunter solche Notizen anzuführen sind, welche unter keine der vorgezeichneten passen, und doch wichtig, daher zu wissen nöthig, oder wenigstens nicht gleichgültig sind; z. B. wenn Jemand, der schon mehrere Anstellungen gehabt hat, in der Zwischenzeit quieszirt gewesen ist, wo dann dieser Umstand mit Hinzufügung der Ursache und der Dauer der Quieszirung als Bemerkung einzutragen kommt; eben so, wenn ein Individuum mit außerordentlich widrigen Schicksalen, verschuldet, oder unverschuldet, zu kämpfen gehabt hat, und dergleichen.

5. Ihr werdet die Untergerichte des Kreises unter Mittheilung des Formulars und Anberaumung einer kurzen Frist anzuweisen wissen, daß ein jedes nicht nur dem gemäß euch den Personalstand des Gerichts einberichte, sondern auch künftig alle vorfallenden Veränderungen unverzüglich anzeige.

B. Qualifikations-Buch.

1. Dessen Erfordernisse.

Der euch aus dem Vorhergehenden schon be-

kannte Zweck der Qualifikations-Bücher erfordert wesentlich, daß

a) sie sich über alle Individuen verbreiten, mithin keines ungekannt bleibe;

b) die Apellationsgerichte bei Würdigung der Arbeiter der Untergerichte, alle von dem nämlichen Gesichtspunkte ausgehen, und ihre Noten nach einerlei Grundsätzen verfassen;

c) das Urtheil über Talent, Fähigkeit und Fleiß, nach Beschaffenheit der Arbeiten, und deren Beförderung gründlich gefällt werde; und

d) alle Willkühr in der Beurtheilung nach Möglichkeit ausgeschlossen bleibe.

Wir glauben zwar, daß die unten über die Form und die Art der Führung der Qualifikations-Bücher folgenden Vorschriften und deren genaue Befolgung obigen Erfordernissen größtentheils ein Genüge leisten werden. Hinsichtlich des ersten haben Wir aber besonders in Erwägung gezogen, daß bei den Landgerichten einzelne Assessoren vorzüglich für Polizei- und andere Administrativ-Gegenstände verwendet werden können, welche also als Rechtsgelehrte keine oder nur seltene Gelegenheit haben, dem Appellationsgerichte bekannt zu werden; daß die Mitglieder der Stadt- und Landgerichte zu Kriminal-Untersuchungen nicht alle gleich tauglich sind, auch nicht alle gleiche Neigung dazu haben, daher Einer häufiger zu diesem Zweige der Amtsverrichtungen verwendet wird, als ein Anderer, vielleicht denselben ausschließlich versehen muß, wodurch er sich zwar das Zeugniß eines geschickten Inquirenten erwerben kann, während

seine Fähigkeiten im Fache des Civilrechts, wären sie auch die lobenswürdigsten, nicht zur Kenntniß der vorgesetzten Stelle gelangen; daß möglicher Weise die Stadtgerichts-Direktoren, die Stadt- und Landrichter den begünstigten Assessoren die wichtigern und schwereren Arbeiten, wobei Lob und Beifall einzuärnten ist, zutheilen, die minder begünstigten hingegen ihre Zeit und Mühe an gemeinen Rechtshändeln, oder unbedeutenden Untersuchungen verlieren machen können; — daß endlich ein Untergericht, welches jedoch vorzüglich von Landgerichten gilt, wenn aus Vertrauen der Untergebenen auf dessen Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegen seine Erkenntnisse nur selten die Berufung ergriffen wird, oder auch überhaupt wenige Rechtsstreite bei demselben anhängig sind, — selbst mit den besten Eigenschaften wenige Data zur Empfehlung ins Qualifikations-Buch liefert, mithin dem vorgesetzten Appellations-Gerichte mit seinen Fähigkeiten im Civilfache nicht sehr bekannt wird, obschon das Personal desselben insgesammt oder einzeln vollständig gekannt zu seyn verdiente. — Da nun die Qualifikations-Bücher ganz ihrem Zweck zuwider zur Ungerechtigkeit, zur Vernachläßsigung verdienter aber nicht gekannter Diener führen, und Unsere wohlwollende Absicht ganz vereiteln könnten, wenn nicht für die erwähnten Fälle gehörige Vorsorge getroffen würde, so habt ihr

1. die Vorstände der Stadtgerichte nnd die Landrichter anzuweisen, daß sie in Verwendung der Assessoren zu diesem oder jenem Fache, in Vertheilung der Arbeit an dieselben sich durch

keine Vorliebe für ein Subjekt leiten lassen, sondern durchaus Gleichheit beobachten, und wenn sie durch Vorstellung eines Assessors, oder durch Untauglichkeit zu dem Fache, wovon derselbe immer, oder meistentheils ausgeschlossen ist, zu Ausnahmen genöthigt werden, solches auch berichtlich anzeigen sollen, damit deßfalls die erforderliche Vormerkung in das Qualifikations-Buch eingetragen werde;

2. die Untergerichte von der Existenz der Qualifikations-Bücher mit dem Beisatze zu benachrichtigen, daß einem jeden Individuum, so viel es für seine Person betrifft, davon Einsicht zu nehmen, gestattet sey, welche ihr dann auch nie zu verweigern oder zu erschweren habr;

3. bei allen Landgerichten, von denen nur selten eine Berufung zu euch gelangt, ohngeachtet nach Inhalt der Geschäfts-Tabellen daselbst mehrere Prozesse geführt und entschieden werden, oder bei welchen die Anzahl der Rechtsstreite unbedeutend ist, und daher auch die Berufungen unmöglich häufig seyn können, — diesen Grund der geringen Anzahl von Qualifikationsnoten im Civil-Qualifikationsbuche zu bemerken.

Da es auch zur Vermehrung der Qualifikationsnoten führt, und über die Arbeiten im Fache des Civilrechts mit mehr Gründlichkeit geurtheilt werden kann, wenn zu den Entscheidungen der Hauptsache, zu Interlocuten und solchen Entschließungen, welche die Wirkung einer Entscheidung haben, in allen wichtigen Rechtsstreiten ein schriftlicher Vortrag, in minder wichtigen aber

wenigstens ein schriftliches Votum vom Referenten gefertigt, und mittelst Kontrasignirung vom Vorstande zu den Akten registrirt, dann eben so verfahren wird, so oft eine Stimmen-Mehrheit gegen den Proponenten den Ausschlag gibt, so ist den euch untergeordneten Gerichten erster Instanz hiezu der gemessenste Befehl zu ertheilen.

II. Form.

Nothwendig muß das Civil vom Kriminal getrennt, und für jedes ein besonderes Qualifikations-Buch geführt werden.

a) Qualifikations-Buch über die Civil-Verhandlungen.

Die Anlage Ziffer II. liefert das Formular dazu. Was darin aufgenommen werden soll, zeigen die Rubriken. Um jedoch über deren Anwendung keinen Zweifel übrig zu lassen, und die so wesentlich erforderliche Gleichförmigkeit bei allen Appellationsgerichten zu erzielen, ertheilen Wir nachstehende Anweisung und Erläuterungen:

1) Das Qualifikations-Buch wird nach alphabetischer Namensordnung der Untergerichte eingerichtet, der Name des Gerichts auf der linken Seite oberhalb der Rubriken gesetzt, und für jedes einzelne eine angemessene Zahl weißer Blätter zur successiven Ausfüllung bestimmt.

2) Dasselbe ist mit einem alphabetischen Namen-Register der darin vorkommenden Personen zu versehen.

3) Das Rubrum der Akten, welche jedesmal Gegenstand der Beurtheilung sind, wird, nach deren verschiedenen Beschaffenheit, in die II. III. oder IV. Kolumne eingetragen, für welche ihr sie geeig-

net findet. — Für „volumins“ und „sehr schwer“ sind diejenigen Akten zu halten, welche, wenn gleich nicht aus vielen Bänden bestehend, durch beträchtliche Vorakten, durch Menge und Verschiedenheit der Beweis- und Gegenbeweis-Mittel, durch Umfang der rechtlichen Ausführungen eine bedeutende Masse zu erwägender und zu beurtheilender Aktenstücke bilden, — und nebenbei wegen Unbestimmtheit der Geschichte und des Thatbestandes, wegen Zweideutigkeit oder Verschiedenartigkeit der beigebrachten Beweise und Gegenbeweise selbst, und deren Widersprüche gegeneinander, dann wegen Schwierigkeit der zu erörternden Rechtsfragen, zur gründlichen Bearbeitung und Entscheidung große Anstrengung, Scharfsinn, und außer der Rechts-Theorie eine vertraute Bekanntschaft mit dem Wesen und den Eigenheiten des gerichtlichen Verfahrens erfordern.

Zu den „nicht voluminösen, aber verwickelten“ werden solche gerechnet, welche zwar nicht durch die Summe der Aktenprodukte die Arbeit erschweren, worin jedoch die übrigen vorbezeichneten Schwierigkeiten alle oder zum Theile, oder in einem mindern Grade angetroffenwerden.

Alle übrigen Sachen, wenn sie gleich einige Schwierigkeit darbieten, welche aber leicht überwunden werden konnte, sind unter die „einfachen und leichten“ zu reihen.

Da in jeder dieser drei Klassen der Streitsgegenstand wichtig, oder geringfügig seyn kann, und diese Eigenschaft an sich auf die Schwierigkeit in der Behandlung und Entscheidung des Streits keinen Einfluß hat, so konnte dafür keine eigene Rubrik Statt finden. Indessen ist doch die Wichtigkeit des Gegenstandes nichts weniger als gleichgül-

tig, und wichtige Sachen erfordern daher eine gründliche Bearbeitung, obschon der Thatbestand einfach und das Rechtsverhältniß klar zu seyn scheint. Ihr habt deßwegen hierauf stets besondern Bedacht zu nehmen, und wenn der Streitsgegenstand sehr wichtig ist, solches im Qualifikations-Buche allemal zu bemerken, welche dem Rubrum untergesetzt werden kann.

So oft außer dem eine Sache dem Untergerichts-Personale eine besondere Mühe und Schwierigkeit verursacht hat, wovon nicht alle Ursachen vorausgesehen, noch weniger klassifizirt werden können, so ist auch dieß unter den Bemerkungen anzuführen.

4) Unter der V. Rubrik werden keine Gerichtspersonen genannt, welche nicht entweder den Prozeß instruirt haben, oder Referenten gewesen sind, oder schriftliche Abstimmungen zu den Akten gegeben haben.

5) Für die Rubriken VI. VII. VIII. IX. und X. bestimmen Wir folgende Qualifikationsnoten als gesetzlich:

α) Für die Instruktion.

Diese theilt sich in die Numern VI. und VII. Die Beschaffenheit der Instruktion ist entweder „gut oder schlecht“ — gut, wenn sie fehlerfrei befunden wird, „schlecht“, wenn sie Mängel an sich trägt. Die zweite Abtheilung Numer VII. bedarf keiner Erläuterung.

β) Für den schriftlichen Vortrag Nro. VIII. „vorzüglich“, „gut“, „mittelmäßig“, „schlecht.“

Wenn in einem Vortrage viele und große Schwierigkeiten zu überwinden waren, und der Referent sie nicht nur glücklich besiegt, sondern auch Beweise einer lichtvollen und präcisen Darstellung gegeben,

und eine gründliche nicht weitschweifige Rechtsausführung geliefert hat, so gebührt seiner Arbeit das Prädikat „vorzüglich.“

Hiebei ist Unsere Absicht nicht, den Fall einer besondern Auszeichnung unter dieses erste Prädikat mitzubegreifen, oder gar auszuschließen. Die Auszeichnung kann auf mancherlei und sehr verschiedene Weise geschehen. Deßwegen ist sie keiner gesetzlichen Bestimmung fähig, sondern für sie muß in einem jeden vorkommenden Falle das geeignete Prädikat nach der eigenthümlichen Beschaffenheit und dem Grade der Auszeichnung von der würdigenden Behörde gewählt werden.

An sich gut gerathene Vorträge, welche die Sache gründlich, kurz und doch vollständig darstellen, wobei aber weder mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen, weder die aufzulösende Rechtsfrage sehr verwickelt war, noch weitläufige Akten des Referenten Talent auf die Probe setzten, verdienen das Prädikat „gut.“

Fehlt es an jenen guten Eigenschaften, ohne daß jedoch eigentliche Mißgriffe begangen, Verwirrungen verursacht, oder zu ersetzende Mängel übersehen worden wären; so qualifizirt sich die Arbeit bloß zum „mittelmäßigen.“

Finden sich aber wirkliche Gebrechen in dem Vortrage, sey es, daß Geschichte und Thatbestand ungetreu dargestellt, gegen klares Gesetz entschieden worden, die Gründe nicht auf das Faktum passen, oder der Referent überhaupt seicht und oberflächlich gearbeitet hat, so ist dieselbe als „schlecht“ zu bezeichnen.

γ) Für bloß schriftliche Vota, und Entscheidungsgründe Nro. IX. „gut,“ „genügend,“ „schwach.“

Gut sind die schriftlichen Vota ohne vollständigen Vortrag, und so auch die Entscheidungsgründe, wenn sie den Gegenstand kurz, aber doch vollständig darstellen, denselben aus dem wahren Gesichtspunkte auffassen, und die Rechtsgründe eben so richtig an sich, als auf das Faktum konkludent sind.

Ist zwar das in voto, oder in den Entscheidungsgründen Vorgetragenene hinreichend, die Lage der Sache und den Gesichtspunkt zu erkennen, und die Entscheidung zu rechtfertigen, es fehlt aber dabei an einer vollständigen Umsicht, so haben Votum und Entscheidungsgründe bloß auf das Prädikat „genügend" Anspruch.

Als schwach hingegen erscheinen sie, wenn sie den Beweis liefern, daß die eigentlichen Momente der Entscheidung nicht aufgefaßt wurden, und die Gründe wohl zur Rechtfertigung der Entscheidung beitragen können, aber nicht durchgreifend sind.

d) Für die schriftlichen Vota der einzelnen Votanten Nro. X. „gründlich", „mittelmäßig", „seicht."

Das Prädikat „gründlich" ist unter den nämlichen Bedingungen zuzuerkennen, welche Wir bei der bloß schriftlich vorgetragenen Meinung des Referenten für das Prädikat „gut" festgesetzt haben.

Sobald dem Votum auch nur Eins dieser Erfordernisse mangelt, fällt es in die Klasse der „mittelmäßigen"; und „seicht" wird es, wenn der Verfasser eben die Unvollkommenheiten

verräth, welche das Prädikat: „schwach“ zur Folge haben.

6) Auch hier sind, wie in dem Aktivitäts-Etat unter den Bemerkungen solche wissenswürdige Umstände aufzunehmen, wofür sich die übrigen Rubriken nicht eignen, z. B. wenn der Instruent in die Kosten verurtheilt wird, u. s. w.

b) Qualifikations-Buch über die Kriminal-Verhandlungen.

Dafür empfanget ihr das Formular in der Anlage Ziffer III. Dasselbe wird, wie der Aktivitäts-Etat, nach alphabetischer Namens-Ordnung der einzelnen Individuen geführt, erfordert auch kein Register, wohl aber nach jedem Namen einen beträchtlichen leeren Raum, um sowohl die von einem Untergerichts-Mitgliede geführten Untersuchungen bei dessen Namen ununterbrochen eintragen, als auch die etwa neu hinzukommenden Gerichtspersonen einschalten zu können.

Die Rubriken sind hinlänglich erläutert, wenn Wir euch nur noch den Maßstab zur Klassifikation für jede der vier Noten anfügen. Eine Untersuchung ist für „vorzüglich“ geführt zu halten, wenn die Spuren des Verbrechens entweder seiner Natur nach oder aus besondern Umständen sehr im Dunkeln lagen, wenn der Inquisit verschmitzt war, wenn durchaus große Behutsamkeit erfordert wurde, und wenn von dem systematischen Gange der Untersuchung ihr Erfolg abhieng, — der Instruent aber Gegenwart des Geistes, Geschäfts- und Menschen-Kenntniß verrathen, durch zweck-

mäßige Leitung des Ganges der Untersuchung, durch geschickte und in natürlicher Ordnung gestellte Fragen, alle Schwierigkeiten überwunden und nicht nur die Untersuchung in möglichst kürzester Zeit beendigt, sondern auch den Zweck derselben, Ausmittlung der Wahrheit, erreicht hat. — Das Prädikat „gut“ soll in allen Fällen gegeben werden, wo die Untersuchung sowohl durchaus gut, als auch mit möglichster Beförderung geführt worden, jedoch dabei wenigere oder geringere Schwierigkeiten im Wege standen. Ferner sind „mittelmäßig“ geführte Untersuchungen jene, worin zwar keine Fehler begangen wurden, und keine wesentlichen Ersetzungen anzuordnen waren, deren Behandlung aber weder eine Schwierigkeit hatte, noch von entschiedenen Talenten des Inquirenten zu diesem Geschäfte zeugen. Endlich müssen zu den „schlechten“ klassifizirt werden, in welchen der Instruent wesentliche Thatumstände zu erheben vernachlässigt, fehlerhafte oder gesetzwidrige Fragen gestellt, durch Mangel an systematischer Ordnung im Geschäfte dasselbe verzögert, oder den Zweck erschwert, vielleicht gar vereitelt hat, u. s. w.

Für die besondere Ausgleichung wiederholen Wir die oben darüber gegebene Anweisung.

III. Art der Führung der Qualifikations-Bücher.

Der Werth der richteramtlichen Funktionen des untergerichtlichen Personals läßt sich nie so gründlich, und rücksichtslos beurtheilen, als bei

Ausarbeitung des darüber vor der obern Behörde zu erstatrenden Vortrags und der hierauf bei versammeltem Rathe erfolgenden Abstimmung. Wir verordnen daher

1. Jeder Referent soll in seinen Vorträgen sowohl auf die an euch gediehenen Berufungen in Civil-Rechtsstreiten, als in peinlichen Untersuchungssachen jedesmal über die zu ertheilenden Qualifikationsnoten, nach Inhalt der Rubriken, ein motivirtes Gutachten mir abgeben; dann von den Mitgliedern des Senats ebenfalls darüber abgestimmt, und der nach Stimmen-Mehrheit zu fassende Beschluß in das Senat-Protokoll, gleich dem Beschlusse über die Hauptsache eingetragen werden.

2. Der Präsident bestellt zur Führung der Qualifikations-Bücher einen der Sekretäre, dem am Schlusse jeder Woche alle Senats-Protokolle vorzulegen sind, um daraus die Noten in die Qulifikations-Bücher zu übertragen.

3. Diese Ein- oder Uebertragung geschieht in Gegenwart eines Gerichts-Mitgliedes, welches der Präsident dazu beauftragt; wenn derselbe die Aufsicht nicht selbst übernehmen will.

4. Die Einsicht der Qualifikations-Bücher steht jedem Gerichts-Mitgliede, Räthen und Direktoren zu aller Zeit offen.

5. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Bücher verschlossen sorgfältig aufbewahrt werden.

6. Damit die Qualifikations-Bücher stets vollständig erhalten werden, habt ihr, so oft ein

untergerichtliches Individuum aus einem Gerichtssprengel in einen andern Kreis versetzt wird, dem Appellationsgerichte dieses Kreises alle das versetzte Individuum betreffende Qualifikationsnoten im Auszuge mitzutheilen, und da das nämliche auch gegen euch beobachtet wird, so ist von euch nicht zu versäumen, die also empfangenen Data euren Qualifikations-Büchern alsbald einverleiben zu lassen.

IV. Der von den Qualifikations Büchern zu machende Gebrauch.

Um dem bei Einführung der Qualifikations-Bücher vorgesetzten Zwecke gemäß über die guten oder schlechten Eigenschaften der einzelnen Individuen Allerhöchstselbst nach den von Unsern Appellationsgerichten pflichtmäßig gesammelten Daten mit eigner Ueberzeugung urtheilen zu können, beschließen Wir weiter, daß, wenn Wir bloß über die Eigenschaften eines einzigen Individuums unterrichtet seyn wollen, ihr Uns nur einen vollständigen Auszug aus den Qualifikations-Büchern, wobei jedoch die Bemerkungen nicht zu übergehen sind, ohne Gutachten einzusenden habt. — Verlangen Wir hingegen von euch zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gutachtlichen Vorschlag: so sind zwar die nach euerm Urtheile tauglichsten Subjekte in der vorgeschriebenen Anzahl auf Re- und Correlation in vollem Rathe zu benennen, und unter sich zu klassifiziren; dieser Vorschlag aber ist mit den Auszügen aus den Qualifikations-Bü-

chern, so viel jedes Individuum betrifft, zu belegen.

Sollten in beiden Fällen die Auszüge zu weitläufig seyn, so sind zur Gewährung eines leichteren Ueberblickes die Data in einer tabellarischen Uebersicht zusammen zu stellen, und die Auszüge mit dieser Uebersicht zu begleiten.

Solltet ihr schließlich bei fortgesetzter Führung der Qualifikations-Bücher daran Mängel entdecken oder Abänderungen zu treffen, zweckmäßig finden, oder überhaupt gegen deren Gebrauch erhebliche Zweifel haben, so wollen Wir darüber euren motivirten allerunterthänigsten Bericht gewärtigen.

Ziffer I.
Aktivitäts-Etat
sämmtlicher dem königlichen Appellationsgerichte des N. Kreises untergeordneten Stadt- und Landgerichte.

Aufgenommen 18

Vor- und Zunamen der Person.	Lebensalter durch Angabe des Tags und Jahrs der Geburt.	Wo gebohren.	Familienstand.		Anvertraute Dienststelle.	Jahr und Tag der Nomination dazu.	Vorherige Anstellung.		Folium des Qualifikationsbuches.		Austritt aus der bisherigen Funktion.		Bemerkungen
			Verheurathet oder ledig.	Kinder und deren Zahl oder keine.			Benennung der begleiteten Stelle.	Zeit, wie lange in jeder gestandenen. Jahre.	im Civil.	im Criminal.	Zeit	Art des Austritts.	
Neuert, Leonhard.	14. Oktober 1773.	Neumarkt, im N. Kreise.	Wittwer.	3	Landrichter zu N. N.	1. Juli 1806.	Aktuar beim Landgerichte N. N.	3 2 3	12	15	10. September 1811	Gestorben.	
							Accessist bei dem Hofgerichte zu N. N.						
							Rath daselbst						

Ziff

Qualifika

über die Civil-Verhandlungen bei

Geführt bei dem Appellationsgerichte

Würdigung

Stadtgericht oder Landgericht N.

Tag der Würdigung.	Rubrum der Akten.			Namen und Würde der konkurrirenden Untergerichts-Personen, dann Eigenschaft, in welcher sie bei der Sache thätig gewesen.	Instruktion.		Ent
	voluminös und sehr schwer.	nicht voluminös aber verwickelt.	einfach und leicht.		Beschaffenheit.	gesetzlich befördert oder verzögert.	schriftlicher Vortrag, dessen Würdigung nach den gesetzlichen Qualifikations-Noten.
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
31. Dezember 1810	Pfeifferische Intestaterben gegen die Wittwe Säuger.			Landrichter N. Instruent.	gut	befördert	—
				Assessor N. Referent.	—	—	vorzüglich
				Assessor N. Votant.	—	—	—
	Erbschaftsansprüche betr.						
4. Jänner 1818		Peter Sommer gegen Adolph Raute.		Assessor N. Instruent und Referent.	gut	befördert	—
				Landrichter Votant.	—	—	—
		Foderung und Gegenfoderung betr.					

er II.
tions-Buch
den Untergerichten des N. Kreises.
zu N. und angefangen am . . . 18

der Funktion.

scheidung.					Folium des		
mündlicher Vortragmit schriftlichem Voto, oder Entschei- dungsgrün- de-Würdi- gung. IX.	schriftli- ches Vo- tum der Votan- ten. X.	Der Re- ferent hat den Vortrag beschleu- nigt oder verzögert XI.	Kon- oder refor- mirt. XII.	Die Ver- hand- lung kassirt. XIII.	Belo- bungs- buches. XIV.	Ver- weisbu ches. XV.	Bemerkungen. XVI.
—	gründlich	beschleu- nigt	konfir- mirt	—	16	—	Der Landrichter hatte den ferti- gen Vortrag des Referenten lan- ge zurückge- halten.
—	— seicht						
genügend	—	beschleu-	refor-				
—	gründlich	nigt	mirt	—	17	—	

Ziffer III.

Qualifikations-Buch

über die Kriminal-Verhandlungen bei den Untergerichten des N. Kreises.

geführt bei dem königl. Appellationsgerichte zu N. und angefangen . . 18

Würdigung der Funktion.

Person und Amtswürde.	Rubrum des instruirten Akts.	Tag, Monat und Jahr der Würdigung.	vorzüglich.	gut.	mittelmäßig.	schlecht	verzögert oder beschleunigt.	die Instruktion kassirt.	Belobungs- oder Verweisbuch. Fol.	Sonstige Bemerkung.
N. N. Assessor des Landgerichts München.	Sabina Leer pcto. veneficii.	18. August 1810.	vorzüglich.	—	—	—	beschleunigt.	—	Belobungsbuch. Fol. 16.	Ueber dieses heimliche Verbrechen foderte die Instruktion viele Geistesanstrengung Erfahrungen und sehr behutsame Fragen in dem Konstitut. Instruent genügte all diesem, und vollendete die Instruktion in möglichst kurzem Zeitraume.

Quieszenten,
die Reaktivirung derselben.

11. Aug. 1809. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 5.

I. Der aktive Staatsdiener, welcher aus einem, vom Stiftungs- oder Kommunal-Vermögen besoldeten Dienste, in einen vom Finanz-Vermögen besoldeten Dienst, oder aus dem letztern in den ersten auf eigenes Ansuchen versetzt wird, erhält nur allein das etatsmäßige Gehalt der nachgesuchten Stelle, und durchaus keine Gehalts-Entschädigung. Jedoch soll vor dem, über eine solche Versetzung an Se. Königl. Majestät zu erstattenden Vortrage sich mit jenem Ministerium, aus dessen Wirkungskreis der Bittsteller austreten will, benommen werden.

II. Bei der ohne Ansuchen, jedoch nach vorläufigem Benehmen zwischen den beiden Ministerien auf eigene allerhöchste Nomination erfolgte Versetzung eines aktiven Staatsdieners aus den jenseits besoldeten, in einen diesseits besoldeten Dienst und so auch wechselweise, wird im Falle einer gebührenden Gehalts-Entschädigung diese aus demjenigen Vermögen geleistet, auf welchem der Gehalt der durch die Versetzung verliehenen neuen Stelle ruht.

III. Der Staatsdiener, welcher in Folge der vormaligen organischen Dienstes-Verhältnisse sowohl in dem jenseitigen als diesseitigen Geschäftskreis mit einer Funktion begleitet, und aus dem beiderseitigen Vermögen besoldet war, erhält im Fall der Quieszirung auch aus dem beiderseitigen Vermögen nach dem Verhältniß seines vormaligen Bezuges sein Quieszenz-Gehalt.

IV. Der quieszirende Staatsdiener, welcher in einem diesseits besoldeten Dienst zur provisorischen oder definitiven Reaktivirung ge-

rufen wird, bezieht sein Gehalt, und im Fall einer gebührenden Entschädigung, auch diese aus demjenigen Vermögen, auf welchem die Besoldung der provisorisch oder definitiv übertragenen Stelle liegt.

V. Wenn aber der quieszierende Staatsdiener nur zur einer provisorischen Reaktivirung gerufen, und von dieser entweder aus Anlaß organischer Bestimmungen, oder wegen persönlicher Funktions-Unfähigkeit binnen Jahr und Tag wieder entlassen wird, so erhält er das vorhin bezogene Quieszenz-Gehalt aus demjenigen Vermögen wieder, auf welches dasselbe vor der Verleihung der provisorischen Funktion radizirt gewesen ist.

VI. Eben so wenn ein zur provisorischen Reaktivität berufener Quieszent binnen Jahr und Tag seine definitive Nomination nicht erhält, und in diesem Zeitraum stirbt, so fällt die Pension und der Unterhaltungsbeitrag seiner Hinterlassenen auf dasjenige Vermögen wieder zurück, auf welchen das Quieszenz-Gehalt vor dem Eintritt der provisorischen Funktion gelegen war.

Nach Verfluß von Jahr und Tag aber bleibt seine und seiner Relikten Versorgung demjenigen Ministerium zur Last, welches ihn zur provisorischen Funktion berufen hat.

VII. Der quieszirende Staatsdiener, welcher in dem jenseitigen oder diesseitigen Dienste nur als Gehülfe auf eine unbestimmte Zeit bloß gegen den Bezug von Taggebühren oder gegen Zusicherung einer Funktions-Gratifikation verwendet wird, verbleibt in dem Bezuge seines Quieszenz-Gehalts, und zwar aus demjenigen Vermögen, auf welches das Quieszenz-Gehalt ursprünglich assignirt worden ist. Jedoch steht es demjenigen Ministerium, aus dessen Resort er den Quieszenz-Gehalt bezieht,

frei, ihn zu jeder Zeit zu definitiven, provisorischen oder Gehülfen-Diensten desselben Ministeriums zu reklamiren.

VIII. Der quieszirende Staatsdiener muß dem Rufe zur Reaktivität in diesseitigen oder jenseitigen Dienst unbedingt folgen, wenn das Ministerium, in dessen Geschäftskreis er vor seiner Quieszirung gestanden hat, seine Zustimmung ertheilt haben wird.

IX. Unter der gebrauchten allgemeinen Benennung Staatsdiener werden hier alle königl. Diener ohne Unterschied der Klassen verstanden, sie mögen in der Kategorie wirklicher Staatsbeamten oder in der Kategorie der übrigen Diener stehen.

M. s. 10. S. 1—7. und 13. Bd. Pensionen.

Quittungen.

M. s. Pensionen.

Rath, Regierungs-, die Abordnung desselben zur Installation des neuen Rentbeamten.

19. Jun. 1821. Bei den Rentamts-Extraditionen soll zur Herstellung der hierauf bezüglichen Vorarbeiten zwar überall ein Individuum des Rechnungs-Kommissariats voraus abgeschickt, zu dem feierlichen Akte der Installation des neuen Rentbeamten und den damit verbundenen Verhandlungen aber soll immer ein Regierungsrath oder Assessor der Finanzkammer abgeordnet werden. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1004.

Räthe, Kollegial-, die Verfügung der Disziplinarstrafen gegen dieselben.

9. Sept. 1821. Wir finden Uns durch die Anstände, welche über die Anwendung des §. 13. in der IX. Beilage *) zur Verfassungs-Urkunde erhoben worden — — 11. Bd. S. 1004.

*) §. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disziplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

26. Mai 1818. Gesetzblatt 1818. S. 339.

sind, zu der Erklärung bewogen, daß die bei Unsern Kreis-Regierungen angestellten Kollegial-Räthe nicht unter dem subalternen Personal begriffen werden, sondern dem höheren Personale beizuzählen seyen, und daher den Regierungs-Präsidien und Direktorien die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disziplinarstrafe, mit schwerer Folge der Stellung vor Gericht, zu verfügen nicht zustehe.

Rathspersonale bei den Regierungs-Finanzkammern.

M. s. 9. Bd. S. 262.

Realkautionen der Beamten.

M. s. 11. Bd. S. 70—97.

Staats-Realitäten.

a) Gärten.

10. Aug. 1819. Die von den Beamten benützten Aerarial-Gärten, welche nicht in Partem Salarii gegeben sind, und über ein halbes Tagwerk enthalten, sind einschätzen zu lassen, worauf 4 Prozent des Schätzungswerths als Pachtschilling zu entrichten kommen. — Geret'sche Samml. 9. Bd. S. 776.

b) Gratifikationen.

1. Okt. 1813. Für Staatsrealitäten-Veräußerungen, welche ohnehin in den Dienstesobliegenheiten der königl. Rentämter liegen, werden keine Gratifikationen bewilligt. — — 3. Bd. S. 101.

c) Inseln, Auen ꝛc.

25. Apr. 1820. Bei der Veräußerung der Staatsrealitäten erheischen die Inseln, Anschütten, Auen u. a. unmittelbar an Ströme oder Flüsse anstossende Besitzungen besondere Rücksichten. — — 10. Bd. S. 954.

Werden sie ohne diese Rücksichten veräußert, so kann sich ergeben, daß die zu Wasserbauten des Staates nöthigen Faschinen künftig mit vergrößertem Aufwande aus der Ferne beigebracht werden müssen, oder daß sich erst später das Bedürfniß zeigt, die veräußerten Grundstücke zum Behufe einer Flußkorrektion wieder einzulösen; oder

daß die Käufer auf solche dem Angriffe des Wassers ausgesetzte Grundstücke, mit dieser Gefahr unbekannt, Kulturskosten verwenden, für welche sie in der Folge den Schutz oder gar den Ersatz vom Staate ansprechen.

Seine Königliche Majestät befehlen daher:

1) es soll künftig keine zum Staatsvermögen gehörige Insel, Anschütt, Au oder andere derlei Besitzung verkauft, vertauscht, oder zur Purifikation von Forstservituten abgetreten werden, ohne daß hierüber das Gutachten der einschlägigen königl. Wasser- und Straßenbau-Inspektion eingeholt, und mit den übrigen Akten zum königl. Staatsministerium der Finanzen eingesendet worden wäre.

2) Die allerhöchste Genehmigung dieser Verkäufe bleibt ausdrücklich, — also auch in jenen Fällen vorbehalten, wo die Kaufssumme den Betrag von 500 fl. nicht erreicht.

d) Kirchen-Gebäude.

26. Mai 1818. §. 2. Ziff. 4. Alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, können nicht veräußert werden. Gesetzblatt 1818. S. 111.

— — §. 9. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. — — S. 117.

e) Konkurrenz-Verbindlichkeiten und Befreiungen.

22. April 1814. Die Aufrechnung der Aerarial-Beiträge zu Kommunal-Umlagen soll bloß von den der Haus- und Grundsteuer unterliegenden Staats-Realitäten statt finden, und auch hievon sey nicht ein Beitrag zu den Peräquationskassen zulässig. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 144.

f) Nachgebothe bei Verkäufen.

14. Mai 1817. I. Diese nachträglichen Kaufs-Anbothe für Staats-Realitäten sollen in der Regel künftig nicht mehr Statt haben, und von den die Verkäufe behandelnden Behörden sogleich von der Hand gewiesen werden. Reggsblttt. 1817. S. 535.

II. Ausnahmsweise können solche nachträgliche Kaufsangebothe in der Folge nur dann noch eintreten, wenn

a) der Nachbierhende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse es ihm unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein illegales, verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Hinsicht auf seine Person nachweisen kann, in welchem Falle aber Angeber für die Wahrheit seiner Behauptung immer streng verantwortlich bleibt.

III. In diesen bezeichneten Fällen muß das Nachgeboth immer bei der den Verkauf behandelnden Stelle angebracht werden. Bei höheren Behörden können dieselben nur zur Wissenschaft, daß die Sache bei der Unterbehörde angebracht worden

sey, angezeigt werden, oder aber in der Art einer Beschwerde gegen die untere verhandelnde Behörde Statt finden.

IV. Das Nachgeboth muß den 3 Meistbiethenden der letzten Versteigerung alsobald vorläufig verkündet werden, mit der Aufforderung, hierüber jedoch in einer kurzen Zeitfrist von längstens 14 Tagen, ihre weitere Erklärung abzugeben.

V. Nach Ausfluß dieser Zeitfrist tritt eine neue Versteigerung ein; indem Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß jedes solche Nachgeboth eine neue Versteigerung zur Folge haben müsse, ohne welcher solches nie genehmigt werden wird.

VI. Der Nachbietende ist sein nachträgliches Kaufs-Angeboth zu erfüllen in jedem Falle, die neue Versteigerung mag ausfallen, wie sie wolle, verbunden.

VII. Jeder Nachbiethende hat sich über sein hinlängliches Vermögen für den vorhabenden Kauf, wenn er als vermöglich nicht bereits notorisch bekannt ist, so wie über die bei manchen Ankäufen gesetzlich erforderliche persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften noch vorläufig legal auszuweisen.

g) Veräußerungs-, Zahlungs- und Verrechnungs-Normen.

25. Okt. 1811. 5) Alle verkaufte Domainen werden nur mit dem landesherrlichen und übrigen gegenwärtigen und künftigen Staatslasten belegt, und tragen nur noch die Gemeindelasten. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 154.

6) Dagegen bleiben sie frei von allem Guts- und lehenherrlichen Nexus, Bodenzinsen, bestän-

digen Geld- und Natural-Gefällen, Laudemial-Prästationen, Zehenden, gutsherrlichen Frohnen und Diensten.

7) Ueber die Holz- und Hut-Berechtigungen sind Ausgleichungen zu treffen.

8) Der erste Verkauf von Seite der Regierung geschieht sportelfrei, nur allein den Stempel ausgenommen, die Taxations- ꝛc. Kosten übernimmt die Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

9) Der ganze Kaufschilling muß bezahlt werden, ein Viertheil gleich bei der Extradition des Objekts, und nach erfolgter Ratifikation, ein Viertheil nach drei Monaten, ein Viertheil nach sechs Monaten, diese drei Viertheile müssen in klingender Münze an die königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission entrichtet werden.

Das letzte Viertel wird nach neun Monaten in Papieren, d. i., in Wechseln, welche die Staats-Schuldentilgungs-Kommission emittirt hat, bezahlt, doch müssen diese in dem laufenden oder in dem nächst folgenden Jahre fällig seyn.

10) Nachgebothe werden nicht angenommen.

11) Der Meistbiethende muß sich über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen.

12) Bis nach erfolgter Berichtigung des Kaufschillings bleibt dem königlichen Aerar das constitutum possesorium ausdrücklich vorbehalten.

13) Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, so bleibt der Zahlungs-Restant zum Ersatz des Minderer-löses verbunden.

14) Was die Ablösung und den Auskauf der Renten und Zehenten anlangt, so bleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des zu Gunsten der Ablösenden hiemit geändert werdenden Punktes, daß solche mit 100 fl. Kapital, um 5 fl. Jährlichkeit ablösen können, wozu sie ehedem 125 fl., mithin den vierten Theil mehr gebrauchten.

15) Den Rentämtern bewilligen Wir bei großen Verkäufen, von ganzen Domainen-Partheien, ohne Unterschied der Realitäten im Komplex ein Drittheil Prozent bei einzelnem Verkauf und Ablösungen aber ein Prozent von dem Verkaufs-Erlös zur Belohnung.

16) Alle Verkaufsgeschäfte hat die Finanzadministration Baireuth mit der Staatsschuldentilgungs-Kommission gemeinschaftlich zu leiten, und dahin zu wirken, daß die letztere bald mit Fonds unterstützt werde.

30. Sept. 1811. Reggsblatt 1811. S. 1577.

I. In Betracht, daß nun ohnehin alle Geld- und Korn-Bodenzinse als ablösbar erklärt sind, soll von nun an von diesen Bodenzinsen bei allen Verkäufen der Staats-Realitäten gänzlich Umgang genommen werden.

II. An den Kaufssummen soll künftighin, damit für diese bei aufgehobenem Bodenzinse die nöthige Sicherheit erhalten werde, die Hälfte baar und in klingender Münze bezahlt, und die zweite Hälfte in Kasse-Tratten, in Obligationen des jüngsten Land-Anlehens, oder in andern liquidirten und katastrirten verzinslichen Staats-Obligationen, und zwar entweder sogleich, oder in jährlichen Fristen nebst den Interessen zu 4 Prozent entrichtet

werden; wobei auch solche Staats-Kasse-Tratten oder Obligationen von bestimmten Zahlungs-Terminen, von welchen die Zahlungszeit in die bestimmte Fristenzeit fällt, angenommen werden, wodurch also die Staatspapiere mobilisirt werden, und zugleich dem Käufer die Wahl der Zahlung in Fristen für die ganze zweite Hälfte freigestellt ist. Diese Papiere sind in die Kreis-Kasse und von dieser an die Zentral-Staats-Kasse, statt baar Geld mit der Bemerkung, von welchen Realitäten diese eingegangen sind, einzusenden.

Hiebei wird erklärt, daß, so oft das Wort: Baar, ausgedrückt wird, dadurch immer die Bezahlung in klingender Münze verstanden seyn soll.

Ausgeschlossen sind jedoch;

a) die Obligationen, welche zur Ueberweisung an die Königreiche Italien und Würtemberg, und an das Großherzogthum Würzburg geeignet sind, und noch zur Zeit auch bis nach Vollendung der Liquidation die Nürnbergischen Obligationen.

b) Die bei dem Stiftungs- und Kommunal-Wesen anliegenden Kapitalien.

c) Die auf bestimmte Zahlungs-Termine lautende Obligationen und Kasse-Tratten, in so weit sie bei der Zahlungszeit noch nicht verfallen sind.

III. Die Kaufs-Objekte, welche den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigen, müssen baar bezahlt werden.

IV. Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand- und Material-Vorräthe, müssen gleichfalls in Baarem abgelöset, oder bezahlt werden.

V. Obige Verkaufs-Normen sind auf die Staats-

Realitäten-Verkäufe in den ehemaligen Fürstenthümern Baireuth und Regensburg nicht anzuwenden, sondern es bleibt vor der Hand wegen besonderm Verhältnisse bei den dießfalls ertheilten Normen.

VI. Da es auch in Ansehung der Nebenbedingungen, und in der Form der Behandlung in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht allenthalben gleichgehalten, und öfters sehr wesentliche Unterlassungen bemerkt worden sind, so ist sowohl zur künftigen Gleichförmigkeit, als auch zur genauern Verfassung der Verkaufs-Protokolle die hier beigefügte besondere Zusammenstellung aller hieher Bezug habenden Bedingungen und Punkte gefaßt worden, welche künftig in allen über die Versteigerung der Staats-Realitäten abzuhaltenden Protokollen, soweit sie auf das unterliegende Objekt anwendbar sind, vorgetragen und genau beobachtet werden sollen.

VII. Soll kein Verkauf einer Staats-Realität giltig seyn, welcher nicht von Uns, oder Unserm Finanz-Ministerium ausdrücklich genehmigt ist. Eben so wenig kann ohne diese ausdrückliche Ratifikation eine Disposition mit einer solchen Realität zu einem andern Zwecke statt finden.

VIII. Darf sub poena nullitatis keine Realität eher extradirt werden, als bis die erste Hälfte der Kaufssumme normalmäßig berichtigt worden ist.

IX. Was übrigens die Formen betrifft, so sind sowohl die größeren Gebäude, als auch die Grundstücke vorläufig allezeit vermessen, und alle Ver-

Verkaufs-Objekte schätzen zu lassen, und über die Schätzung ordentliche Protokolle zu halten.

Die Versteigerungen, besonders die wichtigern, sind allezeit in den gelesensten öffentlichen Blättern der nächsten Kreise, und in den zwei Münchner Zeitungen, wie auch in der Gegend des Ortes selbst bei Zeiten bekannt zu machen, und die Beweise der geschehenen öffentlichen Bekanntmachung sind dem Protokolle beizulegen.

Es ist endlich über das Resultat einer jeden Versteigerung eine Tabelle nach der bereits bestehenden Forme in Duplo zu verfassen, und alle diese Produkte sind nebst den Planen zur geeigneten Behörde, und von dieser an das Finanz-Departement einzusenden.

30. Jun. 1817. Bei den Staats-Realitäten-Verkäufen dürfe in dem Untermainkreise, resp. in denjenigen Theilen, welche vormals das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg gebildet haben, von der Verordnung vom 30. September 1811 insoferne abgewichen werden, daß auch die zweite Hälfte des Kaufschillings in baarem Gelde, jedoch mit Bewilligung von 4 verzinslichen Jahrsfristen entrichtet werden darf. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 471.

Um jedoch bei den Verkäufen von Staats-Realitäten den Kaufsliebhabern einen freiwilligen Spielraum zu lassen, und zugleich die Ueberzeugung zu erhalten, welche von den bisher bestehenden zweierlei Verkaufs-Normen, nämlich die bisher im Würzburgischen mit Radizirung eines Kornbodenzinses angewendete — oder die neuere vom 30. September 1811, jedoch mit der Be-

schränkung, daß die Erlage der zweiten Hälfte in baarem Gelde geschehen muß, den Vorzug erhält, und dem Interesse des Aerars am meisten zusagt; so hat die königl. Regierung die Anordnung zu treffen, daß bei allen vorkommenden Staatsrealitären-Verkäufen nach diesen bezeichneten zweierlei Normen verfahren — und den Käufern die Wahl gelassen werde, hiernach ihre Kaufsanbote zu reguliren.

12. März 1813. I. Der Käufer einer Staats-Realität, welcher einen Theil des Kaufschillings, in Folge der Verordnung vom 30. September 1811 mit Staatspapieren, wie sie dort näher bezeichnet sind, bezahlen will, ist gehalten, die dießfalls zu erlegenden Obligationen u. s. w. mit einem der Richtigkeit wegen zugleich von dem einschlägigen Land- oder Stadtgericht verifizirten Zeugniß zu begleiten, daß er solche in Kraft der Kaufs-Bedingungen für die erkaufte Staatsrealität N. an Zahlungsstatt erlegt habe. Reggsblatt 1813. S. 353.

II. Weder das Rentamt, noch die Kreiskasse, oder die Zentral-Staatskasse, darf Staatspapiere, welchen ein solches gerichtlich verifizirtes Zeugniß beigefügt ist, an Zahlungsstatt acceptiren.

III. Für die von Gerichtswegen anzustellende Verifikation jener Zeugnisse darf nicht die mindeste Taxe erhoben werden.

1. Juli 1816. Um diejenigen Anstände zu beseitigen, welche sich bisher wegen Annahme der von den äußeren Kreiskassen zur Zentral-Staatskasse, anstatt baar Geld einkommenden Staatspapiere so häufig ergeben haben, und um die Genehmigung der befrag- Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 497.

lichen Papiereinlösungs-Geschäfte, nicht ferner bis zur Revision der betreffenden Staatsschuldentilgungs-Rechnungen, worin diese Papiere erst in definitive Ausgabe gestellt worden, hinaussetzen zu dürfen, wird die königliche Finanz-Direktion angewiesen, die geeignete Verfügung dahin zu treffen, daß alle von den äußern Aemtern anstatt baar Geld zur Kreiskasse einkommenden Staats-Papiere von letzterer noch vor ihrer Acceptation und wirklichen Ausquittirung mittelst eines schon von den äußern Aemtern in Duplo herzustellenden Verzeichnisses an die königl. Finanz-Direktion zu dem Ende übergeben werden, damit dieselbe durch das ihr untergeordnete Rechnungs-Kommissariat die bei der Einlösung der befraglichen Papiere statt gehabten Modalitäten, sohin die wirkliche Annehmbarkeit derselben in formeller und materieller Hinsicht auf den Grund der vorliegenden Akten und nach Anleitung der in Betreff der Staats-Realitäten-Kaufschillinge der älteren Ausstände, der Grund-Eigenthums- und Korn-Bodenzins-Ablösungen, dann der Lehen-Eignungen ꝛc. bestehenden Verordnungen prüfen lasse, so fort die wirkliche Annehmbarkeit einer jeden Obligation unter ausdrücklicher Bemerkung der Gattung, des Numers und des Betrages derselben, des betreffenden damit zu berichtigenden Gefälls auf der Rückseite, oder im Mangel eines leeren Raumes mittelst einer eigenen Beilage beurkunde. Wenn auf solche Weise die Staatspapiere wieder zur Kreiskasse zurückgekommen seyn werden, so sind solche dem betreffenden Amte entweder definitive

auszuquittiren, oder mit den gegen die Annehmbarkeit derselben sich ergebenen Rügen zurückzusenden, wogegen über die als annehmbar bestätigten Papiere sowohl von Seite der Zentral-Staats-, dann Schuldentilgungs-Hauptkasse jede weitere Prüfung zu unterbleiben hat, und die sich seiner Zeit über das dießfallsige Verfahren allenfalls ergebenden superrevisorischen Anstände lediglich von Seite der königl. Finanz-Direktion zu berichtigen sind.

Da die Zentral-Staatskasse unter dem Heutigen angewiesen worden ist, von nun an alle anstatt baar Geld einkommenden Staatspapiere nur in so ferne zu acceptiren, als nach vorstehender Anordnung die Annehmbarkeit derselben bestätigt worden ist; so wird die königl. Finanz-Direktion hienach die weiter geeignete Verfügung treffen, wobei es sich von selbst versteht, daß bei jedesmaliger Vorlage solcher Papiere von Seite der Kreiskasse die Prüfung derselben und die Bestätigung ihrer Annehmbarkeit, wegen der davon abhängenden wirklichen Ausquittirung der äußeren Aemter ohne allen Verzug geschehen müsse.

17. Oktober 1815. Die königl. Finanz-Direktion soll durchaus keine Obligationen der vormaligen Reichsstadt Rothenburg für erkaufte Staatsrealitäten mehr annehmen lassen, welche nicht bereits für den Staatsschulden-Tilgungsfond inkatastrirt sind, wogegen ihr obliegt, die endliche Ausscheidung der noch unausgeschiedenen ehemals reichsstädtischen Schulden zu beschleunigen. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 149.

4. Aug. 1815. Wenn auf einzelnen Gründen irgend einem Dritten ein Zehentrecht zustehen sollte, so verbleibt ferner dasselbe auf denselben, und soll auch als Last auf die Käufer übergehen. — Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 54.

30. Mai 1820. Obwohl in der Verordnung vom 30. September 1811 über die Normen beim Verkaufe von Staatsrealitäten nur im Allgemeinen gesagt ist, daß inkatastrirte verzinsliche Staats-Obligationen angenommen werden, ohne einen gewissen Zinsfuß als Bedingniß festzusetzen, so hat doch diese Verordnung die früheren vom 15. Dezember 1807 über die Tilgung der schwäbischen Provinzialschulden, und vom 28. März 1808 über die Mobilisirung der baierischen Provinzialschulden ꝛc. nicht aufgehoben, worin ausdrücklich festgesetzt ist, daß alle unter 4 Prozent stehenden Staats-Papiere, wenn sie bei Verkäufen von Staatsrealitäten an Zahlungsstatt angenommen werden sollen, in 4 prozentige Papiere umgeschrieben und reduzirt werden müssen. ꝛc. — — 10. Bd. S. 955.

9. Aug. 1820. 1) Da grundbare Gantgüter von dem Fiskus jure delendi nur in der Absicht erworben worden, um den allerhöchsten Aerarium die von den Besitzern dieser Güter haftenden Rückstände an Stiften, Gülten, Laudemien ꝛc. zu verschaffen, sohin der bei der Wiederveräußerung dieser Güter erlöste Kaufschilling nur ein Surrogat jener Gefälls-Rückstände ist, so sind die Kaufschillinge dieser Art in die angeordneten besondern Kaufsschillings-Rechnungen nicht aufzunehmen, sondern unter den übrigen allgemeinen Renten des Staatas zu verrechnen. — — 10. Bd. S 955.

2) Wenn aber ein solches jure delendi erworbenes grundbares Gantgut im lastenfreien Zustande wieder veräußert werden muß, sohin in diesem Falle der künftige Verlust der grundherrlichen Renten als

eine wahre Schmälerung des Staatsvermögens anzusehen ist, so muß vor allem dieser Entgang der Renten, das Surrogat oder Reluitionskapital für dieselben aus dem Kaufschillinge ersetzt, sohin der sich hierüber berechnende Betrag in die angeordnete Kaufsschillingsrechnungen aufgenommen werden; wonach erst der weitere Rest des Kaufsschillings, wenn einer bleibt, als Surrogat der Rückstände unter den allgemeinen Saatsrenten verrechnet werden kann.

3) Um in diesem ad 2 bezeichneten Falle den Ersatz der für die Zukunft dem Staatsvermögen entgehenden grundherrlichen Getreidrenten ꝛc. auf eine gleichmäßige und entspechende Weise zu berechnen, will man dieser Berechnung die allerhöchste Verordnung vom 18. Februar 1814*) zum Grunde gelegt, und auf solche angewiesen haben.

25. Mai 1820. Auf ihren Bericht von 1. März wird die Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, zur Annahme der vom Rentamte N. zur Ergänzung einer Zahlungs-Frist pr. N. fl. für Grundeigenthums-Ablösung aufgerechneten Staatsschuldentigungs-Obligation ad 10 fl., welche von der Spezial-Schuldentilgungskasse in Augsburg bereits förmlich auf die Zentral-Staatskasse umgeschrieben ist, authorisirt und genehmigt, daß zur Kompletirung der Zahlungsfristen bei Grundeigenthums-Ablösungen, welche mit Landanlehens-Obligationen nicht ausgeglichen werden können, andere kleine die nöthige Ergänzungssumme ausmachende Staats-Passiv-Obligationen, wenn sie liquid, inkatastrirt, und mit 5 und 4 Prozente verzinst werden, angenommen werden dürfen. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 956.

27. Sept. 1813. Den Lizitationsprotokollen über die Veräußerung der Staats-Realitäten ist die Bedingung — — 3. Bd. S. 20.

*) M. s. 8r Bd. S. 90.

einzuverleiben, daß der Käufer die Briefstaxe und den Gradations-Stempel für die nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 16 auszufertigenden Kaufsinstrumente, so wie sämmtliche durch die Uebertragung des Eigenthums der verkauften Sache mit stehenden Sporteln, Stempel-, Schreib-, und Zustellgebühren ausschließend und ohne Theilnahme des verkaufenden Aerars zu berichtigen habe.

13. Sept. 1813. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 142.

Die Fonds, resp. die aus der Veräußerung der Güter des aufgehobenen Johanniter-Ordens eingehenden Kaufschillinge, sie mögen in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestehen, dürfen nicht mit den laufenden Ausgaben vermengt, sondern müssen besonders behandelt, eingesendet, verrechnet und besonders asservirt werden, wie es rücksichtlich der Regensburger und Baireuther Domänen-Verkäufe gleichfalls vorgeschrieben worden ist. Um deswegen diese Anordnung genau einzuhalten, und alle Vermischung dieser mit andern Geldern und Effekten zu beseitigen, wird nachträglich verordnet wie folgt:

1. In jeder Rentamts- oder Kasserechnung, wo solche Verkäufe vorkommen, ist für die eingenommenen Kaufschillinge aus den veräußerten Johanniterordens-Gütern eine eigene Unterabtheilungs-Rubrik aufzunehmen, und die dießfalls in Ansatz zu bringende Hauptsumme in baarem Gelde und Obligationen mit einer besonderen Designation, vielmehr mit einer besonderen Nebenrechnung, zu belegen, worin die veräußerten Realitäten spe-

zifisch, die hiefür entweder sogleich oder in den benennenden Fristen zu erlegenden Kaufschillinge

1) in baarem Gelde,

2) in Obligationen,

umständlich vorgetragen werden müssen.

II. Alle dießfalls eingehende Kaufschillinge an Geld und Papieren sind von den Rentämtern mittelst einer die Objekte und die Geld- und Papier-Sorten zu bezeichnenden Designation an die Kreiskasse und von dieser auf dieselbe Weise an die Zentral-Staatskasse einzusenden.

III. Die königl. Zentral-Staatskasse hat diese von den Kreiskassen eingehenden Erlöse auf gleiche Weise zu behandeln, in einer abgesonderten Rubrik in Einnahme zu stellen, dieselbe mit einer besondern Designation oder Nebenrechnung zu belegen, und von Zeit zu Zeit über die vorliegenden Gelder und Papiere dieser Art eine umständliche Spezifikation zu übergeben, und über die Verwendung derselben die allerhöchste Entschließung zu erholen.

IV. Diejenigen Summen, welche aus dem Verkaufe der Material-Vorräthe und Mobilien erlöset werden, gehören nicht zu den Fonds, sondern werden zu den Renten gerechnet, und dürfen deßwegen unter die laufenden Einnahmen genommen, und zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

V. Die Zinsen von den hierüber eingehenden Staatspapieren gehören, bis letztere für irgend eine Staatsanstalt wirklich zedirt werden, gleich-

falls zu den laufenden Renten, und die Zentral-Staatskasse hat dieselben deßwegen von der Staats-Schulden-Tilgungskasse, so wie von den übrigen derselben eingegangenen und vorliegenden Obligationen, bei der Verfallzeit jederzeit richtig zu erheben und in Einnahme zu stellen, wogegen zu Erleichterung der Manipulation über die bei der wirklichen Zession verfallenen Zinsraten, oder Rückzinsen keine weitere Abrechnung statt finden soll.

VI. Diesen Anordnungen zu Folge hat die Zentral-Staatskasse über alle seit der Aufhebung der Johanniterordens-Zentral-Administration eingegangenen Kaufschillinge in baarem Gelde und Papieren baldmöglich eine genaue Zusammenstellung und Desiguation zu entwerfen und mit Bericht zu dem königl. geheimen Finanz-Ministerium einzusenden.

Da ein Theil dieser Gelder von den äussern Kassen a Conto der Zentral-Staatskasse vielleicht schon verwendet seyn, und ein Theil der eingegangenen Obligationen dort noch vorliegen mögen, so wird die königl. Ministerial-Sektion der Finanzen an die königl. Finanz-Direktion ungesäumt den Auftrag erlassen, eine gleiche Zusammenstellung durch die Kreiskassen herstellen, und an die Zentral-Staatskasse zur Vervollständigung ihrer Hauptzusammenstellung einsenden zu lassen.

VII. Diejenigen Summen von baarem Gelde, welche aus diesen Verkäufen schon eingegangen und zu den laufenden Ausgaben verwendet worden seyn mögen, brauchen vorläufig nicht wieder in baarem Gelde, sondern können und sollen durch bei der Zentral-Kasse vorräthige oder noch eingehende Staatsobligationen nach ihrem Nennwerthe ersetzt werden.

9. Dez. 1815.

1) Wenn gleich die in dem 1. §. des Rescripts vom 13. Sept. l. J. vorgeschriebene Verrechnungsweise der Johanniterordens-Realitäten-Kaufschillinge in den Rentamts- und Kreiskasse-Rechnungen von den früheren dießfallsigen Bestimmungen in Hinsicht der Erlöse aus dem Verkaufe der Regensburger- und Baireuther-Domainen hierin abweicht, so muß, da die neuerlich gegebene Norm wahrscheinlich zum Zwecke hat, die verrechnenden Kassen unter sich kontroliren zu können, auf Anwendung derselben durchgehends bestanden werden.

Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 144.

2) Um eine getrennte Uebersicht der Anfälle dieser Art von den ordentlichen Renten in den Aemterrechnungen zu bewirken, darf nur am Schluße derselben nach dem Vortrage des Rentamtlichen Gesammt-Aktivbestandes folgende Bemerkung aufgenommen werden. Hierunter sind enthalten

a) Ueberschüsse aus dem Johanniterordens-Güter-Verkaufe,

b) eigentliche Renten-Ueberschüsse.

Jede dieser beiden Summen ist dann für sich besonders und zwar erstere unter dem Vortrage, wie viel hieran baar, und wie viel in Obligationen gut gemacht wurde, zu liquidiren.

3) Die Größen der Abrechnungs-Schuldigkeit ad a et b werden bei der Rechnungsaufnahme der Kreiskasse ausgeschieden eröffnet, um jene ad a in einer eigenen Rubrike in ihre Rechnung aufnehmen zu können, weßwegen sie schon vorläufig ihre Bücher hienach zu ordnen hat.

Die Kreiskasse trägt daher in ihrer Rechnung sowohl die Aemter-Ueberschüsse ad a, als auch jene Kaufschillinge vor, welche sie allenfalls selbst un-

mittelbar perzipirt hat, und zwar erstere unter Berufung auf die Mittheilungen der Abrechnungs-Kommission, letztere aber auf den Grund einer von ihr besonders zu legenden Nebenrechnung.

5) Bei dem Abschlusse der Kreiskasse-Rechnung hat die oben ad §. 2. angeführte Bemerkung, so wie der separirte Restes-Ausweis gleichfalls einzutreten, indem man verfügen wird, daß der königl. Zentral-Staatskasse die aus den Kreiskasse-Rechnungen resultirenden Ueberschüsse an ordentlichen Staatsrenten, und jene aus dem Johanniterordens-Güter-Verkaufe zur Begründung ihrer dießfallsigen Verrechnung ebenmäßig separirt angezeigt werden.

6) Die Final-Abrechnungen der Aemter mit der Kreiskasse, und dieser mit Staatskassen, bedürfen, in Beziehung auf die fraglichen Kaufschillings-Ueberschüsse, keiner besondern Behandlung, nur kommt der Betrag derselben in der Kolumne „Schuldigkeit" ausgeschieden von jenem der ordinären Renten-Ueberschüsse anmerkbar zu machen. Uebrigens

7) versteht es sich von selbst, daß in den Abrechnungsbüchern der betreffenden Aemter in Uebereinstimmung mit den Rechnungen derselben für die Einnahme dieser ausserordentlichen Staatsrenten, und so auch für die Ausgabe der auf diese Verkäufe erlaufenden Kosten besondere Rubriken eingeschaltet werden müssen.

17. Oktober 1815. Die auf die Verkäufe der Johanniterordens-Güter erlaufenen Kosten sollen bei jenem Amte, von welchem die primitive Verrechnung der Kaufschillinge gepflogen wird, bestritten, und in ausgabliche Verrechnung gebracht werden. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 145.

Die Kreisregierungen dürfen die Verkäufe von Staats-Realitäten, bis zum Betrag von 500 fl. — wenn die Schätzung und der bisherige Ertrag erreicht sind, ratifiziren. *)

18. Oktober 1808. Da die Kaufschillinge und ihre Fristen von den zum Verkaufe bestimmten Staats-Realitäten künftighin in den Rentamts-Rechnungen selbst in Einnahme gestellt werden müssen, und keine Vermehrung der Administrations-Kosten zur Folge haben, so sollen die Rentbeamten von diesen Kaufschillingen und ihren Fristengeldern auch fernerhin kein Brutto-Prozent zu genießen haben. Reggsblat 1808. S. 2537.

26. Mai 1818. §. 21. Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Gesetzblatt 1818. S. 342.

16. Oktober 1818. Wir haben durch die Verfassungs-Urkunde Unsers Reichs Tit. III. §. 3. sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes auf ewig als unveräußerlich erklärt, hievon ab §. 6. Reggsblat 1818. S. 1215.

solche einzelne Veräußerungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem

*) M. s. a. 9. Bd. S. 228. §. 63. und S. 231.

Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beßten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbst-Regie für gut befunden werden,

ausgenommen, und solche ferner:

jedoch unter der Bedingung (§. 7.) gestattet, daß hiedurch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente, wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe der Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werde.

Da sich zu neuen Erwerbungen nicht immer eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, die aus solchen Verkäufen zu erlösenden Summen aber sogleich wieder nutzbringlich verwendet werden sollen; so wollen Wir, daß von nun an die Kaufschillinge aller Staats-Realitäten, deren Veräußerung nach den oben angeführten Bestimmungen Unserer Konstitution zulässig ist, einstweilen dem Schuldentilgungs-Fond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückersatz im Falle solche zu neuen Erwerbungen, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten erforderlich seyn

würden, überlassen werden sollen, und finden Uns zur sicheren Erreichung dieser Unserer Allerhöchsten Absicht, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I.

Alle Stellen, Aemter und Kassen, welche solche Veräußerungen zu besorgen und die Kaufschillinge einzuziehen haben, sind verpflichtet, hierüber eine eigene Nebenrechnung zu führen, und in derselben nicht nur die veräußerten Objekte und die hiefür erlösten Kaufschillinge, sondern auch die Fristen, in welche selbe zu erlegen, die Zinsen, welche für die Fristenzahlungen bedungen, die Fristen, welche zwar verfallen, aber noch nicht eingehoben sind, genau und umständlich vorzutragen.

II.

Die wirklichen, entweder in Geld, oder in Staatspapieren eingeflossenen Kaufschillinge, müssen von den Aemtern jedesmal sogleich an die vorgesetzte Kreis- oder Zentral-Administrationskasse, von dieser sodann, eben so unverweilt, ohne sie zu andern Ausgaben benützen zu dürfen, unter der genau zu bezeichnenden Rubrik, wofür? und mit einer genauen Bezeichnung der baaren Summen und der Papiere zur Zentral-Staatskasse eingesendet, von dieser aber an die Staatsschulden-Tilgungsanstalt hinübergegeben, und von jeder der empfangenen Kasse zur Belegung der künftigen Abrechnung besonders deutlich und bestimmt ausquittirt werden.

III.

Die Schuldentilgungs-Anstalt, welche diese Kapitalien, wie verzinsliche Vorschüsse oder Anlehen empfängt, ist verbunden, solche der Zentral-Staatskasse, damit dieser die Renten der veräußerten Objekte nicht entzogen werden, mit 4 Prozent pünktlich zu verzinsen.

Dieselbe darf ferner

IV.

diese ihr vorgeschossenen Kapitalien nicht zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, auch nicht mit ihren ordentlichen Fonds vermengen, sondern ist gehalten, selbe in einer getrennten Kasse und in einer getrennten Verrechnung zu behandeln, und nur zur Einlösung verfallener Passiven, oder zum Ankaufe von Staatspapieren nach dem Kurse zu benützen, deßwegen

V.

mit diesen und andern ähnlichen Fonds eine besondere Nebenkasse zu bilden, welche von ordentlichen Fonds der Staatsschuldentilgungs-Kasse die Zinsen von den, auf solche Weise eingelösten, so wie von jenen durch die Zentral-Staatskasse als Kaufschilling erhaltenen Obligationen zu erheben, mit denselben zunächst der Zentral-Staatskasse die oben ad III. bemerkte Verzinsung zu leisten, und den Rest zu fernerer Einlösung von Staatspassiven zu verwenden hat.

VI.

Wenn seiner Zeit ein Theil dieser, der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt zur Benützung überlassenen Kapitalien, den Bestimmungen der Konstitutions-Urkunde gemäß, zu neuen Erwerbungen, oder zu andern, das Wohl des Landes beziehenden Absichten, auch zum Ankauf neuer Staats-Gebäude erforderlich sind, so hat die gedachte Nebenkasse die Verbindlichkeit, die erforderlichen Summen wieder zu restituiren, mit der Beschränkung jedoch, daß zum Ankauf neuer Staats-Gebäude nur die, aus dem Verkauf anderer entbehrlicher Gebäude erlösten Summen verwendet, und resp. von der Schuldentilgungs-Anstalt zurückgefordert werden dürfe.

VII.

Da auf solche Weise beide Kassen miteinander in stetem Wechselverkehr des Vorschusses und Wieder-Empfanges stehen, so haben sie ein gemeinschaftliches, ununterbrochenes Abrechnungsbuch (Conte Currente) zu eröffnen, alle Vierteljahr mit einander abzurechnen, und das Resultat Unserem Staats-Ministerium der Finanzen im Extrakte vorzulegen.

VIII.

Der oberste Rechnungshof hat die Verpflichtung, bei der Rechnungs-Aufnahme in den Kreisen und bei der Superrevision der Kreis-, Zentral-Administrations-, dann der Schuldentilgungs-, so wie der Zentralkasse-Rechnungen, desgleichen

bei der Abrechnung der ersteren mit der letzteren darüber zu wachen, daß die, in den vorliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und deßwegen nach vollzogener Abrechnung, aus allen den besonderen Rechnungen eine General-Uebersicht, resp. eine Hauptrechnung zusammen zu stellen, und solche Unserem Staats-Ministerium der Finanzen für jedes Jahr sobald als möglich mit einem besondern Bericht vorzulegen.

Auch empfängt gedachter Oberrechnungshof

IX.

zur pünktlichen und gleichförmigen Vollziehung der hieroben von I. bis III. gefaßten Beschlüsse den Auftrag, umständliche Rechnungs-Vorschriften zu entwerfen, solche zur Einsicht und Genehmigung an Unser Finanz-Ministerium einzusenden, und sodann auf den Grund derselben die Rechnungsaufnahms-Kommissarien und sein Rechnungs-Kommissariat gehörig zu instruiren.

X.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen, die Erlöse aus veräußerten Mobilien, Utensilien s. a., indem diese Objekte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zur Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind, und deßwegen der Kurrent-Einnahme nicht entzogen werden dürfen. *)

*) M. s. a. Nebenrechnung S. 54.

8. Aug. 1819. Alle Kaufsschillings-Fristen aus den Veräusserungen der Staats-Realitäten, welche erst nach der Verfassungs-Urkunde des Königreiches, oder nach dem 26. Mai 1818 anfallen, — wenn gleich diese Veräusserungen selbst schon vor der Verfassungs-Urkunde genehmigt und vollzogen worden sind, — nicht der Zentral-Staatskasse nach dem Sinne der Verfassungs-Urkunde zufließen sollen, und nur die Ausstände an solchen Kaufschillings-Fristen, welche bereits vor dem 26. Mai 1818 wirklich verfallen waren, zur Zentral-Staatskasse einzusenden und zu verrechnen sind. Reggsblatt 1819. S. 655.

9. Nov. 1818. I. Alle Loskaufschillinge, die für nutzbare Rechte des Staatsvermögens baar, oder zum Theil baar, und zum Theil in Staatspapieren einkommen, sollen den Kaufschillingen von veräußerten Staatsrealitäten ganz gleich, nach der Verordnung vom 16. Okt. *) d. J. behandelt werden. Gerst'sche Samml. 8. Bd. S. 663.

II. Bodenzinse und andere jährliche Reichnisse in Getreid oder Geld, die anstatt eines Loskaufschillings für die Aufhebung eines nutzbaren Rechtes des Staatsvermögens bedungen werden, bleiben ferner Bestandtheile der ordentlichen Einnahme der Rentämter, und durch diese der Kreiskassen, vorbehaltlich der vorschriftmässigen Behandlung der Loskaufschillinge von solchen Bodenzinsen und andern Reichnissen auf den Fall, daß die Ablösung derselben statt finde.

b) Verpachtungen.

M. s. 9. Bd. S. 229.

*) M. s. S. 54.

§. 1019. Wenn Streitgegenstand = Streitsumme, auch wenn Streitgegenstand = Interesse, aber nicht bei Streitgegenständen = Interesse bei Rechtsmitteln, oder auch bei Streitgegenständen = Interesse, wenn Streitsumme = Interesse, aber nicht

C 60

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 13

München 1824

Passau, Staatliche Bibliothek -- S 9/09 D 1-13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11339260-7